

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Abhandlung über den Staat, den Bürger und die menschliche
Freiheit

Josef Redlich und die Debatte über die Verwaltungsreform

verfasst von | submitted by

Petr Vilem Koluch Bc. Bc. MA MA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 944

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Interdisziplinäres Masterstudium
Wissenschaftsphilosophie und
Wissenschaftsgeschichte

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Peter Becker



„Freiheit beruhe ungleich mehr auf die Verwaltung als auf die Verfassung.“

BARTHOLD GEORG NIEBUHR

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	7
2. ÜBER DEN EINZELNEN UND DIE MENSCHLICHE FREIHEIT	16
2.1. Erziehung des Einzelnen	16
2.2. Sapere Aude!.....	31
3. ÜBER DEN STAAT UND DIE STAATSGEWALT	49
3.1. Die Revolution von 1848.....	49
3.2. Die Entstehung des deutschen Rechtsstaates	70
4. ÜBER DEN BÜRGER UND DIE BÜRGERLICHE GESELLSCHAFT.....	79
4.1. Redlichs Reise nach England.....	79
4.2. Verwaltungsreform.....	111
5. SCHLUSSFOLGERUNG.....	136
6. QUELLENVERZEICHNIS.....	145
6.1. Archivquellenverzeichnis.....	145
6.2. Literaturverzeichnis	150
6.3. Abbildungsverzeichnis.....	154
7. ABBILDUNGEN.....	155
8. ABSTRACT.....	161
8.1. Deutsch.....	161
8.2. Englisch.....	162

1.

EINLEITUNG

Der berühmte italienische Rechtsphilosoph Norberto Bobbio sagte einmal: *"Democracy is the rule of law par excellence."*¹ Es ist unmöglich, über Demokratie zu schreiben oder zu sprechen, ohne auf die beiden Säulen hinzuweisen, auf denen sie ruht: die Rechtsstaatlichkeit und die Idee der Freiheit – jene älteste philosophische Idee, auf der die europäische Zivilisation seit der Antike basiert und sich weiterentwickelt hat. Gemeinsam bilden Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Idee der Freiheit die "heilige Dreifaltigkeit" der bürgerlichen Gesellschaft.

Im Jahr 490 v. Chr. fand die berühmte Schlacht bei Marathon statt, in der die Athener überraschend ein zahlenmäßig überlegenes persisches Heer besiegten. Was die Griechen von den Persern unterschied, war ihr kollektives Bewusstsein für Freiheit. Auf den Feldern von Marathon standen sich die Armeen eines orientalischen Despoten und die freien Bürger eines Stadtstaates gegenüber. Der Sieg bei Marathon wirkte als Katalysator für die Etablierung der Idee der Freiheit als zentrales philosophisches Phänomen, aus dem sich die europäische Zivilisation in den folgenden 2500 Jahren entwickeln sollte.

Die Schlacht bei Marathon wurde nach Ansicht der Historiker Herodot und später Plutarch zu einem Symbol für den Triumph der Freiheit über die Tyrannei – den kollektiven Willen freier Bürger über autoritäre Macht und zentralisierte Despotie. Angetrieben von Visionen der Autonomie und Unabhängigkeit kämpften die Athener nicht nur um ihr physisches Überleben, sondern vor allem für die Werte, die Freiheit möglich machen – das Recht, ohne äußeren Zwang und ohne Unterordnung unter einen absoluten Herrscher über ihr eigenes Schicksal zu entscheiden. Dieses Ereignis war entscheidend für die Herausbildung der politischen und philosophischen Identität der Griechen, die sich später in der gesamten geistigen und kulturellen Entwicklung der europäischen Zivilisation widerspiegelte.

Nach der Schlacht bei Marathon wurde die Idee der Freiheit noch stärker mit der Vorstellung davon verknüpft, wie politische Herrschaft funktionieren sollte und was es bedeutete, ein Bürger zu sein. Die athenische Demokratie, die sich noch in der Entwicklung befand,

¹ BOBBIO, Norberto. *The Future of Democracy: A Defence of the Rules of Game* (Minneapolis 1987), S. 156

erhielt durch diesen Sieg einen neuen Impuls. Die Freiheit, wie sie damals verstanden wurde, war nicht nur ein individuelles Recht, sondern ein kollektiver Wert, der durch die Teilnahme am politischen Leben geschützt werden musste. Die Griechen sahen in der Freiheit daher nicht nur das Recht, sich gegen äußere Unterdrückung zu wehren, sondern auch die Pflicht, die politische Struktur zu fördern, die diese Freiheit ermöglichte.

Freiheit wurde so nicht nur zum Schutz gegen äußere Feinde, sondern auch zu einem inneren moralischen Imperativ, der von jedem Einzelnen Verantwortung und Tugendhaftigkeit verlangte. In Platons Dialog *Gorgias* erklärt Sokrates, dass diejenigen, die ihren Begierden erliegen und von ihnen beherrscht werden, nicht wirklich frei sind, sondern zu Sklaven ihrer Leidenschaften werden. Wahre Freiheit besteht darin, durch ein moralisches, tugendhaftes Leben innere Harmonie zu erreichen. Zugleich war Sokrates davon überzeugt, dass Freiheit untrennbar mit Verantwortung verbunden ist: Die eigene Freiheit liegt in der Fähigkeit, die eigenen Ansichten kritisch zu prüfen, auf der Grundlage bewusster Entscheidungen zu handeln und für diese Entscheidungen zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Die athenische Demokratie, die auf der Freiheit der Bürger und ihrer aktiven Rolle im politischen Leben basierte, hat Ideen hervorgebracht, die das Fundament des europäischen Konzepts der bürgerlichen Gesellschaft bilden. Dieses Modell inspirierte im Laufe der Geschichte zahlreiche andere politische Systeme. Von Rom über die Republiken der Renaissance, die Aufklärung bis hin zur modernen Demokratie ist die Idee der Freiheit als zentrales Element der Rechtsstaatlichkeit und der Volksherrschaft zu einem festen Bestandteil der westlichen politischen Tradition geworden.

Doch Freiheit war nie selbstverständlich, und wie der Aufklärer Johann August Eberhard zeigte, nahm sie im Lauf der Geschichte viele verschiedene Formen an. Ihm zufolge genossen die Bewohner des autokratisch regierten Preußens größere bürgerliche Freiheiten als die Bürger demokratisch entwickelter Länder wie der Schweiz, England oder den Niederlanden. Paradoxerweise erlebten die Bürger Preußens, das von einem zentralisierten und autoritären Regime regiert wurde, eine Art Stabilität und Sicherheit, die durch die starke Hand des Staates gewährleistet wurde. Die Garantie grundlegender Bürgerrechte und sozialer Sicherheit vermittelte den Preußen ein Gefühl des Schutzes und der Freiheit, obwohl ihre politische Freiheit und Teilhabe stark eingeschränkt war.

Im Gegensatz dazu wurde die Freiheit in demokratischen Ländern wie England und den Niederlanden, wo die Bürger umfassendere politische Rechte und mehr Möglichkeiten zur Beteiligung an der Staatsführung hatten, manchmal als instabil empfunden und durch soziale

und wirtschaftliche Unsicherheiten bedroht. Die politische Freiheit ging dort oft mit der Unsicherheit einher, dass der Staat nicht in Fragen der sozialen Sicherheit oder des Schutzes der schwächeren Gesellschaftsschichten eingreifen würde. Eberhard unterschied daher zwischen politischer Freiheit und bürgerlicher Freiheit – während erstere mit der Teilhabe an Regierung und Entscheidungsfindung verbunden war, betraf letztere den Schutz der Grundrechte und der Sicherheit.

Diese unterschiedliche Auffassung von Freiheit beeinflusste die Bildung politischer Strukturen und den Aufbau der bürgerlichen Gesellschaft im Europa des 19. Jahrhunderts. Während der englische Rule of Law die Begrenzung der Staatsmacht und die Sicherung der individuellen Rechte durch die Rechtsstaatlichkeit betonte, entwickelten sich in Kontinentaleuropa die Vorstellungen von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit unter dem Einfluss spezifischer historischer und kultureller Bedingungen oft anders. Die Industrialisierung, die mit der allmählichen Abschaffung der absolutistischen Monarchien und dem Übergang zu konstitutionellen Systemen einherging, wurde als Katalysator für diese Veränderungen angesehen – besonders in England, wo sich schrittweise eine demokratische Rechtsstaatlichkeit herausbildete, die auf einer Tradition individueller Rechte und der parlamentarischen Souveränität aufbaute.

Für kontinentaleuropäische Liberale, die mit Bewunderung auf das englische Modell blickten, wurde die Rule of Law zu einem Vorbild für die Umgestaltung ihrer eigenen politischen Systeme. Die aufstrebenden konstitutionellen Monarchien in Mitteleuropa versuchten, das englische Gleichgewicht zwischen individueller Freiheit und staatlicher Macht nachzuahmen. Doch trotz aller Bemühungen, das britische System des Parlamentarismus auf Kontinentaleuropa zu übertragen und in die lokalen politischen Strukturen zu integrieren, scheiterten diese Bestrebungen häufig.

Der Unterschied zwischen der Rechtsstaatlichkeit in der angelsächsischen Welt und in Kontinentaleuropa ist bis heute deutlich erkennbar, obwohl einige Rechtstheoretiker, wie Neil MacCormick, ein ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments, versucht haben zu beweisen, dass der englische Begriff Rule of Law und der deutsche Begriff Rechtsstaat gleichbedeutend sind. Obwohl beide Begriffe die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der individuellen Rechte betonen, unterscheiden sich ihre Entwicklung und Anwendung in der Praxis erheblich.

Der deutsche Rechtsstaat hatte eine andere philosophische und historische Genese, die stark von der preußischen Tradition eines mächtigen Staates und einer hierarchischen

Verwaltung geprägt war. Der Rechtsstaat, der aus der Tradition des feudal-absolutistischen Obrigkeitsstaates und des aufklärerischen Vernunftstaates hervorging, entwickelte sich in Kontinentaleuropa primär als ein Instrument zur Sicherung staatlicher Stabilität und Verwaltungskontrolle – nicht notwendigerweise als Garant politischer Freiheit in dem Sinne, wie sie von den Liberalen in England verstanden wurde.

Diese Entwicklung hatte weitreichende Auswirkungen auf das politische Leben im 19. Jahrhundert. Während sich die Rechtsstaatlichkeit in England auf natürliche Weise entwickelte, war der Rechtsstaat in den meisten kontinentalen Staaten, insbesondere in Deutschland und Österreich, oft ein Mittel zur Aufrechterhaltung einer starken staatlichen Kontrolle, selbst wenn er in einen verfassungsmäßigen Rahmen eingebunden war. Liberale Reformen auf dem Kontinent stießen daher häufig an Grenzen, denn selbst wenn formale Elemente der Rechtsstaatlichkeit eingeführt wurden, blieb die tatsächliche politische Teilhabe und Freiheit der Bürger oft durch mächtige bürokratische Apparate eingeschränkt.

Genau dies kritisierte Josef Redlich, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Juridischen Fakultät der k. k. Universität zu Wien. In den 1890er Jahren unternahm Redlich mehrere Studienreisen nach England, wo er in engen Kontakt mit führenden britischen Rechtsgelehrten wie Maitland und Dicey kam und Freundschaften unter den jungen Oxford-Liberalen knüpfte. Dort lernte er nicht nur Diceys Lehre vom Rule of Law kennen, sondern erlebte auch die Blütezeit neuer Ideale und radikaler Ideen in Oxford. In der Mitte des Jahrzehnts wurde an der Universität die Oxford University Fabian Society gegründet, eine Gruppe von jungen Liberalen, die mit den bestehenden Konzepten des Liberalismus unzufrieden waren und nach alternativen Lösungen suchten.

Redlich schloss sich dieser Bewegung an und wurde später auch Gründungsmitglied der Wiener Fabian Gesellschaft, die von der britischen Bewegung inspiriert war und gleichzeitig als intellektuelle Brücke zwischen Österreich und England fungierte. Zusammen mit seinem Freund Francis Wrigley Hirst veröffentlichte Redlich 1903 sein bedeutendstes Werk *Local Government of England*, das ihm in der angelsächsischen Welt große Bekanntheit verschaffte, aber auch unter deutschen Anhängern der Staatslehre von Gneist viele Kritiker fand.

In diesem Buch analysierte Redlich die englische Kommunalverwaltung detailliert und konzentrierte sich dabei auf deren historische Entwicklung, Struktur und Funktionsweise. Seine Untersuchung bot eine neue Perspektive auf das britische System der Lokalverwaltung und hob die Unterschiede zur Verwaltung in der Habsburgermonarchie und im Deutschen Kaiserreich hervor. Redlich beschränkte sich jedoch nicht nur auf theoretische Analysen:

Als späteres Mitglied der Kaiserlichen Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform unterbreitete er auch praktische Reformvorschläge, die zu einer effizienteren Verwaltung und einer stärkeren Beteiligung der Bürger beitragen sollten.

Die Staatslehre von Rudolf von Gneist, die eine rechtliche und administrative Zentralisierung betonte, stand im Kontrast zu Redlichs Schwerpunkt auf Dezentralisierung und lokaler Autonomie. Diese Kontroverse spiegelte die breitere Debatte über den besten Ansatz zur öffentlichen Verwaltung und Rechtsstaatlichkeit wider, die zu dieser Zeit in akademischen Kreisen geführt wurde.

In meiner Masterarbeit beschäftige ich mich mit der Freiheit als Leitidee sowie der Wahrnehmung von Staat und Staatsmacht in Mitteleuropa, insbesondere in der Habsburgermonarchie des 19. Jahrhunderts. Josef Redlich steht dabei im Mittelpunkt der Masterarbeit, und ich nutze seine Lebensgeschichte, um die politischen Veränderungen darzustellen, die er miterlebt hat. Es handelt sich jedoch nicht um eine historisch-biografische Arbeit, die Redlichs Leben nachzeichnet. Das Schicksal der jüdischen Unternehmerfamilie Redlich und das Leben von Josef Redlich habe ich bereits in früheren Arbeiten behandelt, insbesondere in meiner Bachelorarbeit *Dr. Josef Redlich, Vertreter der Mährischen Deutschen*, die ich 2016 an der Karls-Universität in Prag verteidigt habe, sowie in meiner Masterarbeit *Josef Redlich, liberaler Gelehrter in der Krisenzeit*, die ich 2019 an der Universität Wien verfasst habe.

Die vorliegende Magisterarbeit konzentriert sich auf den Einfluss von Josef Redlichs juristischem und politischem Denken, insbesondere auf seine Kritik an der österreichischen Staatsführung und seine Kontakte mit dem britischen Rechtssystem. Redlich, der sich während seines Studiums in England intensiv mit den Prinzipien der Rule of Law auseinandersetzte, bietet sich für einen vergleichenden Ansatz zwischen den angelsächsischen Rechtstraditionen und dem österreichischen Kontext an.

Durch die Analyse von Redlichs Werken wie *Local Government of England*, *Das österreichische Staats- und Reichsproblem* und *Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkrieg* untersucht die Masterarbeit die Überschneidungen zwischen britischen und österreichischen Rechtsreformen. Dabei liegt der Fokus darauf, wie Redlichs Erfahrungen mit der britischen Verwaltung seine Ansichten über Dezentralisierung, parlamentarische Rechenschaftspflicht und Verwaltungsreformen in Österreich beeinflussten.

Dies führt zur Hauptforschungsfrage der Arbeit, die sich darauf konzentriert,

wie Redlichs Auseinandersetzungen mit britischen Rechtstheorien seine Herangehensweise an die österreichische Staatsführung und Verwaltungsreformen während der politischen Krise der Habsburgermonarchie vor dem Ersten Weltkrieg prägten. Insbesondere wird untersucht, inwieweit britische Regierungsmodelle Redlichs Kritik an der Zentralisierung und sein Eintreten für Verwaltungs- und Rechtsreformen in Österreich beeinflusst haben.

Zur Beantwortung dieser Frage habe ich eine historisch-analytische Methode gewählt. Diese besteht darin, historische Quellen und Dokumente zu untersuchen, die sich auf rechtliche, politische und administrative Reformen in der österreichisch-ungarischen sowie britischen Zeit beziehen. Die Methode legt besonderen Wert auf die Interpretation von Redlichs Werken und seinen Einfluss auf die Rechtstheorie und Verwaltungsreformen im Zusammenhang mit der Entwicklung des öffentlichen Dienstes. Im Rahmen meiner Forschung habe ich archivarische Quellen, Korrespondenzen und Gesetzestexte analysiert, um die Denkströmungen zu erfassen, die Redlich aus England in das österreichische Umfeld übertrug und die seine Reformideen prägten.

Die Masterarbeit ist in drei Kapitel unterteilt, wobei jedes Kapitel zwei Unterkapitel umfasst:

Das erste Kapitel befasst sich mit dem Thema menschliche Freiheit sowie philosophischen Überlegungen zum Prozess des Selbstbewusstseins und der Aneignung von Individualität. Hierbei liegt der Fokus auf Redlichs Kindheit, seiner Erziehung und dem Einfluss fortschrittlicher Menschen aus seinem Umfeld, die zur Prägung seiner Persönlichkeit beitrugen. Ich stelle die Ideen des aufstrebenden Bürgertums vor, das die Basis der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft bildete, und analysiere das Freiheitsverständnis im deutschen Kontext. Dieses Verständnis war stark vom kantischen und hegelschen philosophischen System beeinflusst, das wiederum großen Einfluss auf die Entwicklung neuer Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen in Mitteleuropa hatte.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Einfluss der idealistischen Philosophie Hegels auf die Herausbildung des Rechtsstaates in Mitteleuropa. Besonders beleuchte ich das Revolutionsjahr 1848 aus der Perspektive von Siegmund Kolisch, einem Freund von Josef Redlich, der seine liberalen Überzeugungen stark prägte. Das Kapitel stellt zudem die Ideale dar, mit denen die Liberalen in die Revolution gingen, und vergleicht sie mit der Realität der Umsetzung dieser Ideen. Es wird die Entstehung des deutschen Rechtsstaatsmodells, wie es von Lorenz von Stein und Rudolf von Gneist vertreten wurde, sowie die Auswirkungen dieser Ideen auf das Deutsche Kaiserreich und Österreich-Ungarn untersucht.

Das dritte Kapitel befasst sich mit der Auseinandersetzung zwischen der deutschen Staatslehre und der britischen Lehre vor Rule of Law, die Redlich während seines Aufenthalts in England kennengelernt hat. Ich beschreibe seine Zusammenarbeit mit Francis Wrigley Hirst, der ihn wesentlich bei der Abfassung von *Local Government of England* unterstützte, und untersuche die Konfrontation von Redlichs Denken mit den Rechtstheorien von Frederic William Maitland und Albert Venn Dicey. Außerdem behandelt die Arbeit die Verbindungen zwischen der britischen Fabian Society und der Wiener Fabier Gesellschaft, über die im österreichischen Kontext noch wenig bekannt ist.

Die Masterarbeit verfolgt das Ziel, die unterschiedlichen Vorstellungen von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit in der Habsburgermonarchie und Großbritannien im Zeitraum von der Revolution 1848 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges vergleichend zu untersuchen. Sie ist ideengeschichtlich fundiert, da sie die politischen und philosophischen Entwicklungen anhand der Auseinandersetzung Joseph Redlichs mit den Ansichten der deutschen Staatslehrer Lorenz von Stein und Rudolf von Gneist sowie den Ideen der englischen Rechtsgelehrten Frederic William Maitland, Francis Wrigley Hirst und Albert Venn Dicey nachzeichnet.

Für die Arbeit wurden Archivbestände von Josef Redlich an der Österreichischen Nationalbibliothek, von Rudolf von Gneist im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin sowie von Lorenz von Stein an der Universität Kiel herangezogen. Eine sehr wertvolle Quelle über Josef Redlichs frühe Jahre ist insbesondere sein Briefwechsel mit Rosa Darkow. Redlichs Freundin Rosa Darkow lebte ab 1892 in den Vereinigten Staaten, und ihre Korrespondenz umfasst den Zeitraum von 1893 bis 1901. Von 1902 bis zu seinem Tod im Jahr 1936 führte Redlich zudem regelmäßig äußerst detaillierte Tagebücher, in denen er täglich über die Ereignisse und Begegnungen des jeweiligen Tages berichtete. Diese Tagebücher aus den Jahren 1908 bis 1918 wurden in den 1950er Jahren teilweise vom österreichischen Historiker Fritz Fellner veröffentlicht. Ihre vollständige Veröffentlichung, die Redlichs gesamtes Berufsleben abdeckt, erfolgte 2011 in Zusammenarbeit zwischen Fritz Fellner und der Historikerin Doris Alice Corradini.

Im Nachlass Redlichs befinden sich auch seine Erinnerungen an seine Kindheit in Südmähren und an sein Studium in Wien, die unter dem Titel *Aus dem alten Österreich* verfasst wurden. Diese Memoiren bieten wertvolle Einblicke in den sozialen Aufstieg der jüdischen Unternehmerfamilie Redlich während der Gründerzeit und stellen somit eine wertvolle Quelle für Informationen über das bürgerliche Leben und die Ambitionen in der liberalen Gesellschaft nach der Revolution von 1848 dar.

Eine weitere nützliche Archivquelle ist der im Freud Museum in London aufbewahrte Redlich-Nachlass, der Familienbriefe zwischen Redlich und Mitgliedern der Familie Redlich enthält. Besonders wertvoll sind die Briefe, die seine Mutter, Rosa Fanto-Redlich, während Redlichs Aufenthalt in England schrieb. Ergänzend stütze ich mich auf verschiedene Archivquellen, die sich in der Bodleian Library in Oxford, und der Cambridge University Library befinden. Insbesondere gibt es einen umfangreichen Nachlass von Frederic William Maitland in Cambridge. Eine weitere informationsreiche Quelle ist das Archiv der Fabian Society, das in der Bibliothek der London School of Economics untergebracht ist. Redlich war ab 1895 Mitglied der Fabian Society und gehörte zu den Gründungsmitgliedern der Wiener Fabier Gesellschaft. In Wien ist jedoch kein umfassendes Archiv dieser Organisation erhalten. Lediglich im Archiv des Bundespolizeidirektoriums und des Vereins für Geschichte der ArbeiterInnenbewegung wurden einige Informationen gefunden.

Der erste Versuch, das Schicksal der Wiener Fabier Gesellschaft nachzuzeichnen, wurde von der Historikerin Eva Holleis unternommen, die sich in ihrer 1977 an der Universität Wien verteidigten Dissertation teilweise mit den Fabianern beschäftigte und anschließend ein Buch *Die sozialpolitische Partei* veröffentlichte.

Von den in der Masterarbeit zitierten Büchern ist *Die Verwaltungslehre* von Lorenz von Stein aus dem Jahr 1865 hervorzuheben. Als Schlüsselwerk auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und des Verwaltungsrechts versuchte Stein, seine Theorie der staatlichen Verwaltung zu systematisieren. *Der Rechtsstaat* von Rudolf von Gneist, das nach der deutschen Einigung 1872 veröffentlicht wurde, konzentriert sich auf sein Konzept der Rechtsstaatlichkeit. Albert Venn Dicey legte 1885 seine mehrfach überarbeitete *Introduction to the Study of the Law of the Constitution* vor, in der er das britische Verfassungssystem und die Rule of Law beschreibt.

Unter der Sekundärliteratur sind einige neuere Werke hervorzuheben. Dazu gehört Mostafa Samizadehs *Hegels Idee der Freiheit* aus dem Jahr 2023, in dem erstmals Hegels Ideen zur Freiheit detailliert untersucht und ausgearbeitet werden. Im Jahr 2024 veröffentlichte der Oxford-Professor Andrew Dickinson *Dicey + 100*, eine kollektive Monographie, die aus einer Albert Venn Dicey gewidmeten Konferenz hervorging und Diceys Ideen zur Rule of Law im Kontext der aktuellen politischen Entwicklungen im Vereinigten Königreich neu analysiert. Eine weitere ausführliche Monographie zu Dicey stammt 2020 von Mark Walters: *A. V. Dicey and the Common Law Constitutional Tradition*.

2021 veröffentlichte die Universität Cambridge *The Cambridge Companion*

to the Rule of Law, eine gemeinsame Monographie unter der Herausgeberschaft von Jens Meierhenrich, die das Phänomen der Rule of Law im Detail untersucht. Die englische Kommunalverwaltung ist auch das Thema des Fachartikels *Government Without Prefects: Did the UK Offer an Alternative Model?* von der Oxford-Historikerin Johanna Innes aus dem Jahr 2022.

Eine sehr umfassende Monographie zum Thema Freiheit erschien 2020 unter dem Titel *Freedom: An Unruly History* von der niederländischen Historikerin Annelien de Dijn. In diesem Werk versucht die Autorin, das Konzept der Freiheit im Laufe der Geschichte zu verstehen und die Folgen für die politischen und sozialen Strukturen aufzuzeigen. Eine etwas ältere, aber sehr gut geschriebene vergleichende Studie über das Rechtsdenken von Lorenz von Stein und Rudolf von Gneist ist die Dissertation *The Political Ideas of Lorenz Stein and Their Influence on Rudolf Gneist and Gustav Schmoller*, die 1985 von Giles Pope an der Universität Oxford verteidigt wurde.

2.

ÜBER DEN EINZELNEN UND DIE MENSCHLICHE FREIHEIT

2. 1. Erziehung des Einzelnen

"In English, as in continental, civilisation, the eighteenth century was a true ancient régime – that is to say, the chapter which concludes a long development of national history and perfects the political and legal conceptions belonging to and arising from a social and economic structure fundamentally unchanged since that development began. On one side of the channel the chapter ended abruptly; on the other, it was unnaturally prolonged; for, by a remarkable coincidence, the French Revolution brought about two opposite results. It put a terrible end to the ancient régime in France; it preserved in force the old political machinery of England half a century beyond its natural and legitimate term. How this came about shall be explained in another context. It is enough now to affirm the paradox that the English eighteenth century closed in 1832. The years which fall between the outbreak of the French Revolution and the overthrow of the Bourbons in 1830 are an epoch of artificial torpidity in the history of English government, allowing its forms to stiffen in the mould which had been perfected in the first half of the eighteenth century after more than a hundred years of growth. In this historical retrospect the reader must needs observe the whole architecture of the English constitution in its horizontal aspect, in order that he may realise the incomparably organic nature of its development. Every system of internal administration – and particularly the English system – is a living part of the whole system of government and an expression of the distribution of social power. The fundamental notions of politics and policy which find expression in the whole constitution of a people can be understood in their true significance only when they are seen to be the necessary products of the ruling system

of government and law. And conversely, the meaning of a legal and political system, whether on its legislative or on its administrative side, will only be fully grasped if it be taken in conjunction with the political character of the whole community and so handled,"² erklärt Redlich in der Einleitung seines 1903 in englischer Sprache erschienenen Buches *Local Government of England*, das in Zusammenarbeit mit dem Rechtshistoriker Francis Wrigley Hirst entstanden ist, dass er das Bedürfnis verspürte, ein neu überarbeitetes Werk zu veröffentlichen, das die Entstehungsgeschichte der englischen Lokalverwaltung verdeutlichen sollte. Redlichs Habilitationsschrift, mit der er 1901 zum Privatdozenten für Staats- und Verwaltungsrecht an der Juridischen Fakultät der k. k. Universität zu Wien ernannt wurde, entwickelte sich zu einem international anerkannten Werk, aus dem der britische Premierminister Asquith nicht zögerte, in Parlamentsdebatten zu zitieren.³

Für Redlich war dies sein erstes großes und international anerkanntes Werk, das sein berufliches Interesse am britischen Konstitutionalismus und an der Common-Law-Tradition offenbarte. Es brachte ihm jedoch auch das Etikett des Anglophilen ein, insbesondere in deutschnationalen Kreisen, was ihm in Österreich sowohl in akademischen als auch in politischen Kreisen erheblichen Ärger einbrachte. Während das Buch in Österreich und Deutschland unbeachtet blieb, wurde es von britischen Kritikern gelobt: *"As a picture of the development of our local administration it remains unequalled and unrivalled."*⁴ Redlich selbst beklagte sich in einem Brief vom 12. März 1906 an seine Freundin Flora Darkow-Singer: *"Hat doch jüngst der Historiker Gooch, ein bedeutender Cambridge-Gelehrter und derzeit parlamentarischer Sekretär des Ministeriums für Irland, mich in einem langen Essay gefeiert und mich als denjenigen Deutschen bezeichnet, der im 19. Jahrhundert allein England richtig verstanden hat."* Und dann fügt er in seinem Brief hinzu: *"Namen habe, so bin ich doch als Gegner des heutigen preußisch-deutschen Systems zu bekannt, als daß mir viel offizielle Sympathie beschieden sein könnte. Und dazu kommt mein Ruf als wütender Anglophiler! In England erlebe ich überhaupt meine Freuden!"*⁵

² REDLICH, Josef; HIRST, Francis W. *Local Government of England* (London 1903), S. 2

³ FELLNER, Fritz; CORRADINI, Doris. A. *Schicksalsjahre Österreich. Die Erinnerungen und Tagebücher Josef Redlichs*, Bd. III (Köln/Wien 2011), S. 13

⁴ FISCHER, M. G. The History of Local Government in England, being a Re-Issue of Book I of Local Government in England by Josef Redlich, Francis W. Hirst. In *The Cambridge Law Journal*, Jg. 17, Nr. 1 (Cambridge 1959), S. 135

⁵ ÖNB (Österreichische Nationalbibliothek), Nachlass Josef Redlich, Cod. Ser. n. 53579, Flora-Darkow 12. März 1906

(Vgl. KOLUCH, Petr Vilem. Josef Redlich, liberaler Gelehrter in der Krisenzeit, Masterarbeit an der Universität Wien (Wien 2020), S. 65)

Im Herbst 1887 begann Redlich sein Studium an der k. k. Universität zu Wien, jedoch nicht in Geschichte, wie er es während seiner Zeit am Wiener Akademischen Gymnasium geplant hatte, sondern in Jura an der Juridischen Fakultät, wo er sich auf staatswissenschaftliche und verwaltungsrechtliche Probleme konzentrierte.⁶ Sein familiärer Hintergrund und sein lebenslanges Interesse an England und dem englischen Rechtssystem könnten der Grund für seine Entscheidung gewesen sein, Jura zu studieren. Redlich beschrieb sein Interesse an Großbritannien seit seiner Kindheit folgendermaßen: *"Ich selbst begann in einem von meinem Bruder übernommenen englischen Sprachlehrbuch die Anfangsgründe der Sprache Shakespeares zu lernen."*⁷ Im Übrigen interessierten mich Gladstone und alle europäischen Fragen schon damals mehr als die österreichische Politik, zumal ich zu wissen glaubte, dass die österreichischen Parlamentarier nichts gegen den Willen des Kaisers durchzusetzen vermochten."⁸ Sein Freund Felix Frankfurter bemerkte über ihn: *"He spoke French and English fluently and Czech and Italian well enough for ordinary purposes."*⁹

Redlich erhielt seine juristische Ausbildung nicht nur in Wien, sondern verbrachte, wie viele österreichische Studenten, das Wintersemester 1887 an der Universität Leipzig und das Sommersemester 1899 an der Universität Tübingen.¹⁰ Bei der Beschreibung seines Aufenthalts an deutschen Universitäten zeigte Redlich jedoch eine gewisse Skepsis, wenn er erwähnte: *"Alles gruppiert sich hier in kleinen oder größeren Vereinen; es macht sich – so wie in Gang und Haltung bei den meisten Männern stets der militärische Geist sichtbar wird – überhaupt eine gewisse Gleichförmigkeit in Anschauungen und Meinungen geltend. Die Individualität tritt so weit wie möglich in den Hintergrund zugunsten eines gewissen Durchschnittstypus, der allerdings relativ genommen sehr hoch ist."*¹¹ Er fügt sogar dezidiert hinzu: *"Man findet in Deutschland der Zahl nach viel mehr gebildete Leute als in Österreich; bedeutendere Individualitäten, mehr Bildung der Qualität nach findet man jedoch besser in unserer Heimat."*¹²

⁶ ÖNB, Nachlass Josef Redlich, Cod. Ser. n. 53665, Zeugnisse Rigorosen v. 4. Mai 1891

⁷ Ebd., Cod. Ser. n. 53661, Aus dem alten Österreich, S. 13

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 57)

⁸ Ebd., Aus dem alten Österreich, S. 74

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 57)

⁹ FRANKFURTER, Felix. Nachruf auf Josef Redlich. In: *Harvard Law Review*, Jg. 50, Nr. 3, Jänner 1937, S. 393

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 57)

¹⁰ ÖNB, Nachlass Josef Redlich, Cod. Ser. n. 53664, Abgangsszeugnis Univ. Leipzig 18. Okt. 1887

¹¹ Ebd., Cod. Ser. n. 53579, Flora-Darkow 14. Nov. 1887

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 21)

¹² Ebd.

Nach der Wiedervereinigung 1870 wurde Deutschland zum politischen und rechtlichen Vorbild für die österreichische Rechtsschule. Redlich schloss sein Jurastudium mit der Promotion zum Dr. jur. an der k. k. Universität zu Wien am 15. Mai 1891 ab.¹³ In einem Brief an seinen Freund Hermann Bahr erwähnte er jedoch: *"Ich bin an keiner der drei Universitäten Schüler irgendeines Professors gewesen. Römisches Recht habe ich bei Adolf Exner in Wien und bei Windscheid in Leipzig gelernt. Das Seminar des Historikers Büdinger in Wien verließ ich bald, da mich der ganz auf Altertumsgeschichte ausgerichtete Betrieb und die unsympathische Persönlichkeit Büdingers vertrieben. Historische Methode erlernte ich, soweit mir das notwendig war, bei Maurenbrecher in Leipzig, in dessen Seminar ich zwei Arbeiten verfasste, die mich mit den Monumenta Germaniae, der Methode kritischer Behandlung mittelalterlicher Quellen und Biografien vertraut machten. Vorlesungen Dietrich Schäfers in Tübingen über Quellenkunde vervollständigten mein geschichtswissenschaftliches Rüstzeug. Aber keiner meiner Universitätslehrer hat auf mich einen eigenständigen geistigen Einfluss ausgeübt. Für mich standen die Probleme ziemlich klar vor Augen, als ich noch an der Universität war: Eigentlich war es nur ein Problem, nämlich was das Wesen des modernen Staates sei und wie dieses geworden ist."*¹⁴

Die Frage nach dem Wesen des modernen Staates, der Redlich als Gelehrter sein ganzes Leben lang nachgehen sollte, insbesondere in Bezug auf die englische Verwaltung, wurde ihm in die Wiege gelegt, als er das 1867 erschienene Werk *Das englische Verwaltungsrecht* des eine Generation älteren preußischen Rechtsgelehrten Rudolf von Gneist las. Dessen verfassungsrechtliches Werk faszinierte ihn, doch er widersprach ihm zugleich entschieden. *"A book, unusually interesting to politicians on this side and your side the Channel, is a work by Dr. Gneist, just out, comparing administrative and judicial institutions of England and Prussia. In it the celebrated Professor, acknowledged as the greatest authority on English law on the Continent, and certainly one of the most learned and judicious interpreters of Prussian statutes and politics, gives a comprehensive view of the similarities and differences existing in the working arrangements of the two great Protestant kingdoms of the world. An Englishman wishing to acquaint himself with the art of government as understood in Prussia, and a Prussian desirous of studying the same subject with regard to England, can be referred to no better guide*

¹³ Ebd., Cod. Ser. n. 53665, Zeugnisse Rigorosen v. 4. Mai 1891

¹⁴ Ebg., Cod. Ser. n. 53576, Bahr 16. Nov. 1920

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 59)

*than this valuable addition to political literature,"*¹⁵ schrieb ein lobender Kritiker in der Times von 1868.

*"Die sehr wohlwollende Anerkennung, welche diese Arbeit gefunden hat, versandt sie wohl dem Umstand, dass von vielen Seiten aus die Zusammenfassung urkundlicher Tatsachen und rechtlicher Grundlagen englischer Verfassung in einer für Deutschland verständlichen Weise als ein Bedürfnis anerkannt wird,"*¹⁶ kommentierte Gneist das Erscheinen seines eigenen Werkes, das in Deutschland großes Aufsehen erregte und seiner Ansicht nach eine neue Epoche prägte. Er war der erste, der in Deutschland das englische Rechtssystem studierte und versuchte, es in gewisser Weise zu transformieren und für Deutschland nutzbar zu machen. Das reibungslose Funktionieren des englischen Verwaltungssystems beeindruckte ihn, besonders im Vergleich zur Verwirrung und dem Stress der deutschen Politik. Er führte diesen Unterschied auf besondere Elemente zurück, die er nur in England fand und die anderswo völlig zu fehlen schienen. Josef Redlich fasste sein Verhältnis zu Gneist im Vorwort zu seinem Buch *Local Government of England* kurz und bündig zusammen: *"When I come the first time to the shores of England, more than ten years ago, it was as a student of English Law and Constitution entirely imbued with the ideas and judgements which the great German jurist and scholar, Rudolf von Gneist, had expressed in the many legal and political writing of his long career. But soon I discovered that those writings were not only in many ways obsolete, having been long passed by current practice and by modern legislative reforms, but also that the general idea of the modern political history of England, as given by Gneist, stood in inexplicable contradiction to the real development and the true nature of political facts. These first impressions have been strengthened by incessant study in England itself, until out of my doubts of the theories and judgments of Gneist there has resulted a view of modern English politics, independent of, and in essence opposed to, those views of Gneist which have so constantly been accepted as authoritative by continental learning."*¹⁷ *I never can suppress a feeling of deep and reverential gratitude to this master of the German science of English constitutional law. Gneist's studies have indeed done what he once claimed: they have cut a first path through a huge and dense forest. Nobody will forget the discoverer of this path, although he himself continues his way in quite another direction from that indicated by the pioneer. The high and entirely deserved praise which Gneist had earned as historian of the English*

¹⁵ GStA (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz), Nachlass Rudolf von Gneist, I. HA Rep. 92 , Nr. 26 Zeitungsausschnitte von und über Gneist, Times 15. Dez. 1868

¹⁶ GNEIST, Rudolf. *Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht*, Bd. II (Berlin 1860), S. V

¹⁷ REDLICH, HIRST. *Local Government of England*, S. V

*Constitution secures him a lasting monument in the German school of political science; though his exposition of the modern English State is proved erroneous in many and important points, though his theory of "Self-Government" is shown to be one great mistake, though his influence on German constitutional doctrine and law appears to have been rather unfavourable to their progressive development."*¹⁸

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts galt Rudolf von Gneist als eine unbestrittene juristische Autorität im Bereich des deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Seine Lehren wurden an allen deutschen juristischen Fakultäten verbreitet und fanden breite Anerkennung. Ursprünglich ein preußischer Junker, war Gneist von Beruf Jurist und Universitätsprofessor. Im akademischen Jahr 1872/73 bekleidete er sogar das Amt des Rektors der Universität Berlin.¹⁹ Ab 1858 engagierte sich Gneist aktiv in der Politik. Zunächst schloss er sich als Abgeordneter der Linksfraktion im preußischen Abgeordnetenhaus an, wo er bald zu einer der führenden Persönlichkeiten aufstieg.²⁰ Wie viele deutsche Liberale lehnte er zu Beginn seiner politischen Laufbahn die Militarisierung der preußischen Gesellschaft ab und kritisierte das Budget der Regierung für die preußische Armee.²¹ Später trat er der Nationalliberalen Partei bei, einer national-rechtskonservativen Partei, die sich nach der Gründung des Deutschen Reiches von der Deutschen Fortschrittspartei abspaltete.²² Diese Partei entwickelte sich durch ihre enge Zusammenarbeit mit Bismarck zur stärksten Fraktion im Reichstag und fungierte quasi als Regierungspartei, die eng mit der Regierung kooperierte und teilweise unter deren direktem Einfluss stand. Die Partei war somit vor allem ein verlängerter Arm Bismarcks im Reichstag.²³ Während des Kulturkampfes unterstützte Gneist Bismarcks Kampagne gegen die katholische Kirche und identifizierte sich mit seiner Vision eines starken autoritären Staates. Aufgrund seines Fachwissens und seiner Loyalität gegenüber dem herrschenden Regime wurde ihm die Aufgabe übertragen, den jungen Kronprinzen und späteren Kaiser Wilhelm II. im Staatsrecht zu unterrichten.²⁴

¹⁸ Ebd. S. VI

¹⁹ HERNECK, Friedrich. Die Rektoren der Humboldt-Universität zu Berlin (Halle 1966), S. 95

²⁰ SCHÖNBERG, Christoph. Rudolf von Gneist (1816-1895). Die alte Verwaltung als Vorbild für den preußischen Staat. In Stefan Grundmann (Hg.). *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin* (Berlin 2010), S. 244

²¹ Ebd., S. 245-246

²² Ebd., S. 245

²³ Ebd., S. 246

²⁴ Ebd., S. 246

Die Presse berichtete über ihn wie folgt: *"Der Charakter eines hervorragenden Mannes ist häufig sowohl Ursache wie auch Wirkung seiner Lebensverhältnisse. Glückliche ist denn auch Derjenige zu preisen, dem schon in früher Kinderzeit im elterlichen Hause durch feste Familienordnung und durch einen in hochgehaltenen Ueberlieferungen gekräftigten Familiengeist der Boden künftigen Lebensberufs geboten wird und dem es die Umstände vergönnen, in freier Wahl sich auf eine spätere Thätigkeit vorzubereiten, den schlummernden Ehrgeiz dafür zu wecken, die geistige Kraft schon im Werden einem bestimmten Ziele zuzuwenden und dann ohne Zaubern, selbstbewußt, alle talente wie Segel zu entfalten, um damit das Schiff des Lebens auf das hohe Meer zu großen Fahrten zu treiben. Rudolf Gneist ist unter solchen glücklichen Umständen zu der festen Geschlossenheit seiner geistigen Fähigkeiten gelangt, zu einer innern Konzentrierung derselben, die ihm die oft bewunderte Stoßkraft auf das sich gesteckte Ziel verlieh. Er ist dadurch zu einem Rechtsgelehrten geworden, der überall, wo er auch zu einer öffentlichen Thätigkeit Veranlassung nahm, sie in einer ganz bestimmten ideellen Auffassung ergriff und im steten Kampf für Gesetz und Recht sich eine eigenartige Bedeutung unter den geistigen Streitern Deutschlands errang. (...) In einzelnen Schriften behandelte er juristische und auch Verwaltungsfragen mit Aufsehen erregendem Scharfsinn. (...) Vor allem aber erwarben sich seine gründlichen Studien über die englischen Rechts- und Verfassungsverhältnisse ein verdientes Ansehen. Schon seit dem Jahre 1841 hatte Gneist größere Reisen sowohl nach Italien und Frankreich, wie auch vorzugsweise nach England unternommen, die dem Zweck mit dienen sollten, Kenntnis der dortigen Rechts- und Verwaltungsverhältnisse zu erlangen. England leuchtete ja seit den dreißiger Jahren den Liberalen in Preußen als das Muster allen modernen Staatswesens vor, dem nachzueifern und dessen Prinzipien mehr oder minder auf den Staat Friedrich's des Großen zu übertragen, eine Art Dogma der auf Reform dringenden Partei wurde, es im Großen und Ganzen bis vor einem Jahrzehent, im Einzelnen noch bis heute blieb."*²⁵

Trotz der unbestrittenen Autorität, die Gneist in Deutschland und Österreich genoss, und der nahezu dogmatischen Auslegung seiner Rechtsstaatslehre, war Redlich der Erste, der Gneist in Frage stellte, und kommentierte: *"Vor allem muss aber hierbei der Ausgangspunkt Gneists selbst geprüft werden: nämlich die ihm eigentümliche Staats- und Rechtsphilosophie, die seiner ganzen Theorie und Kritik zu Grunde liegt."*²⁶ Und er führt weiter aus:

²⁵ GStA, Nachlass Rudolf von Gneist, VI. HA N1, Nr. 2 Personalakten II – Allgemeine Illustrierte Zeitung Nr. 50, 1875, S. 990

²⁶ REDLICH, Josef. *Englische Lokalverwaltung* (Leipzig 1901), S. 759
(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 72)

"It must seem hard to many of the pupils of Gneist to agree with the author in his outspoken condemnation of what Gneist has taught our German political science to think on modern Europe local government. To the student there would probably appear as one of the most important result of his investigation the paradoxical but indisputable fact, that not the real English constitution, but a more or less misconceived picture thereof, not the true tale of English things, but a rather peculiar legend of them, has played a prominent part in that process of forming and remodeling the constitutional laws and political ideas of continental nations. Notwithstanding, nobody would dare to deny that continental Europe has been vastly benefited by even this too-often pseudo-English pattern. Must there not be drawn the conclusion that a better discernment and understanding of the real essence of English constitutional law and customs would still prove a strong and healthy impulse for our future political development?"²⁷

Eine bedeutende Kritik an Gneist kam von Courtenay Ilbert, einem angesehenen britischen Anwalt und parlamentarischen Berater im House of Commons. Redlich hielt Ilberts Meinung für so wichtig, dass er beschloss, sie im Vorwort zur englischen Ausgabe von *Local Government of England* zu veröffentlichen:

"Dear Dr. Redlich

I read your book on Local Government in England with great interest, and am very glad to hear that it is to appear in an English dress. It will be valuable to English readers as a study of English institutions, from an outside point of view, by one who has derived his knowledge not merely from books, but also from observation of the way in which the institutions work in actual practice.

I was specially interested in your criticism of Gneist. I read Gneist's books some thirty years ago, at a time when they supplied much valuable information which was not to be found in any English book, and I read them with much admiration, and, I hope, some profit.

But even Gneist's sincerest admirers must admit that he sometimes seriously misconceived the spirit of English institutions, that his attempts to put English facts into German formulae were not always happy, and that he extravagantly idealised the eighteenth century system of government by Justice of the Peace.

Far sounder appears to me the view which I understand to be yours, that the English local government of the nineteenth century, instead of departing from, is a legitimate development of,

²⁷ REDLICH, HIRST. *Local Government of England*, S. X

the fundamental principles of English institutions, and a necessary adaptation of them to the political, social, and economical needs of the time.

It is natural to look at foreign institutions through home spectacles, and it would be natural for a writer familiar with the centralized institutions of the Continent to regard English local authorities as organs and agents of the central authority.

But nothing could be further from the truth.

English local councils, whether country councils, borough councils, or district councils, are public bodies discharging public functions, and exercising their powers on lines and within limits defined by Parliament. But they are independent bodies, not agents, and, as every English minister knows, they decline to take orders from the central executive, except in the limited class of cases in which the Legislature has conferred on that executive powers of interference.

Believe me yours very truly

*C. P. Ilbert*²⁸

Der Liberalismus, der sich nach dem Revolutionsjahr 1848 in Österreich durchzusetzen begann, brachte einen unerschütterlichen Glauben an den selbstregulierenden Markt und die Rechtsstaatlichkeit mit sich. Dem renommierten ungarischen Historiker Karl Polanyi zufolge schufen die britischen Liberalen ein Vier-Punkte-Wertesystem, das aus einem Machtgleichgewicht zwischen den fünf europäischen Großmächten, einem liberalen Staat, einem selbstregulierenden Markt nach der Doktrin des Laissez-faire und einem Goldstandard bestand. Dieses System sollte Stabilität und Wohlstand in Europa gewährleisten und, abgesehen von kleineren lokalen kriegerischen Auseinandersetzungen, einen langfristigen Frieden garantieren, der vom Ende der Napoleonischen Kriege bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs andauerte.²⁹ Die tragende Säule dieses Systems und des neuen liberalen Zeitalters war die bürgerliche Gesellschaft, für die das Laissez-faire eine unbestrittene Doktrin war und der Glaube an die Rechtsstaatlichkeit zur neuen Religion des 19. Jahrhunderts wurde. Obwohl das Konzept der Rechtsstaatlichkeit heute klar zu sein scheint und seine Bedeutung allgemein verstanden wird, handelt es sich um einen wesensmäßig umstrittenen Begriff. Der Unterschied betrifft nicht nur den Inhalt, sondern auch das Wesen des Konzepts selbst.³⁰

²⁸ Ebd., S. X-XI

²⁹ POLANYI, Karl. *The Great Transformation*. (Boston 2001), S. 3

³⁰ WALDRON, Jeremy. The Rule of Law as an Essentially Contested Concept. In Jens Meierhenrich (Hg.) *The Cambridge Companion to the Rule of Law* (Cambridge 2021), S. 121

Der Begriff "essentially contested concept" wurde 1956 von dem schottischen Philosophen Walter Bryce Gallie eingeführt. Er beschrieb wesensmäßig umstrittene Begriffe als *"concepts the proper use of which inevitably involves endless disputes about their proper uses on the part of their users."*³¹ Diese Begriffe haben daher einen sehr fließenden und abstrakten Charakter, dessen Wahrnehmung und Interpretation vom philosophisch-historischen Hintergrund der jeweiligen Person abhängt, die diese Begriffe verwendet.³²

Der Unterschied und die Besonderheit zwischen dem Pragmatismus der britischen Rule of Law und dem normativen Charakter des deutschen Rechtsstaates sind so ausgeprägt, dass wir uns mit den Worten von Walter van Gerven über die "Überbrückung des Unüberbrückbaren" fragen müssen, ob ein Vergleich zwischen den beiden Rechtskulturen möglich ist und ob eine gemeinsame Sichtweise zu mehreren Themen erreicht werden kann. Diese Fragen wurden für die europäische Gesellschaft des 19. Jahrhunderts dringlich und wecken auch im heutigen Europa weiterhin leidenschaftliche Diskussionen.³³ Jedoch machte Sir Neil MacCormick, der prominente britische Rechtsexperte und Mitglied des Europäischen Parlaments, 1984 in seinem Artikel *Der Rechtsstaat und die Rule of Law* einen grundlegenden Fehler. Er betrachtete den deutschen Begriff "Rechtsstaat" und den englischen Begriff "Rule of Law" als begrifflich identisch und dem gleichen Regierungsideal verpflichtet.³⁴ Seiner Ansicht nach besteht der Unterschied zwischen den beiden Begriffen lediglich in der Semantik: *"Meine These ist, dass zwischen dem Rechtsstaatsbegriff und dem britisch-amerikanischen Begriff der Rule of Law kein wesentlicher Unterschied besteht. Ich muss mich freilich damit auseinandersetzen, dass zwischen dem deutschen und dem englischen Ausdruck ein unverkennbarer sprachlicher Unterschied besteht."*³⁵ Meine Meinung ist, dass beide Begriffe durch die gleichen Grundprinzipien konstituiert sind. Auch wenn man die unterschiedlichen historischen Traditionen und die verschiedenartigen aktuellen politischen Probleme in Deutschland und Großbritannien in Betracht zieht, dürfte hier den beiden Begriffen dasselbe Ideal zugrunde liegen. Folglich gilt: die beste Konzeption des Rechtsstaats ist auch die beste Konzeption der Rule of Law und umgekehrt.³⁶ MacCormick schuf damit einen Präzedenzfall, in dem die Begriffe "Rechtsstaat"

³¹ GALLIE, Walter Bryce. Essentially Contested Concepts. In *Proceeding of the Aristotelian Society*, New Series, Jg. 56 (Oxford 1956), S. 169

³² WALDRON, The Rule of Law, S. 121-122

³³ GERVEN, Walter van. Bridging the Unbridgeable: Community and National Tort Laws after Francovich and Brasserie. In *International and Comparative Law Quarterly*, Jg. 45, Nr. 3 (Cambridge 1996), S. 507

³⁴ MACCORMICK, Neil. Der Rechtsstaat und die rule of law. In *JuristenZeitung*, Jg. 39, Nr. 2 (Tübingen 1984), S. 65

³⁵ Ebd., S. 65

³⁶ Ebd., S. 67

und "Rule of Law" gleichgesetzt wurden. Dieser Präzedenzfall wurde von anderen Rechtsgelehrten und Historikern wie Trevor Allan und Martin Krygier übernommen, die die historischen, philosophischen und konzeptionellen Unterschiede bei der Diskussion dieser beiden konkurrierenden Konzepte der Rechtsstaatlichkeit weitgehend ignorieren.³⁷

Der grundlegende Unterschied zwischen der Rule of Law und dem deutschen Rechtsstaat liegt in der Wahrnehmung der Gleichheit vor dem Gesetz und der damit verbundenen politischen Freiheit. Während die Rule of Law die absolute Gleichheit aller Klassen betont, wurde der Grundsatz der Gleichheit im deutschen Rechtsstaat nicht in gleichem Maße berücksichtigt. Im preußischen Allgemeinen Landrecht oder im österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch findet sich keine Erwähnung der Gleichheit, und dieser Ansatz prägte die mitteleuropäische Auffassung des Liberalismus auch im 19. Jahrhundert.³⁸ Was die österreichischen Liberalen, die hinter der Revolution von 1848 standen, über Gleichheit dachten, wird sehr deutlich durch die Aussage des späteren Finanzministers und Reichsratspräsidenten Karl Friedrich von Kübeck veranschaulicht: *"Die Gerechtigkeit ist ein Fortschritt in der menschlichen Bildung der Gesellschaft nach allen Richtungen; die Gleichheit ist ein Rückschritt zur Barbarei."*³⁹ Obwohl man argumentieren könnte, dass dies ein einzigartiger elitärer Ansatz ist, prägte ein gewisses Gefühl des Elitismus und der Überlegenheit die österreichischen und deutschen Liberalen, wie die berühmte Aussage von Karl Kraus zeigt: *"Der Parlamentarismus ist die Kasernierung der politischen Prostitution."*⁴⁰

Der Widerstand gegen demokratische Strukturen war in der Habsburgermonarchie von Beginn der liberalen Bewegung an verwurzelt. Der 1841 in Wien gegründete Juridisch-Politische Leseverein entwickelte sich zu einem elitären Herrenklub für Beamte, Akademiker und Aristokraten und diente als wichtige Plattform für den Informationsaustausch im Bereich der Politik und des Rechts. Die Mitglieder dieses Clubs standen hinter der Revolution von 1848 in Wien und errangen in der Folge Regierungs-, Beamten- und Universitätsämter.⁴¹ Von Anfang an waren die Liberalen in Österreich von der alten aristokratischen Kultur des habsburgischen Kaiserhofs fasziniert, die sich später in einer möglicherweise übertriebenen Unterwürfigkeit gegenüber dem Kaiser manifestierte. Die altösterreichische Adelskultur

³⁷ MEIERHENRICH, Jens. Rechtsstaat versus the Rule of Law. In Jens Meierhenrich (Hg.) *The Cambridge Companion to the Rule of Law* (Cambridge 2021), S. 40

³⁸ Ebd., S. 45

³⁹ KÜBECK, Max von. *Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kübau* (Wien 1910), S. 35 (Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 15)

⁴⁰ KRAUS, Kraus. *Sprüche und Widersprüche* (Munich 1909), S. 97

⁴¹ BRAUNEDER, Wilhelm. *Leseverein und Rechtskultur. Der Juridisch-Politische Leseverein zu Wien 1840 bis 1990* (Wien 1992), S. 65–66

war das Gegenteil der bürgerlichen Kultur. Sie war sehr sinnlich, verformbar und von einem tiefen Katholizismus durchdrungen. Die Natur spielte in den Augen des Adels, der in ihrer Spiritualität eine mystische Verbindung mit Gott sah, eine große Rolle. Im Gegensatz dazu sollte sie in den Augen des industriellen Bürgertums von der rationalen Ordnung erobert und beherrscht werden. Dies erklärt das unterschiedliche Verständnis der österreichischen Adelskultur, die einen ästhetischen Charakter hatte.⁴²

Die Pflege des guten Geschmacks, der Besuch von Kultureinrichtungen und die Diskussion über die Bedeutung der Kunst, einschließlich des im 19. Jahrhundert sehr beliebten Selbststudiums der Kunst, waren wichtige Schritte zur Aneignung der aristokratischen Kultur für jedes Mitglied des Bürgertums. All dies gehörte zum guten Ton eines jeden kultivierten Bürgers und wurde zu einer Notwendigkeit sowie einem Merkmal der Zugehörigkeit zu einer großbürgerlichen Gesellschaft, die ihre Mitglieder von der kleinstädtischen oder ländlichen Bevölkerung unterschied.⁴³ In ähnlicher Weise war Redlich nicht nur von der britischen Rechtskultur und dem britischen Sinn für politische Fortschrittlichkeit beeindruckt, sondern bewunderte auch die Eleganz der englischen Upper Class, die er mit dem Provinzialismus Österreichs kontrastierte. Er war zudem tief beeindruckt vom aristokratischen Ethos der Universitäten von Oxford und Cambridge sowie von renommierten Privatschulen wie dem Eton College. Seiner Ansicht nach verband Großbritannien auf diese Weise eine liberale Rechtskultur mit einer aristokratischen Kultur der Barmherzigkeit.⁴⁴ *"Ich erinnere mich an Gespräche, die ich mit ihm führte und aus denen sein starkes Selbstbewusstsein zutage trat, zu den alten Familien der Gödinger Judenschaft zu gehören. Dies stand auch im Zusammenhang mit seiner geringen Wertschätzung anderer, erst zugewanderter Familien in die Stadt. Dass bei den Juden ein solches aristokratisch-konservatives Gefühl fast überall und zu allen Zeiten bestanden hat, ist jedem bekannt, der jüdische Traditionen kennt,"*⁴⁵ kommentierte Redlich später in seinem Tagebuch und fügte hinzu: *"Ich fühlte mich als Österreicher und war daher im Grunde kaiserlich gesinnt. Außerdem hegte ich eine tiefe Abneigung gegen den nationalen Radikalismus*

⁴² SCHORSKE, Carl E. *Wien: Geist und Gesellschaft im Fin de Siècle* (Wien 2017), S. 6–8.

⁴³ Ebd., S. 9

⁴⁴ NG, Amy. *Nationalism and Political Liberty: Redlich, Namier, and the Crisis of Empire* (Oxford 2004), S. 20.

⁴⁵ ÖNB, Aus dem alten Österreich, S. 7

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 27; KOLUCH, Petr Vilém. *Dr. Josef Redlich, reprezentant moravských Němců*, Bachelorarbeit an der Karls-Universität in Prag (Prag 2016), S. 34)

*der österreichischen Deutschen, wie ihn jetzt Schönerer und seine Anhänger verkörperten, allein wegen des brutalen antisemitischen Geschreis, das diese Leute überall erhoben."*⁴⁶

Das Bewusstsein seiner Ausnahmestellung wurde von Kindheit an von seiner sehr fortschrittlich und liberal gesinnten Mutter Rosa Fanto-Redlich gefördert, deren Vorfahren seit der Zeit Franz Stephans von Lothringen als Hofjuden im Dienste des Kaiserhauses gestanden hatten.⁴⁷ Trotz der Tatsache, dass Redlich seinen Vater als entschlossenen und vernünftigen Mann betrachtete, sah er ihn weiterhin eher als einen zurückhaltenden und konservativ orientierten Angehörigen der jüdischen Gemeinde, der an traditionellen Gewohnheiten und den kleinbürgerlichen sowie provinziellen Eigenheiten festhielt: *"Mein guter Vater war nicht das, was man in Österreich einen gebildeten Mann nennt. Er war psychisch zeitlebens ein Stück einfacher, ungebrochener Menschennatur, ganz fern von dem in unseren Tagen so häufigen Typus des komplizierten Menschen, dem jedes Handeln nur als Ergebnis vielseitigen Zweifels und mühevollen Abwägens aller möglichen Anschauungen und Ansichten zuteil wird. Er wusste immer, was er wollte, und wusste auch mit unverbrüchlicher Sicherheit, was er sollte: Er war ein Mann der Tat und des strengen Pflichtgefühls zugleich."*⁴⁸

Seine Mutter hingegen zeichnete sich durch ihren scharfen Verstand aus und gehörte mit ihrer unkonventionellen Lebensweise, die dem traditionellen Bild der jüdischen Hausfrau widersprach, bereits zur Kategorie des neuen, selbstbewussten Bürgertums: *"Meine gute Mutter las und besaß line der Cotta'schen Ausgaben von Schillers Werken; und die von Schlegel-Tieck und Voß geschaffene deutsche Shakespeare Ausgabe hat sich in die Ehe mitgebracht, und ich habe in dieser Ausgabe zuerst Shakespeare kennengelernt. Nur redete man in diesen Kreisen nicht viel über den Bildungsstoff, den man in sich aufgenommen hatte. Man war sich aber, besser als dies heutzutage der Fall ist, der Lehren und der inneren Bereicherung, welche die Bildung, die klassische Poesie einem gewährte, bewusst, man bildete sich wirklich daran, indem man für sein eigenes inneres Leben daraus Nutzen zog. Die große klassische Dichtung Deutschlands, vor allem Schiller und Lessing, gaben gerade diesen jüngeren Schichten des aus der bauerlichen Umwelt des Slawentums sich langsam erhebenden Bürgertums Vorstellungen und Empfindungen von menschlicher Größe und von den Möglichkeiten tiefen Gefühlslebens, wodurch die jüngeren Generationen vor allem über die Alltäglichkeit des Daseins, aber auch über die in der beharrenden*

⁴⁶ Ebg., Aus dem alten Österreich, S. 74

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 57; KOLUCH, Dr. Josef Redlich, S. 55)

⁴⁷ Ebg., Aus dem alten Österreich, S. 9

⁴⁸ Ebg., Aus dem alten Österreich, S. 11

*Gesellschaftsordnung dieser alten Zeiten feststehenden Schranken für den Einzelnen und für ganze Klassen hinausgehoben wurden."*⁴⁹

Die dominante Stellung der Mutter in der Familie spiegelt sich in einer anderen Erinnerung Redlichs wider, in der er die Beziehung zwischen seinem Vater und seiner Mutter beschreibt: *"Er bewunderte den scharfen Verstand unserer Mutter; wir bemerkten früh, wie er sich vor diesem Verstand ehrfurchtsvoll verneigte, wie er den Rat der Mutter in allen Dingen einholte und stets hochachtete. Besonders in geschäftlichen Angelegenheiten profitierte er von ihr: Auch wenn sie sich nicht selbst in diese Dinge einmischte, konnte sie mit ihrem klaren Verstand, insbesondere bei der Beurteilung menschlicher, weniger fachlicher Fragen, ihre Meinung häufig durchsetzen und ihrem sorgenbeladenen Ehemann Unterstützung bieten."*⁵⁰ Von Rosa Fanto-Redlichs außerordentlichem Interesse am Zeitgeschehen zeugt auch der einzige erhaltene Brief aus dem Jahr 1878, den der Politiker Adolf Fischhof, ein wichtiger Akteur der Revolution von 1848, an sie richtete:

"Verehrte Freundin,

In Erfüllung Ihres Wunsches, meine Ansicht über die politische Lage und die Rede Bismarck kennen zu lernen, reproduziere ich hier die Zeilern, welche ich vor zwei Tagen an meinen Freund gerichtet: "Was sagen Sie zur Situation, welche Oesterreich dem Scharfsinne seines Andrassy verdankt? Eine gute Orient-Politik wäre allerdings nur möglich gewesen auf der Basis einer vernünftigen inneren, die slavische Volksstämme nicht verletzenden Politik; da die orientalische Frage eine vorwiegend slavische ist. Den Panslavismus hätten wir durch Entgegenstellen einer richtigen Idee, zu besiegen vermocht, nicht durch Mobilisierung einer grossen Armee. Die Begünstigung des slavischen Partikularismus hätte den panslavistischen Köder unwirksam gemacht. Ein Oesterreich aber, das seine eigene slavische Bevölkerung abstosst, kann nicht Anziehungskraft üben auf die Slaven der Türkei. Somit wurde eine gute und erfolgreiche Orient-Politik zur Unmöglichkeit; aber selbst das Schlechte hat seine Gradationen, und wir haben nach altösterreichischer Sitte uns des Schlimmsten und Dümmden beflüssigt. Andrassy ist unser politischer Benedek. Vom Nebel seiner Befangenheit umhüllt, wie sein unglückseliger Landsmann vom Nebel bei Chlum, war er umgangen und im Rücken gefasst, ohne es auch zu ahnen. Und die diplomatische Niederlage ist weit folgenschwerer, als seinerzeit die militärische war;

⁴⁹ Ebg., S. 13

⁵⁰ Ebg., S. 12

denn diese schmälerte unsere Macht, jene bedroht unsere Existenz. Man hat in Wien, wie ich lese, der Rede Bismarck mit grosser Spannung entgegengeharrt. Ich muss bekennen, dass sie mir von vornherein ziemlich gleichgiltig war. Nicht die Allianz der Fürsten, nicht die entente cordiale der Diplomaten kann uns dauernd Heil bringen, sondern die Eintracht im Innern, das freundliche Zusammenleben aller Volksstämme unseres Staats; den die nationale Kluft wird dereinst das Grab der Monarchie. Bismarck hat in seiner Rede es an Verständlichkeit nicht fehlen lassen. Es sagte Jenen, die beim Champagnerglase stets mit rührender Zärtlichkeit als Freunde und Alliierte angeredet wurden, nun da nicht *crémant rosé*, sondern Nüchternheit die Worte diktierte, es rund heraus, dass Handelschaft nicht Freundschaft sei, dass er somit am bevorstehenden Friedensgeschäfte nicht als *Kompagnon* sich beteiligten, sondern dabei nur als *Sensal* intervenieren werde, als *Sensal*, der bekanntlich ein Geschäft zustande bringt, ganz unbekümmert darum, ob durch dasselbe Einer der Abschliessenden zum Millionär und der Andere zum Bettler wird, aber; wenn Bismarck auch als warmer Freund uns diplomatisch beistünde, könnte er auf der Konferenz kaum mehr bewirken, als dass Russland uns jetzt etwas sanfter an die Wand drückte, die wirksamere Quetschung für eine der nächsten Gelegenheiten sich vorbehaltend. Selbst ein von uns gegen Russland unternommener und siegreich durchgeführter Kampf könnte den Untergang Oesterreich verzögern, aber keineswegs verhindern, solange unsere Verfassung nicht der Kitt ist, welcher den Länderkomplex zusammenhält, sondern der Keil, welcher die Völker auseinandertreibt. Nur von Jenen her kann die Rettung kommen. Und was geschieht im Inneren? Womit beschäftigen sich die Volksvertretungen unserer Monarchie im Augenblicke, da Russland ihr den Schierlingsbecher kredenzt? Sie sind in grimmiger Fehde wegen etwelcher Steuerpfennige, mit denen man den Inhalt des Kaffeebeckers belegt. Wie schmerzlich, wie tief schmerzlich ist das!"⁵¹

Das Beispiel von Rosa Fanto-Redlich zeigt, dass Bildung für das Bürgertum eine Eintrittskarte in eine bessere Gesellschaft war. Besonders in den 1860er und 1870er Jahren wurde das kulturelle Klima in Wien durch den Philosophen Theodor Gomperz und den berühmten Salon seiner Schwester Sophie Gomperz-Todesco im Palais Todesco geprägt.⁵² Redlich erinnerte sich an die Bildungsbesessenheit des Bürgertums: "Gewiss war uns, mir und meinem Bruder, das starke Streben nach Höherbildung, nach sozialem und geistigem Aufstieg angeboren, ein Erbe unserer Eltern."⁵³ Durch Bildung gewann das Bürgertum

⁵¹ Ebd., Autogr. 1457/6, Brief von Adolf Fishof an Rosa Redlich v. 28. Febr. 1878

⁵² LE RIDER, Jacques. *Freud - von der Akropolis zum Sinai. Die Rückwendung zur Antike in der Wiener Moderne* (Wien 2004), S. 100-102

⁵³ ÖNB, Aus dem alten Österreich, S. 19

Selbstbewusstsein, wie Redlich beschreibt: *"Onkel Ignaz machte auf uns Kinder gerade deshalb einen besonders großen Eindruck, weil er eigentlich in Wien lebte und nur als Besucher in Göding erschien. Onkel Ignaz war der erste wirkliche Herr, den ich kannte: Unter den Verhältnissen der kleinen Ackerstadt war er, wenn er aus Wien kam, ein wahrer großer Herr, der Gentleman unter Kleinbürgern. Man bewunderte ihn wegen seiner starken Persönlichkeit, die sich schon in jungen Jahren in Wien durchzusetzen begonnen hatte; wer mit ihm geschäftlich zu tun hatte, schätzte ihn wegen seiner strengen Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit. Aber man fürchtete ihn auch als Konkurrenten, da er durch seine Kühnheit und seine bisweilen fast wilde Willenskraft alles durchsetzte, was er wollte. Mein Onkel war in den Jahren 1865 bis etwa 1875 einer der geistreichsten und beliebtesten Gesellschafter in einem Kreis von Schriftstellern, Ingenieuren, Schauspielern und lebensfrohen Männern und Frauen, die im alten Hotel Zum Goldenen Lamm regelmäßig Souperstunden hielten. Das war die Zeit, als das Carltheater mit Künstlern wie Gallmeyer, Blasel, Matras und Knaack in Blüte stand und das genannte Hotel wegen seiner vorzüglichen Küche in ganz Österreich berühmt war, da es den Treffpunkt bester bürgerlicher Gesellschaft bildete. Das Beispiel des von Erfolg zu Erfolg schreitenden Onkels, der sich auf der Höhe des bürgerlichen Lebens in der Reichshauptstadt mit der Sicherheit eines großen Herrn bewegte, war für uns ein besonderer Ansporn, wie es sicherlich auch für unseren guten Vater gewesen ist, der sich der besonderen geistigen Vorzüge seines Bruders seit seiner eigenen frühen Jugend bewusst war und, ohne dabei die Selbstständigkeit seiner eigenen, eher vorsichtigen und konservativen Natur aufzugeben, gemeinsam Schritt hielt."*⁵⁴

2. 2. Sapere Aude!

"Sapere Aude!" ist ein Grundgedanke der Aufklärung, der für die Entwicklung des bürgerlichen Selbstbewusstseins im 19. Jahrhundert verantwortlich war. Es war Immanuel Kant, der in seinem philosophischen Essay *Was ist Aufklärung?* formulierte: *"Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit."*⁵⁵ Ihm zufolge war die Gesellschaft in einen Infantilismus verfallen, in dem die Mehrheit der Bevölkerung durch Regeln

⁵⁴ Ebd., S. 19

⁵⁵ KANT, Immanuel. *Beantwortung der Frage: Was ist die Aufklärung? und andere kleine Schriften* (Berlin 2016), S. 4

und Vorschriften gebunden und wie unfähige Kinder behandelt wurde. Bis in die Aufklärung hinein hielt sich allgemein die Überzeugung, dass sich die Masse des Volkes wie widerspenstige Kinder verhielt. Die Leibeigenschaft in Mitteleuropa verfestigte sich ab 1700, und Leibeigene wurden nach dem Wortlaut des römischen Rechts oft wie Vieh behandelt und durften ohne den Willen ihres Besitzers keine wichtigen Lebensentscheidungen treffen. Angefangen bei den Leibeigenen über das Bürgertum und den Adel bis hin zu den Frauen aller Gesellschaftsschichten war die voraufklärerische Ständegesellschaft an Regeln und Vorschriften gebunden. *"Nun höre ich aber von allen Seiten rufen: räsioniert nicht! Der Offizier sagt: räsioniert nicht, sondern exerziert! Der Finanzrat: räsioniert nicht, sondern bezahlt! Der Geistliche: räsioniert nicht, sondern glaubt!"*⁵⁶

Voltaire war es, der die etablierten, verbindlichen Thesen der Kirche und der absolutistischen Monarchie in Frage stellte und allmählich zu der Überzeugung gelangte, dass die einzige Gewissheit der Skeptizismus ist. Doch für die Gesellschaft war es viel einfacher, allgemein akzeptierte Gewissheiten hinzunehmen als ungewisse Zweifel. So richtete Voltaire seine Angriffe in seinen Schriften nicht so sehr gegen die kirchliche und königliche Autorität, sondern vielmehr gegen die Gleichgültigkeit, mit der sich die Gesellschaft insgesamt der Versklavung des Geistes ergab. Auch Kant teilte diese Kritik an der Passivität der Gesellschaft und verwies auf Faulheit und Feigheit als die Ursachen, die die Gesellschaft in die Gesetzlosigkeit gestürzt hatten, obwohl die Natur den Menschen bereits von fremder Führung befreit hatte.

Die Entmündigung des Volkes wurde zwar von der herrschenden Obrigkeit durchgesetzt, doch angesichts der langen Dauer des Systems der Sklaverei und Leibeigenschaft in der Geschichte war es wahrscheinlich nicht nur die Klasse der Sklavenhalter und -besitzer, die von diesem System profitierte. Für die Versklavten brachte die Entmündigung auch ihre eigenen vermeintlichen Vorteile, indem sie glaubten, dass ihr Leben und Schicksal von einer höheren Macht gelenkt wurde, die am besten wisse, was für sie gut sei. Zugleich garantierte die Entmündigung eine gewisse Straffreiheit für das eigene Handeln. Viele Menschen ließen sich daher offenbar bereitwillig fesseln und gehorchten ihren Herren und Vormündern. Es scheint vielleicht tief in der menschlichen Natur verwurzelt zu sein, freiwillig auf seine Selbstbestimmung zu verzichten und sich zum Sklaven seiner Faulheit und Bequemlichkeit zu machen. Kant fasste es treffend zusammen: *"Habe ich ein Buch, das für mich Verstand hat, einen Seelsorger, der für mich Gewissen hat, einen Arzt, der für mich die Diät beurteilt usw., so brauche ich mich ja nicht selbst zu bemühen."*

⁵⁶ Ebd., S. 5

Ich habe nicht nötig zu denken, wenn ich nur bezahlen kann; andere werden das verdrießliche Geschäft schon für mich übernehmen."⁵⁷

Die Autonomie des Willens wurde zum zentralen und grundlegenden Prinzip aller Moralgesetze, auf denen die deutsche Aufklärung beruhte.⁵⁸ Voltaire war fest davon überzeugt, dass man den Menschen nur das wahre Gesicht der Freiheit zeigen müsse, um in ihnen die Kräfte zu wecken, die zu ihrer Verwirklichung führen würden. Deshalb verteidigte und erkämpfte er das Recht auf freie Meinungsäußerung so vehement.⁵⁹ Das Verlangen nach Freiheit, so Friedrich II., sei jedem Menschen angeboren, *"vom höchstkultivierten Mensch und dem rohesten Natursohn"*.⁶⁰ Aus diesem Grund hob Friedrich bei seiner Thronbesteigung 1740 die Zensur der Berlinischen Nachrichten auf und berief den rationalistisch gesinnten Christian Wolff an die Universität Halle zurück. Wolff war zu seiner Zeit eine höchst umstrittene Figur; einerseits gilt er bis heute als eine Leitfigur der deutschen vorkantianischen Philosophie, andererseits wurde er gerade wegen seiner ketzerischen Ideen von der Universität verwiesen.⁶¹ Der Grund für Wolffs Unbeliebtheit lag in seinem Eintreten für eine intellektuelle Konzeption der Metaphysik, die den Vorrang der göttlichen Vernunft vor dem göttlichen Willen betonte. Wolffs Ideen standen in der Tradition von Aristoteles und Leibniz und waren weit entfernt von der protestantischen Theologie Martin Luthers. Seine radikale Konzeption eines verschärften Rationalismus lehnte die göttliche Präsenz in der Welt nach dem Schöpfungsakt ab und neigte zum Deismus. Damit entkleidete er die Naturrechtslehre von jeglicher Offenbarung und religiösen Bindung.⁶²

Durch seine rationalistische Annahme der allgegenwärtigen Rationalität des göttlichen Schöpfungsaktes schuf Wolff einen Präzedenzfall für die Vorstellung, dass alles in der Welt auf rationale Weise zusammenhängt und durch die Vernunft erklärbar ist.⁶³ Wenn also Gott als Schöpfer von der vernunftgeleiteten Notwendigkeit beherrscht wird, schließt Wolff durch logische Induktion, dass die Vernunft mit dem Naturrecht als der ewigen und unveränderlichen Norm der physischen und moralischen Welt identisch ist.⁶⁴ Wolff beruft sich dabei auf Leibniz, der behauptete, dass alle Erkenntnis prinzipiell durch Vernunft erlangt werden kann.⁶⁵ Die aus dem rationalen Schöpfungsakt hervorgegangene Welt besteht

⁵⁷ Ebd., S. 4

⁵⁸ BOUILLON, Hardy. *Freiheit, Vernunft und Aufklärung. Ein Immanuel-Kant-Brevier* (Zürich 2015), S. 38

⁵⁹ CLARK, Christopher. *Preußen* (München 2013), S. 299

⁶⁰ VON PREUSSEN, Friedrich II. *Antimachiavell* (Leipzig 2018), S. 55

⁶¹ CLARK, Preußen, S. 299

⁶² Ebd., S. 285

⁶³ RÖD, Wolfgang. *Geschichte der Philosophie*, Band IX/1 (München 2006), S. 14

⁶⁴ Ebd., S. 19

⁶⁵ Ebd., S. 11

aus apriorischen Wahrheiten, die nach dem Prinzip der prästabilierten Harmonie funktionieren, wobei jede einzelne Substanz das ganze Universum in seinem rationalen Wesen widerspiegelt. Die Vernunft wurde somit von den Rationalisten zur höchsten Instanz erhoben.⁶⁶ Da nach Wolff das Naturgesetz zugleich ein rationales Prinzip ist, sind die Gesetze des Seins zugleich Gesetze der Verpflichtung. Die Metaphysik der harmonischen apriorischen Welt der Vernunft impliziert also die moralische Verpflichtung zur Vollkommenheit als immer gültiges universelles Prinzip. Wolff nimmt damit den kategorischen Imperativ Kants vorweg.⁶⁷

Mit dieser rationalen Systematik legte Wolff den Grundstein für die deutsche Moral und die Gestaltung der deutschen Gesellschaft, wie Friedrich II. in seinem *Politischen Testament* betont: *"Eine gut geleitete Staatsregierung muß ein ebenso fest gefügtes System haben wie ein philosophisches Lehrgebäude. Alle Maßnahmen müssen gut durchdacht sein, Finanzen, Politik und Heerwesen auf ein gemeinsames Ziel steuern: nämlich die Stärkung des Staates und das Wachstum seiner Macht. Ein System kann aber nur aus einem Kopfe entspringen; also muß es aus dem des Herrschers hervorgehen."*⁶⁸ Wenn der Staat ein Mikrokosmos des Makrokosmos ist, der nach den in der Leibniz'schen Monadologie beschriebenen vorgegebenen Kausalzusammenhängen funktioniert, dann muss die göttliche Monade dieses Mikrokosmos der Monarch sein: *"Ein Fürst, der selbständig regiert, der sich sein politisches System gebildet hat, wird nicht in Verlegenheit geraten, wenn es einen schnellen Entschluß zu fassen gilt; denn er verknüpft alles mit dem gesteckten Endziel."*⁶⁹ Friedrich II. sah in Wolffs Philosophie eine Unterstützung für einen abstrakten und bürokratischen Staat, der im Gegensatz zum Feudalstaat für zahlreiche Bereiche wie Sicherheit, Gesundheit und Bildung verantwortlich war und eine soziale Grundversorgung bot. Er war damit der erste europäische Monarch, der sich diese Konzeption monarchischer Macht zu eigen machte und sie zur Grundlage seiner Herrschaft erhob.

Während seines Aufenthalts in Berlin im Jahr 1756 veröffentlichte Voltaire seinen vielgelesenen *Essai sur les mœurs et l'esprit des nations*, in dem er abstrakte Begriffe wie Moral, Geist und Nation diskutierte.⁷⁰ Voltaire räumte ein, dass verschiedene Nationen zwar unterschiedliche Sitten, Regierungsformen und Rechtsauffassungen haben mögen, aber ebenso wie Newtons Schwerkraft für das gesamte Universum charakteristisch ist, verfügt die Gemeinschaft

⁶⁶ Ebd., S. 21

⁶⁷ Ebd., S. 14

⁶⁸ VON PREUSSEN, Friedrich II. *Ausgewählte Werke Friedrich des Großen. Politische Schriften* (Leipzig 2018), S. 50-51

⁶⁹ Ebd., S. 56

⁷⁰ CLARK, Preußen, S. 299

der Nationen über ein grundlegendes Moralgesetz von Recht und Unrecht, das für alle Völker der Erde erkennbar ist. Der zentrale Gedanke dieses Moralgesetzes ist der Gedanke der Freiheit.⁷¹ Doch was bedeutet der Begriff der Freiheit, und wann kann ein Individuum als frei gelten? Thomas Hobbes gibt in seinem *Leviathan* eine klare Antwort: *"A free man is he that in those things which by his strength and wit he is able to do, is not hindered to do what he has a will to."*⁷² Isaiah Berlin hält dagegen, dass Freiheit für ihn mehr oder weniger in der Möglichkeit offener Entscheidungen besteht: *"The sense of freedom in which I use this term entails not simply the absence of frustration, but the absence of obstacles to possible choices and activities – absence of obstructions on roads along which a man can decide to walk. Such freedom ultimately depends not on whether I wish to walk at all, or how far, but on how many doors are open, how open they are, upon their relative importance in my life, even though it may be impossible literally to measure this in any quantitative fashion. The extent of my social or political freedom consists in the absence of obstacles not merely to my actual, but to my potential, choices – to my acting in this or that way if I choose to do so."*⁷³

Für Kant kann der Mensch innere Freiheit erlangen, indem er sich vom gewaltsamen Einfluss der Affekte befreit, die seine Entscheidungen nicht bestimmen dürfen. Stattdessen soll er sich ausschließlich der Vernunft bedienen, die als neutraler Maßstab dient, jedoch nicht von sich aus zwischen Gut und Böse unterscheiden kann. In ihrer reinen Form existiert die Vernunft für sich selbst und verkörpert die Freiheit im negativen Sinne. Ihr praktisches Pendant, das die Freiheit im positiven Sinne repräsentiert, ist das Naturrecht, das aus der praktischen Vernunft hervorgeht. Lex naturalis, also die Naturgesetze, basieren auf der praktischen Vernunft und zielen darauf ab, selbstzerstörerisches Verhalten in der Gesellschaft zu verhindern. Diese Gesetze, die das Überleben sichern, stammen direkt von Gott als der höchsten Vernunft.⁷⁴

Menschen, die vom Willen beherrscht werden, handeln irrational, da der Wille selbst auf Hoffnung und Furcht basiert. Hobbes argumentiert, dass es in der Anfangszeit der Menschheit keine individuellen materiellen Bindungen gab, da *"Nature hath given all things to all men."*⁷⁵ Diese frühe Gesellschaft, in der alles allen gehörte, war nach Hobbes weit entfernt von Rousseaus Ideal eines harmonischen Lebens in der Natur. Sie war vielmehr von einem Willensprinzip geprägt, das Nietzsche Jahrhunderte später ähnlich beschrieb. Wenn jeder das Recht auf alles hat,

⁷¹ RÖD, Geschichte der Philosophie, S. 20

⁷² HOBBS, Thomas. *Leviathan* (Indianapolis 1994), S. 79

⁷³ BERLIN, Isaiah. *Liberty* (Oxford 2005), S. 32

⁷⁴ KANT, Immanuel. *Kritik der praktischen Vernunft* (Leipzig 1945), S. 46-47

⁷⁵ HOBBS, *Leviathan*, S. 219

entsteht zwangsläufig ein ständiger Konflikt, in dem jeder zu Recht angreifen und sich verteidigen kann. Dieses universelle Recht auf alles führt somit unweigerlich zu einem Zustand des permanenten Krieges. Im Gegensatz dazu ist der verbleibende Zustand, den man als Frieden bezeichnet, eine Zeit, in der Individuen ihre subjektiven Rechte zugunsten des Gemeinwohls aufgeben haben. Frieden entspringt also der Vernunft, während der Krieg ein Produkt des irrationalen Willens ist.⁷⁶

Ein Mensch, der sein Recht auf alles nicht aufgegeben hat, handelt somit gegen das Interesse des Friedens, das im Naturrecht verankert ist. Hobbes war einer der ersten Denker, der die begriffliche Unterscheidung zwischen dem Naturrecht im objektiven und subjektiven Sinne definierte. Um der selbstzerstörerischen Kraft des Willens und der Angst vor Anarchie und Krieg zu entkommen, verzichtet die Gemeinschaft auf ihre Rechte an allem und schafft durch den Gesellschaftsvertrag einen Leviathan, dem sie ihre Rechte überträgt und ihn als Schiedsrichter bestimmt. Hinter der Schaffung politischer Autorität stand somit keine historische Legitimation oder die Popularität einer Person, sondern eine rationale und pragmatische Entscheidung zwischen dem Naturzustand und der Unterwerfung unter die politische Autorität zum Zweck der sozialen Stabilität. Es kann für die Gesellschaft vernünftig erscheinen, die Handlungen einer Autorität als Ausdruck des individuellen Willens zu akzeptieren, selbst wenn diese Handlungen nicht mit der eigenen Meinung übereinstimmen. Die erste Quelle der Legitimität politischer Autorität ist daher die Rationalität, bei der der Einzelne der politischen Autorität in der Annahme zustimmt, dass andere Individuen in der Gesellschaft dasselbe tun werden. Der Zweck der politischen Autorität besteht darin, den Schutz der Gesellschaft zu gewährleisten. Sollte die Autorität jedoch ihre Fähigkeit, Sicherheit zu bieten, verlieren, ist der Einzelne nicht mehr durch den Gesellschaftsvertrag zum Gehorsam verpflichtet.

Das Moralgesez drückt nichts anderes aus als die Autonomie der reinen praktischen Vernunft, das heißt die positive Freiheit, welche die formale Bedingung dafür ist, dass alle Maximen mit dem höchsten praktischen Gesetz übereinstimmen. Die freie Unterwerfung unter den Willen des praktischen Gesetzes ist ein Ausdruck der Achtung vor diesem Gesetz.⁷⁷ Schon in der Antike galten Tugend und Seligkeit als Mittel zur Erreichung des absolut Guten. Die Epikureer sagten, Tugend bedeute, sich seiner zur Glückseligkeit führenden Maxime bewusst zu sein. Die Stoiker hingegen betrachteten Glückseligkeit als das Bewusstsein der eigenen Tugend.

⁷⁶ Ebd. S. 153

⁷⁷ KANT, Kritik der praktischen Vernunft, S. 46

Für beide war die Moral die wahre Weisheit.⁷⁸ Das Moralgesetz ist somit die einzige Determinante des reinen Willens und das Objekt der reinen praktischen Vernunft, das das höchste Gut verkörpert.⁷⁹ Das Bewusstsein der freien Unterwerfung des Willens unter das Gesetz und die Unterwerfung unter die subjektive Gesetzgebung der eigenen Vernunft wird Pflicht genannt. Es ist die Selbstverherrlichung in Bezug auf die reine praktische Vernunft, die wir durch das Gesetz kennenlernen und durch die wir die wahre Freiheit erlangen, das heißt, in Einheit mit dem höchsten Gut stehen.⁸⁰

Nach Kant ist die reine praktische Vernunft wesentlich gesetzgebend, und der autonome Wille ist unabhängig von empirischen Bedingungen.⁸¹ Der Wille ist in seiner reinen Form durch die bloße Form des Gesetzes bestimmt, und diese Tatsache wird als die höchste Bedingung aller Maximen angesehen.⁸² Die reine Vernunft ist selbst praktisch und Trägerin des Moralgesetzes. Das Gesetz, als Grundlage aller Maximen, hat die Form eines Imperativs, weil der Mensch zwar ein vernunftbegabtes Wesen ist, aber dennoch seinen Affekten und sinnlichen Regungen unterworfen ist. Deshalb ist es notwendig, dass das Moralgesetz im Umgang mit Menschen als Imperativ erscheint, der kategorisch gebietet, da es seinem Wesen nach bedingungslos ist.⁸³

Schon nach Platon ist die allein auf Sinneswahrnehmung beruhende Erkenntnis, die der Erfahrung falscher und als real ausgegebener Phänomene unterliegt, unzuverlässig. Dies verdeutlicht er in seinem Höhlengleichnis, das die Falschheit der empirischen Erkenntnis darstellt. Unseren Sinnen ist also nicht zu trauen, da sie kein verlässliches Zeugnis von der Welt um uns herum ablegen. Wir befinden uns damit im noetischen Skeptizismus, denn die Wissenschaft beschreibt leidenschaftslos nur das, was sie sieht – das, was ist –, während die theoretische Vernunft, die rein bleibt, ihrer Natur nach weder die Fähigkeit noch das Recht hat, zu beurteilen, was gut und was schlecht ist. Deshalb hielt Kant die Ergänzung der reinen Vernunft durch ein absolut unabhängiges, autonomes Regulativ – den sogenannten kategorischen Imperativ – für unbedingt notwendig. Dieser bleibt von der Wissenschaft unberührt, kann weder bewiesen noch widerlegt werden und erfordert Glauben. Die deutsche Aufklärung nahm damit gewisse Elemente der Religion an, denn sie glaubte mit heiliger Ehrfurcht und unerschütterlichem Vertrauen an die Vernunft. Der Philosoph wurde zum Priester des reinen moralischen Glaubens, der über die Frage von Recht und Unrecht entscheidet und gegen den es keine Berufung gibt.

⁷⁸ Ebd., S. 33

⁷⁹ Ebd., S. 41

⁸⁰ Ebd., S. 41-42

⁸¹ Ebd., S. 59

⁸² Ebd., S. 43

⁸³ Ebd., S. 43-44

Es überrascht nicht, dass der Charakter des deutschen Rechtsstaats grundlegend von Kant und seiner Formulierung des kategorischen Imperativs als Grundlage der natürlichen Moral und des Naturrechts beeinflusst wurde. Die Vernunft wurde zur zentralen Maxime für die Verwirklichung des Menschseins, und das Recht wurde als Mittel verstanden, dem Einzelnen ein Maximum an äußerer Freiheit zu garantieren. In diesem Zusammenhang besteht der Zweck des Rechts darin, die Macht des Staates dahingehend zu begrenzen, dass der Staat seine exekutive Gewalt nur auf der Grundlage des Rechts ausüben darf.

Das Konzept des Staates als "Staat der Vernunft" wurde in der Philosophie von Georg Wilhelm Friedrich Hegel und den von Hegel beeinflussten Rechtstheoretikern Robert von Mohl und Rudolf von Gneist entwickelt.⁸⁴ Sie sahen den Staat als Verkörperung des kantischen kategorischen Imperativs, als Maxime aller Maximen, als Träger der Idee des absolut Guten. Der Staat wurde zur Verkörperung der reinen praktischen Vernunft, die dem Einzelnen Freiheit garantiert und gewährt. Durch empirisches Wissen war es möglich, Legalität als Prinzip der Achtung vor dem Gesetz zu erlangen, doch Moral erforderte ein Bewusstsein des Handelns aus Pflicht um des Gesetzes willen allein. Die Sinneserkenntnis allein führt also weder zur Moral noch zur reinen praktischen Vernunft.⁸⁵

Im Staat der Vernunft, so Hegel, wird das Recht zum Garanten der Freiheit, und der nach dem Recht handelnde Staat wird zum Reich der Freiheit. Die Freiheit ist eng mit dem Recht in einem zyklischen Kreislauf verbunden: Das Recht garantiert die Freiheit, und die Freiheit wiederum ist die Erfüllung des Rechts. Hegel kommentiert dies in seinen *Grundlinien der Philosophie des Rechts*: *"Diese Realität überhaupt als Dasein des freien Willens ist das Recht, welches nicht nur als das beschränkte juristische Recht, sondern als das Dasein aller Bestimmungen der Freiheit umfassend zu nehmen ist."*⁸⁶ Das Recht als Verwirklichung des freien Willens ist auch ein bestimmender Faktor der politischen und sozialen Struktur. Es ist daher für die begriffliche Bestimmung der Freiheit unverzichtbar: *"Die Idee des Rechts ist die Idee der Freiheit."*⁸⁷ In der entscheidenden Rolle des Rechts für die Herstellung des freien Willens, der für politisches Handeln notwendig ist, beruft sich Hegel auf Rousseau.⁸⁸ Dieser sah ebenfalls die Willensfreiheit als Grundprinzip des Staates an.

⁸⁴ BÖCKENFÖRDE, Ernst W. *Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte* (Frankfurt am Main 1991), S. 145

⁸⁵ KANT, Kritik der praktischen Vernunft, S. 101

⁸⁶ HEGEL, Georg W. F. *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse*, Band X. (Frankfurt am Main 1979), S. 303, § 486

⁸⁷ HEGEL, Georg, W. F. *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (Frankfurt am Main 1986), S. 36, § 1 Z

⁸⁸ SAMIZADEH, Mostafa. *Hegels Idee der Freiheit* (Paderborn 2023), S. 72-73

Hegels politische Philosophie baut also auf dem Willen als Grundprinzip des Staates auf: *"Die Freiheit ist nämlich ebenso eine Grundbestimmung des Willens, wie die Schwere eine Grundbestimmung der Körper ist."*⁸⁹

Hegel definiert den freien Willen wie folgt: *"Ein freier Wille ist derjenige Wille, der seine subjektive Bestimmung, unabhängig von der Konzeption, die man vom Willen und seiner Freiheit hat – mag es eine rein naturalistische, eine kantische oder eine andere sein – erfolgreich in die Wirklichkeit umsetzen kann."*⁹⁰ Nach Hegel ist der freie Wille jedoch nur dort möglich, wo der Mensch sich als vernunftbegabtes Wesen seines Denkens bewusst ist und somit die Bedingung des Selbstbewusstseins erfüllt.⁹¹ Das Selbstbewusstsein ist daher eine notwendige Bedingung und zugleich Folge der Autonomie des freien Willens: *"Die Freiheit ist eben dies: in seinem Anderen bei sich selbst zu sein, von sich abzuhängen, das Bestimmende seiner selbst zu sein."*⁹² In Hegels Freiheitsbegriff entsteht der Wille also aus der Selbsterkenntnis des eigenen freien Willens. Der Wille ist der Träger und Bestimmer der Menschlichkeit. Die gesamte Hegelsche Dialektik basiert auf dieser Idee.⁹³

In der *Phänomenologie des Geistes* wird das Selbstbewusstsein als ein Sein über und für sich selbst beschrieben, das nicht nur durch sich selbst, sondern auch in Interaktion mit den umgebenden Selbstbewusstseinen bestimmt wird. Im Wesen des Selbstbewusstseins liegt eine vielschichtige Interdependenz und Zweideutigkeit der Unterscheidung. Das Selbstbewusstsein ist ein Für-sich-Sein, das die Identität des Selbst mit sich selbst behauptet, indem es alles Andere von sich ausschließt und sein Sein auf das einfache Selbst reduziert. Hegel schreibt: *"Das Individuum, welches das Leben nicht gewagt hat, kann wohl als Person anerkannt werden, aber es hat die Wahrheit dieses Anerkanntseins als eines selbständigen Selbstbewusstseins nicht erreicht."*⁹⁴ Diese These Hegels ist dem Höhlengleichnis von Platon sehr nahe. Der Aufenthalt im Weltlichen kann als unreifes Leben betrachtet werden, dessen Zustand durch "Brot und Spiele" als Instrumente der Macht und des Einflusses künstlich aufrechterhalten wird. Die Weltlichkeit bindet das Individuum in eine freiwillige Sklaverei.

Die Bewohner von Platons Höhle lebten in einem abgeschlossenen, geschützten und sicheren Raum, der künstlich beheizt und beleuchtet wurde und durch viele Barrieren von der natürlichen Welt voller Gefahren und Widrigkeiten getrennt blieb.

⁸⁹ HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 43, § 4 Z

⁹⁰ Ebd., S. 49-50, § 7 Z

⁹¹ SAMIZADEH, Hegels Idee der Freiheit, S. 82

⁹² HEGEL, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse, S. 80, § 24 Z

⁹³ SAMIZADEH, Hegels Idee der Freiheit, S. 87-88

⁹⁴ HEGEL, Georg, W. F. *Phänomenologie des Geistes* (Berlin 1964), S. 144

Die Menschen gewöhnen sich schnell an eine solche künstliche Welt, in der sie weder bedroht noch überrascht werden, in der niemand mehr von ihnen verlangt, als das, was sie gewohnt sind und was sie ohnehin leisten können. Anstatt Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen Respekt einflößen könnten, erhalten sie Auszeichnungen für die Bewältigung von Routineaufgaben.

Zwar existieren in dieser Welt Fesseln, doch sind es keine physischen oder sichtbaren Fesseln, die offensichtliches körperliches oder psychisches Leid verursachen. Die Gefangenen werden durch eine trügerische Kultur in Gehorsam gehalten, die sich als Realität ausgibt. In dieser Kultur der Täuschung haben jedoch weder die Zuschauer noch die Akteure selbst eine Ahnung, worum es in der Realität wirklich geht. Ein Beispiel dafür ist der römische Circus, den die Kaiser errichteten, um das Volk zu kontrollieren, indem sie ihm das Gefühl gaben, Macht über das Leben der kämpfenden Gladiatoren zu haben. Die Gladiatoren selbst, die von allen verehrt wurden, Berühmtheiten der römischen Welt waren und die Aufmerksamkeit des ganzen Volkes auf sich zogen, waren in Wirklichkeit nur Marionetten in den Händen der Kaiser.

Platons Höhle war in Wirklichkeit eine Arena oder ein Theater, das Täuschung als Realität ausgab, die Wahrheit verzerrte und sowohl die Akteure als auch die Zuschauer täuschte. Die künstlichen Idole, die von den Gefesselten zu ihren Vorbildern erkoren wurden, während sie selbst keine Ahnung von der Existenz der natürlichen Welt hatten, verkauften das Leben in der Täuschung als Realität. Die Höhle kann somit als Metapher für das in der Antike vor allem bei Kindern beliebte Schattentheater gedeutet werden.⁹⁵ Die Gefangenen in der Höhle sind daher nicht wirklich Erwachsene, sondern körperlich unreife Individuen oder intellektuell unreife Menschenmassen. Ihre Unreife oder vielmehr ihre intellektuelle Unreife zeigt sich in ihrer mangelnden Selbstbeherrschung und ihrer Unfähigkeit oder vielleicht sogar ihrem Unwillen, sich aus ihren eigenen Fesseln zu befreien. Die Tatsache, dass sie seit ihrer Geburt in einer Höhle leben, gefesselt durch Ketten und darauf angewiesen, lange Zeit von jemandem gefüttert und gepflegt zu werden, deutet auf ihren möglichen Unwillen hin. Die Fesseln waren in Wirklichkeit Vorurteile, und die Gefangenschaft in der Höhle war nicht nur eine physische Gefangenschaft, sondern ein Verharren in dem Vorurteil der unerkannten Unfreiheit.

Hegel schloss daraus, dass es ein reines Bewusstsein von und für sich selbst gibt sowie ein Bewusstsein, das nicht rein für sich selbst ist, sondern sich durch seine Abhängigkeit von einem anderen Selbstbewusstsein manifestiert: *"Die eine das selbständige, welchem das Fürsichsein, die andere unselbständige, dem das Leben oder das Sein für ein Anderes,*

⁹⁵ KRATOCHVÍL, Zdeněk. *Výchova, zřejmost, vědomí* (Praha 1995), S. 31

das Wesen ist; jenes ist der Herr, dies der Knecht."⁹⁶ Nur der Herr ist ein seiendes Bewusstsein für sich selbst und bezieht sich auf den Knecht durch ein separates Sein, das die Bindung des Knechts an den Herrn schafft, da dieser nicht unabhängig werden kann.⁹⁷ Das Bewusstsein des Knechts ist sich des Seins für sich selbst als Wahrheit nicht sicher; im Gegenteil, es betrachtet das nichtseiende Bewusstsein und die nichtseiende Aktivität als seine Wahrheit: *"Zunächst ist für die Knechtschaft der Herr das Wesen; also das selbständige für sich seiende Bewußtsein ist ihr die Wahrheit."*⁹⁸ Das seiende Bewusstsein wird von der Angst beherrscht, und die Angst ist die bestimmende Größe des knechtischen Bewusstseins. Der Knecht erlebt Angst vor der absoluten Macht des Meisters und auch vor dem Verlust dieser Macht und der Kontrolle des Herrn über ihn. Die Angst bindet nicht nur das Bewusstsein des Knechts und ordnet es dem seienden Bewusstsein des Herrn unter, sondern sie wirkt auch als Katalysator für die Transformation des Knechts, denn den Herrn zu fürchten, ist der Beginn seiner Weisheit. Aus einem Zustand der Unwissenheit erwacht durch die Angst seine eigene Menschlichkeit, während sein Geist zu arbeiten beginnt.⁹⁹ So kommt der Knecht durch die Arbeit des Geistes zu sich selbst und wird zu einem existierenden Bewusstsein für sich selbst. Der prägende Charakter der Angst, so Hegel, verkommt jedoch ohne Disziplin und Gehorsam zu einer grenzenlosen Willkür, die sich als vermeintliche Freiheit ausgibt und weiterhin in den Fesseln der Knechtschaft gehalten wird.¹⁰⁰

Die Dialektik von Herr und Knecht als Quelle des Selbstbewusstseins findet ihr Endprodukt in der Entstehung der Persönlichkeit als allgemeine Form der Freiheit: *"Die Allgemeinheit dieses für sich freien Willens ist die formelle, die selbstbewusste, sonst inhaltslose einfache Beziehung auf sich in seiner Einzelheit. Die Persönlichkeit fängt erst da an, insofern das Subjekt nicht bloß ein Selbstbewusstsein überhaupt von sich hat als konkretem, auf irgendeine Weise bestimmtem, sondern vielmehr ein Selbstbewusstsein von sich als vollkommen abstraktem Ich, in welchem alle konkrete Beschränktheit und Gültigkeit negiert und ungültig ist."*¹⁰¹ Frei zu sein bedeutet also, die Möglichkeit der Selbstbestimmung zu haben, zu sein, wer ich sein will: *"Die Person ist also das Subjekt, für das diese Subjektivität ist, denn in der Person bin ich schlechthin für mich: sie ist die Einzelheit der Freiheit im reinen Fürsichsein. Als diese Person weiß ich mich frei*

⁹⁶ HEGEL, Phänomenologie des Geistes, S. 146

⁹⁷ Ebd., S. 146

⁹⁸ Ebd., S. 148

⁹⁹ Ebd., S. 148-149

¹⁰⁰ Ebd., S. 150

¹⁰¹ HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 74, § 35

*in mir selbst und kann von allem abstrahieren, da nichts vor mir als die reine Persönlichkeit steht."*¹⁰²

*"Nur im Willen, als subjektivem, kann die Freiheit oder der an sich seiende Wille wirklich sein,"*¹⁰³ so sieht Hegel die wahre Freiheit in der durch den vernünftigen Willen selbstbestimmten Persönlichkeit. Diese Auffassung von Freiheit impliziert nicht nur die Möglichkeit einer willkürlichen Wahl, sondern umfasst die Versöhnung des individuellen Willens mit den universellen Prinzipien der Vernunft und des ethischen Lebens.¹⁰⁴ Hegel zufolge entwickelt sich die Freiheit also in drei Dimensionen. In ihrer grundlegendsten Form verwirklicht sich die Freiheit als subjektive Freiheit, in der das Individuum im Selbstbewusstsein zur Autonomie des Willens gelangt und nach seinen eigenen Vorstellungen und Absichten handelt. Hegel argumentiert jedoch, dass die subjektive Freiheit allein unzureichend ist, weil sie zu Willkür und Launenhaftigkeit führen kann.¹⁰⁵ Eine andere Form der Freiheit verwirklicht sich in einem sozialen und institutionellen Kontext, in dem der individuelle Wille in eine rationale und ethische Ordnung eingebunden ist. Die objektive Freiheit beinhaltet somit die Anerkennung und Verwirklichung der Freiheit durch Institutionen wie die Familie, die bürgerliche Gesellschaft und den Staat.¹⁰⁶ Hegels ultimative Auffassung von Freiheit ist die Einheit von subjektiver und objektiver Freiheit. Diese wird erreicht, wenn die Individuen nicht nur nach ihrem eigenen rationalen Willen handeln, sondern ihren Willen auch mit den rationalen und ethischen Strukturen der Gesellschaft in Einklang bringen.¹⁰⁷ In diesem Zustand verwirklicht das Individuum seine wahre Natur als rationales Wesen innerhalb einer rationalen und ethischen Gemeinschaft.¹⁰⁸ So ist für Hegel der Weg zur Freiheit der Weg zur Idee des höchsten Gutes, das nur durch die Verschmelzung des Selbstbewusstseins mit der Moral erreicht werden kann: *"Die Sittlichkeit ist die Idee der Freiheit, als das lebendige Gute, das in dem Selbstbewusstsein sein Wissen, Wollen und durch dessen Handeln seine Wirklichkeit, so wie dieses an dem sittlichen Sein seine an und für seiende Grundlage und bewegende Zweck hat, – der zur vorhandenen Welt und zur Natur des Selbstbewusstseins gewordene Begriff der Freiheit."*¹⁰⁹

¹⁰² Ebd., S. 75, § 35 Z

¹⁰³ Ebd., S. 137, § 106

¹⁰⁴ SAMIZADEH, Hegels Idee der Freiheit, S. 150

¹⁰⁵ WIETSCH, Dan. Rechtsphilosophie als Politik? Zur Darstellung des Rechts in der "Grundlinien". In Klaus Vieweg (Hg.) *Rechtsphilosophie nach Hegel. 200 Jahre Grundlinien der Philosophie des Rechts* (Paderborn 2024), S. 67

¹⁰⁶ Ebd., S. 73, 76

¹⁰⁷ SAMIZADEH, Hegels Idee der Freiheit, S. 164

¹⁰⁸ Ebd., S. 166

¹⁰⁹ HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 187, § 142

Hegel betrachtet den Staat als den höchsten Ausdruck der Freiheit, in dem subjektive und objektive Freiheit miteinander im Einklang stehen und das höchste Gut manifestiert wird.¹¹⁰ Er schreibt: *"Bei der Freiheit muss man nicht von der Einzelheit, vom einzelnen Selbstbewusstsein ausgehen, sondern nur vom Wesen des Selbstbewusstseins, denn der Mensch mag es wissen oder nicht, dies Wesen realisiert sich als selbständige Gewalt, in der die einzelnen Individuen nur Momente sind: es ist der Gang Gottes in der Welt, dass der Staat ist, sein Grund ist die Gewalt der sich als Wille verwirklichenden Vernunft."*¹¹¹ Hegel sieht den Staat als den *"Gang Gottes in der Welt"* und betont, dass es die *"höchste Pflicht"* sei, Mitglied des Staates zu sein.¹¹²

Der rationale Staat, als Verkörperung des höchsten Gutes, ist für Hegel nicht nur eine objektive Institution, die die Freiheit garantiert und die gesellschaftliche Ordnung aufrechterhält. Vielmehr schafft er auch eine subjektive, intime Verbindung zwischen dem Individuum und der objektiven Freiheit, die auf dem Vertrauen in den Staat basiert.¹¹³ *"An der Sitte hat der Staat seine unmittelbare und an dem Selbstbewusstsein des Einzelnen, dem Wissen und Tätigkeit dasselbe, seine vermittelte Existenz, so wie dieses durch die Gesinnung in ihm, als seinem Wesen, Zweck und Produkte seiner Tätigkeit, seine substantielle Freiheit hat,"*¹¹⁴ schreibt Hegel. Das Element des Vertrauens ist dabei für ihn absolut entscheidend.¹¹⁵

Hegel betont, dass der Staat nicht die Verkörperung der Freiheit sein kann, wenn es in ihm keine freien Individuen gibt. Ebenso können Individuen ohne den Staat keine wahre Freiheit erlangen.¹¹⁶ Diese wechselseitige Abhängigkeit zwischen Individuum und Staat bezeichnet Hegel als die *"Einheit des Einzelnen und Allgemeinen"*.¹¹⁷ Er beschreibt diese Beziehung so: *"Diese Gesinnung ist überhaupt das Zutrauen, das Bewusstsein, dass mein substantielles und besonderes Interesse im Interesse und Zwecke eines Anderen als im Verhältnis zu mir als Einzelnem bewahrt und enthalten ist, womit eben dieser unmittelbar kein anderer für mich ist und Ich in diesem Bewusstsein frei bin."*¹¹⁸ Vertrauen bedeutet für Hegel also den Glauben und die Zuversicht, dass die Gesetze der Sittlichkeit die Freiheit im Staat gewährleisten.¹¹⁹ Individuen, denen dieser Glaube an den Staat und an die allgemeine Güte der Gesetze fehlt, sind nach Hegel nicht wirklich frei. Sie bleiben in den Ketten der Knechtschaft:

¹¹⁰ SAMIZADEH, Hegels Idee der Freiheit, S. 220

¹¹¹ HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 276, § 258 Z

¹¹² Ebd., S. 275, § 258

¹¹³ SAMIZADEH, Hegels Idee der Freiheit, S. 223

¹¹⁴ HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 274, § 257

¹¹⁵ SAMIZADEH, Hegels Idee der Freiheit, S. 226

¹¹⁶ Ebd., S. 224

¹¹⁷ HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 149, § 119

¹¹⁸ Ebd., S. 286, § 168

¹¹⁹ SAMIZADEH, Hegels Idee der Freiheit, S. 230

*"Die höchste Freiheit hat der Mensch im Staate, weil ihm der Begriff derselben hier Gegenstand ist. Weiß der Mensch dies nicht, so muss er als Knecht dem Gesetze gehorchen."*¹²⁰

Die bürgerliche Gesellschaft, zusammen mit der Familie als ihrer grundlegenden Einheit, spielt eine zentrale Rolle in der Entwicklung unfreier Ethnien zu selbstbewussten Individuen. Hegel betont, dass *"in dieser substanzielle Freiheit zwischen dem Einzelnen mit dem Staat kommt die Freiheit zu ihrem höchsten Recht."*¹²¹ Die bürgerliche Gesellschaft hat eine transformierende und veredelnde Funktion, da sie Individuen, die von ihren eigenen Leidenschaften beherrscht werden, zu bewussten Mitgliedern einer größeren Gemeinschaft formt.¹²² Hegel sieht die Arbeit für den Staat als das höchste Gut an, da der Staat die höhere Sphäre ist, in der individuelle Interessen mit universellen ethischen Zielen verschmelzen. Er reguliert die Konflikte und Ungleichheiten, die in der bürgerlichen Gesellschaft entstehen.¹²³

Der Weg zur Einheit mit der Moral führt über die Bildung. Nach Hegel ist die Bildung *"die Befreiung und die Arbeit der höheren Befreiung, nämlich der absolute Durchgangspunkt zu der nicht mehr unmittelbaren, natürlichen, sondern geistigen, ebenso zur Gestalt der Allgemeinheit erhobenen unendlich subjektiven Substantialität der Sittlichkeit."*¹²⁴ Die Familie, als Grundbaustein der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates, hat die Aufgabe, die jungen Individuen durch Erziehung in Einklang mit dem Staat zu lenken und zu formen.¹²⁵ Aus diesem Grund genossen Frauen, insbesondere in der deutschsprachigen Gesellschaft, ein hohes Ansehen, da sie für die frühkindliche Erziehung verantwortlich waren.

In seinen Memoiren hebt Redlich die Bedeutung der Frauen in seiner frühen Kindheit hervor: *"Das war die gute Mara, meine Kinderfrau oder Nurse, wie man später in guten Familien zu sagen pflegte. Mich hatte meine gute Mutter selbst und allein durch sechs Monate genährt und dann übernahm mich die Mara, eine ältere Frau, als Kinderpflegerin: und bei ihr blieb ich bis das erste Fräulein kam, eine Fräulein Mendel aus Wien, die meinen Bruder und mich Deutsch lehren sollte. Denn wir beide hatten von unserer Kinderfrau als erste Sprache die slawische, den mährisch-slowakischen Dialekt, der in Göding gesprochen wird, erlernt."*

¹²⁰ HEGEL, Georg, W. F. *Nachschrift Anonymus: Philosophie des Rechts. Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift* (Frankfurt am Main 1983), S. 226

¹²¹ HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 274, § 258 Anm.

¹²² SAMIZADEH, Hegels Idee der Freiheit, S. 208

¹²³ Ebd., S. 229

¹²⁴ HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 224, § 187 Anm.

¹²⁵ SAMIZADEH, Hegels Idee der Freiheit, S. 197-198

*Auch unsere gute Mutter sprach damals slawisch mit uns. Slawische Worte sind die ersten Laute gewesen, die mir zu Gehör und zu Herzen gingen."*¹²⁶

Im Gegensatz zu Rousseau glaubte Hegel nicht an einen Zustand der Freiheit und Harmonie im Naturzustand. Vielmehr sah er die postfeudale Gesellschaft als ein Umfeld des Kampfes ums Überleben und stand damit ideologisch näher an Hobbes' Vorstellung vom "Krieg aller gegen alle".¹²⁷ Der Naturzustand, so Hegel, sei eher ein Zustand der Unfreiheit als der Freiheit: *"Wir sind es gewohnt, von der Fiktion eines Naturzustandes auszugehen, der freilich kein Zustand des Geistes, des vernünftigen Willens, sondern der Tiere untereinander ist. Der Krieg aller gegen alle ist der wahre Naturzustand, wie Hobbes sehr richtig bemerk hat."*¹²⁸ Für Hegel konnte das freie Individuum nur im Rahmen des Staates existieren, da sich der freie Wille nur durch den Staat verwirklichen könne.¹²⁹ Gleichzeitig betrachtete er den Staat als Schutzmechanismus, der das Individuum vor seinen eigenen destruktiven Begierden und dem Verfall in moralische Unfreiheit bewahre: *"Im Verträge aber sind zwei identische Willen, die beide Personen sind und Eigentümer bleiben wollen; der Vertrag geht also von der Willkür der Person aus, und diesen Ausgangspunkt hat die Ehe ebenfalls mit dem Verträge gemein, Beim Staat aber ist dies gleich anders, denn es liegt nicht in der Willkür der Individuen, sich vom Staate zu trennen, da man schon Bürger desselben nach der Naturseite hin ist. Die vernünftige Bestimmung des Menschen ist, im Staate zu leben, und ist noch kein Staat da, so ist die Forderung der Vernunft vorhanden, dass er gegründet werde."*¹³⁰

Indem Hegel den Staat ins Zentrum seiner Moralphilosophie stellte, machte er ihn zum Maßstab, an dem die Werte der Gesellschaft gemessen und das Verhältnis des Einzelnen zur Gesellschaft und zum Staat bewertet wurden. Nur durch die Arbeit für den Staat konnte der Mensch zu einem vollständigen Selbstbewusstsein gelangen und mit der Idee des höchsten Gutes verschmelzen. Dabei stellte Hegel klar, dass nicht das persönliche Interesse des Individuums, sondern das Wohl des Kollektivs und des Staates im Vordergrund stehen müsse. Die subjektive Freiheit sollte dem Willen des Staates untergeordnet werden.¹³¹ *"Man muss daher den Staat wie ein Irdisch-Göttliches verehren"*, forderte Hegel.¹³²

¹²⁶ ÖNB, Aus dem alten Österreich, S. 22

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 103; KOLUCH, Dr. Josef Redlich, S. 39)

¹²⁷ SAMIZADEH, Hegels Idee der Freiheit, S. 227

¹²⁸ HEGEL, Georg, W. F. Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie, Bd. II (Hamburg 2020), S. 108

¹²⁹ SAMIZADEH, Hegels Idee der Freiheit, S. 227

¹³⁰ HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 111, § 75 Z

¹³¹ SAMIZADEH, Hegels Idee der Freiheit, S. 228

¹³² HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 203, § 272 Z

So verschmolz der Hegelsche Staat mit Kants kategorischem Imperativ und wurde zur Maxime aller Maximen, also zum allgemeinen Gesetz.

Es war jedoch Lorenz von Stein, ein einflussreicher deutscher Staatsrechtslehrer und Soziologe, der die Hegelsche Konzeption des Staates als Manifestation eines kategorischen Imperativs mit der materialistischen Philosophie verband und damit die Idee des deutschen Rechtsstaates als Träger und Garant sozialer Sicherheit vervollständigte. Stein griff zunächst Hegels Vorstellung von der wechselseitigen Abhängigkeit von Individuum und Staat auf, die in ihrer Verbindung einen gemeinsamen Organismus bilden. Der Staat könne nicht ohne das Individuum existieren und das Individuum nicht ohne den Staat: *"Aber die Persönlichkeit ist doch nicht nach Hegel eine Person in der Wirklichkeit, sondern eben die Mehrheit der Personen. Das mithin war zu beweisen, dass diese Persönlichkeit eben nur als eine Person da ist. Das aber folgt erst, wenn man es als das Wesen des Staates setzt, schon alle die Persönlichkeiten zu enthalten, die seine Untertanen sind, mithin muss es eine Persönlichkeit des Staates sein, ist er aber das, so ist er allein nicht bloss zu betrachten als der Staat für sich – und mithin hieraus nicht notwendig, dass der Souverän eine Person sei."*¹³³ Das Individuum sei demnach ein von seinen eigenen Rechten bestimmtes Wesen, da erst die einzelne Person die notwendige Voraussetzung für die Existenz der Gesamtheit in Form des Staates schaffe.

*"Der Staatswille enthält alle Willen der Bürger,"*¹³⁴ schreibt Lorenz von Stein. Der Staat stellt somit eine Form des gemeinschaftlichen Kollektivbewusstseins dar: *"Wenn sein Wille der Wille aller ist, so wird sein ganzes Leben ein Leben aller."* Der Einzelne wird durch den Staat zu einem Teil eines größeren Ganzen, das über die individuelle Existenz hinausgeht. Dadurch erlangt das Individuum ein kollektives Selbstbewusstsein, und der Staat wird zu einem lebendigen Organismus: *"Es gewinnt ferner das innere Leben des Einzelnen eine andere Bedeutung. Die Einzelnen bilden durch ihr Bewusstsein ein Theil des Staats; sie sind immanente Glieder des Staatslebens. Das Allgemeine hat zur Aufgabe jedes Einzelne. Hier beginnt daher die Verwirklichung der Idee, dass der Einzelne erst durch das Allgemeine seine Vollendung erhält."*¹³⁵ Mit dieser Vorstellung vollendet Stein

¹³³ UHL, Herbert. *Lorenz von Stein und Karl Marx*, Dissertationsarbeit an der Universität Tübingen (Tübingen 1977), S. 78

¹³⁴ CAU (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel), Nachlass Lorenz von Stein, 1. 7. 06. unbeschriebenes Blatt

(POPE, Giles. *The Political Ideas of Lorenz Stein and Their Influence on Rudolf Gneist and Gustav Schmoller*, Dissertation an der Universität Oxford (Oxford 1985), S. 83)

¹³⁵ Ebd.

die Idee des Staates als metaphysischer Organismus, der auf der Einheit von Individuum, Staat und kollektivem Bewusstsein basiert.

Heinrich Wilhelm Kaisers Werk *Die Persönlichkeit des Eigentums* von 1843 hatte einen starken Einfluss auf Lorenz von Stein, als er begann, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gesellschaft und Staat genauer zu untersuchen.¹³⁶ Stein schrieb 1848 in seinem Buch *Der Sozialismus und Communismus des heutigen Frankreichs*: "Ich kann mir Menschen denken ohne persönliches Eigentum, aber ich kann ohne dasselbe nie und nimmer Persönlichkeiten finden."¹³⁷ Für Stein war das Privateigentum eine unverzichtbare Voraussetzung für individuelle Freiheit. Ohne Eigentum könne man zwar als Mensch existieren, jedoch nicht als vollwertige Person. Besitz und Arbeit bestimmten den sozialen Status und legitimierten so die Machtposition.¹³⁸ Die nicht wohlhabenden Arbeiter, das Proletariat, waren nach Stein daher nicht wirklich frei und konnten nicht als selbstbewusste Persönlichkeiten betrachtet werden. Die wohlhabende Oberschicht habe stets die Kontrolle über die Staatsmacht gehabt und diese zur Ausbeutung der Arbeiterklasse eingesetzt. Der Staat diene somit als Instrument der Klassenherrschaft und -kontrolle.¹³⁹

Nach Stein war die Gesellschaft eine Sphäre der Einzelinteressen, geprägt von individuellen Wünschen, Bedürfnissen und Begierden. Sie war eine Arena des Machtstrebens, in der das egoistische Eigeninteresse über das Wohl des Ganzen dominierte. Stein betrachtete die Gesellschaft aus einer hobbesianisch-hegelianischen Perspektive, die auf dem "bellum omnium contra omnes" (Krieg aller gegen alle) basierte.¹⁴⁰ Der Staat hingegen bot, so Stein, ein gewisses Maß an Gleichheit. Im Gegensatz zur individualistischen, egoistischen Gesellschaft, die die Individuen letztlich in Unfreiheit führte, strebte der Staat nach kollektiver Gerechtigkeit. Im Staat fanden die Individuen Einheit und wurden von ihren egoistischen Wünschen befreit. Der Zweck des Staates war es, die bestmögliche Entwicklung aller Mitglieder der Gesellschaft zu fördern.¹⁴¹

Der Einfluss der Hegelschen Dialektik zeigt sich in Steins Überzeugung von der permanenten Spannung und dem Konflikt zwischen Staat und Gesellschaft.¹⁴² Während die Gesellschaft durch den Klassenkampf geprägt ist, zielt der Staat darauf ab,

¹³⁶ POPE, The Political Ideas of Lorenz Stein, S. 93

¹³⁷ STEIN, Lorenz. *Der Sozialismus und Communismus des heutigen Frankreichs* (Leipzig 1848), S. 182

¹³⁸ POPE, The Political Ideas of Lorenz Stein, S. 94

¹³⁹ Ebd., S. 96

¹⁴⁰ Ebd., S. 97

¹⁴¹ Ebd., S. 83

¹⁴² Ebd., S. 86

seine Bürger zu erziehen und zu kultivieren, damit sie ihren Egoismus zugunsten des Staatswohls überwinden: *"Dass in jedem Staat die herrschenden Interessen der Gesellschaft sich die Staatsgewalt zu unterwerfen, oder auch sie mit ihrer gesellschaftlichen Gewalt zu derselbigen trachten."*¹⁴³ *In jedem Staate strebt die Staatsgewalt die Herrschaft dieser Interessen zu brechen, und die Interessen der Einen nur in so weit zu fördern, dass die Entwicklung der Interessen aller übrigen nicht dadurch gebrochen wird. Die Bewegung des Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft, die in diesen beiden Gesetzen liegt, ist der Inhalt der ganzen inneren Geschichte aller Völker und Staaten der Welt, das Lebensprinzip der inneren Geschichte überhaupt."*¹⁴⁴

Stein definierte den Staat als *"die zur persönlichen Einheit erhobene Gemeinschaft des Willens aller Einzelnen, die als Tat des Staats erscheint."*¹⁴⁵ Sein Konzept des sogenannten "Amtsorganismus", wie er den Staat bezeichnete, setzt sich aus drei grundlegenden Elementen zusammen: der Krone, der Verfassung und der Verwaltung. Durch die Verfassung treten die Bürger aktiv in das öffentliche Leben ein und beteiligen sich an der politischen Macht des Staates. Sie repräsentiert somit ein Element der Gesellschaft im Staat, das die Förderung individueller Interessen ermöglicht. Der Wille und die Persönlichkeit des Staates werden im Verwaltungsapparat verkörpert.¹⁴⁶

Während die verfassungsmäßige repräsentative Komponente des Staates in eine politische Arena verwandelt wurde, in der konkurrierende soziale Klassen ihre Kämpfe austrugen, sorgte die Verwaltung für das reibungslose Funktionieren des Staates. Diese Analyse des parteipolitischen Lebens, die auf die reale Unmündigkeit hinweist, welche später die politischen Parteien im deutschen Kaiserreich unter Bismarck charakterisierte, prägte nachhaltig das deutsche politische Denken im 19. Jahrhundert.

¹⁴³ STEIN, Lorenz. *Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage*, Bd. II (Leipzig 1850), S. 33

¹⁴⁴ STEIN, Lorenz. *System der Staatswissenschaft*, Bd. III (Stuttgart 1852), S. 33

¹⁴⁵ STEIN, *Geschichte der socialen Bewegung*, Bd. I, S. 35

¹⁴⁶ POPE, *The Political Ideas of Lorenz Stein*, S. 86

3.

ÜBER DEN STAAT UND DIE STAATSGEWALT

3. 1. Die Revolution von 1848

*"Der Fürst Metternich glaubte, daß er, der Mächtige der Über das Schicksal von Millionen entscheiden und der den Mann, der vor ihm stand, wie einen Wurm zertreten konnte, ohne daß irgend Jemand, der des Weges kommt, fragen würde, warum –dass er diesem Manne überlegen sei. Der Andere aber, getragen von seinen Gedanken, durch die Größe des selbstverhängten Unglücks unabhängig und furchtlos, frei durch seinen festen Willen, durch seinen Mut und seine Opferungsfähigkeit, vermöge seiner Selbstbestimmung ohne Rücksicht, ohne Sagen, fühlte sich bei weitem höher als der dienstwillige Knecht einer Dynastie, als der allmächtige Vertreter eines absterbenden Systems, altersschwacher Prinzipien, die bei den leisesten Erschütterungen den Geist aufgeben müssen. So standen sich die beiden Männer schweigend gegenüber, bis die Tür hinter dem Polizeipräsidenten zuschlug, bis sie allein waren. Jeder hielt sich für den Meister des Andern,"*¹⁴⁷ beschreibt Siegmund Kolisch in seinem Roman *Ludwig Kossuth und Clemens Metternich* die dramatische Begegnung zwischen dem österreichischen Kanzler Metternich und Lajos Kossuth, dem Anführer der ungarischen Revolution. Diese beiden Figuren stehen symbolisch für den Konflikt zwischen der alten reaktionären Ordnung, verkörpert durch Metternich, und dem aufstrebenden, selbstbewussten Bürgertum, das Kossuth repräsentiert. Kolisch veröffentlichte sein bedeutendstes politisches Werk 1850 in Leipzig, wohin er nach dem Scheitern der Wiener Oktoberrevolution

¹⁴⁷ KOLISCH, Siegmund. *Ludwig Kossuth und Clemens Metternich* (Leipzig 1850), S. 265-266 (Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 12)

vor dem reaktionären Feldmarschall Windischgrätz fliehen musste. Der Roman bietet einen detaillierten Einblick in die Ereignisse der Revolution von 1848 in der Habsburgermonarchie.¹⁴⁸

*"Tatsache ist, daß ich am Ende wirklich Österreich, wie es seit 1848 geworden ist, besser kennen werde, als irgendwer anderer: und dann wird mein Urteil vielleicht doch so fundiert sein, daß selbst der übliche Liberalismus nicht einfach darüber wird hinweggehen können,"*¹⁴⁹ schrieb Redlich 1916 in einem Brief an Hermann Bahr. Seine pessimistischen Worte spiegeln seine tiefe Auseinandersetzung mit den politischen Verhältnissen wider. Redlichs Glaube an die Freiheit des Menschen und sein Selbstverständnis als kritischer Denker wurden stark von seiner Mutter Rosa Fanto-Redlich und seiner Freundschaft mit Sigmund Kolisch geprägt. Kolisch, ein ehemaliger Revolutionär, war eine markante Figur während der Wiener Barrikadenkämpfe 1848 und strahlte für den jungen Redlich die Aura eines Freiheitskämpfers aus.

Kolisch, der nach der Revolution ein wohlhabender Mann wurde, lebte von 1872 bis zu seinem Tod 1886 in Göding. Als Besitzer einer Kohlengrube, die er von seinem Bruder Rudolf erbt, und Ehemann von dessen Tochter Sophie, war er eine prominente Persönlichkeit in der jüdischen Gemeinde.¹⁵⁰ Der junge Josef Redlich besuchte Kolisch regelmäßig in dessen Haus und bewunderte besonders dessen Bibliothek. In seinen Kindheitserinnerungen schildert Redlich, wie er sich von Kolischs revolutionären Ideen und politischen Diskussionen angezogen fühlte: *"Ich war längst von größtem Interesse für den hoch in den Sechzigern stehenden Sigmund Kolisch erfüllt, der für mich die Gloriole der Revolution von 1848 sowie die des Schriftstellers und Dichters hatte. Er war seit Anbeginn der Neuen Freien Presse Pariser Korrespondent derselben, sprach ein herrliches Französisch, besaß eine stattliche Bibliothek und, seit ich ihn etwa 1884 kennengelernt hatte, hielt er gerne lange Plauschstunden mit mir in seinem schönen Arbeitszimmer ab, gab mir auch hie und da Manuskripte zu lesen, so sein Drama Die hässliche Königin. Ich hörte ihm gespannt zu, wenn er mir von seinen Begegnungen mit Heinrich Heine in Paris und von Napoleon III. erzählte. Seine Feuilletons aus den Sechzigerjahren waren in einem Buche vereinigt, das Auf dem Vulkan betitelt wurde und worin er sich als einen eifrigen Gegner der napoleonischen Politik bekannte. Auch von dieser Seite empfing ich rechtliche Anregungen zu historischer Lektüre und politischen Ideengeschichte. Ich las aus Sigmund Kolisch' Bibliothek*

¹⁴⁸ TREIXLER, Gustav. Geschichte der Juden in Göding. In *Die Juden und Judengemeinden Mährens in Vergangenheit und Gegenwart*. Hugo Gold (Brno 1929), S. 222

¹⁴⁹ ÖNB, Cod. Ser. n. 53576, Bahr 18. Juli 1916

¹⁵⁰ DONATH, Oskar. Sigmund Kolischs Leben und Wirken. In Alfred Plitzka (Hg.). *Vierzehnter Jahresbericht der Deutschen Landes-Oberrealschule in Göding* (Göding 1912), S. 64-65

das Buch von Mortimer-Ternaux, La Terreur, eine Geschichte der Konventsherrschaft Frankreichs, las auch Bücher von Corvin und anderen deutschen Radikalen."¹⁵¹

Menschen wie Kolisch bildeten das Rückgrat des neuen sozialen Bürgertums, das nach Hegel einen Prozess der Selbsterkenntnis durchlaufen hatte und 1848 selbstbewusst das Wort ergriff. Seit dieser revolutionären Zeit hatte die bürgerliche Gesellschaft ihren unverzichtbaren Platz und wurde zum Träger der neu entstandenen Rechtsstaatlichkeit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In seinem Buch *Ludwig Kossuth und Clemens Metternich* schreibt Kolisch: *"Die Erinnerungen der glorreichen Vorzeit verschläft man in einer wüsten Nacht, vergißt man auf einem rauschenden Hofball; die Kämpfe von den Vätern gekämpft, die zählen nichts, das Blut, das sie bezahlt für des Vaterlandes Freiheit und Unabhängigkeit, das hat der Boden längst eingesogen, man sieht, man achtet es nicht. Was sind das für leere Begriffe: Vaterland, Freiheit, Unabhängigkeit!"*¹⁵² Kolisch drückt hier seine Frustration als Revolutionär und Liberaler aus, dass die Ziele der Revolution nicht erreicht wurden und die Errungenschaften der Freiheit und Unabhängigkeit in den Hintergrund geraten sind.

Kolisch war eine außergewöhnliche Figur in den provinziellen Verhältnissen Südmährens. Er wurde 1816, kurz nach dem Ende der Napoleonischen Kriege, im kleinen Dorf Koritschan, nahe der Landstadt Gaya, geboren. Dieses Dorf gehörte dem Bankhaus Rothschild. Seine Eltern entstammten einer traditionell jüdischen Familie und schickten ihn nach dem Abschluss der Volksschule in Koritschan auf die israelitische Religionsschule nach Wien.¹⁵³ Kolisch erinnerte sich später an seine Kindheit mit gemischten Gefühlen des Verlusts und der Hoffnung: *"Zweimal habe ich die Bitterkeit des Scheidens gar zu schwer empfunden: zuerst, als ich fast ein Kind die Eltern verließ und ihre treue Pflege; als ich aus dem väterlichen Haus zog, dem traulichen Asyl meiner Kindheit, um hinauszutreten in die fremde, kalte Welt, es mochte mir damals schon ahnen, ob ich gleich die Dinge noch nicht recht begriff, daß ich nie mehr so glücklich sein werde wie an der Stelle, der ich nun den Rücken kehrte; es war mir wohl und wehe ums Herz, als mir Vater und Mutter die Hände aufs Haupt legten und mich segneten; ihr Segen half mir wohl, daß ich glücklich durch manche Verirrung, manche Täuschung gesteuert, daß ich manchen Kampf mit mir selber ausgefochten."*¹⁵⁴ Diese nostalgischen Erinnerungen verdeutlichen, wie tief seine familiären Wurzeln und sein Gefühl

¹⁵¹ ÖNB, Aus dem alten Österreich, S.61

¹⁵² KOLISCH, Ludwig Kossuth und Clemens Metternich, S. 62

¹⁵³ DONATH, Sigmund Kolischs Leben und Wirken, S. 9-10

¹⁵⁴ ÖNB, ANNO, Allgemeine Theaterzeitung, Nr. 95, 1846, S. 379

der Entfremdung von der Heimat geprägt waren. Kolischs Leben reflektiert die Spannungen zwischen den traditionellen jüdischen Werten seiner Kindheit und der kosmopolitischen Welt, in die er sich begeben musste.

Nach seinem Abschluss an der israelitischen Religionsschule studierte Kolisch Philosophie und Geschichte an der Universität Wien.¹⁵⁵ Aus der Zeit kurz vor der Revolution von 1848 gibt es eine Beschreibung seiner Persönlichkeit, die interessante Einblicke in sein Leben und Auftreten in der Stadt vermittelt: *"Kolisch Siegmund, geboren 1816, mittlere Figur, vornehmes Aussehen, elegant gekleidet, hübsche Zähne, etwas bildungsfähig noch im Benehmen, praktische Ansichten von Kunst, von Literatur, und in einigen Wiener Häusern, sonst fast nicht gekannt, lebt in Wien wie es scheint in sehr angenehmen Verhältnissen. Hat viele gute und Schlechte Gedichte geschrieben."*¹⁵⁶ Diese Beschreibung verdeutlicht, dass Kolisch, obwohl er aus einem unbedeutenden Dorf in Südmähren stammte, sich schnell in das Wiener Bürgertum integrierte und am kulturellen Leben der Stadt teilnahm. Der Schlüssel zu seiner Emanzipation und seinem wachsenden Selbstbewusstsein lag im Erwerb einer höheren Bildung. Kolisch erkannte die Bedeutung von Bildung für die Aufklärung der Bevölkerung und engagierte sich intellektuell. Er wurde Mitglied des Juridisch-Politischen Lesevereins, einem intellektuellen Verein, und gründete in den 1870er Jahren eine Ortsgruppe dieses Vereins in Göding.¹⁵⁷ Gemeinsam mit gleichgesinnten Junggesellen, darunter spätere prominente Schriftsteller, Journalisten und Politiker wie Isidor Heller, Josef Rank, Moritz Hartmann und Johann Nepomuk Berger, traf er sich im Kaffee Geiringer am Bauernmarkt.¹⁵⁸ Hier diskutierten sie über Politik, Philosophie, Kunst und die aktuellen Geschehnisse in der Hauptstadt, was zeigt, wie tief er in die Wiener intellektuelle Szene eingebunden war.

Nach dem Ausbruch der Revolution im März 1848 schloss Kolisch sich aktiv der Akademischen Studentenlegion an und drückte seine revolutionäre Begeisterung in enthusiastischen Versen aus.¹⁵⁹ Er feierte die revolutionären Umwälzungen, die die Monarchie und die alte Ordnung infrage stellten, und engagierte sich leidenschaftlich für die Ideale von Freiheit und Selbstbestimmung:

*"Rausch hin mein freies Lied auf freiem Boden,
Zieh' hin zur heitern Stadt am Donaustrand*

¹⁵⁵ DONATH, Sigmund Kolischs Leben und Wirken, S. 10

¹⁵⁶ ANONYM. *Österreichischer Parnaß bestiegen von einem heruntergekommenen Antiquar* (Wien 1835), S. 26

¹⁵⁷ MZA (Mährisches Landesarchiv), B 40, Kart. 436 e, Göding - Vereinsregister

¹⁵⁸ DONATH, Sigmund Kolischs Leben und Wirken, S. 11

¹⁵⁹ ÖNB, Aus dem alten Österreich, S.61

*Und grüß den ewgen Geist, den neu verjüngten,
Der gleich dem Falter auf sich schwang zum Lichte.
Nachdem er stürmisch sehe Haft durchbrochen.*

*Wie schön ist jetzt im holden Österreich,
Seitdem die Freiheit ist hinzugekommen
Zu all den reichen Gaben der Natur!*

*Wie schön ists jetzt im freien Österreich!
Die Wahrheit ist nun Siegerin geworden,
Sie hat den angestammten Thron bestiegen
Und streuet ringsum ihren Segen aus."¹⁶⁰*

Zur Förderung der Aufklärung veröffentlichte Kolisch ein kleines Werk *Anfangsgründe der Freiheit*, das dem österreichischen Volk als Einführung in den Konstitutionalismus diene. Das Buch besteht aus drei Kapiteln zu den Themen Verfassung, Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit. Darin erläutert er den Wert der individuellen Freiheit für die Gesellschaft: *"Freiheit ist das ungestörte Recht, wahr und natürlich zu denken, zu fühlen und zu handeln. Jeder Mensch, der ein reifes Alter erreicht, hat das Recht und muß es haben, Alles zu prüfen, zu begreifen, zu erkennen, zu glauben. Wer ihn daran zu hindern sucht, begeht das Verbrechen der Tyrannei, der macht einen sträflichen Eingriff in dessen Freiheit. Niemand darf dem Andern nach feiner Einsicht das Nützliche oder Heilsame gewaltsam aufbringen. Eine Tyrannei in der besten Absicht, ist eben so sträflich, wie eine schlimm gemeinte, weil ein aufgebrungenes Glück kein Glück sein kann. Die Freiheit des Einzelnen ist Muster und Vorbild für die Freiheit des ganzen Staates, besteht doch dieser aus Einzelnen, welche auf die genannten Rechte den unbedingtesten Anspruch haben. Ein Staat ist der Verband Einzelner zu einem gemeinsamen Leben und Wirken, zu einem gemeinsamen Hinarbeiten auf Glück und Wohlfahrt. Es ist Pflicht eines Jeden, dem Andern bei diesem Streben förderlich zu sein, und kein Bürger eines Staates ist gehalten, sich in diesem Streben, wenn es auf rechtlichem Wege geschieht, und wenn es keinen Nachtheil der Gesamtheit nach zieht, von wem immer stören oder hemmen zu lassen."*¹⁶¹

¹⁶⁰ DONATH, Sigmund Kolischs Leben und Wirken, S. 24

¹⁶¹ KOLISCH, Sigmund. *Anfangsgründe der Freiheit* (Wien 1848), S. 3

Kolisch betont, dass Freiheit nicht nur ein persönliches, sondern auch ein staatliches Prinzip ist, das nur unter der Bedingung der individuellen Rechte existieren kann. Er beschreibt in seinem Werk die grundlegende Bedeutung des Staates und die Pflichten der Staatsbürger: *"Dem Staate liegt das Bündnis der Einzelnen zum Grunde vermittelt welchem sie sich verpflichten, Einer für Alle und Alle für Einen zu stehen, die gemeinsamen Interessen und Vorteile nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Wer sich dieses engen Zusammengehörens dieser festen Verbindung mit den andern Staatsbürgern bewusst ist, hat das rechte Volksbewusstsein, welches eine Bürgerschaft der Kraft und Freiheit ist. Wer die gemeinsamen Interessen und Vorteile nach Kräften zu unterstützen, und zu fördern unterlässt, oder sie gar preisgibt, um für die eigenen Vorteile oder die seines Standes, seiner Classe zu sorgen, der ist ein Wortbrüchiger, ein Treuloser, ein Abtrünniger; eben so begeht die Gesamtheit, welche das Wohl des Einzelnen, der sich seines Vergehens schuldig gemacht, außer Acht lässt oder preis gibt, ein Verbrechen. Bürger eines Staates ist Jeder, ohne Ausnahme der seinen übernommenen Verpflichtungen diesem gegenüber nachkommt, gleichviel, ob er das Feld bebaut, ein Handwerk oder Handel treibt, zur Vertheidigung des Landes die Waffen führt, für die Aufklärung, für die Veredlung der Mitbürger sorgt, die Religion vertritt."*¹⁶² Diese Staatsgläubigkeit Kolischs war stark von der hegelschen Philosophie beeinflusst, die besonders im Revolutionsjahr unter bürgerlichen Intellektuellen Anklang fand. Er fügt hinzu, dass *"die constitutionelle Freiheit hängt lediglich von dem Werthe von der Gesinnung der Staatsbürger ab. Damit dem Fürsten die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes vor Augen liegen und andererseits dem Volke die Einsicht in die Staatsverwaltung möglich sei, ward die Constitution erfunden."*¹⁶³

Kolischs Text ist geprägt von dem bürgerlichen Selbstbewusstsein, das die revolutionäre Stimmung von 1848 widerspiegelt. Als Journalist verfasste Kolisch leidenschaftlich radikale Artikel für die Zeitung *Der Radikale*, in denen er und sein Mitstreiter Hermann Jellinek das starre Regime Metternichs und den repressiven österreichischen Polizeistaat scharf kritisierten.¹⁶⁴ Ein bemerkenswertes Zitat von Kolisch aus dieser Zeit lautet: *"Die entsetzlichste Erfindung der Tyrannei ist die Beschränkung des freien Wortes; aber die Tyrannei muss zu diesem Mittel greifen, wenn sie bestehen will; sie muss die Wahrheit verstummen machen; denn diese spricht zu eindringlich, zu wirksam zu hinreissend gegen jedes Unrecht."*¹⁶⁵

¹⁶² Ebd., S. 4

¹⁶³ Ebd., S. 11

¹⁶⁴ DONATH, Sigmund Kolischs Leben und Wirken, S. 26

¹⁶⁵ KOLISCH, Anfangsgründe der Freiheit, S. 12

Kolisch war nicht nur ein Beobachter, sondern auch ein aktiver Teilnehmer der Revolution, indem er dem Zentralkomitee der demokratischen Vereine beitrug, wo er mit bedeutenden Persönlichkeiten wie Karl Tausenau, Alfred Julius Becher und Robert Blum in engem Kontakt stand.¹⁶⁶ Das Zentralkomitee spielte eine entscheidende Rolle bei der Politisierung der unteren Gesellschaftsschichten, indem es republikanische und antihabsburgische Ideen verbreitete und die Revolution in Ungarn unterstützte. Der Schriftsteller Moritz Hartmann, Kolischs enger Freund, schilderte die dramatischen letzten Momente der Oktoberrevolution in Wien: *"Am letzten Kampftage ging ich in Gesellschaft Kolisch auf die Kärntertorbastei; uns gegenüber auf der Wiedner Brücke war eine Batterie aufgeführt, die und beschoss. Die Schar der Verteidiger war nur noch eine geringe; sie schleppte eine elende, alte Kanone herbei, um auch mit Artillerie zu antworten. Es sah ganz auch wie ein Ende."*¹⁶⁷ Diese Darstellung zeigt nicht nur die militärische Niederlage, sondern auch die gleichgültige Haltung eines Teils der Bevölkerung Wiens, die den Revolutionären feindlich gegenüberstand. Kolisch bemerkte ironisch zu Hartmann: *"Als wir der Bastei zugehen, begegneten wir am Eingang der Spiegelgasse zweien Gesichtern, wie man sie in den letzten drei Wochen nicht gesehen hatte: alte, lächende, geschniegelte Hof- und Beamtengeichter. Wie sie und mit unseren Gewehren hingehen sahen, begrüßten sie uns, redeten uns an und meinten, es sei ein schöner Tag. – Merken Sie was? sagte Kolisch zu mir – diese Vögel kommen hervor; das sind unsere Totenvögel."*¹⁶⁸

Nach der Niederlage der Revolution wurde Kolisch verhaftet und verbrachte mehrere Monate im Gefängnis, bis ihm am 21. September 1849 der Prozess gemacht wurde. Im Gegensatz zu seinen Freunden Robert Blum, Hermann Jellinek und Alfred Julius Becher, die des Hochverrats angeklagt und hingerichtet wurden, wurde Kolisch lediglich lebenslang aus Österreich verbannt.¹⁶⁹ Kolisch kommentierte dies mit den Worten: *"Als die Kanonen und Bayonette Ende Oktober 1848 siegreich in Wien einzogen, als die kaum verheißene junge Freiheit von dem edlen und tapferen österreichischen Volke erkämpft, von seinem Kaiser verbrieft, von der Soldateska verjagt oder in Kerker und Tod gesandt wurde, da kehrten Österreichs treue Söhne ihrem Vaterlande den Rücken, um da Schutz zu suchen, wo das freie Wort, das heiligste Palladium jeder Nation, ein unantastbares Recht geworden. Von freier Stätte wollten sie für ihr von neuem geknechtetes Vaterland, für die Brüder, welche Herz und Sinn für die Rechte des Volkes in ihrer Brust tragen, fort kämpfen, kämpfen solange, bis das Soldatenregiment der freien*

¹⁶⁶ DONATH, Sigmund Kolischs Leben und Wirken, S. 29

¹⁶⁷ HARTMANN, Moritz. *Moritz Hartmann's gesammelte Werke* (München 2017), S. 69

¹⁶⁸ Ebd., S. 69

¹⁶⁹ DONATH, Sigmund Kolischs Leben und Wirken, S. 43

und gerechten Sache Platz gemacht haben würde."¹⁷⁰ Dieser Text verdeutlicht Kolischs Frustration über die Unterdrückung der Revolution und seine Entschlossenheit, durch das freie Wort gegen die Tyrannei zu kämpfen.

Nachdem Kolisch die Habsburgermonarchie verlassen musste, suchte er zunächst Zuflucht auf deutschem Boden und hielt sich bis 1851 in Weimar und Leipzig auf, wo er auch seinen Roman *Ludwig Kossuth und Clemens Metternich* veröffentlichte.¹⁷¹ Danach zog er nach Paris, wo er Heinrich Heine persönlich kennenlernte.¹⁷² In den folgenden Jahren reiste Kolisch durch Europa und besuchte Amsterdam und London.¹⁷³ Nach der Gründung der Neuen Freien Presse im Jahr 1864 bot ihm der Gründer und Herausgeber Michael Etienne eine Zusammenarbeit an, indem er seine Feuilletons als Auslandskorrespondent aus Frankreich in die Zeitung einbrachte.¹⁷⁴ Etienne kommentierte Kolischs Texte mit den Worten: *"Ihre Feuilletons sind ausgezeichnet und gefallen außerordentlich. Sie sollten jede Woche schreiben. Da könnten Sie eine Chronique Parisienne mit einem Artikel über ein Thema alternieren lassen. Lieber Freund, Sie waren doch so lange in Spanien. Schreiben Sie doch etwas für unter oder ober dem Strich (Aktuelles). Das wäre sehr wertvoll."*¹⁷⁵

Mit großzügiger Unterstützung von Freunden in Österreich und dem Engagement seiner Mutter, die sich sogar an Kaiser Franz Joseph wandte, um Kolisch die Rückkehr in seine Heimat zu ermöglichen, durfte Kolisch, wie vielen anderen politischen Exilanten, 1867 nach der Wiederherstellung des Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie zurückkehren.¹⁷⁶ *"Möge es Euer Exzellenz den gefallen, mir das Pförtchen der Heimat zu erschließen und das gute Wort des Fürsten auch an mir zur Wahrheit machen: Ein Schleier der Vergessenheit sei über die Vergangenheit gebreitet. In dem Schritt, den ich hiermit tue, in der Bitte um Rückkehr spricht sich ja doch die Erklärung aus, daß ich mich den Landesgesetzen unterwerfe. Nur der schlechte oder unerfahrene Bürger kann in einem Lande verborgen konspirieren, dem die Mittel geboten sind, auf konstitutionellem Wege seine Wünsche zur Geltung bringen. Und ich mich, das dürfen Euere Exzellenz mir glauben, kein schlechter Bürger und an reichen Erfahrungen haben mir es die Jahre auch nicht fehlen*

¹⁷⁰ ÖNB, ANNO, Der Wiener Bote, Nr. 1, 1849, S. 1

¹⁷¹ DONATH, Sigmund Kolischs Leben und Wirken, S. 40

¹⁷² Ebd., S. 51

¹⁷³ Ebd., S. 52

¹⁷⁴ Ebd., S. 55

¹⁷⁵ Ebd., S. 55

¹⁷⁶ Ebd., S. 59

lassen,"¹⁷⁷ schrieb Kolisch an den österreichischen Botschafter in Paris, Richard Klemens von Metternich.

Nach seiner Rückkehr nach Österreich wurde der ehemalige Radikale, Revolutionär und Kämpfer für Freiheits- und Bürgerrechte zu einem angesehenen Staatsbürger. Er nahm sogar an der Krönung Franz Josephs zum König von Ungarn im Juni 1867 in Pest teil.¹⁷⁸ Anschließend verließ er Wien und ließ sich als wohlhabender Mann in der industriell aufstrebenden Grenzstadt Göding nieder, wo er bis zu seinem Tod ein zufriedenes Familienleben führte. Der Einfluss, den Kolisch auf den jungen Redlich ausübte, spiegelte sich in Redlichs lebenslanger Verehrung wider. Viele Jahre später widmete Redlich seinem fünfzig Jahre älteren Freund einen Gedenknachruf, der von der außergewöhnlichen Beziehung zwischen ihm und Kolisch zeugt:

*"Ich hab Dich geliebt,
Ich hab Dich geehrt;
Nun bist in's Grab Du gebettet.
Von Allem, was teuer mir war und wert
Hab' ich nur Ein's mir gerettet:
Der Schmerzen beste Linderung,
Man heiß's wehmütig Erinnerung."*¹⁷⁹

Es überrascht nicht, dass Redlich unter dem Einfluss von Kolisch bereits seine Maturaarbeit am Akademischen Gymnasium in Wien Napoleon und dem Aufbau der bürgerlichen Gesellschaft während der Französischen Revolution gewidmet hatte.¹⁸⁰ Die Frage der Freiheit bildete das Rückgrat von Redlichs Forschung für den Rest seines akademischen Lebens. Laut Redlich stellte das Jahr 1848 nicht nur für die Habsburgermonarchie, sondern für ganz Mitteleuropa eine Chance dar, eine über Jahrhunderte von einem absolutistischen Staat geprägte Gesellschaft, ergänzt durch einen ausgeklügelten bürokratischen Apparat unter Maria Theresia, zu transformieren. Inwieweit die Transformation vom Obrigkeitsstaat zum Volkstaat gelungen ist, beschäftigte Redlich in den meisten seiner rechtsstaatlichen Arbeiten.

"Wie allgemein und kräftig dieser Gedanke die Köpfe, aber auch die Herzen im damaligen Oesterreich erfüllte, läßt sich aus der ganzen politischen Literatur der Zeit erkennen und vollends aus den Debatten des Verfassungsausschusses, die auch darin den treuen Spiegel der ganzen Gedankenwelt bedeuten, welche die Revolution in Oesterreich ausgelöst hatte. Es ist immerhin

¹⁷⁷ Ebd., S. 58

¹⁷⁸ Ebd., S. 60

¹⁷⁹ Ebd., S. 67

¹⁸⁰ ÖNB, Nachlass Josef Redlich, Cod. Ser. n. 53662, Maturaarbeit

ein Beweis für das überraschend hohe Maß politischer Einsicht, die in diesem denkwürdigen Reichstagsausschuß vereinigt war, und für die geistige Frische und das lebendige Verständnis, mit welchem das kaum noch in Entfaltung gekommene Problem Oesterreichs von den Volksvertretern selbst erfaßt worden ist, daß in dem ganzen Verlauf der Ausschlußberatungen die großenteils sehr sachlichen und inhaltsvollen Redekämpfe und die weitaus interessantesten Auseinandersetzungen gerade der Frage der künftigen Reichsorganisation zugewendet wurden, und daß diese sowohl an Raum wie an innerer Bedeutung die Diskussionen über die üblichen konstitutionellen Fragen, wie sie die Annahme der herrschenden Doktrin gleichsam von selbst hervorbrachte, weitaus überragen. Man merkt da, daß diese erste politische Generation des neuen Oesterreich, die zugleich die letzte von den Generationen bedeutete, welche von dem alten zentralistischen Absolutismus erzogen worden sind, vor allem darauf bedacht ist, in Zukunft sich und die Völker überhaupt vor der Wiederkehr jener schrankenlos umfassenden, alle individuelle Freiheit der Einzelnen und der Völker lähmenden Regierungsmaschine, der in "patriarchalischem" Geiste geleiteten Zentralgewalt zu sichern. In diesem Gedanken fließen gewissermaßen noch einmal alle Erinnerungen an den jahrzehntelangen Druck des Wiener Absolutismus und seines Herrschaftsapparates, alle Erbitterung und Feindschaft gegen die bis dahin unfäßbare Macht der regierenden Bureaukratie zusammen und machen bei allen Liberalen, den Deutschen ebenso wie den Slaven, diese eine Vorstellung vor allen anderen zur herrschenden: daß ein freiheitliches und konstitutionell regiertes Oesterreich unbedingt vor allem Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder von dieser erdrückenden Allmacht der zentralen Regierungsgewalt bedeutete,"¹⁸¹ so Redlich in seinem Buch *Das österreichische Staats- und Reichsproblem*.

Die Akteure der Revolution von 1848 waren sich laut Redlich ihrer Werte bewusst: "Die Einheit des Ganzen mit der Selbständigkeit und freien Entwicklung seiner Theile, eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder Unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen, die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Centralisation und zersplitternder Auflösung, den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach Außen und Innen zu schützen

¹⁸¹ REDLICH, Josef. *Das österreichische Staats- und Reichsproblem; geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches*, Bd. I (Leipzig 1920), S. 265

weiß, — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Öffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittlung des Staates, — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz.¹⁸² (...) Verband sich in den Vorstellungen der politischen Führer der österreichischen Völker richtungs- und formgebend die seit mehr als einem halben Jahrhundert entwickelte, neuerlich durch Tocquevilles Klarlegung des Wesens der amerikanischen Demokratie befruchtete europäische Doktrin von der unumgänglichen Freiheit der Selbstverwaltung, und so entstand in Oesterreich eine ihm bis zur Auflösung des Reiches eigentümlich gebliebene politische Idee von der Autonomie der organisch gegebenen öffentlichen Territorialverbände, welche Theorie in allen wesentlichen Bestandteilen schon im Jahre 1848 vorhanden ist und in dem Verfassungswerk von Kremsier die erste legislative Formulierung erfahren hat."¹⁸³

Der eigentliche Beitrag der Revolution von 1848 war somit die Schaffung autonomer Gemeinden, die sich auf Kosten der patrimonialen Verwaltung selbst verwalten konnten. Diese Revolution in der staatlichen Verwaltung wurde am besten durch den Satz ausgedrückt: *"Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde,"* bekannt aus Paragraph 1 des Provisorischen Gemeindegesetzes, das am 17. März 1849 von Kaiser Franz Joseph unterzeichnet wurde.¹⁸⁴ Damit wurde der Grundstein für die moderne föderative Kommunalpolitik in der Habsburgermonarchie gelegt.

"Nun war im Laufe der Arbeiten des Verfassungsausschusses nach seinen Beschlüssen zu der Forderung nach der freien Gemeinde auch das autonome Reichsland und der autonome Kreis hinzugekommen: wie sollten nun aber alle diese munizipalen Gebilde zur konstitutionellen Zentralregierung ins Verhältnis gesetzt werden? Da ist es denn für die Politik der österreichischen Demokratie sehr folgenreich gewesen, daß sie, einer empirischen Kenntnis des staatlichen Lebens und Schaffens in vielen Stücken nicht teilhaft, von vornherein in radikale Opposition gegen die geschichtlich gegebenen staatlichen Machtfaktoren gestellt, ihre positiven Vorschläge größtenteils aus der Doktrin des Konstitutionalismus zog und ziehen mußte. Damit war sie nun von Anfang an zu jener Ueberschätzung des rein legislativen Elementes gelangt, welche dem Konstitutionalismus von Montesquieu und den französischen Revolutionsverfassungen her anhaftete und die dort wieder ihren Ursprung verschiedenen Umständen verdankte:

¹⁸² Ebd., S. 347

¹⁸³ Ebd., S. 266

¹⁸⁴ Ebd., S. 369

so vor allem dem völligen Mißverstehen des in der vorbildlichen englischen Parlamentsakte enthaltenen Gesetzesbegriffes, wohl auch der starken Einwirkung von Ideen des klassisch-antiken Republikanismus und schließlich auch der nicht genügenden Bekanntschaft der führenden Politiker mit Wesen und Wurzelfestigkeit des in Frankreich seit Ludwig XIII. entwickelten Systems bürokratischer Zentralverwaltung, deren fundamentale Bedeutung für das moderne Frankreich dauernd erst Tocqueville enthüllt hat,"¹⁸⁵ stellte Redlich fest und bot sogleich eine Erklärung: "So erschien auch den politischen Führern der österreichischen Völker im Jahre 1848 als das höchste und wichtigste Postulat: durch Schaffung einer Volksvertretung die Gesetzgebung in die Hände des Volkes zu legen und die durch die Minister ausgeübte monarchische Zentralgewalt durch das Majoritätsprinzip und die Ministerverantwortlichkeit vom Volkswillen möglichst abhängig zu machen."¹⁸⁶

"Hier ist in knapper Fassung das eigentliche Wesen der staatlichen Freiheit genau bezeichnet, wie es der gebildete Deutschoesterreicher jener Zeit sich dachte, der in der Zucht des franzenesischen Staatswesens reif geworden war und, weil er mit der ganzen Heimatliebe des bürgerlichen Oesterreichers doch an dem Gedanken einer großen und machtvollen habsburgischen Monarchie und ihrer Erhaltung und Kräftigung hing, den vollständigen Neubau ihres inneren Gefüges zu diesem Zwecke forderte,"¹⁸⁷ laut Redlich orientierte sich dieses Modell am französischen Konzept des État de droit.

Die verfassungsrechtlichen Regelungen im nachrevolutionären Frankreich nach 1815 versuchten, die alten absolutistischen Strukturen des Staates zu überwinden. Selbst die radikalsten Reaktionäre erkannten, dass eine Rückkehr zum Ancien Régime unmöglich war. Die französischen Royalisten standen daher an der Schnittstelle zwischen königlicher und parlamentarischer Autorität. Unter dem Einfluss des aristokratischen Liberalismus suchten Denker wie René de Chateaubriand und Alexis de Tocqueville nach einem Gleichgewicht zwischen Krone und Parlament. Ihr Ziel war es, eine Zwischenmacht zu schaffen, die den Vormarsch der Liberalen bremsen sollte.¹⁸⁸ Obwohl sie sich selbst nicht mit der Demokratie identifizierten, plädierten sie, inspiriert von Montesquieus *Esprit des lois*, für eine grundlegende Form des Konstitutionalismus. Dies ermöglichte es ihnen, zwischen König und Volk zu vermitteln und die Kontrolle über die Zentralregierung in Paris zu behalten. Sie wurden zu Verfechtern eines autoritären Legalismus, indem sie das politische Spiel akzeptierten, das im Code civil

¹⁸⁵ Ebd., S. 303

¹⁸⁶ Ebd., S. 303

¹⁸⁷ Ebd., S. 267

¹⁸⁸ MEIERHENRICH, Rechtsstaat versus the Rule of Law, S. 43

Napoleons verankert war, der den Bürgern Raum für öffentliches Engagement gab, während sie selbst den Verlauf des Spiels kontrollierten und lenkten.¹⁸⁹ Redlich bemerkt: *"In Frankreich sei der freie Staatsbürger geknechtet in der unfreien Gemeinde. Bürgerliche Freiheit sei ihm aber mehr wert als politische Freiheit, denn nur die erstere mache ihm das Haus wohnlich. Wolle man aber die letztere, dann. müsse man autonome Landtage und autonome Gemeinden."*¹⁹⁰

Die österreichischen politischen Eliten suchten nach einem ähnlichen Konsens für die Habsburgermonarchie und entwickelten schließlich die von Redlich beschriebene "österreichische Lösung": *"Der Kern dieser Auffassung von Verwaltung ist in einer einzigen fundamentalen Tatsache zu erblicken: daß nämlich alle diese Kommunen auf der im Gemeindegesetz den Ortsgemeinden zuerkannten selbständigen öffentlichen Gewalt beruhen, die neben der vollziehenden Gewalt des Staates, wie sie die Märzverfassung definiert, als Ausdruck der Autonomie der Gemeinde und daher als Ausfluß des eigenen Rechtes der Gemeinden vom Staate anerkannt ist. In den Bezirken und Kreisen setzt sich dieses Urrecht der Gemeinde nur logisch fort: als Bezirks und Kreisgemeinden haben diese Körperschaften schon vollen Teil an den Grundrechten der Gemeinde, vor allem an ihrer Befugnis zur freien Selbstverwaltung, d. h. zur freien Besorgung der Gesamtinteressen der in den Kommunen verkörperten Bevölkerung. Frei heißt aber hier wie so oft zunächst doch nur etwas Negatives: nämlich Freiheit vom Staat als bureaukratischer Zentralbehörde. Diesem Staat — der obrigkeitlichen Ministerial-Regierung — verbleibt in dem Stadionschen System die allerdings ebenso wichtige als ausdehnbare Funktion der Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der von den autonomen Kommunen geführten Verwaltung: aber dieser Staat verzichtet eben doch darauf, die innere Verwaltung, also — wie man sie sich damals dachte — zunächst die Durchführung der Gesetze selbst in die Hand zu nehmen oder durch bureaukratisch geordnete Maßregeln die Gemein und Wohlfahrtsinteressen im ganzen Staatsgebiete von oben her unmittelbar zu leiten und zu pflegen. Man braucht sich bloß die geradezu umgekehrte Entwicklung vor Augen zu halten, welche der Gedanke der Selbstverwaltung in Preußen nach dem Sturz ihres großen Schöpfers, des Freiherrn von Stein, und endgültig nach Fürst Hardenbergs Abgang, neuerdings dann aber wieder in der Reaktionsperiode nach 1850 genommen hat, um die ganze Bedeutung der Ideen Stadions und der auf sie gebauten organisatorischen Normen zu ermessen, die dann, wie gezeigt werden wird, nach Ablauf der österreichischen Gegenrevolution, also nach 1860 neuerlich feste und triebfähige Wurzeln geschlagen haben*

¹⁸⁹ Ebd., S. 44

¹⁹⁰ REDLICH, Das österreichische Staats- und Reichsproblem, S. 277

und dauernd die stärkste und produktivste Kraft der gesamten politischen und kulturellen Entwicklung der österreichischen Völker bis zum Zusammenbruch des Reiches geblieben sind."¹⁹¹

Redlich kommentiert anschließend, wie die Freiheit in der Habsburgermonarchie gestaltet war: *"Unter Kübeck begonnene Schöpfung eines planmäßigen Staatseisenbahnwesens plötzlich gleichmütig fallen und bemühte sich, die neuen Verkehrseinrichtungen durch das fremdländische Großkapital zur schnelleren Entwicklung zu bringen, man schuf sorgfältig eine neue Wirtschaftsgesetzgebung zur Hebung der kapitalistischen Assoziationen, der Aktiengesellschaften sowie der mobilen Banken. Unter des Handelsministers Brück leitendem Einfluß wurde das Schiffahrts und Postwesen und der Handelsverkehr nach westeuropäischem Muster neu eingerichtet und gefördert, nach gründlichen Vorarbeiten wurde die ganze, auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung an die Stelle der mit einem Schlage vollkommen beseitigten korporativen Einrichtungen des Handwerks, der alten Zünfte und Innungen sowie des ganzen Wirrsals von Privilegien für die Groß- und Fabriksindustrie gesetzt. Auf diesem Gebiete allein ging man so weit, der individuellen Betätigung möglichste Freiheit zu gewähren, die Hand des Staates davon fast vollständig zurückzuziehen; an die Stelle der alles verstehenden, lenkenden und bevormundenden Obrigkeit ließ man hier das westeuropäische Dogma vom Segen der freien Konkurrenz der Staatsbürger gelten. Im übrigen aber verwandelte sich die innere Verwaltung wieder in ein ausgebildetes System von Polizeimaßregeln und bevormundender magistraler Interessenfürsorge, deren auf den verschiedensten Wegen umfassend angestrebtes Ziel die Erhaltung der ausschließlichen Macht und Autorität der Bureaukratie bildet, für welche als wichtigste politische Maximen der Regierungskunst feststehen: die Bewahrung der Ruhe und Ordnung in Staat und Gesellschaft durch Sicherung der völligen Passivität dieser letzteren, die zwangsweise Niederhaltung der nationalen und sozialen Gegensätze, die Untersagung alles dessen, was unter dem Begriff der individuellen Freiheit auf dem politischen Gebiete seit 1848 auch für Oesterreich eine lebendige Vorstellung geworden war."*¹⁹²

Die von Redlich skizzierte Beschreibung der Freiheit in Österreich als eine Ausweitung der bürgerlichen Freiheit auf Kosten der politischen Freiheit ist ein typisch mitteleuropäisches Merkmal. Diese unterschiedliche Auffassung von Freiheit fiel bereits Johann August Eberhard, einem aufklärerischen Philosophieprofessor an der Universität Halle, Ende des 18. Jahrhunderts

¹⁹¹ Ebd., S. 376

¹⁹² Ebd., S. 447

auf.¹⁹³ In seinem Aufsatz *Über die Freiheit des Bürgers und die Prinzipien der Regierungsform* von 1784 reflektiert er über das Wesen der Freiheit und darüber, ob Freiheit nur in Demokratien und nicht in Monarchien erreicht werden kann: *"Es ist ein sehr gewöhnliches, aber, wie mich dünkt, ganz grundloses Vorurteil, daß die Freiheit der Bürger nur in den Republiken Statt finde, und zwar ein desto größerer Grad derselben, je mehr eine Regierungsform der Demokratie und ein desto geringerer, je mehr sie sich der Monarchie nähert. Ich getraue mich nicht zu entscheiden, ob dieses Vorurteil, wenigstens in Deutschland, aus dem Rahmen der Freystaaten, womit man die Republiken beehrt, entstanden sey, oder ob das Vorurteil zu dem Rahmen Gelegenheit gegeben habe. So viel ist gewiß, daß eine geringe Kenntniß der ältern und neuern Staaten einen jeden unbefangenen Beobachter überzeugen kann, wie wenig eine gewisse Art der Freiheit mit der Verschiedenen Verteilung der Macht in einem Staate, im Verhältniß stehe. In vielen alten und neuern Staaten, die man unter den freyen entweder ganz oder zum Theil zu begreifen pflegt, sind die Bürger in verschiedenen ihrer Handlungen eingeschränktesten Monarchie vollkommen frey ist. In Sparta stand es niemand frey, seine Kinder selbst und nach seinen eigenen Hinsichten zu erziehen, in den Republiken des Schweizerbundes ist die Freyheit zu denken und zu schreiben geringer, in Großbritannien sind die Auflagen schwerer und die Strafen härter, als in sehr vielen bekannten uneingeschränkten Monarchien; es ist nicht selten, daß ein Bürger dieser Staaten sein freyes Vaterland verläßt, um die Freyheit in einem Lande zu suchen, das von einem unumschränkten Monarchen beherrscht wird."*¹⁹⁴

Laut Eberhard waren die Untertanen Friedrichs des Großen bereits im Wesentlichen freie Bürger und bedurften keiner Befreiung – allerdings handelte es sich um eine andere Art von Freiheit. In den neu entstehenden Vereinigten Staaten und Westeuropa besaß das Volk politische Freiheit, da es an der Regierung beteiligt war. Politische Freiheit existierte daher nur in konstitutionellen Monarchien oder Volksrepubliken, besonders in demokratischen Republiken. Doch das Volk, das das Recht hatte, nach seinem Willen frei zu handeln, solange es nicht durch Gesetze eingeschränkt war, genoss bürgerliche Freiheit – und diese Art von Freiheit konnte ebenso gut in einer Monarchie wie in einem republikanischen System vorkommen.¹⁹⁵ Die Geschichte zeige, so Eberhard, dass größere politische Freiheiten oft zu stärkeren Einschränkungen der bürgerlichen Freiheit führten, während in absolutistischen

¹⁹³ DE DIJN, Annelien. *Freedom. An Unruly History* (Cambridge, London 2020), S. 231

¹⁹⁴ EBERHARD, Johann August. *Vermischte Schriften* (Halle 1784), S. 6-7

¹⁹⁵ DE DIJN, Freedom. An Unruly History, S. 232

Monarchien die Menschen oft größere bürgerliche Freiheiten genossen. Er wies auf Großbritannien, die Schweiz und die Niederlande hin, wo die Steuerlast höher und die Strafen strenger waren als in Preußen. Dies erklärte auch, warum Menschen aus diesen "freien" Ländern ihre Heimat verließen und in Länder zogen, die von absolutistischen Monarchen regiert wurden. Aus Angst vor der Unzufriedenheit ihrer Untertanen gewährten absolutistische Monarchen in der Regel mehr bürgerliche Freiheiten als in Ländern, in denen das Volk für politische Entscheidungen verantwortlich war.¹⁹⁶ Deshalb ließen sich soziale Reformen im Bismarck'schen Deutschland leichter durchsetzen als in Westeuropa.

Eberhard betont: *"Man muß aber zwischen Freyheit und Freyheit einen Unterschied machen, und diesen Unterschied glaub ich am besten durch die Einteilung der Freyheit und die politische und die bürgerliche ausdrücken zu können. Die griechische Schriftsteller, denen alle folgenden Politiker nachphilosophiert haben, konnten diesen Unterschied nicht so leicht fassen, da in ihrer Sprache politisch und bürgerlich einerley war. Die neueren europäischen Sprachen haben ihn asgedruckt, aber kein Schriftsteller hat ihn, so viel ich weiß, genau bestimmt, oder sorgfältig und glücklich angewendet; man hat alle politischen Träume des Alterthums über die Freyheit der Regierungsformen nachgeschwatzt, als wenn ein solcher Unterschied nie in der Welt gewesen wäre."*¹⁹⁷

Mit dieser detaillierten Analyse des Freiheitsbegriffs legte Eberhard nicht nur den Grundstein für die semantische Forschung, sondern auch für ein grundlegendes Umdenken: Er erkannte nicht nur, dass Freiheit ein äußerst abstrakter Begriff ist – später von Gallie als "essentially contested concept" beschrieben –, sondern auch, dass ihre Wahrnehmung und Funktion in unterschiedlichen Regierungssystemen variieren. Freiheit nimmt viele Formen an und manifestiert sich auf verschiedene Weisen, sodass das, was in einer Gemeinschaft als Freiheit gilt, in einer anderen als Unfreiheit wahrgenommen werden kann. Eberhard erkannte die Bedeutung von historischer Kontinuität, Geografie und ethnischer Zugehörigkeit, die den philosophischen Hintergrund beeinflussen, welcher die Wahrnehmung von Freiheit in den verschiedenen Staaten prägt.

Eberhard unterscheidet zwischen der bürgerlichen und politischen Freiheit, basierend auf dem Regierungssystem. Nach seiner Auffassung ist bürgerliche Freiheit *"nichts anders als das Recht in Ansehung der Handlungen, die nicht durch die Gesetzte des Staates bestimmt sind, zu thun und zu lassen was mir gut dünkt. Je mehr meiner Handlungen*

¹⁹⁶ Ebd., S. 233

¹⁹⁷ EBERHARD, Vermischte Schriften, S. 7-8

durch die bürgerlichen Gesetze bestimmt sind, desto geringer ist meine bürgerliche Freyheit, je weniger, desto größer ist sie. Wenn in einer Republik eine Armentaxe wäre, die mir einen bestimmten Beitrag zu den Armenanstalten auflegte, so würde in dieser Republik, wenn sonst alles übrige gleich wäre, die bürgerliche Freyheit um so viel geringer seyn, als in der unumschränktesten Monarchie, worin es die Gesetze meiner Wohlthätigkeit überließen, wie viel ich zur Erhaltung meiner armen Brüder verwenden will. Die Erfahrung lehrt, daß es in den Staaten, die man freye nennt, unendlich viel solcher Gesetze giebt, die die bürgerliche Freyheit einschränken, und wovon man in den unumschränktesten Monarchien nichts weiß. Die Regierungsform hat also auf die bürgerliche Freyheit keinen nothwendigen und unmittelbaren Einfluß; die sogenannten Freystaaten sind nicht immer bürgerlich freyer, also die monarchischen. Sind sie es aber politisch?"¹⁹⁸

Daraufhin stellt er die Frage: "Was ist die politische Freyheit? Die Theilnehmung an der Souverainität. Je mehr Bürger in einem Staate an dieser Theil nehmen, desto größer ist seine politische Freyheit, je weniger, desto geringer ist sie. Sie ist daher größer in den Wahlaristokratien, als in den erblichen, noch größer in den Demokratien, als in beyden, und am größten in denjenigen Demokratien, wo es keinen Unterschied unter den Staatsgliedern giebt, wo alle Familienhäupter Staatsbürger und unter einander vollkommen bürgerlich gleich sind. Ob es jetzt unter den europäischen Staaten solche vollkommne Demokratien gebe, will ich nicht entscheiden; mir ist wenigstens keine bekannt. Viele, die es anfangs gewesen sind, haben bald aufgehört es zu seyn; sie haben sich der Aristokratie genähert, ohne daß man ihnen Usurpation und Gewaltthätigkeit vorwerfen könnte. Der kleine Staat hat sich erweitert, es haben sich neue Einwohner eingefunden, die es sich gefallen ließen, auf die Rechte der Staatsbürger Verzicht zu thun, und ohne Antheil an der Souverainität sich dem Staate einverleiben zu lassen. So hieß Genf bis auf die letzte Revolution noch immer eine Demokratie, obgleich der Souverain sey weitem nicht aus dem ganzen Volke bestand."¹⁹⁹

Abschließend fasst Eberhard seine Auffassung von politischer und bürgerlicher Freiheit zusammen: *"Es kann vielleicht zu einiger Erläuterung des Unterschiedes der bürgerlichen und politische Freyheit dienen, wenn wir sie mit der Freyheit der menschlichen Seele selbst vergleichen. Unsere freyen Handlungen müssen wir thun und lassen können, und wenn wir uns zu einem von beyden entschliessen, so müssen wir uns in unserer Entschließung selbst bestimmen. Haben wir uns bestimmt: so steht es nun nicht mehr in unserer Gewalt,*

¹⁹⁸ Ebd., S. 8-9

¹⁹⁹ Ebd., S. 9-10

*das Gegentheil zu thun; das hindert aber nicht, daß wir uns nicht frey fühlen sollten. Was dieses Vermögen sich selbst zu bestimmen in der Freyheit der menschlichen Seele ist, das ist für den Bürger die politische Freyheit; was hingegen in der Seele das Vermögen ist, Handlung, die frey sind, nach Gefallen thun und lassen zu können, das ist in dem Staate die bürgerliche Freyheit, oder das Recht, in demjenigen, worüber die Gesetze nichts festgesetzt haben, nach eigenem Gutdünken zu handeln. So wie beyde Theile zu der Freyheit der Seele gehören, so ist auch der größte Grad der politischen und bürgerlichen Freyheit, die das Wohl des Staats zuläßt, der größte Grad der Freyheit, die einem Bürger zu Theil werden kann."*²⁰⁰

Für Eberhard waren politische und bürgerliche Freiheit nicht nur unterschiedlich, sondern auch in einem umgekehrten Verhältnis zueinander. Seine Unterscheidung zwischen diesen beiden Freiheitsarten wurde im 19. Jahrhundert, insbesondere im deutschsprachigen Raum, weit akzeptiert und intensiv diskutiert. Doch auch französische und englische Denker wurden von Eberhards Ansichten beeinflusst. So kam Chateaubriand nach der Lektüre von Eberhard zu der Ansicht: *"The people are children; give them a rattle without explaining the cause of the noise it makes and they will break it in order to find out."*²⁰¹ Diese Sichtweise wurde später von deutschen Gelehrten aufgegriffen, um die paternalistische Haltung des deutschen Rechtsstaats zu rechtfertigen. Diese Sichtweise wurde später von deutschen Gelehrten aufgegriffen, um die paternalistische Haltung des deutschen Rechtsstaats zu rechtfertigen.

Benjamin Constant stimmte Eberhard in dem Punkt zu, dass Demokratie und Freiheit zwei völlig getrennte Konzepte sind. Er argumentierte, dass Freiheit auch ohne demokratische Regierungsformen existieren kann und dass Demokratie sogar eine Bedrohung für die Freiheit darstellen könnte. Constant bezog sich auf Montesquieus berühmtes Diktum, dass Freiheit das Recht sei, alles zu tun, was die Gesetze erlauben. Doch Constant führte diesen Gedanken weiter und interpretierte ihn neu: *"Doubtless there is no liberty at all when the citizens cannot do everything the law does not forbid. But so many things could be made illegal that there would still be no liberty. The axiom of the people's sovereignty has been thought of as a principle of freedom. It is in fact a principle of constitutional guarantee. It aims to prevent any individual from seizing the authority which belongs only to the political society as a whole. It determines nothing, however, about the nature of this authority itself. It in no way adds to the sum of individual liberties, therefore, and if we do not turn to other principles for determining*

²⁰⁰ Ebd., S. 10

²⁰¹ CHATEAUBRIAND, Francois R. *The Monarchy According to the Charter* (Whitefish 2009), S. 234

*the extent of this sovereignty, freedom could be lost, despite the principle of the sovereignty of the people, or even because of it."*²⁰²

Das Echo von Eberhards Ideen beeinflusste auch österreichische Bürokraten des 19. Jahrhunderts wie die Politiker Karl Friedrich von Kübeck, Leo Thun, Heinrich Clam, Hans von Perthaler und Anton von Schmerling, die Verfasser des Patents vom Februar 1861.²⁰³ Kübeck notierte 1848 in seinem Tagebuch: *"Nicht die Demokratie ist eine Krankheit, sondern das Missverständnis derselben. Man will keine Ungleichheit in der Gesellschaft, und versteht unter Volk nur die unterste Schichte desselben. Wäre es möglich, diese Ansicht ganz durchzuführen, so würden wir in den Zustand, der wilden Völkerhorden, der Barbarei und der Unwissenheit zurückkehren. Die wahre, vernünftige Demokratie, besteht in der Gleichheit vor dem Gesetze, ohne die Hierarchie der Gesellschaft zu zerstören. Es gibt Leute, die da glauben, dass die Demokratie gleichbedeutend mit Republik, und dass sie, nur in einer Republik möglich sei. Das ist ein großer Irrtum. Die Demokratie kann unter jeder Regierungsform stattfinden. Die beste und sicherste Regierungsform ist aber jene, deren Macht durch entsprechende Institutionen gemässigt ist, welche die gerechteste ist. Die Gerechtigkeit besteht aber wesentlich darin, jeden nach seinem Verdienste, seinen Eigenschaften und seiner gesellschaftlichen Stellung zu behandeln; die absolute Gleichheit aber, behandelt jeden, nach dem Massstabe der Eifersucht des Andern."*²⁰⁴

Redlich analysierte das Scheitern der österreichischen Revolution von 1848 und beschrieb es wie folgt: *"Doch nun, nachdem die Freiheit erobert ist, steigt sehr schnell die Einsicht auf, daß die Deutschen und die andern etwas ganz Verschiedenes in Metternich bekämpfen: war ihnen das französische System zu einer Maschine geworden, in der das freie geistige und gewerbliches Leben der Nation eingesperrt schien, so wurde es von den Slawen gehaßt, weil sie in ihm den Apparat der deutschzentralistischen Oberherrschaft sahen. Das Jahr 1848 wirft nun in diesen Verwaltungsstaat Probleme, die mit seiner bisherigen Struktur schlechterdings nicht verträglich sind. Es ist nicht bloß der Nationalismus der konstitutionellen Demokratie, gegen den sich Metternich durch Jahrzehnte gewehrt hat und dem auch Franz Joseph, trotz aller widerwilligen Zugeständnisse, zu innert abgeneigt bleibt, sondern mit dem neuen wachen Erinnerungen der Vergangenheit auf. Die nationale Idee schießt aus zwei Quellen*

²⁰² CONSTANT, Benjamin. *Principles of Politics Applicable to All Governments* (Indianapolis 2003), S. 24-25

²⁰³ NG, Nationalism and Political Liberty, S. 22

²⁰⁴ KÜBECK, Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kübau, S. 35
(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 69)

*in die habsburgischen Völker: die eine, demokratische, hat ihre Tiefen in der These von der Volkssouveränität, die andere, konservative, in der romantischen Strömung, die das Volkstum als Eigenwert bereist und pflegt, ohne mit politischen Formeln zu beginnen, aber dann doch auch für politische Zielsetzungen trüchtig genug. Auch die Verfassungsfrage kommt mit doppeltem Gesicht: aus dem teutschen Südwesten bietet sich die konstitutionelle Gewöhnung mit Wahlrecht, mit theoretisch, wenn auch nur so, in Frankfurt gelöst, daneben meldet sich aus den dürftigen Resten der Postulatlandtagen; was hier, vorab aus den Kreisen des böhmischen Adels unter Clan und Thun an Willensbildung entsteht, ist nicht ohne Zusammenhang mit der ständischen Theorie, die in Berlin bei den Gerlachs und Fr. J. Stahl ihre Erneuerung erfährt. Aber in Oesterreich wird dies alles ich dadurch kompliziert, daß die nationalen Grenzen sich mit den Ländern nicht decken, die nicht bloß Verwaltungseinheiten im Stil der französischen Departments sind, sondern durch ihre politische Geschichte Eigengewicht erhielten, und die, wie in den Sonderfällen Ungarn, Kroatien und Böhmen auch ihre staatsrechtliche Sonderstellung bewahrten oder sie jetzt, in der Wirkung der Tragen, neu zu gewinnen trachten. Der Kampf der magyarischen Adels für die avitische Verfassung der Länder der Stephanskronen ist die folgenschwerste Tatsache, immer ein ziemlich eindeutiger Kampf für die Herrschaftsstellung einer kleinen, aber politisch höchst aktiven Schicht; der kurze Sieg, den der zentralisierte autoritäre Staatsgedanke nach der Rebellion des Jahres 1848/ 49 mit russischer Hilfe gewann, wird dann nach der Waffenniederlage von 1866 in Böhmen durch den Dealicheen Ausgleich bitter genug bezahlt: Budapest führt, führt auch in den Weltkrieg."*²⁰⁵

Redlich zufolge entwickelte sich in Österreich nach 1848 eine Form der elitären Meritokratie, die durch die Korruption liberaler Beamter geprägt war, welche die proklamierten Ideale der Revolution gegen Regierungsämter eintauschten. Das Jahr 1848 habe die Gelegenheit verpasst, den Liberalismus in der Habsburgermonarchie durchzusetzen, da statt echter weltanschaulicher Prinzipien lediglich eine pseudoliberalen äußere Form angenommen wurde, während die innere Struktur des Staates unverändert blieb: "Die große Veränderung, welche nach der Niederwerfung der Revolution von 1848 die von dem leitenden Minister des Innern in der Regierung des Fürsten Schwarzenberg, von Dr. Alexander Bach, entworfenen und von dem jungen absolutistischen Kaiser angenommenen Reformen der österreichischen Staatseinrichtungen in den Jahren 1850 bis 1855 hervorbrachten, lag darin, daß, obgleich die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 in Österreich ebenso sehr,

²⁰⁵ REDLICH, Das österreichische Staats- und Reichsproblem, S. 263

wenn nicht noch mehr, vom nationalen, als vom liberalen Prinzip beherrscht war, man sich neuerdings dazu entschloß, den Grundsatz des uneingeschränkten, also absolutistischen Obrigkeitsstaates nicht nur abermals zu vollster Geltung zu bringen, sondern ihn erst recht in aller Schärfe und Reinheit herauszubilden und technisch vollendet zu gestalten. Damit war eine gegenüber der durch Jahrhunderte vererbten mittelalterlich-ständischen Gesellschaftsordnung und deren politischen Ideen völlig neue gewaltige Einrichtung geschaffen, der Staat als solcher, das heißt als der völlig in die Hand des Monarchen gelegte Macht- und Regierungsapparat, dessen ethische Stütze so gut wie ausschließlich in der von der Philosophie jener Epoche, von der in Frankreich aufgetretenen Aufklärungsidee, postulieren Pflicht des Monarchen zur möglichsten Förderung der Existenz, des materiellen und sittlichen Wohlergehens der Untertanen, der seinem System unterworfenen Völker und Länder beruhte. Dieser Staat ist sowohl in seiner äußeren Gestalt wie in seiner inneren Struktur auch in Österreich durchaus eine künstliche Schöpfung der höchsten Obrigkeit gewesen und darum hat man sich in jüngster Zeit dahin geeinigt, ihn als Obrigkeitsstaat zu bezeichnen, um damit seinen Charakter wissenschaftlich in Gegensatz zu stellen zu dem Volksstaat, als welcher jene staatliche Ordnung erscheint, die in der ganzen Natur ihrer Einrichtungen auf dem Willen des Volkes selbst, also auf dem mehr oder minder stark entwickelten Genossenschaftsbewußtsein des betreffenden Volkes aufwächst. Der Obrigkeitsstaat ist also die Form, in welcher Österreich als Gesamtheit der nichtungarischen Besitzungen des Hauses Habsburg überhaupt zu einem Staat wurde. Und wenn nun auch seit 1860 tiefgreifende Veränderungen im Zusammenhange mit der damals erfolgten Annahme des konstitutionellen Prinzips durch Kaiser Franz Josef erfolgten, so ist doch Österreich bis zu seinem Ende in Wahrheit ein Obrigkeitsstaat geblieben."²⁰⁶

²⁰⁶ REDLICH, Josef. *Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege* (Wien 1925), S. 8-9

3. 2. Die Entstehung des deutschen Rechtsstaates

Der preußische Gelehrte Rudolf von Gneist spielte eine bedeutende Rolle bei der Transformation des vorrevolutionären Obrigkeitsstaates hin zu einem modernen Verwaltungsstaat, der zwar alle formalen Merkmale eines liberalen Staates aufwies, im Inneren jedoch ein stark autoritärer Obrigkeitsstaat blieb. Gneist war mit Eberhards Abhandlung über die politische und bürgerliche Freiheit vertraut und teilte dessen Auffassung, dass der Weg zur Freiheit auch in undemokratisch regierten Staaten beschritten werden könne. Diese Überzeugung wurde durch seine erschütternde Erfahrung mit der Revolution von 1848 in Frankreich bestärkt, die die konstitutionelle Monarchie stürzte und das Land ins Chaos führte.²⁰⁷ Bereits in den 1860er Jahren nahm er eine überwiegend negative und kritische Haltung gegenüber der Revolution von 1848 ein: *"Vor allen ist es das Jahr 1848, welches der Zusammenbruch des konstitutionellen Systems in Frankreich gewesen ist, welches alle unsere Vordersätze in Frage gestellt hat. Ich bin jetzt anerkennender gegen den Beamtenstaat geworden, als vor 1848. Je mehr ich glaube, dass alle Verfassungsformen nur von einer einzigen reglementierten Klasse geschaffen werden, desto weniger glaube ich, dass aus dem Materialismus dieser einzelnen Großhändler und Fabrikanten eine Verfassungsordnung geschaffen werden könnte. Die Mittelstände von 1848 waren allzu oft durch Muth und Charakter, aber auch durch Hass gegen eine regierende Klasse, und durch Uebermuth gegen den von ihnen angenommenen Liberalismus gekennzeichnet, so dass der Parlamentarismus von dieser Stelle aus nicht eingeführt werden konnte. Ich glaube daher, dass das Parlament unsere Mitgliedstaaten genauso behandeln muss wie die Kammern und die linken Parteien, die nicht in die englische und erst recht nicht in die französische Union eingebracht werden können."*²⁰⁸

Obwohl er als überzeugter Liberaler begann und sich 1848 für die Liberalisierung der Berliner Universität, insbesondere ihrer juristischen Fakultät, einsetzte – wo er gegen den ultrakonservativen Professor für Rechtsphilosophie und Staatsrecht, Friedrich Julius Stahl, opponierte – wechselte er allmählich ins rechtsnational-liberale Lager und unterstützte die von Bismarck vertretene deutsche Einheitsbewegung.²⁰⁹ Der Wendepunkt waren die Reichsgründungsjahre und Bismarcks Bestrebungen, ein einheitliches Reich

²⁰⁷ POPE, The Political Ideas of Lorenz Stein, S. 143

²⁰⁸ UB Tübingen (Universitätsbibliothek Tübingen), Md 613/302, Briefwechseln zwischen Gneist und Mohl, 20. 7. 1860

²⁰⁹ POPE, The Political Ideas of Lorenz Stein, S. 144

und eine einheitliche Nation zu schaffen. *"Der Gesamtbewegung des deutschen Volkes in dem tiefbewegten letzten Menschenalter zeigt uns die Wiederverbindung von Staat und Gesellschaft in den Formen des constitutionellen Staats als das gewaltige, unwiderrufliche Regulär langer Kämpfe,"*²¹⁰ beschreibt Gneist das von ihm verfolgte Ziel. Der Einfluss Steins und der Klassenkampfgedanken ist in Gneists Staatstheorie offensichtlich, ebenso wie die Hegelsche Dialektik des jahrhundertealten Konflikts zwischen Staat und Gesellschaft und der Wunsch, eine „Staatsgesellschaft“ zu schaffen, um eine Einheit zwischen beiden zu erreichen. Der deutsche Kulturkampf sowie der Konflikt mit der Sozialdemokratie um die Sozialgesetze bestärkten ihn in seinen Überzeugungen.²¹¹

Obwohl Bismarcks starkes Staatsregime keine vollständige politische Freiheit zuließ, war es dennoch durch eine Betonung der Legalität geprägt.²¹² Gneist kommentierte dies mit den Worten: *"Der Rechtssinn war von jeher der stärkste Sinn der deutschen Nation; deshalb ist Deutschland die letzte Zufluchtsstätte in Europa, in welcher der Staat gegen die Volkswirtschaft noch Gehör findet, wo der Charakter der Nation noch einen Halt giebt gegen die einseitigen Anschauungen einer in der Umbildung begriffenen Gesellschaft. Und gerade heute, wo so manche Leidenschaft ruhiger geworden, manche enttäuschte Hoffnung geneigt ist sich der Wirklichkeit wieder zuzuwenden, kann in Deutschland manchen offener gesagt werden als in England."*²¹³ Und er fügt hinzu: *"Der Ausbau des constitutionellen Staats ist allerdings nicht einfach; er ist auch in England niemals einfach gewesen."*²¹⁴

"Während unsere Nachbarn im Westen in glänzender Einseitigkeit immer nur eine Grundrichtung in Staat und Gesellschaft entwickelt, hat das deutsche Leben die schroffsten Gegensätze neben einander ertragen und ein Gleichgewicht zwischen ihnen gefunden. Es ist, als ob unsere geduldige ausdauernde Weise in den Einzelkreisen von Staat und Gesellschaft die Aufgaben zu lösen wüsste, welche das Aufeinanderplatzen der Geister in ihren grossen Gegensätzen nachhaltig nicht zu lösen vermag. Und dabei ist der deutsche Geist bestrebt gewesen, die grossen Gegensätze doch wohl tiefer zu erfassen als der sanguinische Character seiner romanischen Nachbarn. Der Geist der Mässigung aber, welcher diese Staatsbildung in ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit durchdringt, ist der Geist der Gerechtigkeit, der mit seinen starken Ansprüchen auf die Selbständigkeit des Individuums auch die individuelle Freiheit

²¹⁰ GNEIST, Rudolf. *Der Rechtsstaat* (Berlin 1872), S. 129

²¹¹ POPE, The Political Ideas of Lorenz Stein, S. 146

²¹² SCHÖNBERG, Rudolf von Gneist, S. 246

²¹³ GNEIST, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bd. I, S. XI

²¹⁴ GNEIST, Der Rechtsstaat, S. 163

*der Anderen zu würdigen und zu achten vermag. Als eine günstige Vorbedeutung kann es gelten, dass mit dem stürmischen Auftreten der neugesellschaftlichen Lebensanschauung im letzten Menschenalter, mit der zeitweisen Alleinherrschaft französischer Gesellschaftslehren, zugleich das Schlagwort des Rechtsstaats in Deutschland aufgetreten ist, als Ausdruck eines Organismus, der dem zerfahrenen Leben der Gesellschaft die bürgerliche Freiheit wieder zu geben und zu erhalten unternimmt. Es ist damit nicht, wie das Wort auszudrücken scheint, eine Einzelinstitution gemeint, sondern ein Grundcharakter unserer auf das Einzelne gerichteten Rechtsbildung, hervorgehend aus einer stetigen Wechselbeziehung zwischen Staat und Gesellschaft, welche in vielen Beziehungen gemeinsam, in anderen sehr verschiedenen von anderen Kulturvölkern der europäischen Welt sich dargestellt,"*²¹⁵ schreibt Gneist in der Einleitung seines 1879 erschienenen Buches *Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgeschichte Deutschlands*. Obwohl die ersten Veröffentlichungen seiner Ideen zum deutschen Rechtsstaat bereits 1872, kurz nach der Einigung Deutschlands und der Verkündung der Reichsverfassung, erschienen. Bismarcks autoritäre Reichsverfassung schränkte die politische Freiheit ein und lehnte bereits in ihrer Präambel den verfassungsmäßigen Charakter des Staates ab, indem sie die preußische Vorherrschaft und die Vorrangstellung des Kaisers vor dem Gesetz betonte. *"Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt,"*²¹⁶ schreibt Gneist weiter.

Gneist stimmte mit Kant überein, dass *"jedermann seine natürliche Freiheit im Handeln so weit beschränken müsse, dass die gleiche äussere Freiheit seiner Mitmenschen daneben bestehen könnte."*²¹⁷ Diese Regel sollte zu einer grundlegenden Maxime des deutschen Rechtsstaates werden. Gneists Rechtsmodell basierte nicht auf Rechten, sondern auf Pflichten, die auf der kantisch-hegelianischen Philosophie beruhten. *"Wie der einzelne Mensch den Widerstreit seiner Triebe und Begierden mit seinen Pflichten durch seinen freien Entschluss überwinden soll, so ist es die ewige Bestimmung der Gemeinschaft der Menschen; jenes Widerspruchs der Interessen und ihrer Unfreiheit Herr zu werden durch Unterwerfung unter Gesetz und Recht. Wie kein Individuum seine sittlichen Pflichten, so vermag kein Volk sein staatliches Bewusstsein zu verleugnen. Die Verbindung der Menschen zum Staat ist uns kein blosser Notbehelf zur besseren Erreichung unserer individuellen Zwecke. Der Staat ist selbständig in der sittlichen Natur des Menschen gesetzt, wie die Gesellschaft in dem System seiner Bedürfnisse begründet ist.*

²¹⁵ GNEIST, Rudolf. *Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte Deutschlands* (Berlin 1879) S. 7

²¹⁶ GNEIST, Der Rechtsstaat, S. 148

²¹⁷ GNEIST, Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte Deutschlands, S. 29

Die materielle Wohlfahrt ist uns aber nur Mittel zum Zweck; denn alle Wunder der heutigen Civilisation sind werthlos, wenn sie nicht auch das sittliche Pflichtbewusstsein des Menschen zu erhöhen vermögen,"²¹⁸ erläutert Gneist sein pflichtgemäßes Modell des Staatsrechts und fügt hinzu: *"Unser Staat hat keine politische Rechte mehr zu vergeben. Es sind nur noch Pflichten in dieser Staatsverfassung zu vertheilen."*²¹⁹

Während die Gesellschaft aus Individuen mit eigenen Interessen besteht, die miteinander konkurrieren und um die Durchsetzung ihrer egoistischen Rechte kämpfen, kann das Individuum nur in Einheit mit dem Staat, als Verkörperung der höchsten Prinzipien, die Idee des höchsten Gutes erreichen. Der Dienst am Staat ist daher für Gneist die oberste Pflicht und das Mittel zur Erlangung der Freiheit. Nur durch den Dienst am Staat lernt der Mensch sich selbst als Bürger kennen und findet seinen Platz im Staat. Für Gneist ist der Staat nicht nur eine zweckmäßige Gruppierung von Individuen, sondern eine metaphysische Schöpfung, durch die der Mensch sich selbst erkennen und die Autonomie des freien Willens erlangen kann. Nur der Staat kann freie Bürger schaffen, denn nach Gneists Ansicht werden Bürger nicht geboren, sondern müssen durch Erziehung zu Bürgern werden.²²⁰ Der Staat, in seinem metaphysischen Aspekt als Materialisierung des kategorischen Imperativs, ist der Garant für die Stabilität der Gesellschaft und bietet seinen Bürgern soziale Gerechtigkeit und paternalistischen Schutz: *"Es zeigte sich alsbald, dass eine selbständige Staatsgewalt das äussere Zusammenleben der Menschen in ihren Besitz-, Erwerbs- und Berufskreisen durch feste Normen zu regeln, – dass die Staatstätigkeit den Rechtsschutz und zugleich die Hebung der schwächeren Klassen zur Aufgabe habe –, dass diese äussere Ordnung erzwingbar sein müsse, – dass der Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit die erste Vorbedingung der bürgerlichen Freiheit sei."*²²¹

In diesem Sinne entwickelte sich auch der Begriff des Rechtsstaates in Deutschland, wie ihn der Antirevolutionär und Reaktionär Friedrich Julius Stahl in seinem Buch *Rechts- und Staatslehre* definiert hat: *"Der Staat soll Rechtsstaat seyn, das ist die Losung und ist auch in Wahrheit der Entwicklungstrieb der neueren Zeit. Er soll die Bahnen und Grenzen seiner Wirksamkeit wie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern und soll die sittlichen Ideen von Staatswegen, also direkt, nicht weiter verwirklichen, als es der Rechtssphäre angehört, d. i. Nur bis zur nothwendigsten Umzäunung. Dieß ist des Begriff des Rechtsstaates, nicht etwa daß der Staat bloß*

²¹⁸ Ebd., S. 28

²¹⁹ GNEIST, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bd. II, S. IX

²²⁰ POPE, The Political Ideas of Lorenz Stein, S. 175

²²¹ GNEIST, Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte Deutschlands, S. 34

*die Rechtsordnung handhabe ohne administrative Zweck, oder vollends bloß die Rechte der Einzelnen schütze, er bedeutet überhaupt nicht Ziel und Inhalt des Staats, sondern nur Art und Charakter; dieselben zu verwirklichen."*²²²

In der moraltheologisch orientierten Staatslehre von Stahl wird der Staat als *"göttliche Schöpfung"* und das Recht als *"Lebensordnung des Volkes"* betrachtet.²²³ Stahl folgt der kantischen Vision des Staates als moralischem Bereich, in dem sich menschliche Freiheit zusammen mit der Idee des höchsten Gutes erfüllt. Der Staat als Rechtssubjekt ist die Institution aller Institutionen, die unter elterlicher Aufsicht das Leben, das Eigentum und die Ehe seiner Bürger schützt. Der Staat ist also nicht wirklich eine juristische Person, sondern eine Personifikation der menschlichen Gemeinschaft und wird als solche zu einer politischen Instanz, die paternalistisch über die Individuen wacht, die den Staatskörper bilden.²²⁴ Wie Gneist hinzufügt: *"Hervorragende Geister, wie Stahl, welche sich persönlich in die Verfassungskämpfe hineingezogen sahen, haben wohl den universalen Beruf des Staats als Hüter des Rechts anerkannt und mit manchen treffenden Wort vertreten."*²²⁵

Stahl kommentierte dies mit den Worten: *"Dieser Begriff des sittlichen Reiches giebt die tiefere (philosophische) Grundlage und Bürgschaft politischer Ordnung und politische Freiheit. Denn er enthält als diese seine Charaktere die Notwendigkeit einer über den Menschen schlechthin erhabenen Autorität, d. i. eines Anspruch auf Gehorsam und Ehrfurcht, welcher nicht bloß dem Gesetze, sondern einer realen Macht außer ihnen, der Obrigkeit (Staatsgewalt), zukommt (Prinzip der Legitimität im Gegensatze zur Volkssouveränität), und zugleich die Notwendigkeit eines sittlich verständigen Inhaltes, welcher das unwandelbare Wollen, daher auch die Schranke dieser Autorität ist, d. i. Die Notwendigkeit des Gesetzes des Staates, das durch die Geschichte überkommen über Fürst und Volk steht und nur nach seinen eigenen Bedingungen geändert werden kann (konstitutionelles Princip im wahrhaften Sinn), und endlich die Anerkennung der Nation (der Gehorchenden) als einer sittlichen Gemeinschaft, deshalb selbständig, frei gehorchend, dem Gesetze nur als Ausdruck und Forderung ihres eigenen sittlichen Wesen unterworfen, aus dem es ursprünglich durch Sitte und Herkommen hervorgeht, und an dem es bei späterer Fortbildung mittels der Zustimmung der Landesvertretung erprobt wird."*²²⁶

²²² STAHL, Friedrich J. *Philosophie des Rechts. Rechts- und Staatslehre*, Bd. II (Heidelberg 1845), S. 126

²²³ Ebd., S. 194

²²⁴ KERSTEN, Jens. Friedrich Julius Stahl (1802-1861). In Stefan Grundmann (Hg.). *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin* (Berlin 2010), S. 207

²²⁵ GNEIST, Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte Deutschlands, S. 261

²²⁶ STAHL, Rechts- und Staatslehre, S. 3-4

In seinem 1872 erschienenen Buch *Der Rechtsstaat* führt Gneist den Begriff des Rechtsstaats weiter aus: *"Die Einführung des Wortes Rechtsstaat in die Wissenschaft gehört Robert von Mohl in verschiedenen Schriften, insbesondere im Eingang seiner Polizeiwissenschaft und in der Litteratur der Staatswissenschaft. Daß das Wort so rasch das Bürgerrecht gewonnen hat, ist ein bedeutungsvolles Zeichen, daß es einem Grundzug des nationalen Denkens einen entsprechenden Ausdruck giebt. Mit Recht erinnert aber H. Schulze, daß an dem Wort noch viel Unklarheit und Mißverständniß hastet, daß namentlich damit nicht gemeint sein kann und soll eine Beschränkung des Staats auf die bloßen Zwecke eines rechtlichen Bürgervertrags. Der Begriff des Rechtsstaats spezifisch deutsch sei, und daß im Grunde genommen die ganze Rechtsphilosophie seit Hugo Grotius dahin gehe, denjenigen Begriff des Staats aufzustellen und zu entwickeln, den das Wort Rechtsstaat bezeichnen soll. – Die Schwierigkeit zu der eigentlich gemeinten Entwicklung des Begriffs zu kommen lag in der deutschen Neigung, den Staat von dem eigenen Recht des Einzelnen aus zu construiren. Die Forderung nach einem Rechtsstaate bedeutet den Zeitpunkt, wo vom Staat nicht das Recht überhaupt, sondern das Regierungsrecht als geltendes System für sein neues Staatsleben gefordert wird, d. h. wo dem großen und gewaltigen Organismus der Regierung gegenüber dem Gesetz, der Selbstverwaltung und dem Einzelnen eine Gränze gesetzt werden soll, um die Selbstständigkeit dieser drei Factoren gegenüber der Regierungsgewalt zu bewahren."*²²⁷

Gneist forderte mit seinem Konzept des Rechtsstaates die Schaffung einer *"Regierung nach Gesetzen"*, bei der das Recht in einem direkten und symbiotischen Verhältnis zum Staat steht.²²⁸ In der Tradition des deutschen Rechtsstaates geht das Recht vom Staat aus: Es ist der Staat, der das Recht schafft, regelt und auslegt.²²⁹ Auf metaphysischer Ebene ist dieser Ansatz verständlich, da gemäß Kant und Hegel der Staat als verkörperte Manifestation des kategorischen Imperativs der Hüter der Moral ist und das Individuum in der Gesellschaft vor der zur Unfreiheit führenden Willkür schützt.²³⁰ Die Rolle und das Ziel des Rechtsstaates sind völlig legitim und gesellschaftlich notwendig, da er die soziale Ordnung aufrechterhält, indem er moralische Bürger formt. Die Revolution von 1848 führte letztlich zur Geburt des Leviathan, der das Recht als Instrument der Politik einsetzt. Statt das Recht als Kontrollmechanismus des Staates zu betrachten, wurde es zu einem Produkt des Staates. Dies führte zum Niedergang des Naturrechts zugunsten des Verfahrensrechts

²²⁷ GNEIST, *Der Rechtsstaat*, S. 183-184

²²⁸ GNEIST, *Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte Deutschlands*, S. 292

²²⁹ MEIERHENRICH, *Rechtsstaat versus the Rule of Law*, S. 59

²³⁰ Ebd., S. 56

und der Verfahrensgerechtigkeit, da das Recht nun als staatliches Recht verstanden wurde. Der Staat wurde zur ausschließlichen Quelle des Rechts. Daraus entwickelte sich ein staatlicher Dirigismus, der weder liberal noch konservativ war und als Paternalismus beschrieben werden könnte.²³¹

Diejenigen, die an den Paternalismus glaubten, gingen davon aus, dass die Bürger nicht in der Lage seien, in ihrem eigenen Interesse zu handeln, und dass es daher einer höheren Instanz bedürfe, um die soziale Ordnung und eine gerechte Gesellschaft zu gewährleisten.²³² Dies war auch der Grund, warum die von Bismarck initiierte Idee des Wohlfahrtsstaates in Deutschland Anfang der 1880er Jahre entwickelt wurde. Gneist, der sich intensiv mit der sozialen Frage auseinandergesetzt hatte und 1851 Mitglied des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen sowie 1872 Präsident des Vereins für Sozialpolitik der Kathedersozialisten wurde, folgte damit der Vision Steins von einem "sozialen Reich", um eine gerechtere und egalitäre Gesellschaft zu schaffen.²³³

Gneist und Stein waren der Überzeugung, dass dem Staat eine Schlüsselrolle bei der Lösung sozialer Probleme zukommt, insbesondere jener, die durch die industrielle Revolution entstanden waren, wie Armut, Ungleichheit und prekäre Arbeitsbedingungen. Der Staat sollte eingreifen, um soziale Spannungen zu mildern und die Lebensbedingungen der Arbeiter zu verbessern. Dies sollte durch staatliche Eingriffe in die Wirtschaft und die Regulierung des Marktes geschehen, um extreme Ungleichheiten und Ausbeutung zu verhindern. Der Markt sollte nicht vollkommen frei agieren, sondern so gelenkt werden, dass er dem Gemeinwohl dient.²³⁴

In ähnlicher Weise sollte der Staat den Zugang zu Bildung für alle ermöglichen, um den Wissensstand und die Fähigkeiten der Bevölkerung zu erhöhen und dadurch loyale Bürger zu schaffen.²³⁵ Dieses Regierungssystem sollte von der Monarchie als Garant für Stabilität und Kontinuität überwacht werden. *"Dadurch verbinden Sie die Menschen die ihre sozialen Interessen trennen, wieder zu der grossen Einheit des Staates,"*²³⁶ erklärte Gneist.

Der Paternalismus stellt somit eine eigenartige Mischung aus Absolutismus und Liberalismus dar und unterstützt die Idee des Kollektivismus. Seine Entstehung kann als der eigentliche Wunsch verstanden werden, Willkür zu verhindern.

²³¹ Ebd., S. 59-60

²³² Ebd., S. 46

²³³ POPE, The Political Ideas of Lorenz Stein, S. 149

²³⁴ Ebd., S. 148

²³⁵ GNEIST, Der Rechtsstaat, S. 176

²³⁶ GSStA, Nachlass Rudolf von Gneist, VI. HA, NI Gneist, R. v., Nr. 100 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten (1861), 1067: Gneist, 3. 3. 1861

In der Interpretation des autoritären Legalismus sollte das Recht als Institution die Fähigkeit besitzen, die Gesellschaft zu stabilisieren, indem es von absoluter Unsicherheit zu organisierter Unsicherheit übergeht, um soziale Ergebnisse vorwegzunehmen.²³⁷ Darin sah Gneist die wesentliche Aufgabe der neuen Juristen: *"Dem Beruf der deutschen Juristen ist durch die Neubildung des deutschen Gesamtstaats in Wechselwirkung mit dem innern Ausbau des Einzelstaats ein weites und ehrenvolles Feld eröffnet."*²³⁸

Gneists Vorlesungen an der Universität erfreuten sich bei den jungen Leuten großer Beliebtheit, bis zu 800 Studenten drängten sich in die Hörsäle. *"Tausende von Beamten, zum Teil in hervorragenden Stellungen und aus besten Familien des Landes nannten sich meine Schüler,"*²³⁹ rühmte sich Gneist. Seine Bücher waren Bestseller und verschwanden schnell aus den Buchläden. Selbst Bismarck bemerkte über Gneist: *"Völlig orientiert und auch betont, wie er jetzt loyal und durch und durch gouvernemental ist."*²⁴⁰

Die neue Definition des Rechtsstaats wurde vielleicht am präzisesten von Gneists Zeitgenossen und Staatsrechtslehrer Paul Laband beschrieben: *"Der Staat bedient sich behufs Durchführung seiner Aufgaben seiner Herrschaft über Land und Leute; er verlangt Leistungen; er befiehlt Handlungen; er beschränkt die Handlungsfreiheit der Unterthanen durch Verbote. Der Staat steht seinen Angehörigen nicht als gleichberechtigtes Subject gegenüber, sondern als der mit imperium ausgestattete Herr. Dieses imperium aber ist in dem modernen, civilisirten Staate keine willkürliche, sondern eine durch Rechtssätze bestimmte Gewalt. Der Staat kann von seinen Angehörigen keine Leistung und keine Unterlassung fordern, er kann ihnen nichts befehlen und nichts verbieten, als auf Grund eines Rechtssatzes. Das ist das Merkmal des Rechtsstaates im Gegensatz zur Despotie. Nicht in dem Umfange, in welchem die Staatsgewalt die Freiheit der Unterthanen beschränkt, nicht in dem Maße der Lasten, welche sie ihnen auferlegt, ist dieser Unterschied begründet; sondern lediglich darin, daß in der Despotie die Staatsgewalt nach Willkür gehandhabt wird, im Rechtsstaat nach Rechtsregeln. Diese Rechtsregeln können im Gewohnheitsrecht begründet sein; bei den modernen staatlichen und rechtlichen Zuständen sind sie gewöhnlich durch Gesetze sanctionirt. Der Staat kann Niemanden zur Zahlung von Steuern und Zöllen, zur Leistung von Militärdiensten, zur Erfüllung der Geschworenenpflicht, zum Schulbesuch u. s. w. zwingen,*

²³⁷ MEIERHENRICH, Rechtsstaat versus the Rule of Law, S. 47

²³⁸ GNEIST, Der Rechtsstaat, S. 176

²³⁹ LENZ, Max. *Geschichte der königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin*, Bd. II (Halle 1918), S. 283

²⁴⁰ SCHÖNBERG, Rudolf von Gneist, S. 246

wenn nicht durch Gesetz diese Befugniß des Staates anerkannt ist, und folglich auch nur unter den Voraussetzungen und nur in demjenigen Maße, welche das Gesetz vorschreibt. Ebenso wenig kann die Regierung Jemanden in seiner Gewerbethätigkeit oder an der freien Bewegung oder an der freien Benutzung seines Eigenthums u. s. w. hindern und ihm im Interesse der allgemeinen Sicherheit, Gesundheit, Wohlfahrt oder im Interesse der Staatsfinanzen Beschränkungen auserlegen, außer auf Grund eines Rechtssatzes, welcher die Behörden des Staates dazu ermächtigt."²⁴¹

Es fällt auf, dass Laband die Bürger bewusst als "Untertanen" bezeichnet, was die übergeordnete Rolle des Staates gegenüber dem Individuum unterstreichen soll. Die formale Rechtmäßigkeit der vom Staat erlassenen Vorschriften bestätigte somit lediglich, dass alles, was der Staat als Behörde tat, als rechtmäßig zu gelten habe.²⁴² Diese Konzeption des Rechtsstaats bedeutete in dieser Form die endgültige Niederlage der liberalen Position.

²⁴¹ LABAND, Paul. *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches*, Bd. II (Tübingen 1877), S. 202-203

²⁴² MEIERHENRICH, Rechtsstaat versus the Rule of Law, S. 59-60

4.

ÜBER DEN BÜRGER UND DIE BÜRGERLICHE GESELLSCHAFT

4. 1. Redlichs Reise nach England

Redlich war mit Gneists Trennung von Staat und Gesellschaft sowie seiner metaphysischen Verherrlichung des Staates nicht einverstanden, da er fest davon überzeugt war, dass es unmöglich sei, den Staat von der Gesellschaft zu trennen. Seine intellektuelle Abgrenzung gegenüber Gneist kommentierte er mit den Worten: *"Vor allem muss aber hierbei der Ausgangspunkt Gneists selbst geprüft werden: nämlich die ihm eigentümliche Staats- und Rechtsphilosophie, die seiner ganzen Theorie und Kritik zu Grunde liegt. Woher nun diese letztere stammt, ergibt sich auf den ersten Blick: es ist einfach nichts anderes als die Hegelsche Dialektik, diese fruchtbare und doch in so vieler Hinsicht verhängnisvolle Lehrmeisterin der deutschen Staatswissenschaft dieses Jahrhunderts, die Gneist das geschlossene System gegeben hat. Und zwar ist es speziell die eigentümliche, von Lorenz von Stein auf Grundlage der Hegelschen Philosophie entwickelte Auffassung von Staat und Gesellschaft, die Gneist sich angeeignet hat und die fast in jedem der oben angeführten Sätze Gneist verwendet erscheint. Wie sehr dies der Fall ist, lehrt ein Blick auf die von Stein zuerst in seiner berühmten Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage niedergelegten Staatsphilosophie. Lorenz von Stein sieht in dem menschlichen Gemeinschaftsleben einen dialektischen Prozess, der sich zwischen den beiden immanenten Gegensätzen unablässig vollzieht: nämlich zwischen dem Staate als der Verkörperung der Selbstbestimmung und Freiheit, als dem Principe der Persönlichkeit einerseits und der Gesellschaft, als der Verkörperung der durch die Verschiedenartigkeit des Besitzes geschaffenen Abhängigkeit, als dem Organismus der Arbeit andererseits. Fast wörtlich hat Gneist*

diese Anschauung übernommen, indem er das Selfgovernment als den durch die positive Gesetzgebung geschaffenen staatlichen Gegenorganismus gegen die Tendenzen der Gesellschaft definiert; er hat aber diese Anschauung auf dem besonderen Gebiete des englischen Staates noch weiter fortgeführt, indem er einen weiteren dialektischen Gegensatz konstruierte zwischen dem Selfgovernment als der obrigkeitlichen Selbstverwaltung, die er als ein Produkt des Sieges der gesellschaftlichen Vorstellungen über den Staat des XIX. Jahrhunderts bezeichnet. Auf diese Weise hat Gneist, von dem Dualismus der Steinischen Philosophie ausgehend, einen künstlichen Dualismus in seine geschichtliche Darstellung der englischen Verwaltungsorganisation hineininterpretiert.²⁴³ (...) Wenn Gneist hartnäckig bemüht war, die englische Staatsentwicklung des XIX. Jahrhunderts in das Joch Hegelscher Dialektik einzupressen, so entsprach dies nicht nur einem Bedürfnisse seiner philosophischen Denkweise, sondern auch den spezifischen politischen Anschauungen, in denen Gneist als preussischer Politiker um die Mitte des Jahrhunderts, hereingereift war.²⁴⁴ (...) Und so kam die deutsche Staatsphilosophie weiter dahin, so sehr auch diese apriorischen Idee vom Staate äußerlich voneinander abweichen mochten, insgesamt den Staat als eine über der menschlichen Gemeinschaft stehende Erscheinung der Nationen supernaturale, metaphysische Tatsache hinzustellen und demgemäss als ein über dem socialen und wirtschaftlichen Getriebe der Menschheit emporgehobenes, in der einsamen Höhe der Parteilosigkeit thronendes sittliches Postulat zu definieren."²⁴⁵

Wie viele andere vorrevolutionäre Liberale sah Gneist mit großem Respekt auf Großbritannien und sein komplexes Verfassungssystem. In den 1850er Jahren unternahm er mehrere Forschungsreisen nach Großbritannien, um die dortige Regierungs- und Verwaltungsstruktur zu studieren.²⁴⁶ Zwischen 1858 und 1893 war Gneist Abgeordneter im Preußischen Landtag und wirkte auch an der neuen Kreisordnung von 1872 mit, die die preußische Verwaltung in Provinzen und Kreise neu ordnete.²⁴⁷ In seinen Vorlesungen erklärte er den englischen Entwicklungsprozess folgendermaßen: *"Bei der Darstellung des englischen Prozesses in meinen Vorlesungen ordne ich denselben der allgemeinen*

²⁴³ REDLICH, Englische Lokalverwaltung, S. 759-760

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 72)

²⁴⁴ Ebd., S. 761

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 72)

²⁴⁵ Ebd., S. 763

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 73)

²⁴⁶ POPE, The Political Ideas of Lorenz Stein, S. 144

²⁴⁷ Ebd., S. 145-146

staatsrechtlichen Entwicklung unter, weise z. B. nach, wie Anklage- und Urtheiljury schrittweise aus der Umbildung der sächsischen Gemeindeverfassung hervorgegangen sind, wie die Unterscheidung von Question of Law und Question of Faith nur der Ausdruck des Verhältnisses zwischen Central-Verfassung und Gemeinde, zwischen Beamtenthum und Selfgovernment zu allen Zeiten gewesen ist, und wie darin eigentlich der Kern der Constitution und das s. g. Princip der Teilung der Gewalten enthalten ist,"²⁴⁸

Gneist führte den Begriff "Self-Government" in die deutsche Sprache ein, der erstmals von dem Rechtstheoretiker Joshua Toulmin Smith in dessen 1851 erschienenem Buch *Local Self-Government and Centralisation* verwendet wurde.²⁴⁹ Er begann, "Self-Government" als Oberbegriff für die politischen, rechtlichen, militärischen und anderen administrativen Funktionen zu verwenden, die in England vor den Reformen des 19. Jahrhunderts existierten. Für Gneist lag die Grundlage der britischen Verfassung in der Harmonie zwischen der lokalen Gerichtsbarkeit, die von der kommunalen Verwaltung ausgeübt wurde, und der Zentralregierung.²⁵⁰

*"What happened was that Liberal politicians of the Continent, desiring to secure for themselves that freedom which they saw and admired in England,,thought naturally enough to obtain their object by copying English institutions as they found them in the works of Blackstone and Montesquieu. We have shown that the more faithful their copy the more certain would be their disappointment,"*²⁵¹ kritisiert Redlich in der Einleitung seines Buches *Local Government of England* die deutschen Liberalen. Seiner Meinung nach hatten diese das Wesen des englischen Parlamentarismus missverstanden und statt eines tieferen Verständnisses lediglich die äußeren Strukturen übernommen.

Dieses Missverständnis führte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu zahlreichen Problemen. Statt der englischen "Rule of Law" im Sinne der Herrschaft des Gesetzes, schufen die Deutschen den "Rechtsstaat" als bürokratisch-administrative Ordnung. Zu Gneist und dessen Lehre vom Rechtsstaat bemerkte Redlich: *"Auf der einen Seite hat die deutsche Wissenschaft in der Entwicklung der demokratischen Socialpolitik Englands eine bewunderungswürdige und zum großen Teile für das Festland mustergültige Entwicklung erkannt, auf der anderen Seite steht Gneists Darstellung der englischen Verfassung und Verwaltung,*

²⁴⁸ UB Heidelberg (Universitätsbibliothek Heidelberg), Heid. Hs. 2746, Briefwechsel zwischen Gneist und Mittermaier, Brief vom 11. Jan. 1852

²⁴⁹ POPE, *The Political Ideas of Lorenz Stein*, S. 158

²⁵⁰ SCHÖNBERG, *Rudolf von Gneist*, S. 252

²⁵¹ REDLICH, *HIRST. Local Government of England*, S. 72

und damit sein vernichtendes Urteil über die englische Demokratie und ihren Einfluss auf beide noch immer in kaum gemindertem Ansehen."²⁵²

Redlich teilte mit Gneist das Interesse am Verwaltungsrecht, auch wenn beide dieses und die Selbstverwaltung unterschiedlich interpretierten: *"In publishing my book I had to overcome not only the great difficulty underlying every endeavour to understand rightly and criticise justly foreign institutions; but I had also to encounter the mistaken authority which Gneist's theory of the English Constitution and SelfGovernment has possessed on the whole Continent for twoscore years. So far as can be gathered from reviews of my book which have been published in the last two years, my endeavour to make German public opinion acquainted with the real life and structure of English local government, and to supplant Gneist's theories in favour of the simple truth, has not been wholly frustrated."*²⁵³

Redlich erläutert weiter seine kritische Haltung gegenüber der deutschen Politikwissenschaft: *"The almost unparalleled authority won by Gneist's treatises on English government over the whole Continent, and especially in Germany,— an authority scarcely yet questioned by any serious criticism, — has coloured and prejudiced all continental treatises on the later reforms of English administration. By a peculiar combination of historical learning and political prejudice, Gneist was led to believe that the English constitution reached maturity in the eighteenth century, and has been ever since falling away from that state of perfection. Hence each reform had to be regarded and censured as a step downwards in the ruin of English constitutions. Gneist impressed his views upon the learned world of Germany, and they are still generally accepted. But political science is nothing if it is not an investigation of the concrete, and the result is that, as regards English politics, its students and professors find themselves involved in a hopeless inconsistency. On the one hand, their social economists, with the aid of a plentiful supply of blue books, are able to show conclusively that in England, the type and pattern of a capitalist State, the working classes have been emancipated, and that wise legislation has helped to diffuse education, health, and plenty among large classes of the community. With all this educated Germans are familiar enough. They know that the social condition of the English people has been improved out of recognition by a multitude of Acts, which have worked side by side with Trade Unions, Co-operative Societies, Friendly Societies, and the other spontaneous forces of industrial democracy."*²⁵⁴

²⁵² REDLICH, Englische Lokalverwaltung, S. 8-9

²⁵³ REDLICH, HIRST. Local Government of England, S. IX

²⁵⁴ Ebd., S. XXII

Am 15. Mai 1891 promovierte Redlich zum Dr. jur. an der k. k. Universität zu Wien und habilitierte sich im Mai 1901 an der juristischen Fakultät für Staats- und Verwaltungsrecht.²⁵⁵ An der k. k. Universität zu Wien versuchte er, der von Professor Georg Jellinek vertretenen Gneist'sche Staatslehre entgegenzutreten, mit der er zunehmend in Konflikt geriet. Über diese akademische Auseinandersetzung äußerte Redlich einmal: *"Diese Universitätsleute à la Jellinek könnte man am besten wissenschaftliche Ziehkinder nennen."*²⁵⁶

Vom Wintersemester 1904 bis 1910 bot Redlich alternative Vorlesungszyklen zu den Themen *Entwicklung der englischen Parlamentsverfassung im 18. und 19. Jahrhundert* und *Das System der parlamentarischen Regierung in England* an, um das britische Verfassungs- und Verwaltungssystem zu erläutern.²⁵⁷ Jedoch stießen seine Vorlesungen bei den Studenten auf wenig Interesse, wie er in einem Brief an seinen Freund Hermann Bahr beklagte: *"Wenn ich in meiner Eigenschaft als Privatdozent Vorlesungen über Englisches oder Amerikanisches Verfassungsrecht ankündigte, so kamen 8-10 Hörer! Das ist eben die Wiener Studentenschaft."*²⁵⁸ Bis zum Ende der Monarchie blieb die Gneist'sche Staatslehre an der k. k. Universität zu Wien unangefochten und jegliche Diskussion oder Infragestellung war nicht erlaubt.

Redlichs Vorlesungen und seine Habilitationsschrift *Local Government of England* basierten auf seinen Forschungsreisen nach England in den 1890er Jahren, insbesondere von August bis September 1894 und Mai bis Juni 1899. Diese Reisen wurden durch mehrere kürzere Aufenthalte zwischen 1901 und 1906 ergänzt.²⁵⁹ Ein Beleg für diese England-Aufenthalte ist ein Brief Redlichs an seine Freundin Flora Darkow vom 24. Januar 1895: *"Ich begab mich für ein paar Tage nach Aussehe und zog Ende Juli nach England."*²⁶⁰ Leider hinterließ Redlich keine detaillierten Aufzeichnungen über seine frühen Reisen, sodass wir uns nur auf erhaltenes Archivmaterial, insbesondere Briefe, stützen können. Während seine Aufenthalte in den 1890er Jahren schwerer zu dokumentieren sind, sind seine Besuche nach 1900 besser belegt.

Seine kurze Reise nach Großbritannien im Jahr 1904 erwähnt Redlich nur kurz in seinem Tagebuch: *"Bin vom 17. bis 30. Juli in London gewesen. In London alte Freunde wiedergesehen: Simon, Harrison, Mastermann, Sir C. Ilbert, Leonard Courtney. Neue Bekanntschaften: Sidney Lee,*

²⁵⁵ ÖNB, Nachlass Josef Redlich, Cod. Ser. n. 53665, Zeugnisse Rigorosen v. 4. Mai 1891

²⁵⁶ FELLNER, CORRADINI, Schicksalsjahre Österreich, Bd. I, S. 141

²⁵⁷ Ebd., Bd. III, S. 32-33

²⁵⁸ ÖNB, Nachlass Josef Redlich, Cod. Ser. n. 53576, Bahr 16. Nov. 1920

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 74)

²⁵⁹ FELLNER, CORRADINI, Schicksalsjahre Österreich, Bd. III, S. 28

²⁶⁰ ÖNB, Nachlass Josef Redlich, Cod. Ser. n. 53579, Flora-Darkow 24. Jan. 1895

Gooch, J. A. Bryce. *Meine große Freude: zwei Tage mit Maitland bei ihm in Cambridge. Unvergessliche Tage! Lange Gespräche!*"²⁶¹ Ein weiterer Beleg ist ein Brief von Redlichs Mutter, Rosa Fanto-Redlich, datiert vom 24. Juni 1905, an ihren Sohn in England: *"Mein lieber Josef! Ich will gerne deinen Wunsch erfüllen und der nach angegebener Adresse Nachricht von mir geben. Besten Dank für deine liebe Karte ich habe mich sehr gefreut zu hören dass du in Kassel ein paar angenehme Stunden verlebtest, hoffe du verbringst auch in London bei deinem lieben guten Freund Hirst recht vergnügt, bitte bestelle an Beiden die besten Grüße."*²⁶² Diese Briefe sind wichtige Zeugnisse für Redlichs Aufenthalte in Großbritannien um 1900.

Auch Redlich erwähnt in der Einleitung seines Buches *Local Government of England*: *"There remains to me the pleasant duty to express my best thanks for the manifold and important help with which I have been favoured in England in the course of my studies. Especially I want to express my thanks to all the Town Clerks, Clerks of the County Councils, and other municipal officers, who have given me very valuable aid by furnishing numerous reports, standing orders, and other most valuable material for the study of the present local government of England. The extraordinary kindness and liberality shown to a foreign and personally unknown student from that quarter has been one of the pleasantest experiences of my life, and appears to be in itself a most attractive feature in the picture of the modern democratic local government of England."*²⁶³ Diese Aussage bestätigt erneut Redlichs Anwesenheit in England um 1900.

Redlich empfand seinen Aufenthalt in Großbritannien als äußerst bereichernd und knüpfte wertvolle intellektuelle Kontakte zu Rechtsgelehrten der führenden Universitäten Cambridge und Oxford. Besonders in Cambridge pflegte er eine enge Arbeitsbeziehung zu Frederick William Maitland, Professor für englisches Recht am Downing College. Von 1903 bis zu Maitlands Tod im Jahr 1906 standen die beiden in regelmäßigem Briefwechsel. In einem der frühesten datierten Briefe vom 26. Juli 1903 schreibt Maitland an Redlich: *"Dear Dr. Redlich, I am your debtor for more than one kind present. In particular, your castigation of Hatschek has amused me. Prof. Grünhut has asked me to write a review for his journal of your magnum opus. I am telling him that I cannot do this. For years past I have paid little or no attention to Local Government, and it would be well known in this country that I was in no way qualified to sit in judgment upon you. On the other hand I have for some time past wished to say a word to a German audience*

²⁶¹ FELLNER, CORRADINI, Schicksalsjahre Österreich, Bd. I, S. 157

²⁶² Freud Museum London, JR/01 Redlichs Familienkorrespondenz, JR/01/003, Postkarte von Rosa Redlich an Josef Redlich vom 24. Juni 1905

²⁶³ REDLICH, HIRST. *Local Government of England*, S. VII

*about our trusts and corporations, and since you have introduced my name in your treatment of this subject, I will ask you whether you think that if I wrote some pages in English they could be turned into German for Grünhut's journal and whether if this were done they would be read. Possibly, since you have taken up this matter in your polemic against Hatschek you might be inclined to carry kindness so far as to see that the translation was fairly correct. I know how complete is your mastery of English. But first tell me honestly and without flattery whether you think that there is any good in my suggestion. I think that you will know from our talk in Downing, to which I look back with delight. The sort of thing that I have to say. Is it worth saying and could it be profitably said in German?"*²⁶⁴

Als Maitland 1906 unerwartet starb, wurde er von den Zeitungen als *"A hero among scholars"* gewürdigt.²⁶⁵ Sie schrieben: *"Maitland was a man of the highest versatility. He had a Passion for truth, a genius for research, and a charm in exposition which made the most and abstruse subject interesting. He saw the vast hive of science and the infinite garden of things, and knew how little the most busy life could add to the store; and so, living always in the company of large projects and measuring himself by the highest standard of that which is obtainable in knowledge, he viewed his own acquisition as a small thing – a fragment of light won from a shoreless ocean of darkness."*²⁶⁶ Herbert Albert Laurens Fisher, ein Schüler und späterer Freund Maitlands, schrieb über ihn: *"Had Maitland not decided to confine himself to legal history, he would probably have become one of the best-known writers of his day."*²⁶⁷ Der angesehene Oxford-Professor Albert Venn Dicey stimmte dem zu und sagte: *"Maitland's achievement is that he made law a part of the literature of England."*²⁶⁸ Sein umfassendes, mehrbändiges Werk *The History of English Law* von 1895 gilt im Vereinigten Königreich bis heute als das beste Buch über die englische Rechtsgeschichte, das je in englischer Sprache verfasst wurde.

In seinem Buch *State, Trust and Corporation* versuchte Maitland, den Begriff des Trusts im englischen Recht zu erklären, angeregt durch eine intellektuelle Debatte mit Redlich: *"Not very long ago, in the pages of this Review, Dr Redlich, whose book on English Local Government we in England are admiring, did me the honour of referring to some words that I had written concerning our English Corporations and our English Trusts. I have obtained permission*

²⁶⁴ UL (Cambridge University Library), Nachlass Maitland, Add. 8130 Briefwechseln zwischen Maitland und Redlich, Brief vom 26. Juli 1903

²⁶⁵ Bod (Bodleian Library Oxford), Nachlass Fischer, MS Fischer 146 Zeitungsartikel, *The Pall Mall Gazette* 28 Oct. 1910

²⁶⁶ Ebd.

²⁶⁷ Ebd., *Law Times* 17 Sept. 1910

²⁶⁸ Ebd.

to say with his assistance a few more words. Perhaps I need hardly say that we on this side of the sea are profoundly grateful to those foreign explorers who have been at pains to investigate our insular arrangements. Looking at us from the outside, it has been possible for them to teach us much about ourselves. Still we cannot but know that it is not merely for the sake of England that English law, both ancient and modern, has been examined. Is it not true that England has played a conspicuous, if a passive, part in that development of historical jurisprudence which was one of the most remarkable scientific achievements of the nineteenth century? Over and over again it has happened that our island has been able to supply just that piece of evidence, just that link in the chain of proof, which the Germanist wanted but could not find at home. Should I go too far if I said that no Germanistic theory is beyond dispute until it has been tested upon our English material? Now I know of nothing English that is likely to be more instructive to students of legal history, and in particular to those who are concerned with Germanic law, than that *Rechtsinstitut* of ours which Dr Redlich described in the following well chosen words: *Das Rechtsinstitut des Trust, das ursprünglich für gewisse Bedürfnisse des englischen Grundeigentumsrechtes entstanden, nach und nach zu einem allgemeinen Rechtsinstitute ausgebildet worden ist und auf allen Gebieten des Rechtslebens praktische Bedeutung und eine ausserordentlich verfeinerte juristische Ausbildung erlangt hat. Dr Redlich is right when he speaks of it as an allgemeine Rechtsinstitut. Anyone who wishes to know England should know a little of our Trust.*"²⁶⁹

Maitland betrachtete den Trust als ein einzigartiges Merkmal des englischen Rechts, das keine direkte Entsprechung in den kontinentalen Rechtssystemen hatte. Für ihn war der Trust ein flexibles Rechtsinstrument, das die Aufteilung von Eigentumsrechten zwischen dem rechtlichen und dem gleichberechtigten Eigentum ermöglichte. Dies bedeutet, dass eine Person den rechtlichen Titel an einer Immobilie besitzen kann, während eine andere das Recht hat, die Vorteile dieser Immobilie zu genießen.²⁷⁰ Wie Maitland bemerkte: *"Des englische Recht, says Dr Redlich, kennt keine Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht. In the sense in which he wrote that sentence it is, I think, very true."*²⁷¹

Maitland sah im Konzept des Trust eine tiefe wechselseitige Beziehung zur britischen Verfassung, die die Einzigartigkeit des englischen Rechtssystems widerspiegelt. Für ihn war der Trust nicht nur ein privatrechtliches Rechtsinstitut, sondern auch ein Modell für das Verständnis

²⁶⁹ MAITLAND, Frederic W. *State, Trust and Corporation* (Cambridge 2012), S. 75-76

²⁷⁰ Ebd., S. 76-77

²⁷¹ Ebd., S. 77

der Funktionsweise öffentlicher Institutionen und des Staates im Rahmen der britischen Verfassung. Er verglich die Funktionsweise des Staates oft mit der eines Trusts. In dieser Sichtweise sind öffentliche Bedienstete, wie Abgeordnete, Richter oder Minister, "Treuhänder" (Trustees), die die öffentlichen Interessen im Namen der "Begünstigten" (Bürger) verwalten. Dieses Treuhandverhältnis ähnelt dem eines Trusts, bei dem der Treuhänder das Vermögen im Interesse der Begünstigten verwaltet.²⁷²

Redlich betrachtete das Konzept der Trusts als grundlegend für die Entstehung der britischen Demokratie. Er stimmte mit Maitland darin überein, dass lokale Verwaltungsorgane wie Stadt- und Bezirksräte als "Treuhänder" für die lokale Gemeinschaft fungierten. Diese Gremien waren dafür verantwortlich, öffentliche Güter wie Parks, Schulen, Straßen und andere Infrastrukturen im Interesse ihrer Bürger zu verwalten. Die Treuhandgesellschaften boten eine rechtliche Struktur, die es den Kommunalverwaltungen ermöglichte, im besten Interesse der Öffentlichkeit zu handeln, während gleichzeitig sichergestellt wurde, dass die Verwaltung dieser Vermögenswerte transparent und rechenschaftspflichtig war.²⁷³

Durch die Einführung von Treuhandgesellschaften wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, der sicherstellte, dass Beamte für ihre Handlungen und Entscheidungen rechtlich verantwortlich gemacht werden konnten. Diese rechtliche Struktur trug wesentlich zur Entwicklung einer modernen lokalen Verwaltung bei, indem sie Mechanismen etablierte, die die Rechenschaftspflicht der öffentlichen Hand förderten und sicherstellten, dass das Gemeinwohl bei der Verwaltung öffentlicher Ressourcen im Mittelpunkt stand: *"Turning from the formal and constitutional to the material part of administrative law, we observe in the last quarter of the nineteenth century such a number and such a variety of social demands forcing themselves through Parliament upon the local authorities, that the conception of public health, even in its widest sense, is no longer capable of embracing the activities of a full-blown municipality. To mention only a few of these novel activities : baths and wash-houses, free libraries, museums, parks, gardens, and open spaces, allotments, lodging-houses for the working classes, may be acquired, erected, and maintained out of the rates. At the same time a great increase had been made in the work imposed upon, or permitted to, rural and county authorities — to prevent the adulteration of certain foods, and the pollution of rivers and streams, to preserve commons, to conserve fish and wild birds, to supervise canals, and the like. Many of these new powers and duties were conferred upon rural as well as urban authorities.*

²⁷² Ebd., S. 80-81

²⁷³ REDLICH, HIRST. Local Government of England, S. 122

*An important commission upon technical education led to Parliament conferring this work upon both counties and boroughs. But these laws for the improvement of the moral and material conditions of society, and especially of the lower ranks of society, could not have been effectual if the local authorities entrusted with their administration had remained unsympathetic or antagonistic; for the legislation was largely permissive, and there was no central bureau of officials to force the Acts into operation. Town councils, however, and especially municipal the councils of the large towns, had already shown such vigour and enterprise in the use of their new powers, and had conferred such advantages upon their constituents, that the feeling in favour of representative democracy had become widespread and irresistible. Municipal achievements were an example and a stimulus to a further reform of local government. The whole tendency of the time is towards freely elected bodies and indeed by then most Conservative politicians had lost, or learned to conceal, their antagonism to democracy in local affairs."*²⁷⁴

Redlich sah im Studium der englischen Kommunalverwaltung eine Grundlage für das Verständnis der britischen Verfassungstradition. Er wollte das Gemeinderecht als Vorbild für Reformen in der österreichischen Verwaltung und zur Umgestaltung des Rechtsstaats nutzen. Persönliche Erfahrungen mit dem Kommunalrecht sammelte er, als er nach seiner Promotion in die Statthalterei in Brünn eintrat und 1906 sogar Mitglied des mährischen Landtags wurde.²⁷⁵ In einem Brief an Flora Darkow vom 5. Februar 1893 erwähnte Redlich seine Tätigkeit bei der mährischen Statthalterei: *"Nachdem ich 13 arbeits- und auch sonst erinnerungsreiche Monate in Brünn als k. k. Statthaltereibeamter verbracht, erfaßte mich die Sehnsucht nach Wien, als der Großstadt - nach akademischer Luft, nach der Wiener Oper, und anderen Dingen: und so bin ich nun – an den Vormittagen als k. k. Rechtspraktikant – ebenso nützlich als angenehm beschäftigt – wieder in the good old Vienna."*²⁷⁶ Sein älterer Bruder Friedrich hingegen wurde Bürgermeister von Göding.

In dieser Hinsicht ähnelten sich Redlich und Gneist – beide absolvierten ein Studienaufenthalt in Großbritannien, wurden Universitätsprofessoren und sammelten Erfahrungen sowohl im Landtag als auch später im Parlament. Ein bekannter britischer Sozialist und Mitglied der Fabian Society verfasste 1903 in der Zeitschrift *The Speaker* einen interessanten Vergleich zwischen Redlich und Gneist: *"The serious study of English local government has hitherto been rendered almost impossible for anyone except a researcher with a lifetime*

²⁷⁴ Ebd., S. 195

²⁷⁵ MALÍŘ, Jiří. Biografický slovník poslanců zemského sněmu v letech 1861-1918 (Praha 2012), S. 554

²⁷⁶ ÖNB, Nachlass Josef Redlich, Cod. ser. n. 53579, Flora-Darkow 5. Febr. 1893

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 55; KOLUCH, Dr. Josef Redlich, S. 53)

before him by the character of the books on the subject. A possible explanation of this may be found in the fact that until a year or so ago the academic student of English local government did not exist. There were officials concerned in local administration for whom admirable annotated editions of certain Acts of Parliament were prepared and kept to date at short intervals. But such books were not intended to be read through, and no one could read them through. The isolated facts in them are intended to be referred to and not to be remembered. For the general reader a daring publisher started, it is true, a small Citizen Series. But the books in that series were too slight for anyone who wanted to spend more than a few hours on the subject. Lastly, the German and French university students found books on English local government prepared for their use in a general course on modern government. Some of these (such as the works of Arminjon and Gneist) were works of real learning, though they were generally influenced by subtle misunderstanding of English political life. They were not, however, translated into English, and soon became too much out of date for English use. Dr. Redlich of Vienna, published in 1900 a book on English local government which was an unusually admirable specimen of the kind of work, which, in the absence of any English demand, appealed to continental students. His primary object was the destruction of the absurd authority exercised by Gneist's theory of English self-government in continental universities. Dr. Redlich studied English politics at first hand during successive visits to England spread over a period of ten years. He found, of course, that self-government, as a technical term for the peculiar combination of duties and rights represented by Quarter Sessions, was a world unknown to the English language. No Englishman since Mr. Toulmin Smith (who has been forgotten for fifty years) ever applied the language of Burke's criticism of the French Revolution to the reforms which made the elected representatives of the ratepayers responsible for sanitation and poor relief. Even Mr. Toulmin Smith never attempted to prove by the method of Hegel that English local government reached its golden age at the time when Fielding was observing and describing Squire Western. One can only hope that Dr. Redlich's polemic will not have to wait for its effect until those continental officials and professors who were trained on unmitigated Gneist have died out. But at the moment when Dr. Redlich's book appeared the position of the academic study of English local government in England was radically changing. The Universities of London and Birmingham, followed by Cambridge, and soon, it is to be hoped, by Oxford, had instituted examinations for which a wider knowledge of the existing British Constitution was required than is to be obtained from the English Citizen series. Indeed, Dr. Redlich says that the Library of English Municipal Documents collected at the London School of Economics in connection

*with the University of London was of real assistance in the preparation of the original work. Under these circumstances Messrs. Macmillan seem to have thought that a new academic demand had arisen which would justify the publication of a fairly stiff philosophical and descriptive work dealing with a vital question of English internal organisation. Luckily Mr. F. W. Hirst, who held one of the first scholarship award by the London School of Economics, and who then spent a year on the Continent in the study of local government, was a personal friend of Dr. Redlich – who himself is an excellent English scholar. It was thus possible for the two friends to prepare an adaptation rather than a translation of the work for English use. The result is a book far better than any other existing on the subject in any language. Gneist knew what a self-governing squire was like, and would understand how his position could create and satisfy feelings of responsibility as well as those of personal or class selfishness. He never attempted to understand a politician or to see that the same feelings of responsibility might be developed in an elected poor-law guardian, or even in the ward secretary of a caucus. He hated the whole system of representation, and simplified it into a mere blind opposition of individual interests. Messrs. Redlich and Hirst, on the other hand, in opposing the mechanical atomism of Gneist's idea of representation seem to substitute a somewhat mechanical idea of their own, an idea of perfect and almost automatic responsibility as a necessary result of popular election."*²⁷⁷

Redlich kommentierte sein Buch *Local Government of England* wie folgt: *"The reader will see that it is not a mere translation of the German words and phrases, but a real English book. The translator has not only mastered fully the difficulties of the learned German, in which I am afraid the book seems to be written in some parts, and has grasped exhaustively the ideas of the author, but he has also shown himself able in all admirable way to express the opinions of the German author in an original English form of thinking."*²⁷⁸

Wobei ein nicht unerheblicher Anteil an der Bearbeitung des Buches Francis Wrigley Hirst hatte: *"Finally, I must give here expression of my heartiest thanks to my dear friend, Mr. Francis W. Hirst, in London. To his friendship, his never-tiring kindness, and his expert advice in so many questions and problems of local government, I owe in a very high degree experience and information which never could have been won by a mere study of legal and political literature. I have indeed not to search a long way in looking for the person to whom I owe especially*

²⁷⁷ LSE (London School of Economics Library), Wallas 2/2 91551, The Speaker 12 Sep. 1903, Zeitungsartikel Redlich and Hirst, S. 549-550

²⁷⁸ REDLICH, HIRST. *Local Government of England*, S. VII

and entirely this satisfaction. I have only to continue where the words of my German preface above end. I have to express the tribute of my sincerest thanks to the translator and editor of the book in its present form. He has originated the idea of the English edition, and from beginning to the end he has worked out the plan with admirable skill, with a comprehensive and deep knowledge of the subject, and with a real love of the difficult task he had set before himself."²⁷⁹

Es besteht kein Zweifel, dass zwischen Redlich und Hirst eine echte Freundschaft entstand, wie Redlich zugibt: *"And so I look gratefully on what Mr. Hirst has done for my book, as on a generous work which only true friendship could bestow upon the author."*²⁸⁰

Francis Wrigley Hirst wird oft als "der letzte der Liberalen" bezeichnet.²⁸¹ Er stammte aus einer wohlhabenden Mittelklassefamilie in West Yorkshire, die in der Wollindustrie tätig war.²⁸² Sein später lebenslanger Einsatz für Freiheit und Bürgerrechte war schon durch seine nonkonformistischen Vorfahren vorgezeichnet, die den Great Reform Act unterstützten und für die Abschaffung der Corn Laws stimmten. Sein mütterlicher Großvater, Joseph Woodhead aus Huddersfield, stand in der Frühphase des liberalen Kampfes an der Seite von Richard Cobden und John Bright, insbesondere in deren Opposition gegen den Krimkrieg. Sein väterlicher Großvater, Charles Hirst, erzog seinen Sohn Alfred mit der festen Überzeugung, sich stets gegen Krieg zu stellen – eine Überzeugung, die auch an den jungen Francis weitergegeben wurde.²⁸³

Eine Cousine von Hirsts Mutter und seiner Tante, Mary Wrigley, heiratete William Willans, eine führende Persönlichkeit der liberalen Bewegung in Huddersfield und Großvater von Herbert Asquith. So war Hirst auch mit Asquith verwandt.²⁸⁴ In der Familie wurde großer Wert auf Bildung gelegt, wie Hirst in seinen Memoiren beschreibt: *"There were five of us. Gertrude, the eldest, went to Newnham where she took honours in classics, and afterwards had a successful career in the United States, ending as Professor of Greek and Latin in Barnard College, the women's branch of Columbia University, New York. My brother William, who came next, was sent to Clifton owing to the fact that Mr. Asquith's brother (his mother and mine were first cousins) happened to be a master there. From Clifton my brother gained a scholarship at Worcester College, Oxford. Afterwards he went out to India and was for some years a Professor there of English Literature and History. I followed him to Clifton. Next after me came Helen, who married J. E. Allen,*

²⁷⁹ Ebd., S. VII

²⁸⁰ Ebd., S. VIII

²⁸¹ REYNOLDS, Jaime. "The Last of the Liberals" Francis Wrigley Hirst (1873-1953). In *Journal of Liberal History*, Nr. 47, 2005, S. 22

²⁸² Ebd., S. 22

²⁸³ HIRST, Francis W. *In the Golden Days* (London 1947), S. 18-19

²⁸⁴ REYNOLDS, The Last of the Liberals, S. 22

a well-known writer on finance. The youngest of the family, went, like Helen, to St. Leonards and afterwards, like Gertrude, to Newnham where she took a First in Classics and afterwards real Economics. Thus equipped she wrote at least two excellent books, one a history of the Quakers, the other a study of Friedrich List, the German economist. Later on she was appointed lecturer in Classics at Birmingham University."²⁸⁵ Hirst und seine Geschwister gehörten somit zur sozialen Schicht, die in Großbritannien als intelligentsia, in Deutschland als Bildungsbürgertum bekannt war.

Hirst erhielt ein Stipendium und trat 1892 in das Wadham College in Oxford ein, wo er zunächst Klassische Philologie und anschließend Politikwissenschaften studierte.²⁸⁶ *"Being poor, I had to work hard, knowing that my future might depend on success in the Schools. Luckily I enjoyed work. The classics were congenial. I became tolerably proficient and, though I am only an amateur, the great writers of Ancient Greece and Rome have been constant companions through life. Nor was I less interested in philosophy and the master science of politics, including in my case political economy and jurisprudence,"*²⁸⁷ erinnerte sich Hirst an seine Studienzeit in Oxford.

1896 wurde Hirst Präsident der Oxford Union Society, der renommierten universitätsweiten Debattiergesellschaft.²⁸⁸ Er folgte John Simon nach, ebenfalls vom Wadham College, der sein lebenslanger Freund wurde. Zu Hirsts weiteren Freunden in Oxford zählten Leo Amery, Hilaire Belloc und Frederic Edwin Smith.²⁸⁹ *"During my years at Oxford the political scene was agitating. My first political excitement as a freshman was Mr. Gladstone's visit to Oxford to deliver the first Romanes lecture in the Sheldonian Theatre. He was then Prime Minister for the fourth time. It was a great event, and I had arranged with my brother William, a scholar of Worcester, and three years senior to me. Mr. Gladstone was in excellent voice and from time to time we undergraduates in the gallery punctuated his oration with vociferous applause,"*²⁹⁰ erinnerte sich Hirst an die Begegnung mit Gladstone, der zweiundsechzig Jahre zuvor, in den 1830er Jahren, Sekretär der Oxford Union Society gewesen war.²⁹¹

Aus dem Freundeskreis von Hirst, der sich aus gleichgesinnten jungen Liberalen vom Wadham und Balliol College zusammensetzte, entstand 1895 die Oxford University Fabian

²⁸⁵ HIRST, *In the Golden Days*, S. 18-19

²⁸⁶ Ebd., S. 86

²⁸⁷ Ebd., S. 86

²⁸⁸ Ebd., S. 88

²⁸⁹ Ebd., S. 88

²⁹⁰ Ebd., S. 88

²⁹¹ Ebd., S. 89

Society, ein lokaler Ableger der zehn Jahre zuvor in London gegründeten Fabian Society.²⁹² Diese Studenten wurden stark von den Ansichten der Professoren Alfred Marshall, Francis Ysidro Edgeworth und Albert Venn Dicey geprägt. Marshall, einer der führenden britischen Wirtschaftswissenschaftler, gilt als Mitbegründer der neoklassischen Wirtschaftswissenschaft. In seinem Werk *Principles of Economics* legte er die Grundlagen für viele heute noch gebräuchliche Konzepte wie die Theorie von Angebot und Nachfrage. Marshall vertrat auch die Auffassung, dass Wirtschaftswissenschaften zur Verbesserung des sozialen Wohlergehens eingesetzt werden sollten, und konzentrierte sich auf die Frage, wie wirtschaftliche Theorien zur Lösung praktischer Probleme wie Armut und Arbeitslosigkeit beitragen könnten.²⁹³

Hirst entwickelte in Oxford eine enge Beziehung zu Professor Edgeworth, wie er in seinen Memoiren festhält: *"Francis Ysidro Edgeworth was partly Spanish, mainly Anglo-Irish by descent. A nephew of Maria Edgeworth, he inherited the property of the family. I am not sure in what year he became master of Edgeworthstown, where in fact he was born and educated until he proceeded to Trinity College, Dublin, and thence to Balliol. He took a First Class in Greats, lectured on logic and political economy in London, and was elected Professor of Political Economy at Oxford in 1891, the year I started up to Wadham. I came to know him soon after I started Greats. It happened that I was the first to take political economy as a special subject for that examination. So I was introduced to Edgeworth, and went regularly to his lectures in All Souls, to which he was attached as Professor and Fellow. As these lectures, though public and free, were sparsely attended – and in fact there were only two serious students of the subject, Brodrick of Corpus and myself – Edgeworth welcomed me, and was extraordinarily kind. He would have me to his rooms to discuss in private the problems he touched upon in his lectures and special treatises on money and the exchanges such as The Bullion Report, and Alfred Marschall's evidence as a masterpiece of close and accurate reasoning on the exchanges and the depreciation of silver. Marshall's ideal currency was neither gold monometallism nor bimetallism but what he called symmetallism, which would link the two metals, gold and silver, together, not by a rigid ratio of sixteen to one or thereabouts as in the Latin Union, but by bars or coins composed of gold and silver amalgamated or by weight. Edgeworth illustrated this plan to reduce the fluctuation between the two precious metals, which were disturbing our commerce with China, by the similitude of two drunken men walking down the street. If, he said, instead of walking separately,*

²⁹² Bod, MS. Top. Oxon. d. 465, Minute Book of the Oxford University Branch of the Fabian Society, Hilary 1895, S. 1

²⁹³ HIRST, In the Golden Days, S. 134

*they walked arm in arm they would be less unsteady because more often than not the lurch of one would compensate for the lurch of the other. Edgeworth was one of the subtlest thinkers in the abstract science of economics, and acquired a world-wide reputation by his articles on the Calculus of Probabilities as well as on statistics and what he called Mathematical Psychics. His lectures were not of a popular kind. He could never have succeeded on the platform. But to me his public expositions and still more his private conversations proved invaluable."*²⁹⁴

*"While I was at Oxford I dined frequently with him at All Souls and afterwards enjoyed several week-ends as his guest in that luxurious but enlightened college,"*²⁹⁵ schreibt Hirst. In All Souls kam er auch mit Albert Venn Dicey, dem Autor des berühmten Buches *Introduction to the Study of the Law of the Constitution*, in Kontakt. Hirst erinnert sich an Dicey: *"Dicey had acquired a stammer which rather spoilt his conversation; but in his younger days at the Union he was quite an orator. There was a tradition that he once took part in a debate on the anomalies of the University including those of All Souls where the prize fellowships were said to be granted with less regard to intellectual than to social qualifications. Dicey's peroration on the occasion ran as follows: In the Statutes of All Souls College it is provided that a Fellow must be a Christian and a gentleman; but Providence, kinder far than their Statutes, has hitherto ordained that he should be not merely a Christian gentleman but a Christian nobleman. In due course Dicey was elected a Fellow. In our time when the candidates were invited to dinner it was said that the principal social test was a cherry pie from which they were expected to discharge the stones with decency and decorum."*²⁹⁶

Ein inoffizielles Manifest der Oxford Fabier war das 1900 veröffentlichte Handbuch *Essays in Liberalism*, das eine intellektuelle Verteidigung und Unterstützung der liberalen Werte zu einer Zeit bieten sollte, als die liberale Bewegung vor neuen Herausforderungen stand. *"Six years ago Undergraduate Oxford tended to be Tory or Socialist: since that time we have seen an extraordinarily strong Liberal movement absorb most of those who care for political discussions or debates. So far as the causes are personal, Mr. Belloc has been the leading spirit; and we cannot refrain from gratefully expressing our admiration for his kindling eloquence, his Liberal enthusiasm, and his practical idealism,"*²⁹⁷ so Hirst. Obwohl Hilaire Belloc später dem konservativ-katholischen Lager beitrug, entstammte er, wie viele andere, die sich in den folgenden Jahren entweder der Konservativen Partei oder der Labour Party

²⁹⁴ Ebd., S. 134-135

²⁹⁵ Ebd., S. 136

²⁹⁶ Ebd., S. 136-137

²⁹⁷ HIRST, Francis W. *Essays in Liberalism* (London, Paris, Melbourne 1897), S. VII

anschlüssen, dieser engagierten liberalen Bewegung. Die Entstehung der Fabianer-Bewegung deutet auf eine innere Spaltung der Liberalen Partei hin sowie auf eine gewisse Erschöpfung der liberalen Ideale im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, als vor allem die jüngere Generation in ganz Europa mit dem Status quo unzufrieden war. Diese forderte eine stärkere Demokratisierung durch die Ausweitung des Wahlrechts und größere soziale Sicherheit. Im Wettbewerb mit dem sich dynamisch entwickelnden Sozialismus forderten die jungen Liberalen eine Neugestaltung des Liberalismus und die Etablierung einer neuen Ausrichtung, die zu einem sozial orientierten Liberalismus führte. Selbst Gladstone bekundete seine Unterstützung: *"I venture on assuring you that I regard the design formed by you and your friends with sincere interest, and in particular wish well to all the efforts you may make on behalf of individual freedom and independence."*²⁹⁸

George Bernard Shaw beschrieb die Entstehung der Fabian Society folgendermaßen: *"It must not be supposed that Anarchism accoutered any resistance among us on the ground of its associations with physical force. The Fabian Society was warlike in its origin: it came into existence through a schism in an earlier society for the peaceful regeneration of the race by the cultivation of perfection of individual character. Certain members of that circle, modestly feeling that the revolution would have to wait an unreasonably long time if postponed until they personally had attained perfection, set up the banner of Socialism militant; seceded from the Regenerators; and established themselves independently as the Fabian Society. That was how the Fabian began."*²⁹⁹ Shaw reflektierte auch seine eigene Entscheidung, sich den Fabianern anzuschließen: *"When I myself, on the point of joining the Social Democratic Federation, changed my mind and joined instead the Fabian Society, I was guided by no discoverable difference in program or principles, but solely by an instinctive feeling that the Fabian and not the Federation would attract men of my own bias and intellectual habits who were then ripening for the work that lay before us."*³⁰⁰

Wie der Name der Gesellschaft, abgeleitet vom römischen Feldherrn Quintus Fabius Maximus, der für seine Taktik des Abwartens und der allmählichen Schwächung des Gegners bekannt war, nahelegt, bestand die Strategie der Fabians in der schrittweisen und evolutionären Entwicklung einer sozialistischen Gesellschaft durch friedliche und demokratische Reformen.³⁰¹

²⁹⁸ Ebd., S. X

²⁹⁹ SHAW, George B. *The Fabian Society: its Early History* (London 1892), S. 3

³⁰⁰ Ebd., S. 4

³⁰¹ DOWNING, Phoebe C. *Fabians and Fabianism: a Cultural History (1884-1914)*, Dissertation an der Universität Oxford (Oxford 2015), S. 12

Dies stand im Gegensatz zu den revolutionären Ansätzen, die von anderen sozialistischen und kommunistischen Bewegungen jener Zeit propagiert wurden. Die Fabians setzten auf intellektuelle Debatten, Forschung und Bildung, um die öffentliche Meinung und politische Entscheidungen zu beeinflussen. Dies führte 1895 zur Gründung der London School of Economics, die eine Bastion der Fabian-Bewegung wurde.³⁰²

Die Fabians selbst bezeichneten sich als: *"The intellectual Proletariat of England, composed of men like George Bernard Shaw, the fine musical critic, novelist, economist, and speaker; Graham Wallas, an Oxford graduate and political historian; Grand Allen, the disciple of Herbert Spencer, a biologist and a famous novelist; May Morris, the daughter of William Morris, himself a fine artist; and many others, poets and journalists, economists and historians, member of the London School Board, of the County Council – one and all active and often influential politicians."*³⁰³ Der Begriff "intellektuelles Proletariat Englands" stammt von Sidney Webb, einem Mitbegründer der Fabian Society.³⁰⁴

Die Fabians vertraten die Ansicht, dass das kapitalistische System soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten schafft und aufrechterhält. Sie kritisierten, dass sich Reichtum und Macht in den Händen einer kleinen Elite konzentrierten, während ein großer Teil der Bevölkerung in Armut lebte oder nur begrenzten Zugang zu grundlegenden Bedürfnissen hatte. Daher vertraten sie die Idee, dass der Staat aktiver eingreifen müsse, um die Grundbedürfnisse aller Bürger zu befriedigen und soziale Ungleichheiten abzubauen.³⁰⁵

Die fabianischen Intellektuellen wollten somit zu den Wurzeln der liberalen Bewegung zurückkehren und deren ursprüngliche Grundsätze wiederherstellen. Sie schufen eine intellektuelle Plattform für den Austausch von Ideen und engagierten sich durch Bildungsarbeit dafür, diese Ansichten in der Öffentlichkeit und besonders unter Studenten zu verbreiten. Belloc stellte die rhetorische Frage: *"Is it possible to revert at this hour to the simple doctrine which formed the strength of our first leaders? Most undoubtedly it is. The tradition of these ideas still survives; they are understood by great masses of the electorate. Free play is the one thing needful for labour. But free play implies fair play, and can only be under law. The main point is therefore to define the compromise between licence and limitation, under which the desire goal will best be attained."*³⁰⁶

³⁰² Ebd., S. 71

³⁰³ SHAW, Albert. *The Review of Reviews. An International Magazine*, Jg. XIII (London 1896), S. 598

³⁰⁴ DOWNING, Fabians and Fabianism, S. 64

³⁰⁵ REICHEL, Edgar. *Der Sozialismus der Fabier* (Heidelberg 1947), S. 17-18

³⁰⁶ BELLOC, Hilaire. *The Liberal Tradition*. In Francis W. Hirst (Hg.), *Essays in Liberalism* (London, Paris, Melbourne 1897), S. 3

*"We all not only are but always have been Socialists, i. e. members of society. The truth is that the vagueness of the term Socialism has led to so much futile argument that it ought never to be used without being defined. Christian Socialist, for instance, is simply an equivalent for one who recognises that he is a Christian member of society,"*³⁰⁷ schrieb Hirst.

Obwohl Hirst selbst kein politischer Sozialist war, erkannte er die Notwendigkeit an, die Liberale Partei im Sinne der sozialen Gerechtigkeit zu reformieren. Er betonte: *"The Liberal party is not a party of the poor against the rich, but a national party. It desires the greater prosperity of the community as a whole; and for accomplishing that and it believes in the extension, not the reversal, of the policy which it has initiated. By improved education to abolish the rubbish which is being produced and distributed for food and clothing, by amending the laws to foster a fresh race of yeomen, by encouraging co-operation to smooth away the antithesis between labour and capital, and by reducing the vast mob of middlemen who now prey upon the consumer to enrich both capitalist laborer and laboring capitalist – these are some of the possible lines of future progress. But individual freedom and national prosperity would be as incompatible with Collectivism and State monopoly as they once proved to be with Protectionism and class monopoly. On the other hand, the advancement of the just claims of the laboring classes, the improvement of their material condition, their elevation socially, morally, and intellectually, are not chimerical or illusive catchwords in the party program. These ideas are embedded in Liberal principles, they grow and flourish on Liberal soil, and their fruit may now be seen in the solid and substantial benefits conferred by half a century of Liberal influence."*³⁰⁸

Während die Liberale Partei zunehmend elitär wurde, sprach die Bewegung der Fabier insbesondere die Liberalen der Mittelschicht an. Es waren die Intellektuellen dieser Schicht, die das Rückgrat der Bewegung bildeten. *"The Fabian Society strenuously maintains its freedom of thought and speech and brings all the pressure and persuasion in its power to bear on existing forces, caring nothing by what name any party calls itself, or what principles, Socialist or other, it professes, but having regard solely to the tendency of its actions, supporting those which make for Socialism and Democracy, and opposing those which are reactionary,"*³⁰⁹ erklärte Shaw, der auch das Manifest der Fabian Society verfasste. In diesem Manifest legte er die Prinzipien und Ziele der Fabianer dar: *"The Fabians are associated for the purpose of spreading the following*

³⁰⁷ HIRST, Francis W. Liberalism and Wealth. In Francis W. Hirst (Hg.), *Essays in Liberalism* (London, Paris, Melbourne 1897), S. 61

³⁰⁸ Ebd., S. 95

³⁰⁹ SHAW, George B. *Report on Fabian Policy and Resolutions* (London 1896), S. 6

opinions held by them, and discussing their practical consequences. That, under existing circumstances, wealth cannot be enjoyed without dishonor, or foregone without misery. That it is the duty of each member of the State to provide for his or her wants by his or her own Labour. That a life-interest in the Land and Capital of the nation is the birth-right of every individual born within its confines; and that access to this birth-right should not depend upon the will of any private person other than the person seeking it. That the most striking result of our present system of farming out the national Land and Capital to private individuals has been the division of Society into hostile classes, with large appetites and no dinners at one extreme, and large dinners and no appetites at the other. That the practice of entrusting the Land of the nation to private persons in the hope that they will make the best of it has been discredited by the consistency with which they have made the worst of it; and that the Nationalization of the Land in some form is a public duty. That the pretensions of Capitalism to encourage Invention, and to distribute its benefits in the fairest way attainable, have been discredited by the experience of the nineteenth century. That, under the existing system of leaving the National Industry to organize itself, Competition has the effect of rendering adulteration, dishonest dealing, and inhumanity compulsory. That since Competition among producers admittedly secures to the public the most satisfactory products, the State should compete with all its might in every department of production. That such restraints upon Free Competition as the penalties for infringing the Postal monopoly, and the withdrawal of workhouse and prison labour from the markets, should be abolished. That no branch of Industry should be carried on at a profit by the central administration. That the Public Revenue should be raised by a direct Tax; and that the central administration should have no legal power to hold back for the replenishment of the Public Treasury any portion of the proceeds of the Industries administered by them. That the State should compete with private individuals – especially with parents – in providing happy homes for children, so that every child may have a refuge from the tyranny or neglect of its natural custodians. That Men no longer need special political privileges to protect them against Women; and that the sexes should henceforth enjoy equal political rights. That no individual should enjoy and Privilege in consideration of services rendered to the State by his or her parents or other relations. That the State should secure a liberal education and an equal share in the National Industry to each of its units. That the established Government has no more right to call itself the State than the smoke of London has to call itself the weather. That we had rather face a Civil War than such another century of suffering as the present

one has been."³¹⁰

Laut Shaw und anderen frühen Fabianern sollte die Bewegung überparteilich und offen für alle Meinungsströmungen sein, deren Ideen auf den Versammlungen offen und frei debattiert werden sollten. Hirst äußerte jedoch eine kritische Einschätzung: *"These people seem very anxious to distinguish themselves, firstly, from the old Liberals who have principles; and, secondly, from the Socialists who have principles. But the true progressive is the old and the new Liberal, who has had principles and who keeps them still in use. The untrue progressive is an opportunist who trim his sails to every passing breeze. He wants to play the middleman between Liberalism and Socialism; and he will succeed for a time until some strong man comes forward with one or perhaps two ideas, and with a scheme sufficiently clear and sufficiently workable to arouse enthusiastic support and opposition. Then he will be forgotten. The new movement, if it deserves the name, has been begun in London. But London is no place for such a movement. The machinery of neo-progressivism may vibrate there for years; there will be the sounds of the grinding, but nothing more. We shall get neither raw material nor finished article from this political race of nonproductive middlemen."*³¹¹

Der vage Kompromiss und die überparteiliche Herangehensweise führten schließlich zu Spannungen innerhalb der Fabian Society. Wie Shaw feststellte: *"For this we are denounced by the Social-Democratic Federation as compromises of our principles, Liberal wire-pullers, and sham middle-class Socialists of the gas-and-water variety."*³¹² Am Ende waren die Fabians gezwungen, eine klare politische Ausrichtung zu wählen. Bereits 1909 berichtete die Times: *"Eleven Fabians are members of Parliament, and the society supports the Labour Party."*³¹³ Die Hinwendung zur Labour Party war die logische Folge der Entwicklung der Fabian Society, da viele ihrer Mitglieder, die aus künstlerischen und intellektuellen Kreisen stammten, zunehmend nach links tendierten. Für Hirst und Belloc bedeutete dies jedoch einen Bruch mit der Bewegung.

Die Bewegung der Fabier war für die jungen Oxford-Liberalen attraktiv, weil sie die ursprünglichen Prinzipien der Freiheit betonte. *"Laissez-faire is a principle which the great Reformers applied broadly and rationally, not with the stupid narrowness attributed to them by so many modern critics. The recognition of the expediency of collective bargaining, along with the right to combine, are important elements in the Liberal conception of economic*

³¹⁰ LSE, Fabian Society 3/1/7, E21/1 Manifest der Fabian Society

³¹¹ HIRST, Liberalism and Wealth, S. 54

³¹² SHAW, The Fabian Society, S. 23

³¹³ LSE, Fabian Society C/63/1, The Times, Nr. 8, 1909, The Socialist Movement in Great Britain, S.8

and political freedom,"³¹⁴ betonte Hirst. Er stellte klar, dass Laissez-faire nicht die völlige Ablehnung aller Formen von Regulierung oder kollektivem Handeln bedeutet. Im Gegenteil, er erkannte an, dass Tarifverhandlungen und das Recht auf Zusammenschluss wesentliche Bestandteile der liberalen Auffassung von Freiheit sind. Die Liberalen unterstützten zwar den freien Markt, doch sie sahen auch die Notwendigkeit, die Rechte der Arbeitnehmer zu schützen und Gerechtigkeit durch kollektive Maßnahmen zu fördern, wenn dies im Sinne von Freiheit und Gerechtigkeit war.

Hirst deutete damit an, dass der klassische Liberalismus keinen rücksichtslosen oder einseitigen Ansatz verfolgte, sondern ein durchdachtes Gleichgewicht zwischen individueller Freiheit und sozialer Gerechtigkeit suchte: *"In other words, I assert that national wealth and national character are naturally to be built up on individual wealth and individual character, and that in the mutual play between the two forces the most positive and also the most important action is that exercised by the individual on the community."*³¹⁵

Das bedeutet, dass der Wohlstand und die moralischen Werte einer Gesellschaft von den wirtschaftlichen Erfolgen und den ethischen Grundsätzen ihrer Bürger abhängen. Belloc ergänzte Hirsts Ansichten mit einer Beschreibung des idealen Bürgers, der autark, eigenständig und am Gemeinwohl orientiert ist: *"The citizen which a free State could rest was one whose economic and political independence was no, indeed, irresponsible. He was to be answerable, but answerable not to individual men so much as to the general conditions of the nation around him. He was to be an individual possessor and producer of wealth. He was to exercise the faculty of self-restraint which is, even in the narrow field of mere economic science. The basis of all accumulation and of all sufficient material happiness. He was, again, to be so self-respecting a member of a society which depended upon his consent (and which only demanded his obedience on condition that he helped to frame the law), that he might be counted upon not to give his vote upon a general issue for purposes lower than those of the common good."*³¹⁶

Diese liberalen Grundsätze führten Hirst zur Frage der Kommunalverwaltung: *"Society is ever changing, ever in need of reform; and administration, even if perfect to-day, would call for modification tomorrow. And now especially the immense extension of local government I town and country demands the earnest, sympathetic, and intelligent attention*

³¹⁴ HIRST, Liberalism and Wealth, S. 82-83

³¹⁵ Ebd., S. 55

³¹⁶ BELLOC, The Liberal Tradition, S. 8

of all thoughtful Liberals."³¹⁷ Hirst betonte, dass die Bürger aktiv an den Entscheidungsprozessen beteiligt werden sollten und die lokalen Regierungen denjenigen gegenüber rechenschaftspflichtig sein müssen, die sie vertreten.³¹⁸

Er stellte fest: *"Between the great measures of 1835 and 1882 no less than fifty-five Acts having reference to municipal corporations received the royal assent. Still later came the two Local Government Acts of 1888 and 1894, which were intended, to quote a competent authority, to reduce to something like order the chaos of overlapping areas and conflicting authorities. Thus the structure of local government in the United Kingdom is in some rough measure complete; it is to the working of the new system that the politician must now direct his attention. And it is for the Liberal party – the party of reform – to infuse into the democratic institutions which it has created that spirit and those principles which can alone ensure them a useful and peaceful development: for in England the stability of an institution will be treated provided its utility can be proved."*³¹⁹

Als Anhänger des klassischen Liberalismus glaubte Hirst an minimale staatliche Eingriffe in die Wirtschaft und das tägliche Leben der Bürger.³²⁰ Er war daher ein starker Befürworter der Dezentralisierung und vertrat die Ansicht, dass lokale Regierungen eine zentrale Rolle bei der Entscheidungsfindung und Verwaltung von Angelegenheiten spielen sollten, die ihre Gemeinden betreffen. Hirst argumentierte, dass die Autonomie der lokalen Regierungen gegenüber der Zentralregierung zu einer effizienteren und gerechteren Regierungsführung führe, da lokale Behörden die Bedürfnisse und Anliegen der Bürger besser verstehen und flexibler auf lokale Probleme reagieren könnten.³²¹

Er sprach sich auch für eine minimale Einmischung der Kommunalverwaltungen in die Privatsphäre des Einzelnen innerhalb der Gemeinschaft aus. Sie sollten nur dort eingreifen, wo es notwendig sei, und sich auf wesentliche Dienstleistungen und Funktionen konzentrieren, die vom privaten Sektor nicht effektiv erbracht werden könnten.³²² Gleichzeitig forderte Hirst, dass die öffentlichen Finanzen sorgfältig verwaltet werden, um sicherzustellen, dass die Mittel effizient und den Bedürfnissen der Bürger entsprechend verwendet werden.³²³

Hirsts Ansichten scheinen einen starken Eindruck auf Redlich gemacht zu haben, da sie schließlich gemeinsam ein Team bildeten, um das Buch *Local Government of England*

³¹⁷ HIRST, *Liberalism and Wealth*, S. 73

³¹⁸ Ebd., S. 73

³¹⁹ Ebd., S. 76

³²⁰ Ebd., S. 71

³²¹ Ebd., S. 68

³²² Ebd., S. 69

³²³ Ebd., S. 74

zu verfassen. Gleichzeitig führte Hirst Redlich Mitte der 1890er Jahre in den Kreis anderer junger Oxford-Liberaler ein, wodurch Redlich auch in Kontakt mit der Fabian-Bewegung kam, die er bereits beobachtet hatte: *"Important local business constantly arises upon which decisions are taken by the Councillors quite irrespective of party. Sometimes, of course, with a view perhaps to a coming election, a party vote is taken ; and in some boroughs party feeling runs so high that party votes are fairly common. But on the whole, and as a general rule, the distinction between Liberals and Conservatives tends to disappear in the everyday work of a Municipal Council. Again, in some great centres of industrial life, more especially during the last decade, there has been witnessed a new formation of parties on truly municipal lines. In consequence of the activity of Socialist organisations and other propagandist bodies, " municipal socialism " has been forced into the region of practical politics, and has even been made the line of cleavage in some municipal elections. Of these organisations the most interesting is, or was, the Fabian Society, founded in 1885. The Fabians soon made it clear that their central object was to popularise anti-capitalism and to counterwork the capitalist through the administrative machinery of the State. This is no place for a detailed history of the peculiar role of general without an army which this society has played in English politics, or of the influence which it has exercised upon the course of English socialism. Its local government work may be summarised under two heads. First, it has rallied backward and reactionary London to the standard of municipal socialism by educating the London County Council and helping that body to divide itself very much upon Fabian lines into Moderates and Progressives. I Indeed, it is not too much to say that the policy of the London County Council has been governed by the Progressive party ever since its creation in 1888, and that the Progressive party has itself been moulded and inspired by Mr. Sidney Webb, a most scientific and clever champion of municipal socialism in theory and practice, and foremost among the Fabian leaders. And this brings us to the second or theoretical part of the work of Fabianism. It stepped in to fill the gap left in 1886 by the secession of Mr. Chamberlain and his followers from the Liberal party. The Fabians took over the Radical programme and added to it a deliberate systematic policy of economic and municipal socialism. A minimum wage and a universal eight hours' day took the place of such cries as three acres and a cow. Where a Radical would improve the community through the individual, a Fabian would seek to improve the individual through the community. It is a characteristic feature of Fabianism that it expects more from local authorities than from Parliament, and perhaps more from the Local Government Board than from either. It has endeavoured to show that many of its ideals can be obtained by local and imperial*

administration without the aid of Parliament. Much, says the Fabian, can be done if each local authority will act as a model employer and use all its powers to carry out our programme."³²⁴

Redlich nahm nicht nur Kontakt zu den Fabianern auf, sondern wurde 1895 offizielles Mitglied der Londoner Fabian Society.³²⁵ Er lernte sogar Schlüsselfiguren der Bewegung persönlich kennen, darunter Sidney Webb, wie er in einem Brief an seine Freundin Flora Darkow am 9. März 1895 erwähnte: *"Ich habe das Haupt der englischen Fabier, Sidney Webb, voriges Jahr in London kennengelernt."*³²⁶ Die Fabier-Bewegung faszinierte den jungen Redlich besonders wegen ihres pragmatischen und graduellen Ansatzes für sozialen und politischen Wandel. Die Fabians setzten auf schrittweise, evolutionäre Reformen, statt auf revolutionäre Mittel – ein Ansatz, der Redlichs eigene Überzeugungen widerspiegelte. Er selbst war ein Verfechter von Reformen und wollte die Gesellschaft durch allmähliche Verbesserungen weiterentwickeln, ohne auf radikale oder gewaltsame Methoden zurückzugreifen.

Im Gegensatz dazu war die politische Lage nicht nur in Wien, sondern in ganz Österreich-Ungarn nach dem Sturz von Taaffes konservativem Regime im Jahr 1893 äußerst angespannt. Nationale und soziale Konflikte spitzten sich in der Gesellschaft zu, und die Hauptstadt der Monarchie wurde zu einem Schmelztiegel, in dem Straßenschlachten zwischen verschiedenen Fraktionen an der Tagesordnung waren. Diese gewalttätigen Auseinandersetzungen griffen bald auch auf die Mitglieder des Reichsrats über und führten zur Lähmung des österreichischen Parlamentarismus.

Josef Redlich schildert diese turbulenten Zeiten sowie seine Empörung und Enttäuschung in einem Brief vom 25. März 1895 an seine Freundin Flora Darkow, die seit 1892 mit ihrem Mann Dr. Martin Dauer in Philadelphia lebte: *"Wir aber - hier im alten Europa noch dazu in diesem seltsamen Lande, das mit der Nase im Westen herumschnuppert, mit dem ganzen Leibe aber im uncultivirten Osten steckt: wir, die in dem Neste sitzen, das die Väter für uns gezimmert, verweichlicht und reizbar, – wir sind mit tausend Fäden an das Alte, Obsolete, Unvernünftige, weil Unnötige, gebunden – äußerlich und innerlich. Wir glauben für uns zu leben, und leben doch in der Tat für die Anderen: Rücksichten, Traditionen auf allen Seiten lassen uns niemals so recht zum Selbst kommen. Das alles ist anders, wenn man diese tausend Fäden einmal zerrissen hat: wenn man irgendwo – in Afrika oder Amerika oder Australien – sich niedersetzt und da für sich lebt, sich das Leben erkämpft und es so zu genießen das Recht*

³²⁴ REDLICH, HIRST. Local Government of England, S. 266-267

³²⁵ LSE, Fabian Society, Membership Index

³²⁶ ÖNB, Nachlass Josef Redlich, Cod. ser. n. 53579, Flora-Darkow 9. März 1895

in sich fühlt. Ich bin ja nun kein Optimist, der da glaubt, daß sich die menschliche Natur wenden lasse wie ein Handschuh: es ist ja wahr, daß der Mensch seine überallhin mit sich schleppt, als das moralische Schneckenhaus des Homo Sapiens. Aber wissen Sie, eines ist gewiß besser drüben: man hat nicht diesen ganzen, förmlich geologisch zu erfassenden Bau antiquirter Eseleien, veralteter Narrheiten und Wahnvorstellungen lächerlichster Ungereimtheiten, die ein gut Teil unserer Cultureigentümlichkeiten ausmachen. Man hat es in Amerika nur mit der unveräußerlichen normalen Schlechtigkeit und Dummheit der verehrten Mitmenschen und Zeitgenossen zu tun, nicht aber mit diesen Tropfsteinbildungen der Dummheit, Erbärmlichkeit und Niedertracht, wie sie in den alten Monarchien Europas in dem feuchten historischen Dunkel alter Rumpelkammer höhlen – wie Religion – Kirche – Monarchie – Adel – Culturbürgertum eben durch die Jahrhunderte zu seltsamen Formen unmerklich angewachsen sind."³²⁷

Redlichs Abscheu über die damaligen Verhältnisse in Österreich wird besonders deutlich in einem Kommentar, den er am 27. Februar 1894 in einem Brief an Flora Darkow äußerte: *"Ich hoffe mir auch in Zukunft diesen ganzen barbarischen Kulturpöbel schön vom Leibe halten zu können."*³²⁸ Nach dem Sturz der konservativen Regierung entstand in den 1890er Jahren ein politisches Vakuum, das von verschiedenen nationalistischen Gruppierungen, darunter auch die aufstrebende neue Kraft der Sozialdemokraten, gefüllt wurde.

Die neue Generation der Liberalen, die in den frühen 1890er Jahren sozial und politisch aktiv wurde, suchte nach einem Ausweg aus dieser Krise. Sie versuchte sich von den "Gründervätern" der Gründerzeit abzugrenzen, denen sie die Verantwortung für den Zusammenbruch des liberalen Regimes in der Habsburgermonarchie in den 1870er Jahren zuschrieb. Die Jungliberalen waren der Ansicht, dass die ältere Generation die revolutionären Ideale von 1848 verraten hatte und stattdessen Teil eines Establishments geworden war, das sich mehr für den Erhalt von Macht und wirtschaftlichem Status interessierte als für echten Fortschritt und Gerechtigkeit.

Besonders kritisierten sie ihre Vorgänger für die mangelnde Unterstützung demokratischer Reformen, wie die Ausweitung des Wahlrechts. Die ältere Generation wurde mit politischen Kompromissen in Verbindung gebracht, die die Demokratie einschränkten und den Einfluss konservativer Kräfte stärkten. Diese Politik, die den deutschen Charakter der Monarchie betonte, führte zu wachsenden Konflikten mit anderen Nationalitäten innerhalb der Habsburgermonarchie.

³²⁷ Ebd., Cod. ser. n. 53579, Flora-Darkow 25. März 1895
(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 79-80)

³²⁸ Ebd., Cod. ser. n. 53579, Flora-Darkow 27. Feb. 1894

Zudem warfen die Jungliberalen der älteren Generation vor, sich zu sehr auf wirtschaftliche Gewinne zu konzentrieren und dabei die sozialen und moralischen Belange der Arbeiterklasse und weniger privilegierter Gruppen zu vernachlässigen. Dieser Materialismus wurde mit Korruption und politischem Opportunismus gleichgesetzt, was in den Augen der jüngeren Generation einen Verrat an den liberalen Idealen darstellte.

Redlich drückte diese Frustration in einem weiteren Brief an Hermann Bahr aus: *"Da wurde im selben Atem die Festigung des staatlichen Gefüges von Österreich und die Notwendigkeit, die deutschen Forderungen für den Staat den übrigen Völkern mit Gewalt zu oktroyieren, in einem Atem als Postulat der Deutsch-Österreicher erhoben, da wurde gesagt, daß die deutsche Kultur, die einzige lebensfähige Kultur sei, ohne die die Slawen ihre nationale Entwicklung nicht vollziehen können. Die französische Kultur sei veraltet und lebensschwach usw. – Das alles wurde von ganz oder halb ungebildeten Leuten gesagt, von denen ich bestimmt weiß, daß sie Goethe ebensowenig auch nur ein wenig gelesen haben als Shakespeare oder Rousseau! Dieser niederträchtige Hochmut schäbigsten provinziellen Nationalismus, der die eigene wirkliche Kultur auch nicht im leinsten ahnt, der aus miserablen Zeitungssätzen von ganz kulturlosen Hetzern und bössartigen Gymnasialprofessoren sein bißchen Kulturtünche kritiklos und stumpfsinnig bezieht, das ist das Schmähhchste, was man miterleben kann. Im übrigen habe ich zugesagt, daß ich in drei bis vier Wochen in Brünn eine Rede halten werde – ich muß diesen Trotteln einmal die Wahrheit sagen. Freihlich – lohnt das die Mühe."*³²⁹

Ein möglicher Ausweg aus der Krise hätte die Bildung neuer Bewegungen sein können, die Gleichgesinnte zusammenführen, wie Redlich in einem Brief an Flora Darkow beschreibt: *"In der jüngeren Generation festigt sich die Erkenntnis, dass wir werden einmal von Grund auf reinmachen müssen, und enger schließt sich das bisher so weitmaschige Netz der vernünftigen – nicht sozialdemokratischen träumenden – kurz, der positivistischen Opposition. Und auch zu einer Art von Bund der Jugend haben wir es schon eingebracht. Seit eineinhalb Jahren versammelt sich eine Elitegesellschaft dieser radikalen Jugend ganz zwanglos – ohne einen Verein zu bilden – und diskutiert große politische und soziale Probleme."*³³⁰

In dieser Zeit tauchten neue soziale Fragen auf, die nicht nur das bürgerliche Leben, sondern auch die Sexualmoral und die dominante Rolle der Männer in der Gesellschaft in Frage

³²⁹ Ebg., Cod. Ser. n. 53576, Bahr 17. Nov. 1917

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 111-112)

³³⁰ Cod. ser. n. 53579, Flora-Darkow 9. März 1895

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 82)

stellten.³³¹ Die Frauenbewegung, die für Emanzipation und Frauenrechte kämpfte, rückte in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, ebenso wie die ersten Diskussionen über LGBT-Themen. Rückblickend schreibt Redlich in seinem Tagebuch: *"Mich amüsiert es, daran mich zu erinnern, wie ich gegen die Überschätzung des Weiblichen ankämpfte. Ich war in der Tat damals ganz misogyn gestimmt."*³³²

Parallel dazu stellte die philosophisch orientierte Bewegung der Neosokratiker, initiiert von Heinrich Gomperz Anfang der 1890er Jahre, das gesamte System des deutschen Idealismus in Frage, auf dem Theodor Gomperz, Heinrichs Vater, die Grundpfeiler des österreichischen Liberalismus errichtet hatte.³³³ Die Neosokratiker orientierten sich an der Wiederbelebung des sokratischen Ideals der Philosophie als Lebensweise, wobei sie ethische Fragen und methodischen Skeptizismus betonten. Sokrates' Methode des Hinterfragens, der Prüfung allgemeiner Ansichten und der Wahrheitssuche im Dialog diente ihnen als Vorbild. Auf diese Weise versuchten sie, die Kluft zwischen theoretischer Philosophie und den praktischen Problemen des täglichen Lebens zu überbrücken. Heinrich Gomperz, Hans Cornelius und Otto Weininger hatten mit ihrer Betonung der Logik einen wesentlichen Einfluss auf die Entstehung des Wiener Kreises.³³⁴

Das drängendste Thema dieser Zeit war die von der Regierung Badeni vorbereitete Wahlrechtsreform. In Wien wurde darüber nicht nur in den vornehmsten Salons und Kaffeehäusern diskutiert, sondern auch auf den Straßen. Ernst von Plener, der Führer der Altliberalen, äußerte dazu seine Bedenken: *"Das Wahlreformprojekt ist aber auch noch voll Gefahren für das Deutschtum, und nichts ist bedenklicher für Österreich, als wenn die Deutschen ihre Stellung durch die Gesetzgebung untergraben sehen. Dieser Plan kann wohl zu einem demokratischen Föderalismus, sicher aber zur Erschütterung des Staates führen."*³³⁵

Josef Redlich war in der Frage des allgemeinen Wahlrechts hin- und hergerissen. Als Liberaler und überzeugter Demokrat, der in England gelebt hatte, glaubte er zwar an Gleichheit und die Demokratisierung der Gesellschaft, sah aber, dass die österreichischen Verhältnisse nicht mit denen Englands vergleichbar waren. In sein Tagebuch schrieb er:

³³¹ LE RIDER, Jacques. *Das Ende der Illusion: zur Kritik der Moderne. Die Wiener Moderne und die Krisen der Identität* (Wien 1990), S. 140-149

³³² ÖNB, Aus dem alten Österreich, S. 52

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 80)

³³³ LE RIDER, Freud - von der Akropolis zum Sinai, S. 98-99

³³⁴ LE RIDER, Das Ende der Illusion, S. 98-99

³³⁵ PLENNER, Ernst. *Erinnerungen*, Bd. III (Leipzig 1921), S. 95

(Vgl. KOLUCH, Josef Redlich, S. 83)

*"Ich bin allerdings etwas skeptischer. Ich sehe ein noch größeres Chaos voraus: freilich, ärger kann's nicht werden – als das gegenwärtige, durch die Impotenz der privilegierten Klassen geschaffene parlamentarische Chaos. Ich bin nicht begeistert für das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, aber ich fange an, es als unvermeidlich anzusehen."*³³⁶

Redlich befürchtete, dass eine Ausweitung des Wahlrechts auf breitere, politisch ungebildete Bevölkerungsschichten, die leicht von populistischen Agitatoren beeinflusst werden könnten, den Nationalismus, Radikalismus und Populismus weiter anheizen würde. Zwar erkannte er die Notwendigkeit einer politischen Reform an, die das System repräsentativer gestalten sollte, doch sah er auch die Gefahr, dass eine zu schnelle Einführung des allgemeinen Wahlrechts die verfassungsmäßige Ordnung untergraben und zu politischem Chaos führen könnte. Redlich erwies sich in dieser Frage als Pragmatiker. Er war zwar für die Erweiterung des Wahlrechts, plädierte jedoch für eine schrittweise Umsetzung. Dabei betonte er, dass der Bildungsstand und das politische Niveau der Bürger berücksichtigt werden sollten, um die Risiken politischer Instabilität zu minimieren. Sein Ziel war es, ein Gleichgewicht zwischen notwendigen Reformen und der Bewahrung von Stabilität zu finden.

Die Debatte über die Wahlrechtsreform führte zur Gründung der Wiener Fabier Gesellschaft, die am 18. Dezember 1894 bei einer Versammlung im Ronacher-Theater in Wien ins Leben gerufen wurde.³³⁷ Diese Gründung erfolgte kurz nach Redlichs Rückkehr von seiner ersten Englandreise, und er selbst war nicht nur an der Gründung beteiligt, sondern auch ein aktives Mitglied der Gesellschaft. Zu den weiteren führenden Persönlichkeiten, die auf dieser Versammlung sprachen, zählten Michael Hainisch, Otto Wittelshöfer und Engelbert Pernerstorfer, die ihre Beiträge zum Thema Wahlrecht vortrugen. Diese Reden wurden anschließend in der von Pernerstorfer herausgegebenen Zeitschrift *Deutsche Worte* veröffentlicht.³³⁸

Auch Redlich hielt auf der Versammlung eine Rede mit dem Titel *Das österreichische Heimatsrecht in seiner historischen Entwicklung*.³³⁹ Sein Beitrag wurde ebenfalls in *Deutsche Worte* publiziert. In einem Brief an seine Freundin Flora Darkow erwähnte Redlich die Fabian Society und schilderte seine Eindrücke von der Veranstaltung: *"Wir diskutieren oft vier bis fünf Stunden lang: die Reden, die bei der Besprechung des brennendsten politischen Themas unserer Tage, der Wahlreform, gehalten wurden, zirkulieren als vielgelesene Broschüre, ich selbst habe dort*

³³⁶ FELLNER, CORRADINI, Schicksalsjahre Österreich, Bd. I, S. 171

³³⁷ HOLLEIS, Eva. *Die Sozialpolitische Partei* (Wien 1978), S. 10

³³⁸ HOLLEIS, Eva. *Die Sozialpolitische Partei. Studien zur Geschichte der Neoliberalen Bewegung in Wien um die Jahrhundertwende*, Dissertation an der Universität Wien (Wien 1977), S. 22

³³⁹ FELLNER, CORRADINI, Schicksalsjahre Österreich, Bd. I, S. 100

eine heftige Philipika wieder ein neues Heimatgesetz losgelassen. Die Gesellschaft nennt sich nach dem berühmten Londoner Muster die der Fabier: hineinkommen kann jeder, der sich vorher beim Comité angemeldet, das Gros der Anwesenden ist akademisch. Wie verschiedenartig das Publikum ist, möge Ihnen eine einzige statistische Notiz dartun: auf dem letzten Abend – der Redakteur des Vaterlands und Schüler Rodbertus' Dr. Rudolf Meyer sprach über Agrarnot – waren unter 300 anderen zugegen: Fürst Alois Liechtenstein, Dr. Pattai, Hofrat Blumenstock und – Adele Waldstein!!! Ja, die fromme Adele!"³⁴⁰

Wie der englische Entwurf sollte die Wiener Fabier Gesellschaft als Diskussionsplattform dienen und eine Alternative zum Juridisch-politischen Leseverein bieten, der sich im Laufe der Zeit zu einem elitären, exklusiven Club entwickelt hatte. Im Gegensatz zur Fabian Society in England hatte die Wiener Variante jedoch keine strukturierte Organisation über den Vorstand hinaus und verfügte über kein umfassendes Netz lokaler Gruppen. Zudem gibt es kein Archiv, das auf nennenswerte Aktivitäten hinweist.

Ein Präsidialakt der k. k. Polizeidirektion aus jener Zeit dokumentiert, dass die Fabier Gesellschaft nie offiziell als Verein anerkannt wurde und somit für die österreichischen Behörden nicht existierte: *"Im Jahre 1893 waren sie bemüht in Österreich eine Vereinigung zu gründen, welche der englischen Fabian Society, einer in England unter den besseren Ständen weitverbreiteten Gesellschaft zur Pflege der Sozialwissenschaft, nachgebildet waren sollte. Diese Bemühungen sind jedoch gescheitert."*³⁴¹ Die Wiener Fabier Gesellschaft war vor allem eine soziale Aktivität auf niedrigem Niveau und eher ein Debattierclub als ein richtig geführter Verein. Die Treffen fanden in verschiedenen Wiener Kaffeehäusern statt, darunter das Ronacher-Theater, das Café Griensteidl und der Juridisch-politische Leseverein.³⁴²

*"Die Arrangeure sind Pernerstorfer, Wittelshöfer (Sie wissen ja, der Onkel der beiden Schönheiten Junkermann), dann Michael Hainisch (ein Schüler Schmollers, exzellenter Sozialpolitiker, Verfasser einer vorzüglichen Schrift über die Stellung der Deutschen in Österreich), dann Dr. von Fürth (Sohn eines jüdischen Großindustriellen, derzeit Advokat), endlich Dr. Faber (Sohn eines arischen Millionärs, der den Achtstundentag in seinen Fabriken eingeführt hat),"*³⁴³ schrieb Redlich in einem Brief an Flora Darkow über einige Mitglieder der Fabian Society. Laut Redlichs Mitgliederliste rekrutierten sich die Mitglieder der Fabier aus Wiener

³⁴⁰ ÖNB, Nachlass Josef Redlich, Cod. Ser. n. 53579, Flora-Darkow 9. März 1895

³⁴¹ OeStA (Österreichisches Staatsarchiv), Archiv der Bundespolizeidirektion Wien, AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien, Präsidialakte, St. 6, Z. 5313, 1894

³⁴² HOLLEIS, Die Sozialpolitische Partei. Studien zur Geschichte der Neoliberalen Bewegung, S. 22

³⁴³ ÖNB, Nachlass Josef Redlich, Cod. Ser. n. 53579, Flora-Darkow 9. März 1895

Intellektuellenkreisen, Studenten der k. k. Universität zu Wien, Angehörigen freier Berufe und wohlhabenden Söhnen von Fabrikantenfamilien.

Michael Hainisch stammte aus einer Fabrikantenfamilie; sein Vater besaß die Baumvollspinnerei in Schottwien und war ein Anhänger der Verfassungspartei. Otto Wittelshöfer kam aus einer Zahnarztfamilie und wurde Direktor der Anglo-Austrian Bank, eines der wichtigsten Bankinstitute in Österreich-Ungarn. Engelbert Pernerstorfer war seit 1885 für die Deutschösterreichische Partei im Reichsrat aktiv, bevor er 1896 zu den Sozialdemokraten wechselte.³⁴⁴

Weitere Mitglieder der Fabier Gesellschaft waren der Arzt und Begründer der modernen Hygiene und Serologie, Prof. Max von Gruber, der Reichsabgeordnete und Universitätsprofessor Thomas Garrigue Masaryk, der Jurist Julius Offner, der Jurist und Wirtschaftswissenschaftler Dr. Friedrich Frey sowie der prominente Sozialdemokrat Viktor Adler und der Gründer der Sozialpolitischen Partei Eugen Philippovitsch.³⁴⁵ Besonders zu Philippovitsch pflegte Redlich ein freundschaftliches Verhältnis und äußerte über ihn: *"Ein wirklicher Edelmann! Wissenschaftlich wohlgepflegter Kopf, nicht sehr originell, aber auch kein Schablonenprofessor. Als Mensch vorzüglich: für seinen Beruf etwas zu aristokratisch zurückhaltend, zu wenig strahlende Wärme, wenn sie auch latent vorhanden! Ein ausgezeichneter Charakter, durch Treue und Offenheit ausgezeichnet. Sticht durch seine vorzüglichen feinen Umgangsformen angenehm hervor."*³⁴⁶

Auch einige Frauen standen der Wiener Fabian-Gesellschaft nahe. Neben der Salonière Adele von Waldstein, die zu einer der prominentesten österreichischen Adelsfamilien gehörte, waren dies Auguste Fickert, Ernestine von Fürth und Marianne Hainisch. Diese Frauen engagierten sich in ihrem eigenen Verein, dem Neuen Wiener Frauenklub, für die Rechte der Frauen. Die Fabier Gesellschaft, die den Frauenrechten wohlgesonnen war, bot ihnen einen Raum für offene Debatten mit führenden männlichen Intellektuellen.³⁴⁷

Im Nachlass von Engelbert Pernerstorfer ist folgende Beschreibung der Aktivitäten der Fabier überliefert: *"Aber es war zuviel Gleichheit und persönliche Intimität unter den Fabianern, als daß es einem Mitgliede gestattet gewesen wäre, in Überhebung aufzustehen und den anderen in der Weise den Text zu lesen, wie es die Arbeiter noch oft unterwürfig von ihren Führern sich gefallen lassen. Wie wüßten, daß eine gewisse Art von Beredtsamkeit notwendig ist, um Versammlungen aufzuregen, aber wir bedurften*

³⁴⁴ HOLLEIS, Die Sozialpolitische Partei. Studien zur Geschichte der Neoliberalen Bewegung, S. 20

³⁴⁵ Ebd., S. 21-22

³⁴⁶ FELLNER, CORRADINI, Schicksalsjahre Österreich, Bd. I, S. 149

³⁴⁷ HOLLEIS, Die Sozialpolitische Partei, S. 12

*keiner Aufregung, und wenn irgend ein Redner diese Art an uns versuchte, wurde ihm bald zu verstehen gegeben, daß er seine und unsere Zeit vergeude. Ich meinsten würde sehr betrübt darüber sein, wenn die intellektuelle Höhe der Fabianer herabgedrückt würde dadurch, daß die Atmosphäre ihrer öffentlichen Diskussionen auch nur um das geringste der schalen Deklamation angeähnelte würde. Wenn unsere Debatten wirksam bleiben sollten, durften sie nicht zu unehrerbietig, die unter uns herkömmlich war, stammte aus unseren ersten Tagen. In denen wir oft solchen Unsinn schwätzten, daß wir uns nicht anders helfen konnten, als daß wir uns gegenseitig auslachten."*³⁴⁸

Die Spannungen innerhalb der Fabier werden auch in einem Brief von Otto Wittelshöfer an Viktor Adler vom 4. November 1897 deutlich: *"Wie ich hörte, soll Pernerstorfer veranlaßt worden sein, mich dem Fabier-Comité anzuzeigen. Es handelt sich also, wie ich meine, einfach um eine einfache Scheidung, diesmal aber nur um Scheidung von einer bestimmten Person in einem bestimmten Tact."*³⁴⁹ Da die Wiener Fabier Gesellschaft offenbar keine offiziellen Regeln hatte, an die sich die Mitglieder im Falle von Konflikten halten konnten, könnten interne Meinungsverschiedenheiten zu ihrem Zerfall geführt haben. Mit dem Aufstieg der Sozialdemokraten, die eine neue Parteistruktur mit angeschlossenen Vereinen entwickelten, verloren alternative Vereinigungen wie die Fabier an Bedeutung. Ihre linksgerichteten Mitglieder wanderten zunehmend zu den Sozialdemokraten ab. Da die Fabier Gesellschaft nie offiziell eingetragen war, lässt sich das genaue Ende ihrer Aktivitäten schwer bestimmen, doch es wird vermutet, dass dies um 1897 geschah. Selbst Redlich erwähnte die Fabianer nach 1900 nicht mehr.

Während die linksgerichteten Mitglieder zur Sozialdemokratie wechselten, schloss sich der liberale Flügel, dem auch Redlich angehörte, 1896 mit der neu gegründeten Deutschen Fortschrittspartei zusammen. Für diese saß Redlich ab 1907 als Abgeordneter im Reichsrat.³⁵⁰ Obwohl die Aktivitäten der Wiener Fabian Society nur eine kurze Episode darstellten, zeugen sie von einer kulturellen Verflechtung mit der Londoner Fabian Society und der Faszination der angelsächsischen Welt auf eine neue Generation österreichischer Liberaler. Diese suchten nach Lösungen für die politische Krise in Österreich und fanden

³⁴⁸ VGA (Verein für Geschichte der ArbeiterInnen Bewegung), Nachlass Pernerstorfer, P2/Mappe1/II. Manuskripte 1891-1899

³⁴⁹ VGA, Nachlass Viktor Adler, Briefwechsel zwischen Adler und Wittelshöfer, M 86/T3 Brief vom 4. Nov. 1897

³⁵⁰ FELLNER, CORRADINI. Schicksalsjahre Österreich, Bd. III, S. 15

in der Fabian Society Inspiration.

4. 2. Verwaltungsreform

*"I am trudging on rather slowly with my book on the Law of the Constitution. It has opened to me a line of thought which I think is really valuable, & were I younger, I should hope to work out more fully. This is the essential difference between French & I have some reason to think in the main, Continental views of constitutional law & our English notions. In France they seem to me to start from the notion of the state & let the individual take care of himself. In England as I understand the matter we start from the rights of the individual & hardly recognise the state or Crown as having rights of its own,"*³⁵¹ schrieb Albert Venn Dicey in einem undatierten Brief an seinen Freund Edward Augustus Freeman, Professor für Geschichte an der Universität Oxford. In seinem Buch *Introduction to the Study of the Law of the Constitution* entwickelte Dicey diesen anfänglichen Gedanken weiter: *"It has been already pointed out' that in many countries, and especially in France or Germany, servants of the State are in their official capacity to a great extent protected from the ordinary law of the land, exempted from the jurisdiction of the ordinary tribunals, and subject to official law, administered by official bodies. This scheme of so-called administrative law is opposed to all English ideas, and by way of contrast admirably illustrates the full meaning of that rule of law which is an essential characteristic of our Constitution. A student therefore will do well to try and understand the general characteristics of that administrative law which under one name or another prevails in most continental States, and this end is most easily attained by a survey (which for our present purpose must be a cursory one) of the nature and principles of the system known to Frenchmen as droit administratif."*³⁵²

Als der 1883 neu ernannte Vinerian-Professor für englisches Recht am All Souls College der Universität Oxford zwei Jahre später, 1885, sein Buch *Introduction to the Study of the Law of the Constitution* über das englische Verfassungsrecht veröffentlichte, ahnte Dicey selbst nicht, dass sein Werk über Nacht zu einem Bestseller werden und schließlich zehn weitere Auflagen

³⁵¹ UOM (University of Manchester), Nachlass Edward August Freeman, FA1/7/154, keine Datierung

³⁵² DICEY, Albert V. *Introduction to the Study of the Law of the Constitution* (London 1889), S. 303

erleben würde.³⁵³ Sein Buch hatte einen tiefgreifenden Einfluss auf die Rechtstheorie und die Entwicklung des Verfassungsrechts, nicht nur in Großbritannien. Wie Dicey später bemerkte: *"The Law of the Constitution was born under a lucky star."*³⁵⁴

Im April 1886 äußerte sich der liberale Premierminister William Gladstone begeistert im Unterhaus: *"I do not know how many Gentlemen who hear me have read the valuable work of Professor Dicey on the Law of the Constitution. No work that I have read brings out in a more distinct and emphatic manner the peculiarity to the British Constitution in one point to which perhaps, we seldom have occasion to refer – namely, the absolute supremacy of parliament."*³⁵⁵

Die *Westminster Gazette* liefert zudem interessante Informationen über den Einfluss von Diceys Buch auf deutsche Juristen: *"Dicey have given us suggestive and searching essays on particular features of the Constitution: many foreign jurists, Esmein, Gneist, Redlich, Jellinek, have studied it from the point of view of comparative law."*³⁵⁶

Redlich interessierte sich während seines Besuchs in England im Jahr 1894 besonders für die Arbeit von Dicey. Wie Dicey zog auch Redlich viele junge Liberale an, die sich der Fabian Society anschlossen. Der zentrale Gedanke, der Diceys Lehre von der Rechtsstaatlichkeit zugrunde liegt, ist das *"right to personal freedom"*.³⁵⁷ *"We were once credited with an ardent love for freedom, for justice, and for truth,"*³⁵⁸ schrieb Dicey 1873 und verwies dabei auf seine familiären Wurzeln. Bereits sein Großvater mütterlicherseits, Sir James Stephen, engagierte sich in der abolitionistischen Bewegung und leistete einen bedeutenden Beitrag zur Verabschiedung des Slavery Abolition Act 1833.³⁵⁹

Redlich schätzte besonders Diceys Betonung, dass niemand über dem Gesetz stehe und dass das Gesetz auf alle Bürger gleichermaßen angewandt werden müsse. Dieses Konzept war zu jener Zeit auch in Österreich hochaktuell. Dicey äußerte sich kritisch gegenüber dem wachsenden Einfluss des Verwaltungsrechts und befürchtete unter anderem die zunehmende Macht der staatlichen Bürokratie.³⁶⁰ Redlich teilte diese Skepsis und ließ sich von Diceys Ansicht beeinflussen, dass die Stärkung der Verwaltungsmacht eine Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger darstellen könnte. Diese Überlegungen führten

³⁵³ WALTERS, Mark D. A. V. *Dicey and the Common Law Constitutional Tradition* (Cambridge 2020), S. 125

³⁵⁴ Bod, Nachlass James Bryce, Bryce Papers 3: 23-24, Brief vom 21. Nov. 1902

³⁵⁵ Hansard (UK Parliament), HC Debates, Nr. 304, 8. Apr. 1886, S. 1048

³⁵⁶ The British Newspaper Archive, Westminster Gazette, 9. June 1914, Nr. 6554, Jg. XLIII, S. 2

³⁵⁷ DICEY, Introduction, S. 195

³⁵⁸ DICEY, Albert V. Louis Napoleon: 1851 and 1873. In *Fortnightly Review*, Jg. 13, Nr. 74 (February 1873), S. 203

³⁵⁹ WALTERS, A. V. Dicey, S. 57

³⁶⁰ Ebd., S. 73

Redlich dazu, sich intensiver mit der Rolle des Verwaltungsrechts in staatlichen Verfahren und dessen Auswirkungen auf die individuellen Freiheitsrechte auseinanderzusetzen.

Dicey stützte seine Lehre von der Rechtsstaatlichkeit auf den Grundsatz der *"equality before the law"*.³⁶¹ Darunter verstand er, dass jedes Individuum, unabhängig von sozialem Status, Klasse oder Vermögen, den gleichen Gesetzen unterworfen ist und vor denselben Gerichten Recht gesprochen wird. Dieser Grundsatz beinhaltete auch die Ablehnung besonderer Rechtssysteme für bestimmte soziale Gruppen oder Klassen, was im Gegensatz zu der damaligen Praxis stand, die häufig dem Adel und anderen privilegierten Schichten Sonderrechte gewährte.³⁶² Dicey kommentierte: *"It means, again, equality before the law, or the equal subjection of all classes to the ordinary law of the land administered by the ordinary Law Courts; the rule of law in this sense excludes the idea of any exemption of officials or others from the duty of obedience to the law which governs other citizens or from the jurisdiction of the ordinary tribunals."*³⁶³

Dicey betonte, dass Gleichheit vor dem Gesetz nicht nur formale Gleichheit bedeutet, sondern auch den effektiven Schutz individueller Rechte vor dem Machtmissbrauch durch staatliche Behörden: *"In England the idea of legal equality, or of the universal subjection of all classes to one law administered by the ordinary Courts, has been pushed to its utmost limit. With us every official, from the Prime Minister down to a constable or a collector of taxes, is under the same responsibility for every act done without legal justification as any other citizen. The Reports abound with cases in which officials have been brought before the Courts, and made, in their personal capacity, liable to punishment, or to the payment of damages, for acts done in their official character but in excess of their lawful authority. A colonial governor, a secretary of state, a military officer, and all subordinates, though carrying out the commands of their official superiors, are as responsible for any act which the law does not authorise as is any private and unofficial person."*³⁶⁴

Wie auch Maitland entwickelte Dicey sein Konzept der Rechtsstaatlichkeit und des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des Rechtsinstituts des Trusts. Nach Diceys Auffassung können der Staat oder öffentliche Einrichtungen als "Treuhänder" bestimmter Rechte, Eigentum oder öffentlicher Interessen der Bürger verstanden werden, wobei die Bürger als "Begünstigte" fungieren.³⁶⁵ So wie ein Treuhänder im Privatrecht verpflichtet

³⁶¹ DICEY, Introduction, S. 190

³⁶² WALLTERS, Mark D. Dicey on Legality and Equality. In Andrew Dickinson (Hg.). Dicey + 100. Albert Venn Dicey: A Centennial Commemoration (Cambridge, Antwerp, Chicago 2024), S. 75

³⁶³ DICEY, Introduction, S. 190

³⁶⁴ Ebd., S. 181

³⁶⁵ Ebd., S. 71

ist, im besten Interesse der Begünstigten zu handeln, ist auch die Regierung eines Staates aufgrund der Delegation durch die Bürger verpflichtet, deren Rechte und Freiheiten zu schützen, Gerechtigkeit zu gewährleisten und das Gesetz aufrechtzuerhalten, um stets im besten Interesse der Bürger zu handeln.

Dicey betrachtete den Staat als Treuhänder der Rechte der Bürger, der die Pflicht hat, sicherzustellen, dass diese Rechte nicht verletzt oder missbraucht werden. Er betonte, dass das Verfassungssystem auf dem Vertrauen zwischen dem Staat und den Bürgern basiert.³⁶⁶ Die Regierung, als Treuhänderin dieses Vertrauens, muss im Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz handeln. Wenn sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, müssen Mechanismen zur Kontrolle und Rechenschaftspflicht vorhanden sein. Dieses Konzept der Treuhandschaft sollte sicherstellen, dass staatliche Macht niemals absolut ist und immer der Rechtsstaatlichkeit und den Grundsätzen der Verfassung unterliegt.³⁶⁷

Dicey formulierte eine neue Definition der Rechtsstaatlichkeit – das Modell der Rule of Law: *"The rule of law may be used as a formula for expressing the fact that with us the law of the constitution, the rules which in foreign countries naturally form part of a constitutional code, are not the source but the consequence of the rights of individuals, as defined and enforced by the Courts; that, in short, the principles of private law have with us been by the action of the Courts and Parliament so extended as to determine the position of the Crown and of its servants; thus the constitution is the result of the ordinary law of the land."*³⁶⁸

*"There is nothing wider or deeper in the English constitution than the principle that every exercise of power must be in accordance with law. This rule of the supremacy of law, as Professor Dicey calls it, receives full expression when Government, in the modern sense of the word, with all its positive activities is simply part and parcel of the ordinary law of the land,"*³⁶⁹ stellt Redlich in seiner *Local Government of England* fest und fügt hinzu: *"We may perhaps add to what has been so well said by Professor Dicey about the omnipotence of Parliament that it expresses the absolutism of Parliament just as the powers of the King to alter the law by ordinance expressed absolute monarchy."*³⁷⁰

Dicey kommentiert die Stellung des Parlaments in der *Introduction to the Study of the Law of the Constitution*: *"The sovereignty of Parliament is the dominant characteristic*

³⁶⁶ WALLTERS, Dicey on Legality and Equality, 75-76

³⁶⁷ DICEY, Introduction, S. 71

³⁶⁸ Ebd., S. 190

³⁶⁹ REDLICH, HIRST. *Local Government of England*, S. 42

³⁷⁰ Ebd., S. 8

*of our political institutions. Parliament thus define has, under the English constitution, the right to make or unmake any law whatever; and, further, that no person or body is recognized by the law of England as having a right to override or set aside the legislation of Parliament. A law may, for our present purposes, be defined as any rule which will be enforced by the Courts. The principle then of Parliamentary sovereignty may, looked at from its positive side, be thus described; any Act of Parliament, or any part of an Act of Parliament, which makes a new law, or repeals or modifies an existing law, will be obeyed by the Courts. The same principle, looked at from its negative side, may be thus stated; there is no person or body of person who can, under the English constitution, make rules which override or derogate from an Act of Parliament, or which (to express the same thing in the other words) will be enforced by the Courts in contravention of an Act of Parliament."*³⁷¹ Diceys Theorie der parlamentarischen Souveränität unterstreicht also, dass es keine andere Instanz gibt, die die Entscheidungen des Parlaments einschränken kann – selbst nicht bei der Änderung der Verfassung.³⁷²

*"The rule of law is of the very essence of English institutions, and if the sovereignty of Parliament gives the form, the supremacy of the law of the land determines the substance of our constitution,"*³⁷³ versucht Dicey zu sagen, dass die Souveränität des Parlaments zwar die formale Struktur der britischen Verfassung schafft, die eigentliche Substanz dieser Verfassung jedoch in der Vorherrschaft des Gesetzes liegt. Das bedeutet, dass die Rule of Law die gerechte und ordnungsgemäße Verwaltung des Landes gewährleistet. Sie stellt somit ein Gleichgewicht dar zwischen der Flexibilität, die die parlamentarische Souveränität bietet, und der Stabilität und Fairness, die durch die Rechtsstaatlichkeit garantiert wird.³⁷⁴ *"That rule of law then, which forms a fundamental principle of the constitution, has three meanings, or may be regarded from three different points of view,"*³⁷⁵ beschreibt Dicey die drei Prinzipien, auf denen das Modell der Rule of Law beruht:

- *"the absolute supremacy or predominance of regular law as opposed to the influence of arbitrary power and excludes the existence of arbitrariness, of prerogative, or even of wide discretionary authority on the part of the government*

³⁷¹ DICEY, Introduction, S. 37-38

³⁷² DINDJER, Hasa. Dicey, Parliamentary Sovereignty, and the Principle of Legality. In Andrew Dickinson (Hg.). Dicey + 100. Albert Venn Dicey: A Centennial Commemoration (Cambridge, Antwerp, Chicago 2024), S. 90

³⁷³ DICEY, Introduction, S. 393

³⁷⁴ KIRBY, James. Dicey's Idea of the Rule of Law in Its Historical Context. In Andrew Dickinson (Hg.), Dicey + 100. Albert Venn Dicey: A Centennial Commemoration (Cambridge, Antwerp, Chicago 2024). S. 144

³⁷⁵ DICEY, Introduction, S. 189

- *equality before the law, or the equal subjection of all classes to the ordinary Law Courts; the rule of law in this shadow excludes the idea of any exemption of officials or others from the duty of obedience to the law which governs other citizens or from the jurisdiction of the ordinary tribunals*
- *the rule of law, lastly, may be used as a formula for expressing the fact that the law of the constitution, the rules which in foreign countries naturally form part of a constitutional code, are not the source but the consequence of the rights of individuals, as defined and enforced by the Court"*³⁷⁶

Dicey vertrat die Auffassung, dass individuelle Freiheit nur in einem Umfeld existieren kann, in dem das Recht über der Staatsgewalt steht und alle Rechte und Freiheiten des Einzelnen durch das Gesetz geschützt sind.³⁷⁷ Dieses Modell der Rule of Law bietet daher einen wichtigen Schutz gegen Tyrannei und Willkür, wodurch das Funktionieren einer freien Gesellschaft ermöglicht wird.³⁷⁸ Ein zentrales Element des britischen Verfassungsrechts, das diese Freiheit und das Funktionieren der Rechtsstaatlichkeit garantierte, war das Prinzip des Habeas Corpus. Dieses stellte sicher, dass keine Person, auch nicht die Regierung, über dem Gesetz steht und dass Gesetze, die die persönliche Freiheit betreffen, von allen respektiert und eingehalten werden müssen.³⁷⁹ Dicey fügt hinzu: *"The right to personal liberty as understood in England means in substance a person's right not to be subjected to imprisonment, arrest, or other physical coercion in any manner that does not admit of legal justification."*³⁸⁰ *The Habeas Corpus Acts declare no principle and define no rights, but they are for practical purposes worth a hundred constitutional articles guaranteeing individual liberty.*³⁸¹ *The Habeas Corpus Act falls very far short of what its popular name seems to imply; and though a serious measure enough, is not, in reality, more than a suspension of one particular remedy for the protection of personal freedom. The Habeas Corpus Act may be suspended and yet Englishmen may enjoy almost all the rights of citizens. The constitution being based on the rule of law, the suspension of the constitution, as far as such a thing can be conceived possible, would mean with us nothing less than a revolution."*³⁸²

"Die Wurzel liegt in der einfachsten und darum fundamentalsten Anschauung des englischen Staatsrechtes: nämlich in der Grundregel von der Alleinherrschaft des Rechtes auf dem ganzen

³⁷⁶ Ebd., S. 189-190

³⁷⁷ WALLTERS, Dicey on Legality and Equality, 77

³⁷⁸ YOUNG, Alison L. Dicey's Forgotten Constitution. In Andrew Dickinson (Hg.), Dicey + 100. Albert Venn Dicey: A Centennial Commemoration (Cambridge, Antwerp, Chicago 2024). S. 74

³⁷⁹ WALTERS, A. V. Dicey, S. 251-252

³⁸⁰ DICEY, Introduction, S. 194

³⁸¹ Ebd., S. 187

³⁸² Ebd., S. 189

Gebiete öffentlichen Tuns, der von Dicey sogenannte Rule of the Law. Darin liegt vor allem ausgedrückt die Tatsache, daß in England jedwede Anwendung öffentlicher Gewalt, gleichviel von welchem Staatsorgan sie geübt wird, auf spezieller gesetzlicher Ermächtigung beruhen muß. Diese Anschauung führte schon auf den frühen Entwicklungsstufen der englischen Rechts- und Staatsbildung dazu, daß auch jeder Einzelne, der in Verfolgung seines Sonderinteresses über die Sphäre des ihm durch das Common Law und die allgemeinen Gesetze gewährten privaten Rechtskreises hinausstrebt, zur Legalisierung seines Tuns besonderer Erlaubnis des Gesetzgebers bedurfte,"³⁸³ so Redlich in seinem Buch *Recht und Technik des Englischen Parlamentarismus*. Nach Diceys Verständnis von Rechtsstaatlichkeit unterscheidet sich die angelsächsische Rechtstradition deutlich von der kontinentalen durch ihre starke Betonung des Rechtspragmatismus und die zentrale Rolle des Richters bei der Entwicklung des Common Law. Dadurch entfernt sich die britische Rechtsstaatlichkeit von einer rein formalen oder normativen Konzeption. In diesem Sinne basiert die Rule of Law nicht in erster Linie auf dem Vertrauen in bestehende formale Regeln oder auf der Anwendung abstrakter, im Naturrecht wurzelnder Prinzipien, sondern auf der praktischen Erfahrung des Rechtssystems.³⁸⁴

Redlich sah in der englischen Kommunalverwaltung ein Beispiel für die praktische Anwendung der rechtsstaatlichen Ideale von Dicey. Seiner Ansicht nach fungierte die Kommunalverwaltung als Mechanismus, der sicherstellte, dass Gesetze nicht nur von der Zentralregierung erlassen und durchgesetzt, sondern auch auf lokaler Ebene angewandt wurden, wobei der Schwerpunkt auf Gleichheit vor dem Gesetz und Fairness lag. Dieser Aspekt bestärkte Dicey in seiner Auffassung, dass die Rule of Law universell und für alle Teile der Gesellschaft, einschließlich der lokalen Behörden, verbindlich sein muss.³⁸⁵ Redlich beschreibt in seinem Buch über das englische Kommunalverwaltung:

"The question of a central control over municipal work raises grave and difficult constitutional problems; and it is in private legislation that the most characteristic solution has been found. I have seen how municipal administration is entrusted to the freely-elected representatives of the burgesses. I have seen too how from ancient times the whole nation has enjoyed local autonomy in town and country, and has been governed without any direct interference by the Crown and its instruments. Finally, we remind ourselves that the very absence of any direct control over local government by the Crown has been one of the main supports of the system of so-called classical self-government. So there arose in the modern chapter of constitutional development

³⁸³ REDLICH, Josef. *Recht und Technik des Englischen Parlamentarismus* (Leipzig 1905), S. 732-733

³⁸⁴ ATIYAH, Patrick S. *Pragmatism and Theory in English Law* (London 1987), S. 143-144

³⁸⁵ DICEY, Introduction, S. 181

*which began with the Reform Bill, the great problem how a central control over home administration, so necessary yet hitherto nonexistent, could be created without violating the fundamental principles of the constitution. We know now how the problem was solved, how the Cabinet was transformed into a council of departmental ministers collectively responsible, like a committee, to the House of Commons, and how the individual Minister was given a direct control over that province of local administration which lay nearest to his department. But this is only a part of the subject. By a principle underlying the whole English constitution there may be no exercise of public authority, no act of the executive, unless power to exercise the authority or do the act has been conferred by the Legislature — a grand principle, for it expresses the predominance of that rule of law which Dicey regards as the pivot of the English constitution. Consequently, as Parliament developed, not only the rules it laid down for general application, but also those which applied only to a particular district or county, were called laws, and were drawn and passed with all the solemn ritual of public statutes. Treading in this constitutional path Parliament evolved the system of private Bill legislation which enabled it from time to time, by laws of only local application, to clothe local authorities with such powers as they required. Thus ever since the fifteenth century Parliament has exercised, more especially over English towns, the control of a superior Court, legislative in form, but administrative in reality, and has in this way contrived to establish a second form of central control which is absolutely unbureaucratic. In other words, finding that some form of administrative supervision over local government was indispensable, the nation with unerring instinct made the control itself agreeable to the principles of the British constitution."*³⁸⁶

Redlich erkannte, dass das englische System der Kommunalverwaltung ein Gleichgewicht zwischen der zentralisierten Macht des Parlaments und der Notwendigkeit einer dezentralisierten Entscheidungsfindung auf lokaler Ebene herstellte. Im Kontext von Diceys Rechtsstaatslehre bedeutete dies, dass das Parlament zwar souverän war, seine Entscheidungen und Gesetze aber durch lokale Gremien umgesetzt werden mussten, die an dieselben Grundsätze der Rechtmäßigkeit und Rechenschaftspflicht gebunden waren. Redlich schrieb: *"So far as local government is concerned, this complete subjection of administration to law was secured first by the combination of both functions in the persons of the Justices ; secondly, by the institution of private Bill legislation; and thirdly, by the institution of the Cabinet, which placed the whole of officialdom under a committee responsible to Parliament."*³⁸⁷ Diese Verflechtung zwischen

³⁸⁶ REDLICH, HIRST. Local Government of England, S. 368-369

³⁸⁷ Ebd., S. 42

Zentral- und Lokalregierung sorgte dafür, dass die Verwaltung konsequent dem Gesetz unterstellt war und Rechenschaft ablegen musste. Die kombinierten Funktionen des Friedensrichters, der privaten Gesetzgebung und der parlamentarischen Kontrolle durch ein Kabinett, das den gesamten öffentlichen Dienst, einschließlich der Kommunalverwaltung, beaufsichtigte, waren Schlüsselmechanismen, die sicherstellten, dass die Kommunalverwaltung im Einklang mit den Grundsätzen der Rule of Law arbeitete.

John Joseph Clarke veröffentlichte 1929 sein Buch *The Local Government of the United Kingdom*, das auf Redlichs *Local Government of England* aufbaut und in dem er den Status der englischen Lokalverwaltung klar definiert: *"Local Government is that part of the government of a nation or state which deals mainly with such matters as concern the inhabitants of a particular district or place, and which it is thought desirable should be administered by local authorities, subordinate to the Central Government. The system of Local Government which exist in England and Wales to-day owes its origin to that era of legislative emancipation which developed as the result of the passing of the Reform Act of 1832. The local bodies so charged with the administration of these functions are, in the main, elective. The powers regulating the acts of local authorities are:*

- *Parliament, which is the supreme authority and from which all powers are derived. In 1909 the Local Legislation Committee replaced the Committee on Police and Sanitary Regulations in the House of Commons. This Committee examines all local government proposals made by local authorities.*
- *The Common Law, by which is meant the unwritten or traditional law of the realm.*
- *The Constitutions of Local Authorities, these are contained in the principal Acts of Parliament which set out the method of election and the powers and duties of these bodies.*
- *The Central Departments of the State, whose operation are intended to secure efficiency in Local Government administration.*
- *The Judicature"*³⁸⁸

Die englische Kommunalverwaltung unterschied sich somit von anderen europäischen Ländern durch ihre ausgeprägte Autonomie, die in einem System des Common Law und des Gewohnheitsrechts verwurzelt war. Dieser Rechtsrahmen ermöglichte Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an lokale Bedürfnisse, was in Verbindung mit dem dezentralen Ansatz und dem Subsidiaritätsprinzip den lokalen Behörden, wie den County Councils und Borough

³⁸⁸ CLARKE, John J. *The Local Government of the United Kingdom* (London 1929), S. 1-2

Councils, erhebliche Unabhängigkeit verlieh.³⁸⁹ Diese Behörden verfügten über Befugnisse in Bereichen wie Bildung, Gesundheit und Infrastruktur sowie über eine gewisse Finanzautonomie, die es ihnen ermöglichte, eigene Steuern zu erheben und lokale Angelegenheiten effizienter zu verwalten.³⁹⁰ Unbezahlte Beamte, wie zum Beispiel Friedensrichter, spielten eine wichtige Rolle bei der Förderung des öffentlichen Dienstes und der Rechenschaftspflicht.³⁹¹ Eine starke Tradition der bürgerlichen Gesellschaft und eine aktive öffentliche Meinung sorgten für ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht und machten das englische Regierungssystem im Vergleich zu zentralistischeren Modellen in Kontinentaleuropa einzigartig und effizient. Der Einfluss der Kommunalverwaltung hat sich auch in der englischen Verfassung stark niedergeschlagen, wo sie zur Entwicklung von Verfassungsgrundsätzen wie der Übertragung von Befugnissen, der gesetzlichen Rechenschaftspflicht der Kommunalbehörden und der Achtung lokaler Rechte und Bräuche beigetragen hat. Auf diese Weise wurde die Kommunalverwaltung nicht nur zur Grundlage einer effektiven Regierungsführung, sondern auch zu einem Grundpfeiler der englischen Verfassungstradition, die das Gleichgewicht zwischen Zentralregierung und lokaler Autorität betont.

Neben Redlich haben auch andere deutsche Autoren den Beitrag der englischen Kommunalverwaltung zur Entwicklung der Freiheit gelobt. Der preußische Reformers und Verwaltungsbeamte Ludwig von Vincke interessierte sich bereits 1815 für die Anregungen der englischen Kommunalverwaltung und deren Nutzung für den Aufbau der preußischen Verwaltung.³⁹² Rudolf von Gneist beschrieb die englische Selbstverwaltung folgendermaßen: *"Die obrigkeitliche Selbstverwaltung knüpft sich an die schon im Mittelalter entstandenen höheren Aemter an, deren Kompetenzen teils durch common law, teils durch Parlamentsstatuten normiert sind. Die englische Centralverwaltung hatte bis in die neuste Zeit keine anderen Aemter innerhalb der Communalverbände. Ebendeshalb ist ihnen das Merkmal gemeinsam, daß sie, frei von jedem Element einer Patrimonialjustiz oder Gutspolizei, als reine Amtsfunktionen behandelt werden, daß sie der civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit, dem Aussichtsrecht, der Ordnungs- und Disciplinargewalt, sowie dem Entgriss eines mittelbaren Staatsbeamten."*³⁹³

Gneist betonte, dass die englischen Lokalverwaltungen nicht von den in Kontinentaleuropa

³⁸⁹ REDLICH, HIRST. Local Government of England, S. XI

³⁹⁰ Ebd., S. 141

³⁹¹ Ebd., S. 14

³⁹² INNES, Johanna. Government Without Prefects. Did the UK Offer an Alternative Model. In Pierre Karila-Cohen (Hg.). *Prefects and Governors in Nineteenth-century Europe* (Cham 2022), S. 256

³⁹³ GNEIST, Rudolf. *Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen*, Bd. I (Berlin 1883), S. 67

üblichen Elementen der Patrimonialjustiz oder der Polizeigewalt beeinflusst waren. Stattdessen galten diese Behörden als *"Ehremämter der höheren und Mittelstände"*, was bedeutete, dass ihre Aufgaben unabhängig und nicht von persönlichen oder privaten Interessen geleitet wurden.³⁹⁴ Laut Gneist unterlagen die englischen Behörden zivil- und strafrechtlicher Haftung, das heißt die Beamten waren für ihr Handeln rechtlich verantwortlich. Darüber hinaus waren diese Ämter der Aufsicht und der Disziplinargerichtsbarkeit unterworfen, die sicherstellten, dass sie ihre Aufgaben im Einklang mit den geltenden Regeln und Gesetzen erfüllten.³⁹⁵

Gneist strebte im Deutschen Kaiserreich ein System an, bei dem die lokalen Behörden eine größere Autonomie erhalten sollten, ähnlich wie in England. Er befürwortete eine Dezentralisierung der Macht, sodass die lokalen Behörden befugt wären, über Angelegenheiten zu entscheiden, die ihre Gemeinden unmittelbar betrafen, und gleichzeitig weniger von der Zentralregierung abhängig wären. Die kommunale Selbstverwaltung sollte in den Händen der Honoratioren liegen. So wie in England die lokale Gentry beteiligt war, sah Gneist die Möglichkeit der Beteiligung der Junker-Eliten.³⁹⁶

In seinem Werk *Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht* schreibt Gneist: *"Der so ernannte Beamte, als unmittelbares Organ des Gesetzes, soll wie die monarchische Gewalt selbst grundsätzlich unabhängig sein von dem zeitigen Stand der streitenden Interessen und Klassen des Volks, von dem Beifall oder Missfallen zeitiger Majoritäten."*³⁹⁷ Weiter fügt er hinzu: *"Die sichere durch Erstgeburt concentrirte Rente gewahrt gerade den Familienhäuptern die Musse, obrigkeitliche Aemter im Staat als freien Lebensberuf zu wahlen."*³⁹⁸ Über die deutsche Selbstverwaltung ergänzt er: *"Diese Trennung von Besitz und Amt ist unsere eigentliche Krankheit."*³⁹⁹ Gneist vertrat die Auffassung, dass das deutsche System Elemente des englischen Common Law integrieren sollte, insbesondere die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Rechts. Er betonte jedoch auch die Notwendigkeit, die Kommunalverwaltung zu professionalisieren, was eine stärkere Betonung der Kompetenz und Effizienz der Beamten einschloss.⁴⁰⁰

Gleichzeitig war sich Gneist der Unterschiede in der deutschen Verwaltung durchaus bewusst und kommentierte die Situation in Deutschland im Vergleich zum englischen Modell wie folgt: *"Die positive Gesetzgebung kann aber weder aus dem Raisonement der Zeitungen,*

³⁹⁴ GNEITS, *Das Heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht*, Bd. II, S. 828

³⁹⁵ POPE, Giles. *The Political Ideas of Lorenz Stein*, S. 171

³⁹⁶ Ebd., S. 163

³⁹⁷ GNEITS, *Das Heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht*, Bd. II, S. 880

³⁹⁸ Ebd., S. 186

³⁹⁹ Ebd., S. 943

⁴⁰⁰ POPE, Giles. *The Political Ideas of Lorenz Stein*, S. 188

noch aus zusammengelaufenen Wahlversammlungen, noch aus einer Versammlung von Privatgutbesitzern (Herrenhaus) hervorgehen, weil unsere ganze Gesellschaft, von dem Sinn für Erwerb, Genuss und Patronage durchdrungen, kein gesetzgebendes Parlament im englischen Sinne bilden kann."⁴⁰¹ Das deutsche Modell war hierarchischer und bürokratischer, mit einer erheblichen Kontrolle der lokalen Angelegenheiten durch höhere Regierungsebenen. Gleichzeitig war die Rolle der Bürger in der Verwaltung begrenzt. Im Gegensatz zu England, wo die Kommunalverwaltung stark dezentralisiert war, war die Verwaltung in Deutschland stark zentralisiert. Die lokalen Behörden in Deutschland unterstanden häufig der direkten Aufsicht der Zentralregierung und hatten nur eine begrenzte Autonomie. Dieses zentralistische Modell der deutschen und österreichischen Verwaltung wurde stark von der Verwaltungslehre von Lorenz von Stein beeinflusst.

*"Das Amtswesen hat daher die ernste Aufgabe, die wahre und reine Staatsidee innerhalb des Staats gegen diejenigen Elemente zu vertreten, welche gleichfalls innerhalb des Staats die Gewalt und das Recht desselben für ihre Interessen ausbeuten wollen. Das ist das schwerste von allem, und hier ist es, wo sich die eigentlich sittliche Kraft des Amtes zu entwickeln hat, und wo zugleich der Kern der Geschichte des Amtswesens liegt,"*⁴⁰² schrieb Stein zur Verteidigung seiner zentralistischen Konzeption. Stein war der Meinung, dass der Staat aktiv in die sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft eingreifen sollte: *"Das Amt bedarf des Königtums nicht bloss organisch, sondern es bedarf desselben ethisch."*⁴⁰³ Nach seiner Auffassung sollte die öffentliche Verwaltung in erster Linie ein Instrument zur Durchsetzung der staatlichen Autorität und der sozialen Ordnung sein. Die Kommunalverwaltung sollte dem Zentralstaat untergeordnet sein und als verlängerter Arm der Staatsgewalt fungieren.⁴⁰⁴ Aus diesem Grund hielt er es für notwendig, dass die Kommunalverwaltung effizient und gut organisiert, aber gleichzeitig in ihrer Autonomie begrenzt ist. Die lokalen Behörden sollten unter der strengen Aufsicht der Zentralregierung stehen, um Einheitlichkeit und Effizienz der Verwaltung zu gewährleisten.⁴⁰⁵ Steins Ziel war es also, einen Staat zu schaffen, der der *"staatsbürgerlichen Gesellschaft"* treu bleibt, denn, wie Gneist bemerkte: *"Unser Staat hat keine politische Rechte ehr zu vergeben. Es sind nur noch Pflichten in dieser Staatsverfassung zu vertheilen."*⁴⁰⁶

⁴⁰¹ UB Heidelberg, Heid. Hs. 2746, Briefwechsel zwischen Gneist und Mittermaier, Brief vom 23. Dez. 1866

⁴⁰² STEIN, Lorenz. *Die Verwaltungslehre*, Bd. I (Stuttgart 1865), S. 286

⁴⁰³ Ebd., S. 286

⁴⁰⁴ POPE, Giles. *The Political Ideas of Lorenz Stein*, S. 253-254

⁴⁰⁵ STEIN, *Die Verwaltungslehre*, S. 62

⁴⁰⁶ GNEIST, *Das Heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht*, Bd. II, S. IX

Und es waren die Rechtsinstitute des Vertrauens und der Pflicht, bei denen sich die englische und die germanische Auffassung von Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit am meisten unterschieden. Für Stein wie für Gneist war es die höchste moralische Pflicht eines jeden Bürgers, dem Staat zu dienen, weshalb Gneist sagte: *"Selbstverwaltung ist eine Pflicht, nie ein parlamentarisches Recht gewesen."*⁴⁰⁷

Gneist übernahm von Stein die Idee, dass der Staat ein gewisses Maß an Aufsicht über die lokale Verwaltung haben müsse, um Effizienz und Einheitlichkeit der Verwaltung zu gewährleisten. Obwohl Gneist eine größere Autonomie der lokalen Behörden befürwortete als Stein, stimmte er zu, dass es eine gewisse Kontrolle durch den Staat geben sollte, um den übermäßigen Partikularismus und die Fragmentierung zu vermeiden, die er der englischen Verwaltung vorwarf.⁴⁰⁸ Er wusste auch, dass es für Deutschland notwendig war, einen professionelleren Ansatz in die Verwaltung zu integrieren, da Gneist das englische Common-Law-System im Vergleich zum kontinentalen Recht für zu unklar und wenig systematisch hielt. Stein lehrte seine Verwaltungslehre von 1855 bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1888 an der juristischen Fakultät der k. k. Universität zu Wien. Seine Vorlesungen waren gut besucht und wurden von bis zu über sechshundert Studenten besucht, was das enorme Interesse an seiner politischen Ökonomie und Verwaltungslehre zeigt. Stein brachte eine ganze Generation österreichischer Spitzenbeamter und Parlamentarier hervor.⁴⁰⁹

Nach der Einigung Deutschlands und der Schaffung des Deutschen Kaiserreiches erwähnt Gneist in einem Brief an Stein: *"Inzwischen sind unsere Arbeiten über das innere Staatsleben durch gewaltige Umwandlungen des äusseren Staatslebens augenblicklich ganz in Hintergrund getreten. Ich erwarte aber von der mächtig aufsteigenden deutschen Staatsgewalt eine bald wiederkehrende organisatorische Thätigkeit im Innern."*⁴¹⁰ Stein hingegen schreibt an Gneist: *"Wir sind ein gelehrtes, ein fleißiges Volk. Wir vermögen zu leisten, was kein anderes auf dem Felde der wissenschaftlichen Mühe zu leisten vermag."*⁴¹¹ Unter dem Einfluss von Steins und Gneists Verwaltungslehre schlugen die deutschen und österreichischen Verwaltungen einen eher technokratischen und staatsorientierten Kurs in Richtung eines zentralistischen Verwaltungsstaates ein.

"Rudolf von Gneists merkwürdige Theorie vom Selfgovernment nach englischem Muster

⁴⁰⁷ GStA, Stenographische Berichte (1861), 1068: Gneist, 3. 5. 1861

⁴⁰⁸ POPE, Giles. The Political Ideas of Lorenz Stein, S. 179

⁴⁰⁹ Ebd., S. 206

⁴¹⁰ CAU, Nachlass Lorenz von Stein, 4. 2. 05. Briefwechseln zwischen Gneist und Stein, Brief vom 7. Sept. 1870

⁴¹¹ STEIN, Die Verwaltungslehre, S. VIII

als der allein denkbaren dauerhaften Basis des Rechtsstaates hat also durch Perthalers Schriften entscheidend auf den Gang der österreichischen Verfassungsbildung und vor allem auf die Neugestaltung der österreichischen Verwaltungsorganisation eingewirkt. Perthaler nahm seinen Weg von der überzeugten Annahme des Gneistschen Postulates, daß der moderne Rechtsstaat ebenso wie die von der konstitutionellen Doktrin geforderte Teilnahme des Volkes an der Regierung gleichermaßen nur auf der Grundlage einer Verwaltungsordnung sich erheben dürfe, welche die Arbeit des einzelnen Vollbürgers für den Staat regelt und die öffentliche Verwaltung als ein System von öffentlich-rechtlichen Pflichten der Gesellschaft organisiert. Nur diese, das heißt der Inbegriff der besitzenden Klassen, kommt für Gneist, den nimmermüden Lobredner des aristokratischen Staatswesens des alten England, in Betracht. Der Staat muß nach ihm eine Ueberwindung dieser Gesellschaft sein, das heißt die über dem wechselnden materiellen und sozialen Egoismus der oberen Stände der besitzenden Klassen hinausgehobene dauernde Organisation des Gesamtvolkes vorstellen, und zu diesem Zwecke muß der Staat in entscheidender Stunde immer wieder ausschließlich von dem über den Klassen der Gesellschaft und in Oesterreich auch über den Nationalitäten stehenden Monarchen beherrscht und gelenkt werden. Diese Lenkung wird aber gerade dadurch kraftvoll und zielbewußt, daß sie die führenden Elemente der Gesellschaft als pflichttreue, freiwillige Träger der Arbeit des Staates mittels Selfgovernment und eines darauf errichteten Parlamentes längst besitzt und in dieser Weise zu benützen gewohnt ist. Es ist gewiß bemerkenswert, daß die von Gneist immer wieder betonte Lehre von der Bedeutung der königlichen Gewalt gegenüber der Gesellschaft und den eigensüchtigen Bestrebungen dieser letzteren — eine Anschauung, die seine kritische Beurteilung der seit 1832 entwickelten tatsächlichen Verfassung Englands besonders verhängnisvoll beeinflußt hat — mit der in Oesterreich seit 1849 in der offiziösen Publizistik entwickelten und in der praktischen Regierungsweise betätigten Theorie von der alles umfassenden und leitenden Funktion des österreichischen Monarchen durchaus zusammentraf. In der Tat beharrt auch Perthaler auf dieser dem Neoabsolutismus öesterreichs entsprungenen Anschauung mit großem Nachdruck. Wie energisch er auch eine Verfassung für Oesterreich fordert, so fordert er sie doch grundsätzlich nur als Hilfsorgan für den Monarchen, als ein wünschenswertes Gegengewicht gegen die Bureaukratie, deren Monopolstellung hinsichtlich der Information des Kaisers er mit großem Mißtrauen betrachtet: aber ganz ferne liegt Perthaler der Gedanke, daß die Verfassung an und für sich ein Recht der Völker vorstelle, daß das Parlament als das selbständige oder gar souveräne Willensorgan des Volkes anzusehen sei. Immer noch klingt aus den Ideen, die Perthaler vorträgt, der aus den Ratschlägen des Grafen Hartig

*uns wohlbekannte Satz hindurch: Die Völker reden und wünschen, der Monarch hört, prüft und befiehlt,"*⁴¹² erläutert Redlich in seinem Buch *Das österreichische Staats- und Reichsproblem* seine Kritik an Gneists Staatslehre hinsichtlich ihres Einflusses auf die österreichische Verwaltung.

Redlich kritisierte Gneist und Stein vor allem für ihre übermäßige Konzentration auf den rechtlichen und bürokratischen Formalismus, der seiner Meinung nach zu Starrheit und eingeschränkter Flexibilität in der Verwaltungspraxis führte. In seiner Kritik an Gneists Lehre der Staatsverwaltung betont Redlich, dass Gneists Idealisierung des englischen Systems der Selbstverwaltung, das auf aristokratischen Traditionen beruhte, problematisch und in anderen Kontexten, insbesondere in Österreich, nicht anwendbar sei.⁴¹³ Gneists Staatslehre, die die Rolle der Monarchie als zentrales, über dem Egoismus der sozialen Klassen stehendes Element betonte, wurde in Österreich durch Hans von Perthaler im Sinne des österreichischen Neoabsolutismus adaptiert und beeinflusste das österreichische Staatsdenken, das monarchische Macht auf Kosten einer echten Demokratisierung förderte: *"Die bürgerlichen Klassen sind in beiden deutschen Staaten schnell vernünftig geworden im Sinne der Anerkennung des Hegelischen Wortes, daß alles, was ist, vernünftig sei. Als das Seiende hätte sich aber in beiden Reichen die militärisch-bureaukratische Gewalt des Monarchen erwiesen. Daß diese ganz eigentümliche ältere liberal-konservative Doktrin von der providentiellen Aufgabe des Monarchen und seiner zentralisierten Bureaukratie, über den egoistischen und einander bekämpfenden Tendenzen der Gesellschaft, über den politischen Parteien die objektive Natur des Rechtsstaates zu repräsentieren, wobei allerdings der bürgerlichen Gesellschaft in vorsichtig abgemessenen Dosierungen ein gewisses Maß von Selbstverwaltung als Pflicht gewährt werden müsse — daß diese Lehre, die sich unter dem Einfluß der politischen Theorien Rudolf von Gneists seit der Mitte der fünfziger Jahre über das ganze deutsche Staatsleben hin geltend machte, auch in Oesterreich bei der hohen Bureaukratie, die in den Fragen der volkswirtschaftlichen Politik längst liberal dachte, und bei ihren Anhängern in den oberen Klassen des Bürgertums einen wohl vorbereiteten Boden antraf."*⁴¹⁴

Gneists Kritik an der englischen Verfassung nach 1832, die auf die Verteidigung der königlichen Macht abzielte, beeinflusste seinen Ansatz negativ und machte seine Theorie eher zu einer Reaktion auf Veränderungen als zu einem progressiven Ansatz für die öffentliche

⁴¹² REDLICH, *Das österreichische Staats- und Reichsproblem*, S. 729

⁴¹³ Ebd., S. 728-729

⁴¹⁴ Ebd., S. 731

Verwaltung.⁴¹⁵ Redlich hielt daher Gneists Staatslehre für den modernen Staat für ungeeignet, was sich in seinem unzureichenden Einfluss auf die österreichische Verfassungs- und Verwaltungsreform widerspiegelte. Redlich fügte in seinem Werk *Local Government of England* hinzu: *"It must seem hard to many of the pupils of Gneist to agree with me in my outspoken condemnation of what Gneist has taught our German political science to think on modern English local government. And especially it seems difficult to many continental critics of England, fed on the books and pamphlets of Gneist, to disbelieve his principal view that the political institutions of modern England are for the most part nothing else than products of the decay and ruin of all that has been grand and true in the old English constitution. This belief in the somewhat fabulous England of Gneist's grace has been further strengthened in Germany by a curious opinion not seldom to be met with among German students of politics — namely, that in England itself Gneist has been looked at and is still regarded as an authority on the law and practice of the English constitution and of English local government. I, for my part, have never been able to verify this assumption by any experience during my many sojourns in England, and I gravely doubt whether Gneist, whose great merits as a historian of the English constitution have been acknowledged by no less an authority than the late Bishop Stubbs, has ever been regarded in England as an unbiassed and trustworthy teacher of modern English law and politics."*⁴¹⁶

Während Gneist die Rolle der Gentry in der lokalen Regierung als Schlüsselement des Staatssystems hervorhob, konzentrierte sich Redlich mehr auf die rechtliche Seite des Regierens und die Bedeutung des Common Law als Grundlage des englischen Systems. Was er an der englischen Staatsführung bewunderte, war, wie sie die Diceyschen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der parlamentarischen Souveränität widerspiegelte und damit den Schutz der individuellen Rechte gewährleistete: *"Dies also sind die beiden unzerstörbaren Grundsätze des englischen Rechts- und Staatslebens: Die Bewahrung der Einheitlichkeit allen Rechtes auf Grundlage des Common Law und dessen Souveränität gegenüber der öffentlichen Gewalt. Anders ausgedrückt heißt dies: die Verwaltung vollzieht sich in England seit den Anfängen regelmässiger Funktion des Parlamentes, von den schwankenden Fällen königlicher Praerogative abgesehen, in der Form der Gesetzgebung."*⁴¹⁷ Redlich sah also das englische System als ein Modell

⁴¹⁵ POPE, Giles. The Political Ideas of Lorenz Stein, S. 179

⁴¹⁶ REDLICH, HIRST. Local Government of England, S. X

⁴¹⁷ REDLICH, Englische Lokalverwaltung, S. 688-689

für effektives Regieren auf der Grundlage von Rechtsgrundsätzen und nicht als ein System, das durch soziale Klassen und deren Einfluss definiert war, wie Gneist es sah. Gleichzeitig war er sich bewusst, dass ein solches Modell ohne starke Rechtsinstitutionen und eine echte Dezentralisierung in einem Umfeld, in dem die Bürokratie ihre Macht behielt, nicht wirksam umgesetzt werden konnte: *"Das tatsächliche Machtmonopol der Bureaukratie ist also in Österreich grundsätzlich auch in der Verfassungsära erhalten geblieben."*⁴¹⁸

Am 28. Mai 1930 hielt Josef Redlich einen ausführlichen Vortrag an der London School of Economics über die österreichische Verwaltung. Ein Entwurf dieses Vortrags ist in Redlichs Nachlass erhalten. Darin beschrieb er auch die historische Entwicklung der österreichischen Selbstverwaltung seit der Revolution von 1848: *"The revolution of 1848 strove all over Austria in the first line to fight against that system of imperial central administration and government that had become intolerable to all the nations or nationalities living in the empire. At the same time it strove for a liberation of the masses of peasants which comprised almost 90% of the inhabitants against those remainders of the feudal period which found their expression in those manorial rights mentioned before and in the maintenance of the principle of villeinage binding the peasant and his family to the land which he tilled and on which he had to do the work of agriculture in the fields of the lords of the manor as as a personal service due to the same. These remainders of the feudal age were swept away by one great law deliberated and decreed by the first central parliament of Austria on September 7, 1848. The destruction of this belated system of feudal government and administration opened the way to the period of wholesale reform of law and administration that was taken in hand by the new central government of Austria after the military defeat of the revolution and the restoration of the full power of the crown and its central and provincial boards. The first steps of the new central government headed by the Prime Minister, Prince Schwarzenberg, began in a liberal spirit but soon ended in a policy of severest reaction against the ideas of revolution, against liberalism and nationalist propaganda. This government on the contrary carefully planned a new system of central administration unlimited by any constitutional rights of the peoples of free local government. The greatest liberal measure of this ministry came just in its early days. It was the new law for the communes and their local self-government of the 17th of March, 1849, which represents the Magna Carta of the modern idea of local self-government for the whole Austrian state. This great law expressed the fundamental principle which the young Austrian liberals had laid down in their deep dislike and resentment*

⁴¹⁸ REDLICH, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkrieg, S. 9

*of the unmeasured centralism of the old government, namely the principle of full local autonomy as an inherent fundamental right of all communes. The author of this new great reform was Count Stadion, himself governor of the southern provinces. He took his inspiration from the Belgian constitution of 1831 which had constituted local self-government of the communes and towns in the provinces of Belgium as one of the fundamental principles of liberalism. But his great work of reform was soon suspended in 1852 and local self-government of towns and villages was stopped for a period of ten years. Simultaneously a new organization of authoritative centralist administration was created by the Minister of the Interior, Dr. Bach; in every province functioned district boards like district courts of civil and criminal law, thus concentrating all public authority and their physical support a militarily organized constabulary commanded by the Minister of Police in Vienna was organized. When in 1861 the absolutist period of Francis Joseph's government ended in consequence of his unhappy foreign policy and when the liberal party was called up to renew constitutional life in Austria, the new constitution of 1861 was immediately followed by a new great legislative act on the law and administration of communes which henceforward formed the basis of the modern system of local government in all parts of Austria. This act of 1862 also has remained the legal basis for Austrian local government after the revolution of 1918 and the formation of the Republic of Austria. Both the act of 1849 and the act of 1862 did realize that great principle of local autonomy which means fullest liberty of local self-government which has formed the ideal of Austrian liberalism from the start. To the present day this fundamental principle remains the characteristic feature in Austrian local government. It is the specific contribution of the liberalism of the Austrian middle classes to the complex of European ideas of modern reform of public law and government. This principle of local autonomy initially expressed the ardent desire of people retain to their own will and management the specific communal sphere of co-existence of citizens to make that communal sphere independent of the will and arbitrary command of the centralized bureaucracy and the government."*⁴¹⁹

Redlichs Ansichten zur Verwaltungsreform standen im Einklang mit seiner allgemeinen kritischen Haltung gegenüber der österreichischen Verwaltung. Diese Ansichten legte er in seinen Büchern *Das österreichische Staats- und Reichsproblem* und *Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege* dar, die er nach dem Ersten Weltkrieg verfasste. In diesen Werken versuchte er, die historische Entwicklung der Habsburgermonarchie und die politischen Fehler

⁴¹⁹ ÖNB, Nachlass Josef Redlich, Cod. Ser. n. 53653, Diverse Konzepte II, Manuskript "The Present System of Local Government of Austria"

ihrer Führer zu rekapitulieren. Er fasste die Situation in der Monarchie nach 1848 folgendermaßen zusammen: *"Bildet sich auch die politische Gesellschaft aus, die, um der Dynastie willen, den Staat als Militär- und Verwaltungsunternehmung trägt: jener aus allen Ländern hergeholte Schwertadel, der der Erbe des früher vernichteten ständischen Adels ward, und jenes teilweise geadelte, aus der deutschen Mittelschicht sich rekrutierende Beamtentum, welches, von großen Überlieferungen sich nährend, trotz mannigfacher Entartungen, die stärkste Staatskraft des Oesterreichertums bis zum Ende blieb."*⁴²⁰ Redlichs Bemerkung in seinem Tagebuch vom 17. Januar 1911 über seine Teilnahme am Hofball gibt einen aufschlussreichen Einblick in diese Verhältnisse: *"War gestern - zum ersten Mal im Leben - auf dem Hofball. Sehr voller Saal. Die Gesellschaft recht gemischt: hundert unserer bekannten Ordensritter – viele glänzende Uniformen, viele recht schäbige Beamtenuniformen!"*⁴²¹

1911 wurde Redlich Mitglied der Kaiserlichen Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, deren Aufgabe es war, Reformen vorzuschlagen und umzusetzen, um den österreichischen öffentlichen Dienst effizienter und moderner zu gestalten.⁴²² Dieses Gremium wurde als Reaktion auf die seit langem bestehende Kritik an der österreichischen Verwaltung gegründet, die als zu zentralisiert, bürokratisch und ineffizient galt. Redlich stellte fest: *"Die Frage der Verwaltungsreform in Oesterreich ist während der letzten zehn Jahre unaufhaltsam in den Vordergrund der größten und dringlichsten Aufgaben des Staatslebens eingerückt; ja man kann fragen, daß nach und nach in diesem Lösungswort der Verwaltungsreform die ganze Fülle der politischen Probleme und Schwierigkeiten, unter denen wir leiden, neuen Ausdruck zu gewinnen beginnt."*⁴²³

Er stellte sich dann eine rhetorische Frage: *"Was ist denn eigentlich unter Verwaltungsreform in Österreich zu verstehen? Die Beantwortung dieser Frage ist um so wichtiger, als in der bei uns ja üblichen Weise das Wort Verwaltungsreform längst zu einem bequemen Schlagwort geworden ist, das jedem politischen Spaziergänger zur Verfügung steht und daher auch bei allen denkbaren und undenkbaren Anlässen benützt und gewissermaßen als Panazee für alle möglichen Leiden empfohlen wird, wobei man sich in der breiten öffentlichen Meinung zunehmend der Ansicht hinzunetzen scheint, daß es sich hier im Grunde um eine recht*

⁴²⁰ Ebd., Cod. Ser. n. 53657/1, Rezensionen, HEUSS, Theodor. Das österreichische Staats- und Reichsproblem. In Gustav Kiepenheuer (Hg.). *Deutsche Politik. Wochenschrift für Welt- und Kulturpolitik*, Bd. VI (Berlin 1921), S. 549

⁴²¹ FELLNER, CORRADINI. Schicksalsjahre Österreich, Bd. I, S. 347

⁴²² Ebd., Bd. III, S. 18

⁴²³ ÖNB, ANNO, Neues Wiener Tagblatt, Jg. 45, Nr. 356, 31. Dez. 1911 Redlichs Artikel Verwaltungsreform und Verfassung, S. 2

*einfache Sache handelt, die durch einige wohlüberlegte Gesetzesvorlagen geschaffen werden könnte. Geht man nun aber auf die eingangs gestellte Frage näher ein, so drängt sich alsbald eine ganz andere Auffassung mit Notwendigkeit auf. Gewiss kann auch in Oesterreich eine Reform der öffentlichen Verwaltung zunächst nichts anderes bedeuten als in andern modernen Großstaaten: nämlich Reform des staatlichen Arbeitsapparats in seinen Teilen wie in seinem ganzen Zusammenhang."*⁴²⁴

Die Kommission zielte darauf ab, die österreichische Verwaltung an die modernen Erfordernisse und die damals stattfindenden gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen. Neben Redlich waren in der Kommission auch bedeutende Experten des Verwaltungsrechts und der öffentlichen Verwaltung vertreten, wie Richard von Bienenrth-Schmerling, ein ehemaliger österreichischer Ministerpräsident, der aufgrund seiner umfassenden Kenntnisse der österreichischen Verwaltung als erfahrener Politiker galt; Ernst von Plener, ein prominenter Jurist und liberaler Politiker, der als Präsident des Obersten Rechnungshofs tiefgehende Kenntnisse in öffentlichen Finanzen besaß; Heinrich Lammasch, ein angesehener Jurist und Professor für internationales Recht, der später der letzte österreichische Ministerpräsident vor dem Ende der Habsburgermonarchie wurde; sowie Friedrich von Wieser, ein führender Ökonom und Soziologe, der als Vertreter der Österreichischen Schule der Nationalökonomie bekannt war.⁴²⁵

Im Jahr 1913 legte Redlich die Ergebnisse dieser Kommission im *Bericht des Mitgliedes der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform* vor. Allerdings wurden die vorgeschlagenen Reformen bis zum Zusammenbruch Österreich-Ungarns im Jahr 1918 nicht umgesetzt.⁴²⁶ Sogar Kaiser Franz Joseph erklärte: *"In meinem Reich kann man nicht parlamentarisch regieren."*⁴²⁷ Dies führte zu Redlichs großer Frustration, da die Arbeit der Kommission weitgehend ignoriert wurde.

"Rein vom Standpunkt praktischer Politik genommen blieb also die administrative Gewalt in Österreich völlig ungeteilt formell in der Hand des Monarchen, tatsächlich in der Hand der Regierung und ihrer Organe schon deshalb, weil die Minister, durch welche der Kaiser verfassungsmäßig seine Regierungs- und Verfassungsgewalt ausüben mußte, prinzipiell ausschließlich nach dem Willen des Kaisers und zum allergrößten Teile nur mit berufsmäßigen

⁴²⁴ Ebd.

⁴²⁵ ÖNB, Nachlass Josef Redlich, Cod. Ser. n. 53614, Verwaltungsreform

⁴²⁶ REDLICH, Josef. *Bericht des Mitgliedes der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform Prof. Dr. Josef Redlich über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der österreichischen Finanzverwaltung sowie Vorschläge der Kommission zur Reform dieser Verwaltung* (Wien 1913), S. 1

⁴²⁷ FELLNER, CORRADINI. *Schicksalsjahre Österreich*, Bd. I, S. 375

Staatsbeamten besetzt wurde,"⁴²⁸ vertrat Redlich die Ansicht, und er kommentierte daraufhin, in welcher tatsächlichen Position sich der Reichsrat in Österreich befand: "Trotzt auf den Kaiser und die Bureaukratie ausgeübter Einwirkungen des Parlaments oder einzelner Parteien desselben ist die von Franz Josef jederzeit streng festgehaltene Anschauung, daß nur er über Berufung und Entlassung von Ministern zu entscheiden habe und daß es keine eigentliche parlamentarische Regierung geben könne und dürfe, bis zum Ende aufrecht erhalten worden. Jede parlamentarisch nicht streng verantwortliche Regierung im Staate der modernen Gesellschaft bleibt aber notwendigerweise Regierung ausschließlich durch Verwaltung, d. h. Regierung des tatsächlichen Machthabers, hier also der Krone, der Bureaukratie und der leitenden Armeekreise durch Ausübung der im gewaltigen Organismus der Regierungsbehörden, Ämter, Anstalten und Kommanden angesammelten materiellen, geistigen und moralischen Kräfte nach den Beschlüssen der den Monarchen beratenden, daher in Wahrheit regierende Bureaukratie und mit der ihr zur Verfügung stehenden administrativen, finanziellen und militärischen Machtmittel."⁴²⁹

Redlich analysierte, dass in einer Regierung, die nicht streng parlamentarisch ist, die Verwaltung oft die faktische Macht innehat. Dies bedeutete, dass die Krone, die Bürokratie und die Armeekreise die Regierung durch die Nutzung ihrer administrativen, finanziellen und militärischen Ressourcen lenkten. Redlich charakterisierte die österreichische Verwaltung als stark zentralisiert und von Bürokratie dominiert, wobei die Macht in den Händen des Monarchen und einer kleinen Elite von Bürokraten konzentriert war, die de facto die Regierungsgewalt ausübten.

Die österreichische Verwaltung war seiner Meinung nach übermäßig komplex und unflexibel, was die Entscheidungsprozesse verlangsamte und unnötige administrative Hürden schuf. Redlich bemerkte hierzu: *"Der kunstvolle Aufbau der staatlichen Verwaltung beruht auf dem Rückgrat und Mittelstück der dem Ministerium des Innern unterstehenden politischen Behörden. Diese waren: 1. Landesbehörden, als solche Statthaltereien oder Landesregierungen genannt; 2. Bezirksbehörden, und zwar seit 1868 die Bezirkshauptmannschaften, d. h. Behörden, welche in der Regel zwei bis drei Gerichtsbezirke als die kleinsten Sprengregel staatlicher Wirksamkeit umfaßten: ihnen war nebst einer gar nicht übersehbaren Masse von Verwaltungsagenden vor allem die staatliche Polizei anvertraut, wobei ihnen,*

⁴²⁸ REDLICH, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege, S. 29

⁴²⁹ Ebd., S. 29-30

die Landesbehörden als oberste Polizeinstanz für das ganze Kronland vorgesetzt waren."⁴³⁰ Diese Struktur habe zu Ineffizienz geführt, da regionale und nationale Besonderheiten nicht berücksichtigt wurden, was die Regierung von den Bedürfnissen der Bevölkerung entfremdete.

"Man erkennt wohl schon aus dem Gesagten einen charakteristischen Grundzug der ganzen österreichischen Verwaltung, wie er ziemlich lange schon vor dem Ende des Reiches von Kennern der Dinge in diesem Staate hervorgehoben und zum Gegenstande vielfacher Kritik sowie zur Grundlage von Reformvorschlägen gemacht worden ist: das Übermaß an Zentralisation, die dadurch hervorgerufene Weitläufigkeit der ganzen administrativen Prozedur, die Überfülle der hierdurch in Amt und Tätigkeit gesetzten Beamenschaft und das von diesem Punkte aus fortwährend gesteigerte Maß von Reibungen und Widerständen innerhalb des amtlichen Mechanismus bei der Erledigung so gut wie aller, auch der laufenden Geschäfte, vollends der wichtigere und erhebliche Interessen bestimmter nationaler und sozialer Kreise berührenden Aufgaben der Administration. Eine zweite Ursache der Verlangsamung und zunehmenden Erschwerung der Verwaltung im österreichischen Staate bildete die oben geschilderte Nebeneinanderstellung der beiden nicht nur formell, sondern auch staatsrechtlich voneinander getrennten Systeme der Verwaltung, nämlich der eigentlich staatlichen, der kaiserlich-königlichen von Wien aus geleiteten Verwaltung und anderseits der innerhalb jedes einzelnen Kronlandes im Landtage und Landesausschuß gipfelnden, administrativ teilweise auf den Gemeinden, teilweise auf dem landschaftlichen Beamtenkörper beruhenden, staatsrechtlich vollkommen unabhängig von den Staatsbehörden, also unmittelbar durch die politischen oder nationalen Parteien mittels des aus diesen gebildeten Landesausschusses im Kronlande, mittels des Gemeindeausschusses und Bürgermeisters in der Gemeinde geführten autonomen Landes- und Kommunalverwaltung,"⁴³¹ so Redlich.

Die bürokratische Elite besaß de facto ein Verwaltungsmonopol, und diese Dominanz führte zu erheblicher Ineffizienz sowie zu einer Entfremdung von den tatsächlichen Bedürfnissen der Bevölkerung. Infolgedessen wurde die Verwaltung schwerfällig und verlor die Fähigkeit, Probleme schnell und effizient zu lösen. Redlich stellte fest, dass diese kaiserlich ernannten Beamten von den Realitäten und Verhältnissen in den Provinzen, insbesondere in den politisch autonomen Kronländern, weitgehend abgekoppelt waren: *"Hierzu kam, daß diese Beamtenminister in der großen Überzahl Deutsche und, wenn sie den Familien der alten Bureaukratie entstammten,*

⁴³⁰ Ebd., S. 30

⁴³¹ Ebd., S. 34

zumeist Wiener waren, daß ihnen daher die Verhältnisse in den Provinzen, den doch politisch sehr selbständigen Kronländern, vielfach ganz fremd, die Psychologie nicht nur der Massen, sondern auch der gebildeten Klassen und der Presse der nichtdeutschen Völker so gut wie vollständig unbekannt und unzugänglich waren."⁴³²

Redlich fährt fort: "Daraus ergaben sich bedeutungsvolle Konsequenzen für das Wesen der österreichischen Regierung und ihrer Verwaltung. Die Beamtenminister, in der Tradition streng objektiver und einheitlicher Führung der Verwaltungsgeschäfte erzogen, konzentrierten gewissermaßen instinktiv das infolge der Lähmung des Parlamentarismus in ihren Wirkungskreis gefallene staatspolitische, von den nationalen und sozialen Parteien auf die staatliche Administration überströmende Element auf einen einzigen von ihnen, nämlich den Ministerpräsidenten, der persönlich zu dieser leitenden Stellung vom Monarchen berufen worden war, weil man jeweils gerade in diesem hohen Beamten das Vorhandensein eines bestimmten Maßes von Begabung zum Politiker; zum Staatsmann, sei es mit Recht oder Unrecht, angenommen hatte. Hieraus entwickelte sich für die ganze Administration ein erhöhter, unter Dr. von Koerbels fünfjähriger Regierung schließlich fast unbegrenzter Einfluß des Ministerpräsidenten aus alle, von den Ministerien und deren Unterbehörden vollzogene Staatsgeschäfte. Das war ein Vorgang, der organisatorisch sich darin zur Geltung brachte, daß sich das ursprünglich so kleine Bureau des Ministerpräsidenten nunmehr als Ministerratspräsidium schnell zu einer förmlichen staatlichen Behörde herausbildete, die mit ihren ununterbrochenen Eingriffen in alle wichtigeren Geschäfte der einzelnen Ressortministerien schließlich eine Art von Überministerium oder bureaukratische Diktatur des Ministerpräsidenten vorstellte. Mehr und mehr erschienen demzufolge die einzelnen Ressortminister eigentlich nur noch wie dem Ministerpräsidenten als Staatskanzler untergeordnete Staatssekretäre. So ergab sich das seltsame Schauspiel, daß, obgleich Parlament, ungeachtet seiner von Zeit zu Zeit immer wieder erfolgenden Einberufung zu einer Session, jahrelang seine Funktionen nicht verrichtete, die einzelnen Parteien dennoch durch ihre Klubbeschlüsse und die Vorsprachen ihrer Führer, und daß selbst einzelne Abgeordnete auf die Führung der gesamten Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte, vom Standpunkte der nationalen, lokalen oder sonstigen Parteiinteressen aus, unablässig Einfluß ausübten, – ein ganz eigenartiger Zustand, eine Art von unterirdischem, in der Stille der Ministerpaläste und des Aktenwechsels zwischen Wien und den Landesbehörden sich ausbreitenden

⁴³² Ebd., S. 66

*Pseudo-Parlamentarismus, welchen die Einzelnen Fraktionen und Parteiverbände und viele einzelne Abgeordnete unablässig mit Erfolg betrieben. Die Herbeiführung und Duldung dieses Zustandes war der Preis, den die regierende Bureaucratie dafür zahlte, daß trotz der vollständigen Ausschaltung des verfassungsmäßig geäußerten Volkswillens aus dem gesamten Getriebe des Staatslebens infolge der parlamentarischen Obstruktion die einander bekämpfenden österreichischen Nationalitäten dennoch in allem Wesentlichen ruhig blieben, den Lauf des staatlichen. Von den Behörden betriebenen Verwaltungsmechanismus kaum je ernstlich behinderten und daß so der wirtschaftliche Fortschritt Österreichs keine Einbuße erlitt, daß ferner die dynastische Idee und die Person des greisen Kaisers gleichsam völlig außerdem Spielzeuge blieben, daß endlich die unausweichliche Pflicht der Regelung der wirtschaftlichen und militärischen Abmachungen, die sich aus der Gemeinschaft der beiden Staaten der Monarchie, Ungarns und Österreichs, ergaben, immer wieder durch die Beamtenminister nach dem Wunsche des Kaisers und zumeist vollständig nach dem Willen den Magyaren praktisch ungestört erfüllt werden konnte."*⁴³³

Schließlich kritisierte Redlich nicht nur die ineffiziente österreichische Verwaltung, die stark zentralisiert und bürokratisch dominiert war, mit Macht in den Händen des Monarchen und einer kleinen Gruppe von Beamten. Er erwähnte auch das Phänomen des sogenannten "Pseudo-Parlamentarismus", bei dem einflussreiche Politiker und Parteien trotz der Funktionsstörung des Parlaments weiterhin in der Lage waren, die Verwaltung über inoffizielle Kanäle zu beeinflussen. Dies führte jedoch zu einer intransparenten und ineffektiven Verwaltung. Die Schwäche des Parlaments ermöglichte eine zunehmende Machtkonzentration in den Händen des Ministerpräsidenten, der allmählich eine fast diktatorische Kontrolle über die Verwaltung erlangte. Diese bürokratische Vorherrschaft und der Mangel an echtem parlamentarischen Einfluss sorgten kurzfristig für eine friedliche wirtschaftliche Entwicklung und die Aufrechterhaltung der Stabilität im Reich, jedoch zum Preis einer Entfremdung der Regierung von der Bevölkerung und einer Stagnation bei der Bewältigung der tatsächlichen Probleme und Bedürfnisse der Gesellschaft.

Die Ergebnisse der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform zeigten, dass die österreichische Monarchie mit grundlegenden Problemen der Überzentralisierung und bürokratischen Dominanz konfrontiert war, die sich aus der starken Stellung des Verwaltungsstaates seit 1848 ergaben.⁴³⁴ Dies führte zu Ineffizienz in der Verwaltung

⁴³³ Ebd., S. 66-67

⁴³⁴ REDLICH, Bericht des Mitgliedes der Kommission, S. 191

und zu einer Entfremdung der Regierung von den Bedürfnissen der Bevölkerung. Die Reformbemühungen zeigten, dass administrative Anpassungen allein nicht ausreichten, um die tief verwurzelten strukturellen Probleme zu lösen, die die Fähigkeit der Monarchie einschränkten, flexibel und effektiv auf die Herausforderungen der modernen Zeit zu reagieren.

Redlichs Erfahrungen mit dem englischen Rechtsstaat eröffneten ihm eine neue Perspektive, die die Bedeutung einer unabhängigen Justiz und einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle der Regierung betonte. In England sah er ein System, in dem das Recht nicht nur ein formales Instrument war, sondern ein wirksames Mittel zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen gegen die übermäßige Macht des Staates. Dieses Modell inspirierte ihn dazu, im Rahmen der österreichischen Reformen eine umfassende Dezentralisierung der Verwaltung und die Stärkung der regionalen Verwaltungen vorzuschlagen, um den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen nationalen und sozialen Gruppen in der Monarchie besser gerecht zu werden.⁴³⁵ Dies sollte helfen, das Machtgleichgewicht in der Monarchie zu verbessern und dem Ideal der Rule of Law, wie es in England bestand, näher zu kommen.

Außerdem empfahl er eine deutliche Vereinfachung der bürokratischen Prozesse, eine Verringerung der Zahl der Beamten und die Beseitigung unnötiger administrativer Hürden, die ein effizientes und transparentes Funktionieren des öffentlichen Dienstes behinderten.⁴³⁶ Zusätzlich müsse das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament neu definiert werden, um eine stärkere Beteiligung des Parlaments an Regierungsentscheidungen und eine Verringerung des Einflusses der nicht gewählten Bürokratie auf den politischen Prozess zu gewährleisten. Er forderte klare Rechenschafts- und Kontrollmechanismen, um Machtmissbrauch zu verhindern und eine effektive Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten.⁴³⁷

Redlich war überzeugt, dass nur eine echte Beteiligung der Volksvertreter an den Entscheidungsprozessen und eine stärkere Rechenschaftspflicht der Regierung gegenüber dem Parlament zu den notwendigen Reformen führen könnten, die es der Monarchie ermöglichen würden, in der modernen Welt zu überleben. Diese Schritte sah er als entscheidend für die Gesundung und Stabilisierung der Habsburgermonarchie an, die sich an die neuen politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten anpassen musste.

⁴³⁵ Ebd., S. 191

⁴³⁶ Ebd., S. 192

⁴³⁷ ÖNB, Nachlass Josef Redlich, Cod. Ser. n. 53614, Verwaltungsreform, Vorläufige Vorschläge über die Grundzüge einer Reform der Organisation der inneren Verwaltung

5.

SCHLUSSFOLGERUNG

Das 19. Jahrhundert in Mitteleuropa war zweifellos eine Zeit tiefgreifender gesellschaftlicher Veränderungen, die nicht nur durch die politischen und wirtschaftlichen Revolutionen in Westeuropa, sondern auch durch ein grundlegendes Überdenken der philosophischen Konzepte von Freiheit, Autorität und Staat ausgelöst wurden. Diese Veränderungen führten zur Umwandlung von Gesellschaften, die jahrhundertlang in streng hierarchischen Strukturen verwurzelt gewesen waren, in moderne bürgerliche Gesellschaften. Dieser Prozess, den Karl Polanyi als die "große Transformation" bezeichnet, war in Mitteleuropa besonders dramatisch. Für die Menschen, die im Wesentlichen Untertanen in einer feudalen Ordnung gewesen waren, brachte er eine plötzliche Konfrontation mit neuen Idealen von Freiheit, Gleichheit und Bürgerschaft.

In diesem Kontext wurde die Frage der Freiheit zu einem der zentralen Themen. Während in Frankreich, England und den Niederlanden revolutionäre Veränderungen stattfanden, die zur Entstehung neuer politischer Systeme führten und die Tür zu bürgerlichen und politischen Freiheiten öffneten, befand sich Mitteleuropa in einer komplizierteren Lage. Hier wurde Freiheit nicht nur als abstraktes philosophisches Konzept betrachtet, sondern auch als praktische Herausforderung im Zusammenhang mit der Umgestaltung traditioneller Machtstrukturen. Bedeutende Ereignisse wie die napoleonischen Kriege oder der Aufstieg des Kapitalismus brachten neue Ideen in die Region, die alternative Perspektiven für die gesellschaftliche Organisation boten, aber auch Ängste vor der Destabilisierung traditioneller Ordnungen weckten.

Das Thema Freiheit, das wie ein Damoklesschwert über Mitteleuropa schwebte, ist nicht nur eine Frage eines philosophischen Ideals, sondern auch eine praktische Komponente des Regierens. Immanuel Kant, einer der bedeutendsten Denker der Aufklärung, eröffnete in seinem Werk eine neue Perspektive auf die Freiheit, die die Vernunft und die moralische Autonomie des Individuums betont. Sein berühmter Slogan *Sapere aude!* – "*Habe den Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!*"⁴³⁸ – war ein Aufruf

⁴³⁸ KANT, Beantwortung der Frage, S. 4

zur Emanzipation des Individuums von Selbstgenügsamkeit und Gehorsam gegenüber religiösen und politischen Autoritäten. Dieser Ruf nach Freiheit war nicht nur ein Aufruf zu politischen Veränderungen, sondern vor allem ein moralisches Gebot an jeden Einzelnen, die Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen, was die Grundlage für den Aufbau einer bürgerlichen Gesellschaft darstellte.

Die Denker der Aufklärung standen vor einer grundlegenden Herausforderung: Wie konnten Menschen, die jahrhundertlang unter absolutistischen Regimen gelebt hatten, zu Bürgern gemacht werden, die Verantwortung für ihr eigenes Handeln übernehmen konnten? Dieser Emanzipationsprozess war nicht nur deshalb eine Herausforderung, weil er einen Wandel in der Denkweise des Einzelnen erforderte, sondern auch, weil er innerhalb von Gesellschaften stattfinden musste, die lange Zeit an zentralisierte Macht und hierarchische Arrangements gewöhnt waren. Während Kant die Freiheit als moralische Verpflichtung gegenüber den universellen Gesetzen der Vernunft betrachtete, mussten sich die Reformer der Aufklärung mit der Tatsache auseinandersetzen, dass Freiheit auch als Bedrohung für die soziale Ordnung angesehen werden konnte. Mit der Verbreitung der Idee individueller Freiheit begann auch die Öffnung der "platonischen Höhle", die nicht nur neue Perspektiven, sondern auch Herausforderungen und Ängste mit sich brachte – die Freiheit wurde nicht immer als uneingeschränkt positive Kraft wahrgenommen.

Johann August Eberhard, ein Zeitgenosse Kants, wies auf die doppelte Wahrnehmung von Freiheit hin, die sich von der Situation in den sich demokratisierenden Gesellschaften Westeuropas und dem absolutistischen Obrigkeitsstaat in Preußen und Österreich unterschied. Während in Westeuropa, insbesondere in England und Frankreich, der Begriff der Freiheit zunehmend mit der Idee der partizipativen Demokratie, der politischen Gleichheit und der Bürgerrechte verbunden wurde, war in Mitteleuropa das vorherrschende Freiheitsverständnis das der strikten Unterordnung unter staatliche Autorität im Gegenzug für bestimmte Zugeständnisse und Leistungen im Bereich der sozialen Sicherheit. Der mitteleuropäische Obrigkeitsstaat, der auf einer übergeordneten Autorität und dem Gehorsam der Untertanen beruhte, ließ eine echte individuelle Autonomie im Sinne der westlichen Aufklärung nicht zu. Freiheit war in diesem Kontext kein Recht, sondern ein von der Staatsmacht gewährtes Privileg. In Preußen und Österreich bestand das Hauptziel der politischen Reformen nicht in der Stärkung der individuellen Freiheit, sondern in der paternalistischen Gewährleistung von Stabilität und Kontrolle durch eine zentralisierte Verwaltung und militärische Disziplin.

Nach Kant und Eberhard ist ein vernünftiger Mensch in der Lage, zwischen Recht

und Unrecht zu unterscheiden, und genau diese Fähigkeit ist die Grundlage für wahre Freiheit. Freiheit war nicht nur die äußere Abwesenheit von Zwang, sondern die innere Fähigkeit des Einzelnen, universelle moralische Gesetze zu befolgen, die auf reiner Vernunft beruhen. In diesem Sinne glaubte die deutsche Aufklärung, dass Freiheit nicht chaotisch oder willkürlich ist, sondern einem strengen moralischen Rahmen unterliegt. Hegel verstand seinen Vernunftstaat als eine metaphorische Materialisierung des kantischen kategorischen Imperativs. Während nach der Hegelschen Dialektik der Kampf zwischen der Gesellschaft und dem Individuum ein ständiger Prozess ist, kann wahre Freiheit nur im rationalen Staat verwirklicht werden, der die kollektive Freiheit verkörpert. Recht und Herrschaft spielen eine entscheidende Rolle für das Funktionieren des Staates als Ausdruck der Vernunft, in dem sich Freiheit durch die Unterwerfung unter rationale Gesetze, die Ergebnis historischer und sozialer Entwicklungen sind, verwirklicht. Hegel sieht das Recht als Ausdruck eines dialektischen Prozesses, in dem die Individuen ihre Freiheit in gegenseitiger Anerkennung und durch rechtliche Institutionen finden. Das Regieren ist somit nicht nur ein Instrument zur Ausübung politischer Macht, sondern erfüllt eine ethische Funktion, durch die Freiheit als Ergebnis kollektiver Bemühungen um soziale Harmonie realisiert wird.

Hegels Nachfolger Lorenz von Stein entwickelte dieses Konzept weiter und vervollständigte es, indem er Hegels Philosophie mit der politischen Realität des Obrigkeitsstaates verknüpfte. Stein erkannte, dass Hegels Vernunftstaat nicht nur auf einer theoretischen Ebene Bedeutung hatte, sondern in den historischen und praktischen Bedingungen einer gegebenen Gesellschaft verankert sein musste. Daher versuchte er, das Ideal des Vernunftstaates mit den seit langem in Mitteleuropa vorherrschenden Strukturen in Einklang zu bringen. Beeinflusst von Hegels Philosophie, betrachtete er die Pflicht nicht nur als erzwungene Unterordnung unter den Staat, sondern als integralen Bestandteil des Gesellschaftsvertrags, der einen stabilen und gerechten Staat schafft. Steins Verwaltungslehre basiert auf dem Prinzip, dass die Bürger dem Staat gegenüber verpflichtet sind, weil der Staat der grundlegende Rahmen ist, der die Verwirklichung der individuellen Freiheit und Rechte ermöglicht. Wie Rudolf von Gneist sagte, schafft der Staat die Bürger. Um ein harmonisches Funktionieren von Staat und Gesellschaft zu erreichen, ist es unerlässlich, dass der Einzelne seine Pflichten erfüllt und aktiv zur Aufrechterhaltung der Sozial- und Rechtsordnung beiträgt. Diese Pflicht ist nicht nur formal oder erzwungen, sondern entspringt der moralischen Verantwortung jedes Einzelnen für das Gemeinwohl.

Wie Hegel sah auch Stein den Staat als Verkörperung der objektiven Freiheit, in der die Freiheit des Einzelnen durch seine Teilnahme am kollektiven Leben und die Erfüllung

von Pflichten gegenüber anderen Mitgliedern der Gesellschaft verwirklicht wird. Die Pflichten des Bürgers sind somit eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Staat seine Rolle als Garant für Gerechtigkeit, Stabilität und den Schutz der Rechte aller seiner Mitglieder erfüllen kann. Nach Steins Verwaltungslehre sind die Verwaltungsstrukturen nicht nur ein Instrument der Regierung, sondern auch das Mittel, durch das die Bürger ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft erfüllen. Eine verantwortungsvolle Aufgabenwahrnehmung ist entscheidend, um ein Gleichgewicht zwischen staatlicher Autorität und individuellen Rechten zu erreichen, denn nur so kann sichergestellt werden, dass der Staat nicht nur den Interessen des Einzelnen, sondern auch dem Gemeinwohl dient. Stein strebte daher die Schaffung einer Staatsgesellschaft an, die sich aus Staatsbürgern zusammensetzt, die sich voll und ganz mit der Idee des Staates identifizieren. Von ihm leitet sich die Idee des Wohlfahrtsstaates ab, in dem die Bürger Pflichten gegenüber dem Staat haben und der Staat Pflichten gegenüber den Bürgern. Der Staat hat die Aufgabe, für das Wohlergehen seiner Bürger zu sorgen, insbesondere in den Bereichen Bildung, soziale Sicherheit und Justiz. Diese wechselseitige Verpflichtung zwischen Staat und Bürgern sollte nach Stein die Grundlage für eine harmonische und gerechte Gesellschaftsordnung bilden, in der jedes einzelne Element dem Ganzen dient und auch vom Ganzen getragen wird.

Die Revolution von 1848, die die mitteleuropäischen Monarchien in ihren Grundfesten erschütterte, führte zu grundlegenden Veränderungen im Staatssystem und markierte das Ende der Ära des absolutistischen Obrigkeitsstaats in Mitteleuropa. Diese revolutionäre Zäsur ebnete den Weg für die Entstehung eines neuen Staatsmodells, des Rechtsstaates, der eine stabile Grundlage für eine gerechte Gesellschaftsordnung bieten sollte, die auf einem Gleichgewicht zwischen individueller Freiheit und den Pflichten der Bürger und des Staates beruht. Die Entstehung des Rechtsstaats in Mitteleuropa wurde als Antwort auf das Bedürfnis nach einer Rechtsordnung gesehen, die auf den Grundsätzen der Vernunft und der Gerechtigkeit basiert. Dieses Staatsmodell, wie es von Rechtsgelehrten wie Rudolf von Gneist und Lorenz von Stein definiert wurde, sollte sicherstellen, dass der Staat sein Recht nicht willkürlich ausübt, sondern sich an feste Regeln hält, die sowohl die individuellen Freiheiten als auch die Pflichten des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft respektieren. Gneists und Steins Vision des Rechtsstaates spiegelte ihre Überzeugung wider, dass ein stabiler Staat nur existieren kann, wenn jedem Bürger Freiheit garantiert wird, gleichzeitig aber jeder Bürger verpflichtet ist, zum Funktionieren dieser Rechtsordnung beizutragen.

Im neuen Modell des Rechtsstaats beschränkte sich die Pflicht des Staates

nicht auf den Schutz der Rechte des Einzelnen. Nach Gneist hatte der Staat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Bürger nicht nur Raum für persönliche Freiheit, sondern auch für eine aktive Beteiligung an der Verwaltung und Entwicklung der Gesellschaft hatten. Die Selbstverwaltung, ein Schlüsselprinzip von Gneists Rechts- und Verwaltungstheorie, spielte in diesem Modell eine entscheidende Rolle, da sie den Bürgern die Möglichkeit bot, sich aktiv an der Ausübung der Macht zu beteiligen und gleichzeitig die moralische Verantwortung für die Aufrechterhaltung einer gerechten Ordnung zu stärken. Für Gneist und seine Anhänger war der Rechtsstaat mehr als ein formales Rechtssystem – er war ein ethisches Projekt, das die gegenseitigen Pflichten von Staat und Bürgern betonte, deren Erfüllung eine harmonische Entwicklung der Gesellschaft gewährleisten sollte. Zugleich sollte der Rechtsstaat aktiv soziale Gerechtigkeit fördern. Die soziale Funktion des Staates war nicht nur eine Frage der Wohltätigkeit, sondern wurde als zentrale Verpflichtung gegenüber den Bürgern angesehen, die für die langfristige Stabilität und Legitimität des Staates unerlässlich war. Diese Betonung der sozialen Dimension des Staates wurde zu einem integralen Bestandteil des Rechtsstaates und führte zur Entwicklung des Wohlfahrtsstaates, der zu einem Grundpfeiler des modernen mitteleuropäischen politischen und rechtlichen Systems wurde.

Gneists Staatslehre vom Rechtsstaat basierte auf einem Ideal der Selbstverwaltung, das vom englischen Modell inspiriert war, bei dem Honoratioren eine Schlüsselrolle bei der Verwaltung der lokalen Angelegenheiten spielen sollten. Gneist war der Ansicht, dass eine Dezentralisierung der Regierung, bei der wohlhabende und gebildete Bürger aus moralischer Verantwortung heraus regieren würden, zu einer geringeren Abhängigkeit von der Zentralregierung führen und das Wachstum der Bürokratie begrenzen würde. Im Idealfall würde dieses Modell es dem Staat ermöglichen, mit den Bürgern verbunden zu bleiben und so eine übermäßige Zentralisierung der Macht zu vermeiden.

Es bleibt jedoch das Paradoxon, dass seine Staatslehre letztlich zur Stärkung der Bürokratisierung und staatlichen Zentralisierung beitrug. Der politische und soziale Kontext in Mitteleuropa, geprägt durch die autoritäre und militaristische Einigung Deutschlands unter preußischer Vormundschaft und die Schaffung einer neuen europäischen Großmacht, sowie der wirtschaftliche Zusammenbruch des liberalen Regimes in der Habsburgermonarchie, begünstigten die Stärkung der Zentralgewalt. Anstatt die Selbstverwaltung zu stärken, dehnte der Staat in der Praxis seinen Einfluss über den bürokratischen Apparat aus. Selbstverwaltungsinstitutionen, die ursprünglich unabhängig arbeiten sollten, gerieten unter die Kontrolle der Zentralregierung und wurden allmählich Teil des Staatsapparats.

Infolgedessen schränkten Deutschland und Österreich die Bürokratie nicht nur nicht ein, sondern stärkten sie im Gegenteil und wurden so zu einem der bekanntesten Beispiele für zentralisierte und bürokratische Regierungen in Europa.

Obwohl Josef Redlich Gneists Werk über das englische Verwaltungssystem großen Respekt zollte, stand er seinen Ideen kritisch gegenüber. Während Gneist in seiner Staatslehre die Zentralisierung der Macht und die Selbstverwaltung der Honoratioren nach dem Vorbild der britischen Gentry hervorhob, hielt Redlich dieses Konzept für überholt und nicht mit der tatsächlichen Entwicklung des britischen politischen Systems übereinstimmend. Er argumentierte, dass Gneists Idealisierung des englischen Regierungsmodells nicht den tatsächlichen Entwicklungen im England des 19. Jahrhunderts entsprach. Während Gneist die englische Gentry als Pfeiler einer stabilen Selbstverwaltung ansah, wies Redlich darauf hin, dass das englische politische System in dieser Zeit bedeutende Reformen durchlief, die nach und nach die Demokratisierung stärkten und die Beteiligung der einfachen Bürger an der Regierung ausweiteten.

Redlich wies auch auf die falsche Anwendung englischer Muster auf das deutsche Umfeld hin. Während England eine lange Tradition der Dezentralisierung und eine starke lokale Aristokratie hatte, fehlte diese Tradition in Deutschland. Gneists Versuch, englische Prinzipien auf das deutsche Rechts- und Verwaltungssystem zu übertragen, führte daher zu einem Missverständnis des Charakters beider Systeme: Gneists Interpretation des englischen Modells wurde im deutschen Kontext falsch angewandt, was die Schaffung eines zentralisierten bürokratischen Staates und eine eingeschränkte Bürgerbeteiligung verstärkte.

Redlich bewunderte die englische Tradition, die er als pragmatisch ansah und die eher auf der Anwendung konkreter Gesetze als auf abstrakten Prinzipien beruhte. In diesem Zusammenhang betrachtete er die englische Kommunalverwaltung als praktisches Beispiel für die Verwirklichung der Ideale der Rule of Law im Sinne der Rechtslehre von Albert Venn Dicey, die er dem deutschen Rechtsstaat von Gneist gegenüberstellte. Für Redlich war die Rule of Law ein Instrument, um sicherzustellen, dass Gesetze nicht nur von der Zentralregierung erlassen, sondern auch auf lokaler Ebene konsequent angewandt wurden, wobei der Schwerpunkt auf der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gerechtigkeit lag. Das englische System funktionierte nicht nur als juristischer Formalismus, sondern war Ausdruck des Gleichgewichts zwischen zentraler Macht und lokaler Autorität. Dieser Grundsatz betonte, dass keine staatliche Behörde ihre Macht ohne besondere gesetzliche Ermächtigung ausüben könne, was ein Grundpfeiler der englischen Verfassung war, die Dicey als Garant für die Rule of Law

ansah. Redlich wies in seinem Buch *Local Government of England* darauf hin, dass das Fehlen einer direkten Einmischung der Krone in die lokalen Angelegenheiten ein Hauptpfeiler der klassischen Selbstverwaltung sei. So entwickelte sich die Rule of Law in England laut Redlich als ein Instrument, das die lokale Autonomie und Gerechtigkeit förderte, während sich die Rechtsstaatlichkeit auf dem Kontinent eher auf die Zentralisierung der Macht und das formale Konzept des Rechts konzentrierte.

Redlich war damit einer der ersten Rechtsgelehrten, der erkannte, dass es in Mitteleuropa weder eine liberale Revolution noch ein liberales Regime gab. Die Revolution von 1848 war gewiss nicht die glorreiche Revolution, die Großbritannien erlebte. Tatsächlich war der deutsche Rechtsstaat in vielerlei Hinsicht eine systemische Fortsetzung des früheren Obrigkeitsstaates. In seiner neuen Form, dem Verwaltungsstaat, der sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland und Österreich entwickelte, wurde lediglich ein staatlicher Paternalismus gefördert, der dem Ideal eines liberalen Staates, der auf Gleichheit vor dem Gesetz und individuellen Freiheiten basiert, zuwiderlief. Dieser Zustand führte zu starkem Zentralismus und der Vorherrschaft der Bürokratie, die eine Schlüsselrolle bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten spielte. Österreich und Deutschland behielten somit eine hierarchische Struktur bei, in der die Entscheidungsfindung in den Händen der Eliten lag, während die einfachen Bürger nur begrenzten Zugang zur Macht hatten.

Trotz der Versuche liberaler Reformen haben sich keine echten demokratischen Prozesse entwickelt, was dazu führte, dass viele rechtliche und politische Reformen eher formal blieben als tatsächlich umgesetzt wurden. Dies wurde um 1900 besonders deutlich, als der zunehmende Druck der Arbeiterbewegung und die soziale Kluft zwischen Arm und Reich zu weiteren Spannungen in der Gesellschaft beitrugen. Vor allem im Umfeld der Habsburgermonarchie spitzte sich die politische Situation um diese Zeit extrem zu. Neue Bewegungen wie die Neosokratiker oder die Fabier Gesellschaft verdeutlichten die Krise des damaligen politischen Systems und die Bemühungen der jungen Generation der Liberalen um alternative Lösungen. Liberale, die anfangs für Konstitutionalismus und politische Emanzipation eintraten, wurden des Elitismus und der Kollaboration mit der Monarchie bezichtigt. Junge Liberale wie Redlich warfen den älteren Liberalen vor, Teil des herrschenden Establishments zu werden, da sie keine grundlegenden Reformen durchsetzen konnten, die die Macht der Monarchie einschränken und einen wirklich demokratischen Staat schaffen würden. Ihre Vorliebe für einen Zentralstaat und ihr mangelndes Interesse an Fragen der sozialen Gerechtigkeit und nationalen Rechte führten zu einer zunehmenden Entfremdung von den unteren Klassen und Regionen.

Redlich zufolge war die Errichtung der Rechtsstaatlichkeit in Mitteleuropa lediglich formal. Er wies darauf hin, dass diese Form des Verwaltungsstaates eher die staatliche Macht und Bevormundung als die wirkliche Freiheit der Bürger stärkte. Er argumentierte, dass im Rahmen dieses Modells die bürgerliche Freiheit häufig unterdrückt wurde, insbesondere im Namen der staatlichen Sicherheit und Ordnung, und dass der Einzelne eher ein "Untertan" als ein freier Bürger war. Dieses System war in vielerlei Hinsicht mit dem vorrevolutionären Obrigkeitsstaat verbunden, und in der neuen Ordnung änderte sich wenig in Richtung einer liberalen Gesellschaftsordnung. Alle späteren Probleme Österreich-Ungarns, wie die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den technologisch fortgeschrittenen Ländern Westeuropas und die nationalen sowie sozialen Eskalationen in der Gesellschaft, sieht Redlich als Folge des Ausbleibens liberaler Reformen, die eine allmähliche Rückkehr zur alten Struktur bewirkten, die Bürokratisierung und Militarisierung vorantrieben und schließlich zum Zusammenbruch des Staates führten. Gneist sah also den Rechtsstaat als Ursache für die Probleme, die Österreich und Deutschland nach der Revolution von 1848 bis zum Ersten Weltkrieg hatten.

Wenn wir Redlichs Hypothese akzeptieren, dass der Zusammenbruch des Regierungssystems in Mitteleuropa durch den Rechtsstaat verursacht wurde, der sich nach der Revolution von 1848 etablierte, ändert dies unsere Wahrnehmung der Freiheit in dieser Region grundlegend. Der Rechtsstaat basierte auf starkem staatlichen Paternalismus und behielt viele Elemente eines autoritären Systems bei, obwohl er sich zur Rechtsstaatlichkeit bekannte. In diesem Sinne wurde die Freiheit mehr formal als real, da die Bürger der staatlichen Bürokratie und den herrschenden Eliten unterworfen waren und nicht einer egalitären, demokratischen Rechtsordnung, wie es im Ideal eines liberalen Staates der Fall wäre. Wie Eberhardt bereits im späten 18. Jahrhundert in seiner Verteidigung der Freiheit im autokratischen Preußen zum Ausdruck gebracht hatte, wurde Freiheit in Mitteleuropa nie durch individuelle Rechte und bürgerliche Freiheiten definiert, wie es in Westeuropa der Fall war, sondern vielmehr durch politische Kontrolle und staatliche Herrschaft. Selbst die Revolution von 1848 konnte keine Änderung des Systems erzwingen, das Mitteleuropa historisch geprägt hat. Dies ist einer der Hauptgründe dafür, dass sich in Mitteleuropa keine echte bürgerliche Gesellschaft und keine liberal-demokratischen Institutionen entwickelt haben, die ein Gegengewicht zur Macht des Staates bilden.

Freiheit wurde in Mitteleuropa historisch nicht mit der Möglichkeit zur aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben gleichgesetzt, wie dies in Westeuropa der Fall war. Vielmehr wurde sie als ein Privileg oder Geschenk betrachtet, das von oben durch die herrschenden Behörden

gewährt werden konnte. Dieses Modell schränkte die Möglichkeiten der Bürger ein, ihre eigenen Interessen durchzusetzen oder das politische System zu verändern, da Freiheit innerhalb der bestehenden staatlichen Ordnung verstanden wurde und nicht als Recht auf Unabhängigkeit oder Widerstand gegen die Regierung. Dieser Ansatz führte dazu, dass viele Menschen in Mitteleuropa eine Haltung der Loyalität gegenüber dem Staat entwickelten. Die Menschen waren nicht motiviert, sich aktiv am politischen Leben zu beteiligen oder tiefgreifende demokratische Reformen zu fordern, da sie lange Zeit daran gewöhnt waren, dass der Staat für sie Entscheidungen traf und ihnen soziale Sicherheit bot. Die Passivität resultierte häufig auch aus der Angst vor einer Destabilisierung der sozialen Ordnung, die in einer Region mit so komplexer politischer und ethnischer Struktur als großes Risiko empfunden wurde. Dieses Gefühl der Unsicherheit verstärkte die Tendenz, sich den Behörden zu unterwerfen, die Stabilität und Sicherheit versprachen. Diese Kultur der Unterordnung und des Respekts vor Autorität, Hierarchie und Tradition, die seit jeher das kulturelle Bild der mitteleuropäischen Mentalität prägt, hat ihren Ursprung in der Untertanschaft, gegen die Kant und Hegel wetterten. Tatsächlich verwandelten sie den philosophischen Kern der Untertanschaft in Loyalität zum Staat. Obwohl es während der Revolution von 1848 einige Reformbemühungen gab, konnten diese Versuche die historische Trägheit der Loyalität gegenüber dem Staat als Hauptquelle der Ordnung nicht überwinden.

Während Westeuropa, insbesondere Großbritannien und Frankreich, eine Phase von Verfassungsreformen durchlief, die die Bürgerrechte stärkten und den Einfluss der staatlichen Bevormundung verringerten, blieb Mitteleuropa in einem Modell gefangen, das den Bürgern nur begrenzten Zugang zu politischer Partizipation und echter Freiheitsausübung bot. Dieser Zustand führte dazu, dass Freiheit als ein Geschenk von oben verstanden wurde, das von staatlichen Institutionen gewährt wurde, und nicht als ein dem Individuum innewohnendes Recht, das vor staatlichen Eingriffen geschützt werden sollte. Die Entwicklung Mitteleuropas in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkte somit eher autoritäre Tendenzen als die Demokratisierung. Dieses Scheitern der liberalen Revolution von 1848 und die anhaltende Dominanz autoritärer Strukturen bereiteten den Boden für künftige politische Krisen, die schließlich zum Zusammenbruch der Monarchien nach dem Ersten Weltkrieg führten und den Weg für totalitäre Regime im 20. Jahrhundert ebneten.

6.

QUELLENVERZEICHNIS

6. 1. Archivquellenverzeichnis

Österreichische Nationalbibliothek

Nachlass Josef Redlich

Lebenserinnerungen

Cod. Ser. n. 53661 Aus dem alten Österreich. Erinerrungen und Einsichten

Briefwechsel

Cod. Ser. n. 53579, Redlich an Flora Darkow

14. November 1887

5. Februar 1893

27. Februar 1894

24. Januar 1895

9. März 1895

10. März 1895

25. März 1895

12. März 1906

Cod. Ser. n. 53576, Redlich an Hermann Bahr

18. Juli 1916

17. November 1917

16. November 1920

Konzepte für diverse Paper

Cod. Ser. n. 53662, Maturaarbeit

Cod. Ser. n. 53653, Manuskript "The Present System of Local Government of Austria"

Cod. Ser. n. 53657/1, Rezensionen, HEUSS, Theodor. Das österreichische Staats- und Reichsproblem. In Gustav Kiepenheuer (Hg.). Deutsche Politik. Wochenschrift für Welt- und Kulturpolitik, Bd. VI (Berlin 1921)

Cod. Ser. n. 53614, Verwaltungsreform, Vorläufige Vorschläge über die Grundzüge einer Reform der Organisation der inneren Verwaltung

Zeitungen

ANNO: Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften

Allgemeine Theaterzeitung, Nr. 95, 1846

Neues Wiener Tagblatt, Jg. 45, Nr. 356, 1911

Der Wiener Bote, Nr. 1, 1849

Zeugnisse

Cod. Ser. n. 53665, Zeugnisse Rigorosen v. 4. Mai 1891

Cod. Ser. n. 53664, Abgangsszeugnis Univ. Leipzig 18. Okt. 1887

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

Nachlass Rudolf von Gneist

I. HA Rep. 92, Nr. 26 Zeitungsausschnitte von und über Gneist, Times 15. Dez. 1868

VI. HA N1, Nr. 2 Personalakten II – Allgemeine Illustrierte Zeitung Nr. 50, 1875

VI. HA, NI Gneist, R. v., Nr. 100 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten (1861), 1067: Gneist, 3. 3. 1861

Stenographische Berichte (1861), 1068: Gneist, 3. 5. 1861

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften

Nachlass Lorenz von Stein

1. 7. 06. unbeschriebenes Blatt

4. 2. 05. Briefwechseln zwischen Gneist und Stein, Brief vom 7. Sept. 1870

Universitätsbibliothek Tübingen

Md 613/302, Briefwechseln zwischen Gneist und Mohl, 20. 7. 1860

Universitätsbibliothek Heidelberg

Briefwechsel

Heid. Hs. 2746, Gneist an Carl Joseph Anton Mittermaier

11. Januar 1852

23. Dezember 1866

Freud Museum London

JR/01 Redlichs Familienkorrespondenz, JR/01/003, Postkarte von Rosa Redlich an Josef Redlich vom 24. Juni 1905

Cambridge University Library

Nachlass Frederic William Maitland

Add. 8130 Briefwechseln zwischen Maitland und Redlich, Brief vom 26. Juli 1903

Bodleian Library Oxford

Nachlass Herbert Albert Laurens Fischer

MS Fischer, 146 Zeitungsartikel, The Pall Mall Gazette 28 Oct. 1910

MS Fischer, 146 Zeitungsartikel, Law Times 17 Sept. 1910

Oxford University Fabian Society

MS. Top. Oxon. d. 465, Minute Book of the Oxford University Branch of the Fabian Society, Hilary 1895

Nachlass James Bryce

MS Bryce, 3: 23-24, Brief vom 21. Nov. 1902

London School of Economics Library

Fabian Society

3/1/7, E21/1 Manifest der Fabian Society

C/63/1, The Times, Nr. 8, 1909, The Socialist Movement in Great Britain

Membership Index

Wallas 2/2 91551, The Speaker 12 Sep. 1903, Zeitungsartikel Redlich and Hirst

Österreichisches Staatsarchiv

Archiv der Bundespolizeidirektion Wien

AT-OeStA/AdR BKA BKA-I BPDion Wien, Präsidialakte, St. 6, Z. 5313, 1894

Verein für Geschichte der ArbeiterInnen Bewegung

Nachlass Pernerstorfer, P2/Mappe1/II. Manuskripte 1891-1899

Nachlass Viktor Adler, Briefwechsel zwischen Adler und Wittelshöfer, M 86/T3 Brief vom 4. Nov. 1897

Mährisches Landesarchiv

B 40, Kart. 436 e, Göding - Vereinsregister

University of Manchester

Nachlass Edward August Freeman, FA1/7/154, keine Datierung

UK Parliament

Hansard, HC Debates, Nr. 304, 8. Apr. 1886, S. 1048

The British Newspaper Archive

Westminster Gazette, 9. June 1914, Nr. 6554, Jg. XLIII

6. 2. Literaturverzeichnis

ANONYM. *Österreichischer Parnaß bestiegen von einem heruntergekommenen Antiquar* (Wien 1835)

ATIIYAH, Patrick S. *Pragmatism and Theory in English Law* (London 1987)

BELLOC, Hilaire. *The Liberal Tradition.* In Francis W. Hirst (Hg.), *Essays in Liberalism* (London, Paris, Melbourne 1897)

BERLIN, Isaiah. *Liberty* (Oxford 2005)

BOBBIO, Norberto. *The Future of Democracy: A Defence of the Rules of Game* (Minneapolis 1987)

BÖCKENFÖRDE, Ernst W. *Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte* (Frankfurt am Main 1991)

BOUILLON, Hardy. *Freiheit, Vernunft und Aufklärung. Ein Immanuel-Kant-Brevier* (Zürich 2015)

BRAUNEDER, Wilhelm. *Leseverein und Rechtskultur. Der Juridisch-Politische Leseverein zu Wien 1840 bis 1990* (Wien 1992)

CHATEAUBRIAND, Francois R. *The Monarchy According to the Charter* (Whitefish 2009)

CLARK, Christopher. *Preußen* (München 2013)

CLARKE, John J. *The Local Government of the United Kingdom* (London 1929)

CONSTANT, Benjamin. *Principles of Politics Applicable to All Governments* (Indianapolis 2003)

DE DIJN, Annelien. *Freedom. An Unruly History* (Cambridge, London 2020)

DICEY, Albert V. *Introduction to the Study of the Law of the Constitution* (London 1889)

DICEY, Albert V. Louis Napoleon: 1851 and 1873. In *Fortnightly Review*, Jg. 13, Nr. 74 (February 1873)

DINDJER, Hasa. Dicey, Parliamentary Sovereignty, and the Principle of Legality. In Andrew Dickinson (Hg.). *Dicey + 100. Albert Venn Dicey: A Centennial Commemoration* (Cambridge, Antwerp, Chicago 2024)

DONATH, Oskar. Sigmund Kolischs Leben und Wirken. In Alfred Plitzka (Hg.). *Vierzehnter Jahresbericht der Deutschen Landes-Oberrealschule in Göding* (Göding 1912)

DOWNING, Phoebe C. *Fabians and Fabianism: a Cultural History (1884-1914)*, Dissertation an der Universität Oxford (Oxford 2015)

EBERHARD, Johann August. *Vermischte Schriften* (Halle 1784)

- FELLNER, Fritz; CORRADINI, Doris A.** *Schicksalsjahre Österreich. Die Erinnerungen und Tagebücher Josef Redlichs*, Bd. I/III (Köln/Wien 2011)
- FISCHER, M. G.** The History of Local Government in England, being a Re-Issue of Book I of Local Government in England by Josef Redlich, Francis W. Hirst. In *The Cambridge Law Journal*, Jahrg. 17, Nr. 1 (Cambridge 1959)
- FRANKFURTER, Felix.** Nachruf auf Josef Redlich. In *Harvard Law Review*, Jg. 50, Nr. 3, Jänner 1937
- GALLIE, Walter Bryce.** *Essentially Contested Concepts*. In *Proceeding of the Aristotelian Society*, New Series, Jg. 56 (Oxford 1956)
- GERVEN, Walter van.** Bridging the Unbridgeable: Community and National Tort Laws after Francovich and Brasserie. In *International and Comparative Law Quarterly*, Jg. 45, Nr. 3 (Cambridge 1996)
- GNEIST, Rudolf.** *Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen*, Bd. I (Berlin 1883)
- GNEIST, Rudolf.** *Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht*, Bd. I/II (Berlin 1860)
- GNEIST, Rudolf.** *Der Rechtsstaat* (Berlin 1872)
- GNEIST, Rudolf.** *Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte Deutschlands* (Berlin 1879)
- HERNECK, Friedrich.** *Die Rektoren der Humboldt-Universität zu Berlin* (Halle 1966)
- HEGEL, Georg, W. F.** *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse*, Band X. (Frankfurt am Main 1979)
- HEGEL, Georg, W. F.** *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (Frankfurt am Main 1986)
- HEGEL, Georg, W. F.** *Nachschrift Anonymus: Philosophie des Rechts. Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift* (Frankfurt am Main 1983)
- HEGEL, Georg, W. F.** *Phänomenologie des Geistes* (Berlin 1964)
- HEGEL, Georg, W. F.** *Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie*, Bd. II (Hamburg 2020)
- HIRST, Francis W.** *Essays in Liberalism* (London, Paris, Melbourne 1897)
- HIRST, Francis W.** *In the Golden Days* (London 1947)
- HOBBS, Thomas.** *Leviathan* (Indianapolis 1994)
- HOLLEIS, Eva.** *Die Sozialpolitische Partei* (Wien 1978)
- HOLLEIS, Eva.** *Die Sozialpolitische Partei. Studien zur Geschichte der Neoliberalen Bewegung in Wien um die Jahrhundertwende*, Dissertation an der Universität Wien (Wien 1977)
- INNES, Johanna.** Government Without Prefects. Did the UK Offer an Alternative Model. In Pierre Karila-Cohen (Hg.). *Prefects and Governors in Nineteenth-century Europe* (Cham 2022)

- KERSTEN, Jens.** Friedrich Julius Stahl (1802-1861). In Stefan Grundmann (Hg.). *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin* (Berlin 2010)
- KOLISCH, Sigmund.** *Ludwig Kossuth und Clemens Metternich* (Leipzig 1850)
- KOLISCH, Siegmund.** *Anfangsgründe der Freiheit* (Wien 1848)
- KOLUCH, Petr Vilém.** *Dr. Josef Redlich, reprezentant moravských Němců*, Bachelorarbeit an der Karls-Universität in Prag (Prag 2016)
- KOLUCH, Petr Vilem.** *Josef Redlich, liberaler Gelehrter in der Krisenzeit*, Masterarbeit an der Universität Wien (Wien 2020)
- KRAUS, Kraus.** *Sprüche und Widersprüche* (Munich 1909)
- KRATOCHVÍL, Zdeněk.** *Výchova, zřejmost, vědomí* (Praha 1995)
- KÜBECK, Max von.** *Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kübau* (Wien 1910)
- LABAND, Paul.** *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches*, Bd. II (Tübingen 1877)
- LE RIDER, Jacques.** *Das Ende der Illusion: zur Kritik der Moderne. Die Wiener Moderne und die Krisen der Identität* (Wien 1990)
- LE RIDER, Jacques.** *Freud - von der Akropolis zum Sinai. Die Rückwendung zur Antike in der Wiener Moderne* (Wien 2004)
- LENZ, Max.** *Geschichte der königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin*, Bd. II (Halle 1918)
- MACCORMICK, Neil.** Der Rechtsstaat und die rule of law. In *JuristenZeitung*, Jg. 39, Nr. 2 (Tübingen 1984)
- MALÍŘ, Jiří.** *Biografický slovník poslanců zemského sněmu v letech 1861-1918* (Praha 2012)
- MAITLAND, Frederic W.** *State, Trust and Corporation* (Cambridge 2012)
- MAIWALD, Klaus.** *Rechtsquellen der Stadt Wien: 1221-1386* (Wien 1990)
- MEIERHENRICH, Jens.** Rechtsstaat versus the Rule of Law. In Jens Meierhenrich (Hg.), *The Cambridge Companion to the Rule of Law* (Cambridge 2021)
- NG, Amy.** *Nationalism and Political Liberty: Redlich, Namier, and the Crisis of Empire* (Oxford 2004)
- POLANYI, Karl.** *The Great Transformation* (Boston 2001)
- POPE, Giles.** *The Political Ideas of Lorenz Stein and Their Influence on Rudolf Gneist and Gustav Schmoller*, Dissertation an der Universität Oxford (Oxford 1985)

- REDLICH, Josef.** *Englische Lokalverwaltung* (Leipzig 1901)
- REDLICH, Josef; HIRST, Francis W.** *Local Government of England* (London 1903)
- REDLICH, Josef.** *Recht und Technik des Englischen Parlamentarismus* (Leipzig 1905)
- REDLICH, Josef.** *Bericht des Mitgliedes der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform Prof. Dr. Josef Redlich über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der österreichischen Finanzverwaltung sowie Vorschläge der Kommission zur Reform dieser Verwaltung* (Wien 1913)
- REDLICH, Josef.** *Das österreichische Staats- und Reichsproblem; geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches*, Bd. I (Leipzig 1920)
- REDLICH, Josef.** *Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkrieg* (Wien 1925)
- REICHEL, Edgar.** *Der Sozialismus der Fabier* (Heidelberg 1947)
- REYNOLDS, Jaime.** The Last of the Liberals: Francis Wrigley Hirst (1873-1953). In *Journal of Liberal History*, Nr. 47 (2005)
- RÖD, Wolfgang.** *Geschichte der Philosophie*, Band IX/1 (München 2006)
- SCHORSKE, Carl E.** *Wien: Geist und Gesellschaft im Find de Siècle* (Wien 2017)
- SHAW, Albert.** *The Review of Reviews. An International Magazine*, Jg. XIII (London 1896)
- SHAW, George B.** *The Fabian Society: its Early History* (London 1892)
- STAHL, Friedrich J.** *Philosophie des Rechts. Rechts- und Staatslehre*, Bd. II (Heidelberg 1845)
- STEIN, Lorenz.** *Der Sozialismus und Communismus des heutigen Frankreichs* (Leipzig 1848)
- STEIN, Lorenz.** *Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage*, Bd. I/II (Leipzig 1850)
- STEIN, Lorenz.** *System der Staatswissenschaft*, Bd. II (Stuttgart 1852)
- STEIN, Lorenz.** *Die Verwaltungslehre*, Bd. I (Stuttgart 1865)
- TREIXLER, Gustav.** *Geschichte der Juden in Göding*. In Hugo Gold (Hg.), *Die Juden und Judengemeinden Mährens in Vergangenheit und Gegenwart* (Brno 1929)
- UHL, Herbert.** *Lorenz von Stein und Karl Marx*, Dissertationsarbeit an der Universität Tübingen (Tübingen 1977)
- VAN GERVEN, Walter.** Bridging the Unbridgeable: Community and National Tort Laws after Francovich and Brasserie. In *International and Comparative Law Quarterly*, Jg. 45, Nr. 3 (Cambridge 1996)
- VON PREUSSEN, Friedrich II.** *Antimachiavell* (Leipzig 2018)

WALDRON, Jeremy. The Rule of Law as an Essentially Contested Concept. In Jens Meierhenrich (Hg.), *The Cambridge Companion to the Rule of Law* (Cambridge 2021)

WALTERS, Mark D. A. V. *Dicey and the Common Law Constitutional Tradition* (Cambridge 2020)

WIETSCH, Dan. Rechtsphilosophie als Politik? Zur Darstellung des Rechts in der 'Grundlinien'. In Klaus Vieweg (Hg.), *Rechtsphilosophie nach Hegel. 200 Jahre Grundlinien der Philosophie des Rechts* (Paderborn 2024)

YOUNG, Alison L. Dicey's Forgotten Constitution. In Andrew Dickinson (Hg.), *Dicey + 100. Albert Venn Dicey: A Centennial Commemoration* (Cambridge, Antwerp, Chicago 2024)

6. 3. Abbildungsverzeichnis

Titelblatt: Der Rechtsstaat und die bürgerliche Gesellschaft in Deutschland (GStA, Nachlass Rudolf von Gneist, VI. HA NI R. v. Nr. 61 Korrespondenz, Zeitungsartikel "Es lebe die Gastfreundschaft" In *Kladderadatsch*, Jg. III, Nr. 43, 27. Okt. 1850, S. 172)

Abb. 1 Josef Redlich (1869-1936) (ÖNB, POR-MAG, NL Redlich, f07)

Abb. 2 Rudolf von Gneist (1816-1895) (ÖNB, POR-MAG, PORT_00142693_01)

Abb. 3 Lorenz von Stein (1815-1890) (ÖNB, POR-MAG, PORT_00142581_01)

Abb. 4 Francis Wrigley Hirst (1873-1953) (ÖNB, POR-MAG, NL Redlich, f58)

Abb. 5 Albert Venn Dicey (1835-1922) (DICEY, Albert V. *Introduction to the Study of the Law of the Constitution*, London 1889)

Abb. 6 Frederic William Maitland (1850-1906) (UL, Nachlass Maitland, HOLLOND, Henry A. *Frederic William Maitland 1850-1906*, London 1953)

7.

ABBILDUNGEN



Abb. 1 Josef Redlich

(1869-1936)



**Abb. 2 Rudolf von Gneist
(1816-1895)**



Abb. 3 Lorenz von Stein
(1815-1890)



Abb. 4 Francis Wrigley Hirst
(1873-1953)

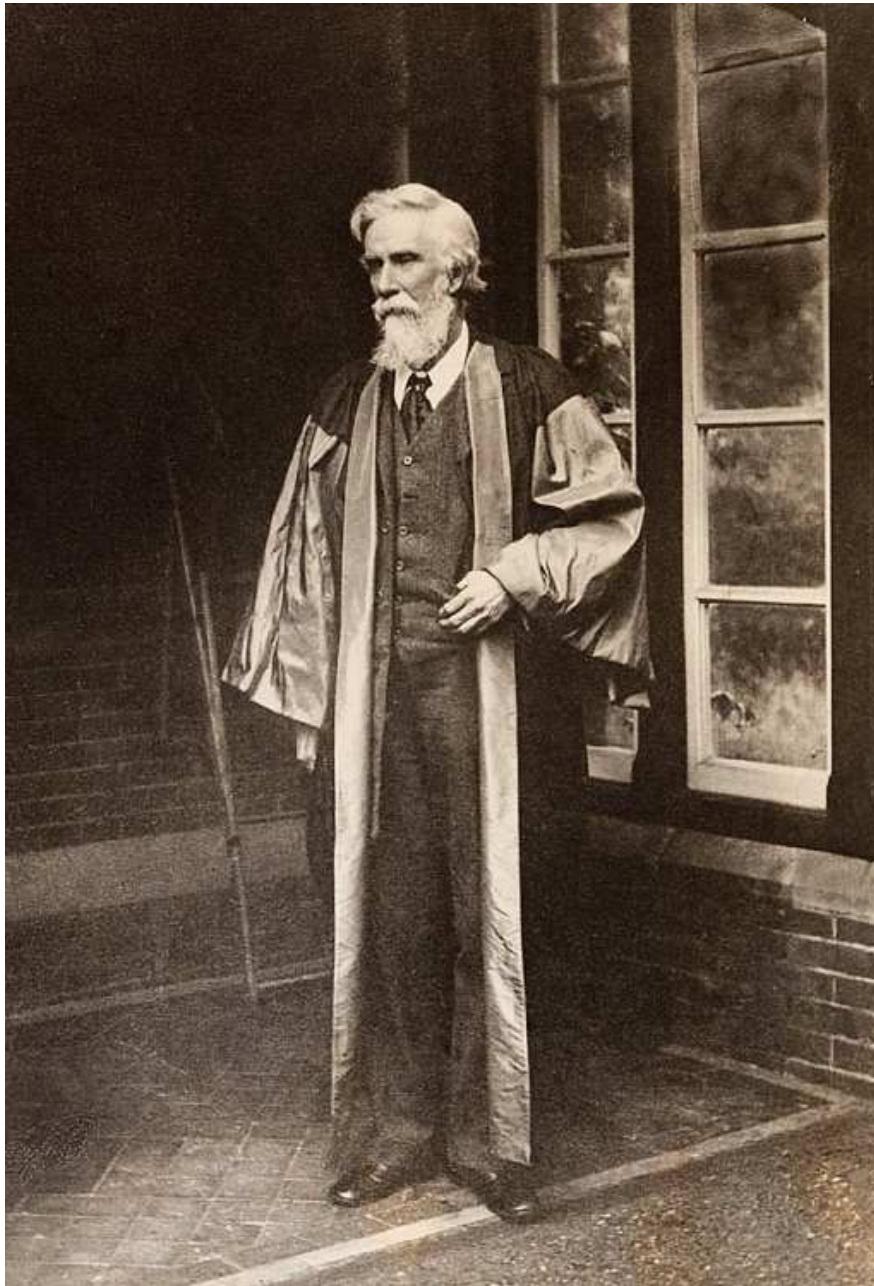


Abb. 5 Albert Venn Dicey
(1835-1922)



Abb. 6 Frederic William Maitland
(1850-1906)

8.

ABSTRACT

8. 1. Deutsch

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit dem Freiheitsverständnis und dem damit verbundenen Staatsbegriff im mitteleuropäischen Rechts- und Politikumfeld des 19. Jahrhunderts. In dieser Zeit vollzog sich in Mitteleuropa ein Übergang von feudalen und autoritären Systemen zu einem liberaleren Verständnis von Staat und bürgerlichen Freiheiten. Im Gegensatz zu den westlichen Demokratien, in denen die Ideale der Freiheit, Gleichheit und Bürgerschaft durch direkte revolutionäre Veränderungen eingeführt wurden, war die Freiheit in Mitteleuropa lange Zeit eher ein formales Privileg, das der staatlichen Autorität untergeordnet war, als ein wirkliches Bürgerrecht. Die Revolution von 1848 wird oft als Schlüsselmoment bezeichnet, der die mitteleuropäischen Monarchien in ihren Grundfesten erschütterte, doch führte sie in Wirklichkeit nicht zu einer grundlegenden Transformation in einen liberalen und demokratischen Staat. Der Rechtsstaat, der als Reaktion auf die revolutionären Umwälzungen entstand, blieb weiterhin unter dem Einfluss älterer autokratischer Prinzipien und paternalistischer Strukturen, die aus feudalen und absolutistischen Regelungen übernommen wurden. Anstatt die individuellen Freiheiten zu stärken, kam es zu einer Intensivierung der bürokratischen Verwaltung und einer Zentralisierung der Macht. Spätere Reformversuche erwiesen sich eher als formale denn als tatsächliche Schritte hin zur Demokratisierung der Gesellschaft. Die Masterarbeit vergleicht das mitteleuropäische Modell des Gneistschen Rechtsstaats mit dem englischen Konzept der Rule of Law, wie es von Albert Venn Dicey definiert wurde. Besonderes Augenmerk wird auf die Polemik zwischen Rudolf von Gneist, einem Vertreter der älteren Generation der Liberalen und Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Berlin, und Josef Redlich, Professor an der Universität Wien und Vertreter der jüngeren Generation der Liberalen, gelegt. Während Gneist die Politik als eine elitäre Angelegenheit der Honoratioren betrachtete, führte seine Staatslehre letztlich

zu einer Verstärkung der Bürokratisierung und Zentralisierung der Macht. Redlich hingegen betonte die Unterschiede zwischen der englischen Tradition der Dezentralisierung und lokalen Selbstverwaltung und der deutschen Betonung der Zentralisierung, die zu einer Verstärkung autoritärer Tendenzen und einer eingeschränkten politischen Beteiligung der Bürger führte. Die Masterarbeit kommt zu dem Schluss, dass das Scheitern der liberalen Revolution und die anhaltende Dominanz autoritärer Strukturen in Mitteleuropa zu der Krise beitrugen, die schließlich zum Zusammenbruch der Habsburgermonarchie und zum Aufstieg totalitärer Regime im 20. Jahrhundert führte. Die Freiheit wurde in Mitteleuropa lange Zeit als ein von der Staatsmacht gewährtes Privileg betrachtet, was die Entwicklung einer echten bürgerlichen Gesellschaft und demokratischer Institutionen behinderte. Diese Entwicklung führte dazu, dass Mitteleuropa, im Gegensatz zu Westeuropa, wo Freiheit und Rechtsstaatlichkeit zu den Säulen der modernen bürgerlichen Gesellschaft wurden, nicht vollständig zu einer liberalen demokratischen Ordnung übergehen konnte.

8. 2. English

This Master's thesis examines the concept of liberty and the corresponding idea of the state within the Central European legal and political context of the 19th century. During this period, Central Europe transitioned from feudal and authoritarian systems to a more liberal understanding of the state and civil liberties. Unlike in Western democracies, where the ideals of liberty, equality, and citizenship were established through direct revolutionary change, liberty in Central Europe remained for a long time a formal privilege subordinated to state authority rather than a genuine civil right. The 1848 revolution is often cited as a pivotal moment that shook the foundations of Central European monarchies. Yet, in reality, it did not result in a fundamental transformation into a liberal and democratic state. The Rechtsstaat, which emerged in response to the revolutionary upheavals, continued to be influenced by older autocratic principles and paternalistic structures inherited from feudal and absolutist regimes. Rather than enhancing individual freedoms, there was an increase in bureaucratic administration and the centralisation of power. Subsequent reform attempts proved to be more formal than substantive steps toward democratising

society. This Master's thesis compares the Central European model of the Gneist Rechtsstaat with the English concept of the Rule of Law, as defined by Albert Venn Dicey. Special attention is given to the polemic between Rudolf von Gneist, a representative of the older generation of liberals and a professor of constitutional and administrative law at the University of Berlin, and Josef Redlich, a professor at the University of Vienna and a representative of the younger generation of liberals. While Gneist viewed politics as an elitist affair of the gentry, his theory of the state ultimately led to greater bureaucratisation and centralisation of power. Redlich, by contrast, highlighted the differences between the English tradition of decentralisation and local self-government, and the German emphasis on centralisation, which led to increased authoritarian tendencies and limited political participation by citizens. The thesis concludes that the failure of the liberal revolution and the persistent dominance of authoritarian structures in Central Europe contributed to the crisis that eventually culminated in the collapse of the Habsburg Monarchy and the rise of totalitarian regimes in the 20th century. In Central Europe, liberty was long regarded as a privilege granted by state authority, which hindered the development of a genuine civil society and democratic institutions. This situation ultimately prevented Central Europe, in contrast to Western Europe – where liberty and the rule of law became the pillars of modern civic society – from fully transitioning to a liberal democratic order.